n: P.
&c
75 -
Moser, Ph. U.

Die Berechnung der Ehegrade.

Gezeigt

von

M. Philipp Ulrich Moser,

Pfarrer zu Dettingen, Heidenheimer Herrschaft.

Mit zwey und dreysig Kupfertafeln.

Stuttgart,

in der Erhardischen Buchhandlung.

1786.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorrede.

Diese Berechnung der sogenannten Ehegrade ist schon vor 20 Jahren einem noch lebenden mir werthgeschäzten Freund zu lieb aufgesezt worden, und bald darauf durch genommene Abschriften in mehrerer Hände gerathen. Man hat gewünscht und mehrmalen sowohl mündlich als schriftlich an mich gebracht, daß ich sie zum Druk befördern möchte. Es kamen

aber

aber allerlei Hindernisse dazwischen, die denselben verzögerten. Ich war ganz gleichgültig dabey, indem sich die guten Freunde, die jenes Ansinnen an mich gemacht hatten, dennoch aus unsrer würtembergischen Ehegerichts-Ordnung und aus Hafenreffers Locis theologicis wegen solcher Berechnung Raths genug erholen konnten. Weil aber indessen nichts desto weniger noch immer verlangt wurde, daß es im Druk ausgehen möchte; so habe ich, um solchem Verlangen in etwas Genüge zu thun, inzwischen die Gründe, warum in diesem oder jenem Verwandtschaftsgrad zwei Personen beiderlei Geschlechts nicht zusammen heurathen dörfen, in der heil. Schrift selbst aufgesucht und dieselbige in meinen Vindiciis graduum prohibitorum, Tub. 1779. 8. ausgeführt und erläutert, auch

auch einen kurzen Anhang von der Berechnung solcher Verwandtschaftsgrade beigefügt. Nun, da die Hindernisse, welche bisher den Druk jener ausführlicheren Berechnung dieser Grade aufgehalten haben, gehoben sind, hat mich der Verleger derselben ersucht, dieselbe aufs neue durchzusehen, und eine Vorrede dazu zu verfertigen. An der Berechnung selber habe nichts abändern können; dann weil es hierbey gleichsam nur auf Abstände und Zahlen ankommt, so mus sie immer einerlei bleiben. Was aber den Vortrag und die Schreibart betrift, so sind solche dem eingeführten Kanzleistil mit gutem Bedacht angepaßt worden. In dieser Vorrede endlich habe ich nur die Veranlassung dieses Traktätgens und was bisher die Ausgabe desselben verhindert habe, anzeigen wollen. Wer

übri-

übrigens auch die Beweise der verbotenen Ehegrade und die Einwendung dagegen nebst ihrer Widerlegung wissen will, der mus sie in den angezeigten Vindiciis suchen.

Oettingen, den 1. Jan. 1786.

Der Verfasser.

Ausführliche
und
deutliche Anweisung
zur Berechnung der verbotenen und erlaubten Ehegrade.

Einleitung.

§. 1.

Wann die Frage ist: ob zwei Personen, die einander entweder mit Blutsfreundschaft oder Schwägerschaft verwandt sind, einander heurathen dörfen, so hat man vorläufig folgendes dabey in Acht zu nehmen; daß man

1) den ganzen Namen des Bräutigams oder derjenigen Mannsperson, die sich verheurathen will, unter die Hälfte eines Folio-Blatts, und zwar auf der linken Seite, und in einem Zirkel oder Ring eingeschlossen, ungefähr auf diejenige Art also hinschreibe, wie nachstehende Seite anzeiget.

Johann Georg
Maier,
Sponsus.

2) Her:

2) Hernach hat man genau und sorgfältig nachzufragen, damit man ja eine wahrhafte und richtige Antwort bekomme: wie die Manns-person mit derjenigen Weibsperson, welche er zu heurathen gedenkt, verwandt seie? Vernimmt man aus der gegebenen Antwort, daß die Verwandtschaft von einem gemeinschaftlichen Stammvater herrühre, ohne daß eine ehliche Verbindung dazu oder dazwischen gekommen ist, so sagt man: die Manns- und Weibs-Person seyen **Blutsfreunde**. Wann aber die vorwaltende Verwandtschaft ihren Grund in irgend einem Matrimonio oder in einer ehlichen Verbindung hat, so sind solche Personen miteinander **verschwägert**.

§. 2.

Bei vorkommender **Blutsfreundschaft** nun mus über den Namen des Sponsi der Name seines Vaters (oder, nach Beschaffenheit, seiner Mutter), des Grosvaters (oder der Grosmutter), des Urgrosvaters (oder der Urgrosmutter u. s. f.) geschrieben und so weit aufgestiegen werden, bis man endlich auf diejenige Person kommt, von welcher die Weibsperson, die der Mann heurathen will, auch entsprossen ist. Es seye z. E. nach Tab. XIII. Fig. 1.) Johann Georg Maier diejenige Mannsperson, welche sich verheurathen will. Dessen Vater,

Johannes Maier (oder nach Tab. XIII. Fig. 1. 2. die Mutter, Anna Maria, nebst derselben Ehemann, Matthäus Maier.) Sein Aehni, Johann Jakob Maier (oder die Ahne, Margaretha, nebst derselben Ehemann, Jakob Friz). Sein Ur-Aehni, Wolfgang Maier (oder der Ur-Aehni mütterlicher Seits, Ernst Abelen) u. s. w. Findet man, daß von eben diesem Ur-Aehni auch die Braut oder diejenige Weibsperson herkommt, welche die quästionirte Mannsperson heurathen will, so darf man nicht weiter gehen, sondern kann alsdenn sagen: dieses Ur-Aehnis zweiter Sohn war Friedrich Maier (oder zwote Tochter, Johanna. Derselben Ehemann, Heinrich Schmid). Dessen Tochter, oder des Wolfgang Maiers (oder des Ernst Abelens) Enkelin, Dorothea, als die Sponsa. In dieser Ordnung schreibt man also die Namen aller vorstehenden Personen, einen nach dem andern, und zwar nach derjenigen Zahlordnung, welche die gemeldten Schemata A. und B. Tab. XIII. Fig. 1. und 2. anzeigen, hin, ohne jedoch die Zahlen selbst beyzusetzen.

Anmerkungen zur Verfertigung der Schematum oder Tabellen überhaupt.

1) Wenn man einem Vater oder einer Mutter nur ein einziges Kind untersezet, (dieses geschiehet aber hier allemal, ohne wann man an

an die Geschwistere kommt), so ziehet man von des Vaters oder der Mutter Ring eine gerade absteigende oder senkrechte Linie, wie Tab. XIII. Schem. A von dem Johann Jakob zu dem Johannes Maier. Werden aber mehrere Kinder (wie in dem weltlichen Recht bey Theilungen und andern Gelegenheiten geschiehet), oder auch nur zwei (wie hier in der Berechnung der Ehegrade geschiehet), ihrem Vater angehängt, so geschiehet solches durch eine abhängige Linie, wie bei dem Wolfgang Maier und seinen zwei Söhnen, Johann Jakob und Friedrich Maier.

2) Wenn das Geschlecht der Personen, die einander heurathen wollen, von dem gemeinschaftlichen Stamm an durch dessen Töchtern oder Enkelinnen fortgepflanzt worden, so sezt man anstatt des Vaters, Aehnis oder Ur-Aehnis die Namen der Mütter, Ahne, Ur-Ahne u. s. w. in die Tabelle; jedoch mit jedesmaliger Beisezung ihrer Ehemänner, wie aus dem Schem. B) Tab. XIII. Fig. 2 zu ersehen ist.

3) Es ist unnöthig, daß man bei einer Blutsfreundschaft, sie rühre gleich von einem oder von zweien Banden her, die jedesmalige Ehegatten vermittelst eigener Zirkel, wie sonst bei den Schwägerschaften geschiehet, neben beiseze. Dann es hat nicht nur keinen Nuzen, sondern macht auch die Sache, besonders für Ungeübte, dunkler und schwerer. Z. E. es wäre nicht schiklich, wenn man der beiden Brüder,

der, Johann Jakob und Friedrich Maiers, beiderseitige Kinder, Johannes Maier und Dorothea, also sezen wollte, wie Tab. XIII. Fig. 7. vorstellt; noch auch im andern Fall, wenn der Johann Jakob und der Friedrich Maier von einem Vater, dem Wolfgang Maier, aber von zweierlei Banden oder Müttern erzeuget worden wären, auf diejenige Art, welche Tab. XIII Fig. 8. anzeiget. Dann nicht davon zu sagen, daß es zu einer Blutsfreundschaft genug ist, wenn die Geschwistere, Geschwisterkinder, oder Geschwisterkinds-Kinder entweder von einem Vater oder von einer Mutter abstammen, ob sie auch gleich von zweierlei Banden herkämen; so können ja Ungeübte durch Abfassung dergleichen Schematum irre gemacht werden, daß sie wirkliche Blutsfreundschaften, um der ohne Noth beigesezten Matrimonial- oder Ehe-Bande willen, nur für Schwägerschaft oder Stief-Freundschaft halten könnten.

4) Soll eine Verwandtschaftstabelle nach gehöriger Art und genau gemacht seyn, so müssen die Namen derjenigen, welche einerlei Vater oder Mutter gehabt haben, wie Schema A. Tab XIII. Fig. 1. des Johann Jakob und Friedrich Maiers, desgleichen Schema B. Tab. XIII. Fig. 2 der Margaretha und Johanna, wie auch der Brüder oder Schwestern Kinder ꝛc. gerade gegen einander übergesezt werden, und so wohl die Linien als Zirkel gleich

gros

gros und weit, und immer in gleicher Entfernung sowohl über als gegen einander bleiben.

5) Wenn ein Mann seine Tochter, oder Enkelin, oder Ur-Enkelin, so es auch eine Stieftochter, Stiefenkelin, oder Stief-Urenkelin von der ersten Art der Schwägerschaft wäre, oder auch ein Bruder seine leibliche oder Einthalb-Schwester heurathen wollte, und so umgekehrt eine Weibsperson ihren Sohn, Enkel oder Ur-Enkel, desgleichen eine Schwester ihren Bruder (wiewohl diese Fälle schwerlich vorkommen); so ist gar nicht nöthig, daß man ihre Blutsfreundschaft in einem Schemate vorstelle; denn in dergleichen Fällen, da eine Blutsfreundschaft oder Schwägerschaft in der auf- oder absteigenden Linie vorwaltet, ist ohnehin alle ehliche Verbindung sogar bei Lebensstrafe verboten.

6) Bei einem allzunahen Grad der Blutsfreundschaft, der dem göttlichen Gesez offenbar entgegen ist, kan man zwar für sich ein Schema machen; es ist aber ausdrüklich verboten, es dem Herzogl. Ehegericht vorzulegen, oder um Dispensation deshalben einzukommen.

§. 3.

Was aber die Schwägerschaften anlangt, wo unter einem oder mehreren Anverwandten der beiden sich verlobenden Personen, entweder

mit

mit diesen Personen selbst, oder mit einer derselben, oder mit dieser Personen Anverwandten, eine Ehe vorgegangen, so ist die Berechnungsart folgende: zuerst sezt man den Namen des Bräutigams oder derjenigen Mannsperson, welche heurathen will; hernach schreibt man, wie oben bei der Blutsfreundschaft gezeiget worden, desselben eigene Blutsfreundschaft, wovon eine Mannsperson entweder die ehemals ledige, nun aber verwittibte Weibsperson, die er heurathen will, selber, oder eine von ihren Blutsfreundinnen zur Ehe gehabt hat: oder aber, daferne der Bräutigam ein Wittwer wäre, die Verwandtschaft seines verstorbenen Weibs, welche entweder eine Blutsfreundinn von der Weibsperson selber, die er heurathen will, oder von dieser ihrem verstorbenen Ehemann gewesen ist. Wir wollen z. E. etliche Fälle sezen. Wann nemlich eine ledige Mannsperson entweder nach Schem. a) Tab. XIII. Fig. 3. seines Vaters Bruders Weib; oder nach Schem. b) Tab. XIII. Fig 4. seines Geschwisterkinds Weib; oder wann ein Wittwer nach Schem. c) Tab. XIII. Fig. 5. seines verstorbenen Weibs Vaters Schwester; oder nach Schem. d) Tab XIII. Fig. 6. ein Geschwisterkind von seinem verstorbenen Weib; oder nach Schem. e) Tab. XIV Fig. 1. eines Geschwisterkinds Tochter von derselben heurathen wollte; so mus die Berechnung auf die

Art

Art und in der Ordnung geschehen, wie in den angeführten Tabellen durch Zahlen (welche aber sonst nicht beigesezt werden dörfen) angezeigt ist.

Anmerkungen
zu den vorangeführten Tabellen XIII. Fig. 3. 4. 5. 6. und XIV. Fig. 1.

1) Das ehliche Band wird durch eine gerade Zwerchlinie angezeigt, wie bei dem Johannes Seizer und seinem vormaligen Weib, Juditha Maria, ersichtlich ist. Man darf also die Ehegatten nicht untereinander sezen, wie bei den Zeugungen oder Generationen geschiehet; sondern sie müssen neben einander gesezt und vermittelst einer geraden Seitenlinie miteinander verbunden werden.

2) Es ist hier noch nicht die Frage: ob die Personen, die in den angeführten Schematibus oder Tabellen bemerkt sind, einander heurathen dörfen? denn dieses wird erst im zweiten Abschnitt erörtert werden, und ist von dem Verfasser noch besonders und ausführlicher in seinen Vindiciis Graduum prohibitorum Tub. 1779. 8. gezeigt worden: sondern es wird jezo nur gezeigt, auf was Art und in welcher Ordnung ihre Verwandschaft müsse berechnet werden.

3) Was bei der Blutsfreundschaft §. 2. Anmerk. 1. 2. 3. angemerkt worden ist, das gilt

gilt auch hier, so viel nemlich die Blutsfreundschaft, welche allemal der Grund zu den Schwägerschaften ist, angehet.

§. 4.

Bei der Berechnung sowohl der Blutsfreundschaft als auch der Schwägerschaft, kan folgendes weder der Sache eine andere Gestalt geben, noch viel wenigr eine zwischen Blutsfreunden oder Schwägern sonst verbotene Ehe erlaubt machen: als

1) ob die Eheleute in der ersten Ehe Kinder mit einander erzeugt haben, oder nicht?

2) ob die Blutsfreundschaft beiderseits und allemal von einem Vater oder einer Mutter? oder ob sie zwar von einem Vater, aber nicht von einer Mutter? oder welches einerlei ist, ob sie von einer Mutter, aber von zerschiedenen Vätern herrühre? dann hier gilt die gewöhnliche Regel: **eine halbe Stief-Freundschaft ist für eine ganze und völlige Freundschaft zu achten:**

3) Ob die Blutsfreundschaft oder Schwägerschaft von einer rechten und gesezmäsigen Ehe? oder nur von einer unerlaubten Beiwohnung in Hurerey, Ehebruch oder Blutschande herkomme?

4) Ob die Person, durch welche die einander heurathen wollende Personen mit einander befreun-

freundet oder verschwägert worden sind, schon lange, oder aber erst kürzlich verstorben seye?

5) Ob in der vorkommenden Schwägerschaft eine Ehe stehe, welche durch eine Scheidung wieder getrennt worden ist, oder nicht? denn so darf z. E. die in dem Schemate a) Tab. XIII. Fig. 3. vorkommende Ursula den Johann Ernst Friz, als ihres Mannes Bruder, nach dem göttlichen Gesez nicht heurathen, wenn gleich eine Ehescheidung zwischen ihr und ihrem Mann vorgegangen wäre.

6) Ob nach der ersten Ehe eine andere Verwandtschaft dazwischen gekommen ist, oder nicht? Also ist es nicht erlaubt, daß ein Mann seines verstorbenen Weibs Vaters Schwester heurathe, obschon nach ihrem Tod, da er sich das zweitemal verheurathet hat, unterdessen eine andere Verwandtschaft dazwischen gekommen ist.

§. 5.

Bei der Schwägerschaft hat man auch noch zu bemerken, daß, wann ein wirklicher Bräutigam oder eine wirkliche Braut nach dem Absterben seiner Braut oder ihres Bräutigams, eine mit seiner gewesenen Braut oder mit ihrem gewesenen Bräutigam in Blutsfreundschaft stehende Person heurathen wollte, solches

ohne besondere Erlaubnis des Herzogl. Ehegerichts nicht geschehen dörfe.

§. 6.

Endlich wann aus dem entworfenen Verwandtschafts-Schemate erhellet, daß die zwei Personen, von welchen die Frage ist, einander nach dem göttlichen Gesez nicht heurathen dörfen, (wovon im folgenden weitläufiger solle gehandelt werden); so soll man ihnen ja nicht dazu rathen, daß sie um Dispensation ansuchen sollen, vielweniger ihnen zur Erhaltung derselben Hofnung machen; sondern man soll sie vielmehr von einer solchen dem göttlichen Gesez zuwider laufenden Heurath ernstlich abmahnen, damit sie sich nicht etwa durch Blutschande versündigen, noch durch solches Verbrechen eine Leibs- oder Lebens-Strafe zuziehen mögen. In diesem Fall soll man also das verfertigte Schema nicht in das Herzogliche Ehegericht kommen lassen.

Ist aber die Verwandtschaft solcher Personen also beschaffen, daß sie zwar nach dem göttlichen Gesez einander heurathen dörfen, aber nicht nach der Herzoglichen Würtembergischen Ehegerichtsordnung; so soll man bei suchender Herzoglichen Dispensation sein Schema, welches aber recht und nach der wahren Beschaffenheit der Verwandtschaft abgefaßt seyn

mus, also einrichten, daß man nicht nur der Mannsperson, welche heurathen will, das Wort Sponsus, und der Weibsperson, die er heurathen will, das Wort Sponsa, beysetze, sondern auch die Tabelle oder das Schema mit Bemerkung des Orts, Tags und Jahrs, durch seine eigene, wie auch des Beamten oder der Schultheissen Namens-Unterschrift bestätige. Wovon das Schema Tab. XIV. Fig. 2. zu einem Muster dienen könnte, doch daß es in Folio ausgefertiget werde.

Anmerkungen.

1) Wann die sich verlobende Personen Blutsfreunde zusammen sind, so gibt man dem Schema diese Ueberschrift:

Schema Consanguinitatis.

2) Gleich oben hin über das Schema sezt man a) den Dekanatsort, zu welchem die Pfarrey gehört; b) den Ort des weltlichen Oberamts, dem der Pfarrort untergeben ist; c) endlich den Pfarrort selbst. Wann aber der Decanus selbst ein Schema Genealogicum auszustellen hat, und der Oberamtmann ist an eben dem Ort, so sezt er nur den Ort des Dekanats, da zugleich das weltliche Oberamt ist. Ist aber dieses an einem andern Ort, so wird zuerst der

Ort des Dekanats, und hernach der Ort des weltlichen Oberamts gesezt. Wann aber ein Pfarrer und Oberamtmann, unter dessen Jurisdiction entweder beide, oder nur eine von den sich verheurathenden Personen stehet, beisammen in einem Ort wohnen, so wird nach dem Ort des Dekanat-Amts nur allein der Ort des Oberamts gesezt, wo nemlich zugleich der Pfarrer wohnet.

§. 7.

Dieses vorausgesezt, können wir jezo die Berechnung der Blutsfreundschaft und Schwägerschaft selbst angreifen, und hernach zeigen, was für Grade nicht nur nach den göttlichen Rechten, sondern auch nach unserer Würtembergischen Eheordnung verboten oder erlaubt seyen. Und dieses solle alsdann durch richtige Regeln bestimmt und mit vielen Exempeln erläutert werden.

I. Abschnitt.

Von der Berechnung sowohl der Blutsfreundschaft, als Schwägerschaft.

I. Kapitel.

Von der Berechnung der Blutsfreundschaft.

§. 1.

Die Blutsfreundschaft ist ein solches Band der Verwandtschaft, welches vermittelst fleischlicher Zeugung und Fortpflanzung zwischen solchen Personen entstanden ist, welche von einerlei Hauptstamm herkommen, wie z. E. zwischen Brüdern oder Geschwistern, Geschwisterkindern oder zweier Brüder oder Schwestern Kindern, und Geschwisterkinds-Kindern.

§. 2.

Die Berechnung der Blutsfreundschaft gründet sich auf zwei Hauptlinien, deren die eine die gerade senkrechte (linea recta s. perpendicularis), die andere aber die Zwerch- oder Seiten-Linie (linea collateralis) genennet wird. Jene ist diejenige, bei welcher man entweder von den Vätern zu den Kindern ab- oder von den Kindern zu den Vätern aufsteigt. Die erste heißt die gerade absteigende (linea recta descendens), die andere aber die gerade aufsteigende (linea recta ascendens der Blutsfreundschaft. Diese hingegen, nemlich die Zwerchlinie, ist diejenige, bei welcher man von dem gemeinschaftlichen Hauptstamm zu den beiderseitigen Blutsfreunden, die einander heurathen wollen, absteiget, oder aber von diesen, und zwar auf beiden Seiten durch ihre Väter oder Müttern zum gemeinschaftlichen Stamm-Vater oder zur gemeinschaftlichen Stamm-Mutter aufsteiget. So ist z. E. die gerade, senkrechte Linie der Blutsfreundschaft Tab. XIV. Fig. 3. befindlich.

Anmerkung dazu.

Denjenigen, welche in der geraden absteigenden Linie über den sechsten Grad, oder über die Ur-Ur-Ur-Ur-Enkel hinaus-

ausgehen, gibt man die allgemeine Benennung der **Nachkommen**; gleichwie im Gegentheil diejenige, welche in der geraden aufsteigenden Linie über den sechsten Grad hinausgehen, **Voreltern** heissen.

Hingegen die Zwerch- oder Seitenlinie der Blutsfreundschaft (linea consanguinitatis collateralis) ist zu sehen Tab. XV. Fig. 1.

Anmerkung dazu.

Bei der Collateral-Blutsfreundschaft werden diejenige, die unter dem zweiten Grad oder unter den Geschwisterkindern zu stehen kommen, überhaupt zu dritten- vierten- fünften u. s. w. Kinder; oder Blutsfreunde im dritten, vierten, fünften u. s. w. Glied oder Grad genennt.

§. 3.

Ein Grad der Blutsfreundschaft heißt der Uebergang von dem nächsten Blutsfreunde zu dem andern, der ihm am nächsten ist. Daher sind in der geraden Linie (linea recta oder Consanguinitate rectilinea) so viel Grade als Bande der Zeugung (vincula generationis), z. E. in der Tab. XIV. Fig.

3 von der senkrechtlinichten auf- oder absteigenden Blutsfreundschaft werden sechs Grade gezählt.

§. 4.

Es gibt aber zweierlei Arten die Grade der Blutsfreundschaft zu rechnen. Dann entweder berechnet man dieselbe **nach dem bürgerlichen Recht**, oder man berechnet sie **nach dem kanonischen oder geistlichen Recht**. Bei jener Berechnungsart zählt man so viele Grade als Bande der Zeugung sind. Also hat man Tab. XIV. Fig. 3 von der senkrechten auf- und absteigenden Linie nach dem bürgerlichen oder weltlichen Recht sechs Grade; und bei der Zwerch-Linie (Consanguinitate collaterali), die Tab. XV. Fig. 1. vorgestellt ist, hat man nach eben diesem Recht acht Grade; denn bei jener sind nicht mehr als sechs, bei dieser aber acht Zeugungs-Bande. **Nach dem kanonischen oder geistlichen Recht** aber zählt man zwar in der senkrechten Linie auch so viel Grade als Zeugungs-Bande da sind, wie nach dem weltlichen Recht; hingegen bei der Seitenlinie werden nur so viele Grade gerechnet, als in einer der beiden Linien Bande der Zeugung sind. Da es dann gleich viel ist, ob man, wann beide mit Blutsfreundschaft einander zugethane

thane oder verwandte Personen gleich weit von dem gemeinschaftlichen Stamm abstehen, ob man auf der rechten oder linken Seite zu zählen anfängt; weil auf beiden Seiten gleich viele Bande der Zeugung sind. Nur mus man sich hüten, daß man nicht etwa aus Versehen die beiden Seiten in eine Summe bringe, wodurch man auf die Rechnungsart des bürgerl. Rechts verfallen würde. Wann aber von den Personen, von deren Blutsfreundschaft die Frage ist, die eine von dem gemeinschaftlichen Stamm um eins oder mehrere Zeugungs-Bande weiter als die andere entfernt ist: so werden in diesem Fall nur die Zeugungs-Bande auf der Seite derjenigen Person gezählt, die am weitesten von dem gemeinschaftlichen Hauptstamm abstehet, wie aus den bald folgenden Exempeln erhellen wird.

§. 5.

In Berechnung der verbotenen Grade der Blutsfreundschaft, wie auch der Schwägerschaft, ist die Zählungsart des kanonischen Rechts, als die bequemste und schiklichste, bisher üblich gewesen. Dieses aber ist allein von der Rechnungsart, nicht von dem Verbot der Grade selbst zu verstehen. Denn es ist bekannt, daß in dem Römisch-canonischen Recht viel mehr Grade verboten sind, als billig und

recht ist, und als bei uns und andern Augsburgischen Confessions-Verwandten verboten werden.

§. 6.

Nach der Berechnungsart des kanonischen Rechts ist die Zwerch-Linie entweder gleich oder ungleich. Gleich heißt sie, wann beede Personen, von deren Blutsfreundschaft die Rede ist, um gleich viel Zeugungs-Bande von dem gemeinschaftlichen Hauptstamm abstehen, also daß sie durch gleich viele Generationen von demselben abstammen. Ungleich aber ist die Seitenlinie, wann die eine Linie dieser durch Blutsfreundschaft mit einander verwandten Personen weiter als die andere von dem gemeinschaftlichen Hauptstamm abstehet; oder wann der Zeugungs-Bande auf der einen Seite mehr sind, als auf der andern. Die nachfolgenden Exempel werden die Sache bald deutlich machen.

§. 7.

Hier aber ergibt sich auch bei der Rechnungsart des kanonischen Rechts ebenmäsig eine grosse Ungereimtheit und Verwirrung. Denn wann nach dem göttlichen Gesez eine Ehe zwischen Blutsfreunden in dem zweiten, dritten, vierten oder fünften Grad als erlaubt erklärt wird,

wird, wie in dem folgenden Abschnitt gezeigt werden soll, das kanonische Recht aber die Grade der zwerchlinichten Blutsfreundschaft, wie oben gesagt worden, nicht nach den Zeugungsbanden der näheren, sondern der entfernteren Person zählt; so sollte man nach dieser Rechnungsart für erlaubt halten, seines Bruders Enkel oder Ur-Enkel zu heurathen, weil dieses der dritte oder vierte Grad der Blutsfreundschaft ungleicher Zwerchlinie nach dem kanonischen Recht ist; und doch lauft es dem göttlichen Gesez ganz zuwider.

§. 8.

Dörften wir also unvorschreiblich eine neue Methode oder Art, die seitenlinichte Blutsfreundschaft und Schwägerschaft zu berechnen, angeben, oder wenigstens die bisher üblich gewesene Berechnungsart verbessern; so würden wir nachstehende Art, welche so wohl der Sache selbst gemässer, als auch deutlicher ist, vorschlagen. Man nenne nemlich den Grad der Brüder und Schwestern den **vorder-ersten** oder **gedoppelt-ersten** Grad der zwerchlinichten Blutsfreundschaft (gradum primo-primum); den Grad des Vaters oder der Mutter Bruders oder Schwester, oder umgekehrt den Grad des Bruders oder der Schwester Kinder den **erst-zweiten** Grad (gradum primo-

primo - secundum); den Grad des Grosvaters oder der Grosmutter Bruders oder Schwester, umgekehrt des Bruders oder der Schwester Enkels den erst-dritten Grad (gradum primo-tertium); den Grad des Ur-Grosvaters oder der Ur-Großmutter Bruders oder Schwester, und umgekehrt des Bruders oder der Schwester Ur-Enkels den erst-vierten Grad (gradum primo-quartum) der zwerchlinichten Blutsfreundschaft u. s. f. Hernach aber könnte man den Grad der Geschwisterkinder den andert-zweiten oder gedoppelt-andern Grad (gradum secundo-secundum); des Geschwisterkinds-Kinds oder des dritten Kinds ungleicher Linie den andert-dritten Grad (gradum secundo-tertium); den Grad des Geschwisterkinds-Enkels oder des zu vierten Kinds, ungleicher Linie, den andert-vierten Grad (gradum secundo-quartum) u. s. f. nennen. Endlich würde der dritte Grad gleicher Linie, nach dem kanonischen Recht, der doppelt-dritte Grad (gradus tertio-tertius); ungleicher Linie aber der dritt-vierte Grad (gradus tertio-quartus) u. s. w. genennt. Es müßten also nach dieser Art nicht nur die Grade von beiden Linien zusammen ausgesprochen, sondern auch in dieser zusammengesezten Berechnung (dieser Benennung werden wir uns im folg. bedienen) derjenige Grad zuerst gezählt und ausge-

gesprochen werden, auf welchen es bei der zwerchlinichten Blutsfreundschaft hauptsächlich ankommt.

§. 9.

Damit aber dasjenige, was bisher von den Graden der Blutsfreundschaft gesagt worden ist, noch deutlicher werde, so wollen wir zuerst die Benennungen der Blutsfreundschaft nach jeglichem Grad hersezen; alsdann aber deutliche Regeln an Hand geben, welche in Berechnung derselben zu beobachten sind; endlich aber alles mit Exempeln beleuchten.

A. Die deutschen und lateinischen Benennungen der Blutsfreundschaften sind folgende, und zwar

1) in der geraden

a) absteigenden Linie (siehe Tab. XIV. Fig. 3.)

Grade.		
	Der Vater, Pater. Die Mutter, Mater.	Die Eltern, Parentes.
I.	Der Sohn, Filius. Die Tochter, Filia.	Die Kinder, Liberi.
II.	Der Enkel, Neffe, Nepos. Die Enkelin, Neffin, Neptis.	Enkel, Kindskinder, Nepotes.

III.

Grade.

III.	Der Ur-Enkel, Ur-Neffe, Unter-Neffe, Pronepos. Die Ur-Enkelin, Ur-Neffin, Unter-Neffin, Proneptis.	Ur-Enkel, Unter-Neffen, Pronepotes.
IV.	Der Ur-Ur-Enkel, Nachneffe, Abnepos. Die Ur-Ur-Enkelin, Nachneffin, Abneptis.	Die Ur-Ur-Enkel, Abnepotes.
V.	Der Ur-Ur-Ur-Enkel, Atnepos. Die Ur-Ur-Ur-Enkelin, Atneptis.	Die Ur-Ur-Ur-Enkel, Atnepotes.
VI.	Der Ur-Ur-Ur-Ur-Enkel, Trinepos. Die Ur-Ur-Ur-Ur-Enkelin, Trineptis.	Die Ur-Ur-Ur-Ur-Enkel, Trinepotes.

Anmerk. Die übrige weiter absteigende Grade heissen überhaupt die Nachkommen, Nachkömmlinge, Posteri.

b) in der aufsteigenden Linie.
(Siehe ebendas. Tab. XIV. Fig. 3.)

Der Sohn, Filius Die Tochter, Filia.	Die Kinder, Liberi.

I. Der

Grade.

I. Der Vater, Pater. } Die Eltern,
Die Mutter, Mater. } Parentes.

II. Der Gros-Vater, der Elter-Vater, der Ahn-Herr, der Aehni, Avus.
Die Gros-Mutter, die Elter-Mutter, die Ahnfrau, die Ahne, Avia.

III. Der Ur-Grosvater, Ober-Elter-Vater, Ober-Ahnherr, Ur-Aehni, Proavus.
Die Ur-Grosmutter, Ober-Elter-Mutter, Ober-Ahnfrau, Ur-Ahne, Proavia.

IV. Der Ur-Ur-Grosvater, Vor-Ober-Elter-Vater, Ur-Ur-Ahnherr, Ur-Ur-Aehni, Abavus.
Die Ur-Ur-Grosmutter, Vor-Ober-Elter-Mutter, Vor-Ober-Ahnfrau, (Ur-Ur-Ahnfrau) Ur-Ur-Ahne, Abavia.

V. Der Ur-Ur-Ur-Grosvater, Ur-Ur-Ur-Ahnherr, Ur-Ur-Ur-Aehni, Atavus.
Die Ur-Ur-Ur-Grosmutter, Ur-Ur-Ur-Ahnfrau, Ur-Ur-Ur-Ahne, Atavia.

VI. Der Ur-Ur-Ur-Ur-Grosvater, Ur-Ur-Ur-Ur-Ahnherr, Ur-Ur-Ur-Ur-Aehni, Tritavus.
Die Ur-Ur-Ur-Ur-Grosmutter, Ur-Ur-Ur-Ur-Ahnfrau, Ur-Ur-Ur-Ur-Ahne, Tritavia.

Anmerk. Die übrige weiter aufsteigende Grade der geradlinichten Blutsfreundschaft heissen die **Voreltern**, Majores.

2) in

2) in der Seiten- oder Zwerch-Linie.

a) in der absteigenden,

Grade.	Linie.	
I.	Gleicher.	Der Bruder, Frater. Die Schwester, Soror.
II.	Ungleicher.	Des Bruders Sohn, Neveu, Fratruus, Fratruelis. Des Bruders Tochter, Niece, Fratruelis, Fratris filia. Der Schwester Sohn, Neveu, Sororius, Sororis Filius. Der Schwester Tochter, Niece, Sororia, Sororis filia.
	Gleicher.	Geschwisterkind, Geschwisterkinder (von zwei Brüdern), Patrueles, duorum fratrum liberi Geschwisterkind, Geschwisterkinder (von zwei Schwestern), Consobrini, duarum sororum filii s. liberi. Geschwisterkind, Geschwisterkinder (von einem Bruder und Schwester), Ami-

Grade.	Linie.	
		Amitini, fratris & sororis liberi.
III.	Gleicher.	Zu dritten Kinder, Geschwisterkinds-Kinder, Sobrini duorum fratrum aut sororum, aut fratris & sororis nepotes vel neptes.

Anmerk. Die weiter absteigende Blutsfreunde z. E. in dem erst-vierten Grad (in gradu primi-quarto) heissen des Bruders oder der Schwester Ur-Enkel oder Ur-Enkelin; in dem andert-vierten Grad (in gradu secundo-quarto) der Geschwisterkinder Sohn oder Tochter 2c.

b) in der aufsteigenden Linie.

Grade.	Linie.	
II.	Ungleicher.	Des Vaters Bruder, Vetter, Onkel, Patruus.
		Des Vaters Schwester, Base, Tante, Amita.
		Der Mutter Bruder, Oheim, Onkel, Avunculus.
		Der Mutter Schwester, Muhme, Tante, Matertera.

Grade.	Linie.	
III.	Ungleicher.	Des Grosvaters Bruder, Grosvetter, Grosonkel, Patruus magnus, Avi paterni s. materni frater.
		Des Grosvaters Schwester, Gros-Base, Gros-Tante, Amita magna, avi paterni s. materni soror.
		Der Grosmutter Bruder, Gros-Oheim, Avunculus magnus, aviæ paternæ s. maternæ frater.
		Der Grosmutter Schwester, Gros-Muhme, Matertera magna, aviæ paternæ s. maternæ soror.
IV.	Ungleicher.	Des Ur-Grosvaters Bruder, Obervetter, Propatruus s. Patruus major i. e. Proavi frater.
		Des Ur-Grosvaters Schwester, Proamita s. Amita major.
		Der Ur-Grosmutter Bruder, Proavunculus s. Avun-

Grade.	Linie.	
		Avunculus major.
		Der Ur-Grosmutter Schwester, Promatertera s. Matertera major.
V.	Ungleicher.	Des Ur-Ur-Grosvaters Bruder, der Vor-Ober-Vetter, Abpatruus s. Patruus maximus i. e abavi frater.
		Des Ur-Ur-Grosvaters Schwester, Ur-Ur-Gros-Base, Ur-Ur-Gros-Tante, Abamita s. Amita maxima.
		Der Ur-Ur-Grosmutter Bruder, Ur-Ur-Gros-Oheim, Abavunculus, avunculus maximus, u. s. w.

B. Allgemeine Regeln, wie die Grade der Blutsfreundschaft zu berechnen sind, und zwar

1) nach dem bürgerlichen Recht.

§. 10.

Eine allgemeine Regel des bürgerlichen

 Rechts

Rechts, welche so wohl für die gerad- als zwerch-linichte Blutsfreundschaft gilt, ist diese: **Es sind so viel Grade als Personen, eine ausgenommen:** oder, wie es andere ausdrücken: So viel Zeugungen zwischen den Personen sind, deren Blutsfreundschaft untersucht wird, so viel sind auch Grade. Im lateinischen lauten sie also: Tot sunt gradus, quot sunt personæ, una demta. Oder: Quot sunt generationes inter personas, de quarum consanguinitate quæritur, tot sunt gradus.

Anmerk. Es wird also bei der geradlinichten absteigenden Blutsfreundschaft allemal der Vater abgerechnet, und bei der aufsteigenden Linie der Sohn; bei der Seitenlinie aber der gemeinschaftliche Stamm-vater oder die Stamm-Mutter.

§. 11.

2) nach dem kanonischen Recht.

I. Die erste Regel, welche auf die gerade Linie der Blutsfreundschaft gehet, ist diese: So viel Personen sind ohne diejenige, von deren Blutsfreundschaft mit der andern die Frage ist, so viel sind Grade. Lateinisch: Quot sunt personæ, demta ea solum, de cujus propinquitate cum

cum altera propoſita quæritur, tot ſunt gradus.

Anmerk. Dieſes iſt eben die Regel, die nach §. 10. auch im bürgerlichen Recht beobachtet wird.

II. Die zweite Regel, welche die zwerch-linichte Blutsfreundſchaft gleicher Linie betrift, iſt dieſe: **Um wie viel Grade beide Perſonen von dem gemeinſchaftlichen Stamm abſtehen, um eben ſo viel Grade ſtehen ſie von einander ſelbſt ab.** Lateiniſch: Quoto gradu utraque perſona conſanguinea diſtat à communi ſtipite, eodem quoque gradu diſtant inter ſe.

Anmerk. Um wie viel Grade aber die beide Perſonen von dem Hauptſtamm abſtehen, das mus nach der erſten Regel beurtheilt werden. Man zählt nemlich ſo viel Grade, als auf einer von den zwei gleichen Linien Zeugungs-Bande ſind; oder nach dem Ausſpruch des kanoniſchen Rechts: es ſind ſo viel Grade als auf einer von den beiden Linien Perſonen ſind, bis auf eine.

III. Die dritte Regel, welche für die ungleiche Zwerchlinie gilt, iſt dieſe: **Um wie viel Grade die eine von den verwandten Perſonen weiter von dem Hauptſtamm abſtehet, um eben ſo viel Gra-**

de stehen diese Personen von einander selbst ab Lateinisch: Quoto gradu remotior persona ex his, de quarum cognatione quæritur, distat à communi stipite, eodem quoque gradu inter se distant.

Anmerk. Die Anwendung dieser Regel wird man bei den hiernach angeführten Exempeln finden.

§. 12.

3) nach der zusammengesezten Berechnungsart.

Man kann aber die angezeigte Regeln, nach der zusammengesezten Berechnungsart (§. 8.) besser also geben:

I. Die erste Regel von der Berechnung der Blutsfreundschaft in gerader Linie: **Es sind so viel Grade, als Bande der Zeugung.** Lateinisch: Tot sunt gradus, quot sunt vincula generationum.

Anmerk. Wann man nach dieser Regel verfährt, so ist nicht nöthig, daß man allemal eine Person abziehet. Denn es werden dessen ungeachtet allemal eben so viel Grade herauskommen, als man sonst nach dem bürgerlichen oder kanonischen Recht zählt. Ja, wann man eben diese

Regel

Regel auch auf die Seiten- oder Zwerch-Linie anwendet, so wird man, wie im folgenden gezeigt werden wird, die Verwandtschaft viel besser und leichter entwikeln können.

II. Die zweite Regel von der gleichen und ungleichen Zwerch-Linie: **Man zähle auf jeder der beiden Seiten so viel Grade besonders, als auf jeder der beiden Seiten Bande der Zeugung besonders gezählt werden, diese gedoppelte Zahl aber spreche man vermittelst einer zusammengesezten Benennung mit einander aus; oder kürzer: die Grade beider Seiten werden besonders gezählt und einer mit dem andern zusammen ausgesprochen.** Lateinisch: Utriusque lateris tot numerentur gradus, quot utriusque seorsim numerantur vincula generationum, sed hic duplex graduum numerus conjunctim pronuntietur. Oder: Utriusque lateris gradus seorsim supputatus, conjunctim pronuntietur.

Anmerk. Nach dieser Regel sind Brüder und Schwestern in dem doppelt-ersten Grad (in gradu primo-primo) mit einander befreundet; des Vaters oder der Mutter Bruder, und des Bruders oder der Schwester Sohn oder Tochter in dem erst-zweiten (in gradu primo-secundo;) ein

ein Geschwisterkinds-Kind mit seines Vaters oder Mutter Geschwisterkind in dem andert-dritten Grad (in gradu secundo-tertio) u. s. f. Vergl. §. 8. Wie viele Vortheile diese Art in Berechnung der verbotenen Ehegrade verschaffe, ist nicht nöthig, weitläufig anzuführen; die Sache wird sich durch die Erfahrung bei machender Probe selbst beweisen.

§. 13.

C. Exempel von der Berechnung der Blutsfreundschaftsgrade.

Nun wollen wir auch die nöthige Exempel beybringen.

I. In der geraden Linie.

Hievon kommt Tab. XIV. Fig. 3. ein Schema und Berechnung vor, und zwar sowohl nach der ab- als auf-steigenden Linie. Wir wollen also den Leser auf dieselbige hiemit verwiesen haben. Es sind nemlich daselbst sechs Zeugungs-Bande, und daher werden auch sechs Grade gezählt. Oder, da nach dem bürgerlichen und kanonischen Recht so viel Grade gezählt werden, als Personen sind, nur eine davon abgezogen, daselbst aber bei beiden

den Linien, bei der ab- und auf-steigenden, sieben Personen vorkommen, so kommen auch nach beiderlei Rechten sechs Grade heraus.

II. In der Seiten- oder Zwerch-Linie. Von der Seiten- oder Zwerch-Linie dienen die Schemata Tab. XV. XVI. und XVII. zu Exempeln.

a) Von der gleichen Linie.

α) Nach dem Schemate I. Tab. XV. Fig. 2. sind Laban und Rebekka, als Geschwistere, Blutsfreunde zusammen, und zwar

1) nach dem bürgerlichen Recht, in dem zweiten Grad der Zwerch-Linie. Dann es zählet so viel Grade, als Zeugungs-Bande sind.

2) nach dem kanonischen Recht, in dem ersten Grad gleicher Linie. Dann beide Personen stehen nur um einen Grad von dem gemeinschaftlichen Stamm ab. Siehe §. 11.

3) nach der zusammengesezten Berechnung, in dem doppelt-ersten Grad der zwerchlinichten Blutsfreundschaft (in gradu primo primo). Dann hier werden auf jeglicher der beiden Seiten die Grade besonders gezählt, hernach aber vermittelst einer zusammengesezten Benennung mit einander ausgesprochen. Siehe §. 12.

β) Nach dem Schemate II. Tab. XV. Fig. 3. sind Jakob und Rahel Blutsfreunde zusammen, und zwar Geschwisterkind,

1) nach dem bürgerlichen Recht, in dem vierten Grad der Zwerch-Linie.
2) nach dem kanonischen Recht, in dem zweiten Grad gleicher Zwerchlinie.
3) nach der zusammengesezten Berechnungsart, in dem andert-zweiten oder in dem doppelt-anderten Grad (in gradu secundo secundo.)

γ) Nach dem Schemate III. Tab. XV. Fig. 4. sind Jakob und Rebekka Blutsfreunde zusammen, und zwar zu dritten Kind,

1) nach dem bürgerl. Recht, in dem sechsten Grad.
2) nach dem kanonischen Recht, in dem dritten Grad gleicher Zwerch-Linie.
3) nach der zusammengesezten Berechnungsart, in dem doppelt-dritten Grad (in gradu tertio-tertio.)

δ) Nach dem Schemate IV. Tab. XV. Fig. 5. sind Mahalaleel und Mahujael Blutsfreunde zusammen, und zwar zu vierten Kind,

1) nach dem bürgerl. Recht im achten Grad.
2) nach dem kanonischen Recht im vierten Grad gleicher Zwerch-Linie.

3) nach der zusammengesezten Berechnungs-Art im doppelt-vierten Grad (in gradu quarto quarto.)

b) Von der ungleichen Linie.

α) Nach dem Schemate V. Tab. XVI. Fig. 1. und 2. sind Abraham und Bethuel Blutsfreunde zusammen in der Zwerch-Linie

1) nach dem bürgerl. Recht in dem dritten Grad.

2) nach dem kanonischen Recht in dem zweiten Grad ungleicher Linie. Dann um wie viel Grade die von dem gemeinschaftlichen Stamm entferntere befreundete Person von dem gemeinschaftlichen Stamm abstehet, um so viel Grade stehen sie selbst von einander ab.

3) nach der zusammen gesezten Berechnung, in dem erst-zweiten Grad (in gradu primo-secundo.)

Der Abraham ist des Bethuels Vaters Bruder; Bethuel hingegen des Abrahams Bruders Sohn, Neveu.

β) Nach dem Schemate VI. Tab. XVI. Fig. 3. 4. sind Jakob und Nahor Blutsfreunde zusammen in der Zwerchlinie

1) nach dem bürgerl. Recht in dem vierten Grad.

2) nach dem kanonischen Recht in dem dritten Grad, ungleicher Linie.

3) nach

3) nach der zusammen gesezten Berechnung in dem erst-dritten Grad (in gradu primo-tertio.)

Der Nahor ist des Grosvaters Bruder von Jakob; dieser hingegen der Enkel von Nahors Bruder.

γ) Nach dem Schemate VII. Tab. XVI. Fig. 5. und 6. sind Joseph und Nahor Blutsfreunde zusammen, in der Zwerchlinie,

1) nach dem bürgerlichen Recht im fünften Grad.

2) nach dem kanonischen Recht im vierten Grad ungleicher Linie.

3) nach der zusammen gesezten Berechnung in dem erst-vierten Grad (in gradu primo-quarto)

Der Nahor ist des Josephs Ur-Grosvaters Bruder, und der Joseph des Nahors Bruders Ur-Enkel.

Anmerkungen.

1) Wann man weiter absteigen wollte, z. E. auf des Josephs Sohn, Enkel und Ur-Enkel, so wären diese des Nahors Blutsfreunde, und zwar

a) Des Josephs Sohn α) nach dem bürgerlichen Recht in dem sechsten Grad, ungleicher Zwerch-Linie. β) nach dem kanonischen Recht in dem fünften Grad, un-

ungleicher Linie. γ) nach der zusammen gesezten Berechnung in dem erst-fünften Grad (in gradu primo-quinto).

b) des Josephs Enkel α) nach dem bürgerlichen Recht in dem siebenten Grad, ungleicher Zwerchlinie. β) nach dem kanonischen Recht in dem sechsten Grad, ungleicher Linie. γ) nach der zusammen gesezten Berechnung in dem erst-sechsten Grad (in gradu primo-sexto.)

c) des Josephs Ur-Enkel α) nach dem bürgerlichen Recht in dem achten Grad, ungleicher Zwerchlinie. β) nach dem kanonischen Recht in dem siebenden Grad ungleicher Linie. γ) nach der zusammen gesezten Berechnung in dem erst-siebenten Grad (in gradu primo-septimo.)

2) Aus vorgesezten Exempeln von der zwerchlinichten Blutsfreundschaft erhellet schon zur Genüge, von welchem Nutzen die zusammen gesezte Berechnung seie, die wir hier aufstellen. Dann so oft hier ein Grad der zwerchlinichten Blutsfreundschaft mit dem Wort **Erster** z. E. erst-zweiter, erst-dritter Grad u. s. w. zusammengesezt oder genennet wird; so oft versteht man alsobald, daß in solchem Grad zu heurathen verboten seie. Doch hievon ein mehreres in dem Abschnitt von dem Verbot der Ehegrade. Indessen kann man doch schon aus diesem wenigen

zum

zum voraus merken, wie dadurch die Sache viel deutlicher als im kanonischen Recht gemacht wird.

d) Nach dem Schemate VIII. Tab XVII. Fig. 1. und 2. sind Jakob und Bethuel Blutsfreunde zusammen in der Zwerchlinie,
1) nach dem bürgerl. Recht in dem fünften Grad.
2) nach dem kanonischen Recht in dem dritten Grad, ungleicher Linie.
3) nach der zusammengesezten Berechnung in dem andert-dritten Grad (in gradu secundo-tertio)

e) Nach dem Schemate IX. Tab. XVII. Fig. 3. und 4. sind Joseph und Bethuel Blutsfreunde zusammen in der Zwerchlinie,
1) nach dem bürgerlichen Recht im sechsten Grad.
2) nach dem kanonischen Recht im vierten Grad, ungleicher Linie.
3) nach der zusammengesezten Berechnung in dem andert-vierten Grad (in gradu secundo-quarto.)

f) Nach dem Schemate X. Tab. XVII. Fig. 5. und 6. sind Joseph und Laban Blutsfreunde zusammen, in der Zwerchlinie,
1) nach dem bürgerl. Recht im siebenten Grad.
2) nach dem kanonischen Recht im vierten Grad, ungleicher Linie.

3) nach

3) nach der zusammengesezten Berechnung im dritt-vierten Grad (in gradu tertio-quarto.)

Und so weiter.

§. 14.

Was nun bisher von der Berechnung der Blutsfreundschaft in der Zwerchlinie gesagt worden ist, das wollen wir jezt, damit man es gleichsam mit einem Blik übersehen, und sowohl mit der Regel des bürgerlichen und kanonischen Rechts, als auch mit der zusammengesezten Berechnungsart zusammen halten möge, in einem General-Schemate bis auf die vierte Zeugung oder auf das vierte Glied vorstellen, und die Grade durch gewisse Linien und Buchstaben, deren Erklärung hier in dem Text angezeigt ist, bemerken. (Siehe Tab. I. erste und zweite Art.) Dabei wird zum voraus dasjenige, was erst im IIten Abschnitt, Kap. I. von den verbotenen Graden vorkommen wird, überhaupt angezeigt werden; was nemlich für Grade der Blutsfreundschaft in der Zwerchlinie, sowohl nach dem göttlichen Recht, als auch nach der Herzogl. Würtembergischen Ehegerichts-Ordnung verboten? und welche Grade im Gegentheil nach beiderlei Rechten erlaubt sind? Und damit auch die Ungeübte, welche öfters bei den Graden der

Blutsfreundschaft ungleicher Zwerchlinie anzustehen pflegen, wann bald auf der rechten bald auf der linken Seite weniger Stuffen gezählt werden, nimmer fehlen mögen, so solle das Schema gedoppelt, nemlich rechts und links, mitgetheilet werden, damit, wann die kürzere Linie linker Hand ist, man das erste Schema, und wann sie zur rechten Hand ist, das andere gebrauchen könne.

Erklärung der Grade, die in den beiden Schematibus Tab. I. vorgelegt werden.

a) Ist 1) nach dem b. R. der zweite Grad, 2) nach dem k. R. der erste Grad gleicher Linie, 3) nach der z. B. der doppelt-erste Grad. Ist im g. und w. R. verboten.

b) Ist 1) nach dem b. R. der dritte Grad, 2) nach dem k. R. der zweite Grad ungleicher Linie, 3) nach der z. B. der erst-zweite Grad. Ist im g. und w. R. verboten.

c) Ist 1) nach dem b. R. der vierte Grad, 2) nach dem k. R. der dritte Grad ungleicher Linie, 3) nach der z. B. der erst-dritte Grad. Ist im g. und w. R. verboten.

d) Ist 1) nach dem b. R. der fünfte Grad, 2) nach dem k. R. der vierte Grad, ungleicher

gleicher Linie, 3) nach der z. B. der erst-vierte Grad. Ist im g. und w. R. verboten.

e) Ist 1) nach dem b. R. der vierte Grad, 2) nach dem k. R. der zweite Grad, gleicher Linie, 3) nach der z. B. der doppelt-zweite Grad. Ist im g. R. erlaubt; im w. R. verboten.

f) Ist 1) nach dem b. R. der fünfte Grad, 2) nach dem k. R. der dritte Grad, ungleicher Linie, 3) nach der z. B. der andert-dritte Grad. Ist im g. R. erlaubt, aber nach dem w. R. verboten.

g) Ist 1) nach dem b. R. der sechste Grad, 2) nach dem k. R. der dritte Grad, gleicher Linie, 3) nach der z. B. der doppelt-dritte Grad. Ist nach dem g. R. erlaubt, nach dem w. R. aber verboten.

h) Ist 1) nach dem b. R. der sechste Grad, 2) nach dem k. R. der vierte Grad, ungleicher Linie, 3) nach der z. B. der andert-vierte Grad. Ist nach dem g. und w. R. erlaubt.

i) Ist 1) nach dem b. R. der siebente Grad, 2) nach dem k. R. der vierte Grad, ungleicher Linie, 3) nach der z. B. der dritt-

vierte Grad. Ist nach dem g. und w. R. zugelassen.

k) Ist 1) nach dem b. R. der achte Grad, 2) nach dem k. R. der vierte Grad, gleicher Linie, 3) nach der z. B. der doppeltvierte Grad. Ist nach dem g. und w. R. erlaubt.

Anmerkungen.

1) Ein jeder Grad, der mit der andern Seite vermittelst einer schwarzen in einem fortgehenden Linie zusammenhängt, ist sowohl nach dem göttlichen als nach dem Würtembergischen Eherecht verboten. Derjenige Grad aber, der vermittelst einer punktirten Linie mit der andern Seite verbunden ist, ist nach dem göttlichen Recht erlaubt, aber nach der Würtembergischen Ehegerichtsordnung verboten. Endlich welche Grade vermittelst einer gedoppelten aneinander fortgehenden Linie zusammenhängen, die sind nach beederlei Rechten zugelassen.

2) Die Abkürzungen, welche in der vorstehenden Erklärung vorkommen, haben folgende Bedeutung:

b. R. bedeutet das bürgerliche Recht.
k. R. — — das kanonische Recht.
g. R. — — das göttliche Recht.
w. R. — — das würtembergische Ehe-recht.
g. und w. R. das göttliche und würtem-bergische Eherecht.
z. B. — — die zusammengesezte Be-rechnung.

II. Kapitel.

Von der Berechnung der Schwägerschaft überhaupt.

§. 1.

Die Schwägerschaft ist eine Verwandtschaft, welche durch eine Ehe entstehet, und entweder zwischen dem Mann und seines Weibs Anverwandten, oder zwischen dem Weib und ihres Mannes Anverwandten, oder zwischen beider Ehegemächte Blutsfreunden vorwaltet.

§. 2.

Diese Verwandtschaft entstehet entweder durch eine oder zwei oder drei ehliche Verbindungen. Im ersten Fall heißt es das erste Genus oder die erste Gattung der Schwägerschaft; im zweiten das andere, und im dritten das dritte Genus. Es hat also hier eine ganz andere Bewandnis als bei der Blutsfreundschaft. Dann dort macht das Band der Zeugung einen Grad; hingegen bei der Schwägerschaft entstehen die Genera oder Gattungen durch die Ehebande. Daher sagen wir, ein Genus der Schwägerschaft seie nichts anders als der Uebergang von einer ehlichen

lichen Verbindung zu der andern, da zugleich das Geschlecht verwechselt oder verändert wird.

Anmerkung.

Andere erklären die erste Gattung (Genus) der Schwägerschaft also: sie seye diejenige Verwandtschaft, wann vermittelst einer Person die Blutsfreunde des einen Ehegatten mit dem andern Ehegatten verschwägert werden: die zweite Gattung (Genus), wann dergleichen Schwägerschaft durch zwei Personen, und die dritte Gattung, wenn solche vermittelst dreier Personen entstehe. Allein diese Erklärung kommt mir erstlich allzudunkel vor, und scheint der wahren Berechnung der Schwägerschaft gar nicht gemäs zu seyn; hernach, wann nicht eine solche Person darunter verstanden wird, welche aufs neue durch eine ehliche Verbindung dazu kommt, so könnte man leicht dadurch auf die Gedanken gebracht werden, als ob ein Grad oder eine Gattung der Schwägerschaft erlaubt sein dörfte, der doch dem göttlichen Gesez schnurstraks zuwider ist; z. E. eine Stiefmutter ist mit ihrem Stiefsohn im ersten Genere der Schwägerschaft verwandt, und sie dörfen vermöge des göttlichen Rechts einander durchaus nicht heurathen. Man seze aber über die Stiefmutter ihre leibliche Mutter, als die Stiefahne, mithin eine

zweite Person hinzu; so fragt sich: ob der Stiefsohn nicht mit seiner Stiefmutter wahren und leiblichen Mutter im zweiten Genere verschwägert seie? oder ob nicht dem Stiefsohn nach dem göttlichen Recht erlaubt sei, seiner Stiefmutter leibliche Mutter, als seine Stiefahne, zu heurathen, da er ja mit derselben vermittelst zweier Personen, nemlich seines Vaters und seiner Stiefmutter, mithin im zweiten Genere verschwägert seie? Ich antworte aber: Keineswegs! dem Stiefsohn ist weder nach dem göttlichen Gesez erlaubt, seiner Stiefmutter leibliche Mutter zu heurathen, noch ist er mit derselbigen im zweiten Genere der Schwägerschaft, sondern vielmehr in dem ersten Genere verschwägert. Die Ursache ist diese: weil hier nur ein einiges Eheband vorkommt, und die Verwandtschaft mit der Stiefmutter leiblichen Mutter wohl eben so viel zu bedeuten hat, als mit der Stiefmutter selbst. Hieraus ist nun leicht zu erkennen, wie unbestimmt jene Erklärung sei, und wie wenig sie der Sache genug thue. Weit besser und genauer hingegen hat unsere Würtembergische Ehegerichtsordnung die zweite Gattung der Schwägerschaft also erklärt: „das zweite Genus ist, welches zwischen dem einen Ehegatten und des andern Ehegatten Schwägern primi generis, durch eine neue Ehe, und per nuptias & quidem mutato sexu, contra-

trahirt wird." Ehegerichtsordnung p. 142. und D. Pfaffii Institut. Theolog. de Conjugio.

§. 3.

In Berechnung der Grade der Schwägerschaft hat man nicht sowohl auf die Person, welche vermittelst der Ehe zu ihres Ehegatten Anverwandschaft hinzugekommen ist, als vielmehr auf die Blutsfreunde von dem Ehegatten dieser dazugekommenen Person zu sehen. Denn die Blutsfreunde des Mannes sind mit dessen Eheweib in eben dem Grad verschwägert, in welchem Grad sie Blutsfreunde von dem Manne sind: also auch die Blutsfreunde des Weibs sind mit ihrem Ehemann in eben dem Grad verschwägert, in welchem Grad dieselbe Blutsfreunde von dem Weibe sind. Wann man also die Grade der Schwägerschaft berechnen will, so darf man nur den Grad der Blutsfreundschaft desjenigen Ehegatten zählen, welche wirklich eine Person von dieser Sippschaft oder Consanguinitæt ist; so hat man auch den Grad der Schwägerschaft des andern Ehegatten. Z. E. will man wissen, in welchem Grad der Schwägerschaft in dem Schemate Tab. XVII. Fig. 7. die Milka des Nahors Weib dem Isaak verschwägert seye? so darf man nur den Grad der Bluts-

freundschaft zwischen dem Nahor und Isaak zählen. Es ist aber der Nahor mit dem Isaak nach dem kanonischen Recht im zweiten Grad der Blutsfreundschaft, ungleicher Zwerchlinie (und nach der zusammengesezten Berechnung in dem erst-zweiten Grad), verwandt; mithin ist auch des Nahors Weib mit dem Isaak nach dem kanonischen Recht im zweiten Grad der Schwägerschaft, ungleicher Linie, (und nach der zusammengesezten Berechnung im erst-andern Grad) verwandt.

§. 4.

Weil es nun bei der Berechnung der Schwägerschaft und Blutsfreundschaft eine gleiche Bewandnis hat; in der Blutsfreundschaft aber zwei Linien, nemlich eine gerade senkrechte und eine Zwerchlinie vorkommen; so theilet sich auch die Schwägerschaft in diese zwei Linien, nemlich in die senkrechtlinichte und in die zwerchlinichte Schwägerschaft (in affinitatem rectilineam und collateralem s. obliquam) Gerad- oder senkrechtlinicht heißt diejenige, wann man entweder von dem Ehegatten des Vaters oder der Mutter zu den Stiefkindern ab- oder von dem Ehegatten des Sohns, oder der Tochter zu dem Schwiegervater oder zu der Schwiegermutter dieses Ehegatten aufsteiget. Die zwerchlinichte

linichte Schwägerschaft ist hingegen diejenige, welche zwischen dem einen Ehegatten mit des andern Ehegatten Blutsfreunden, und zwar vermittelst eines gemeinschaftlichen Stam̃vaters oder einer gemeinschaftlichen Stammmutter, vorwaltet; oder besser und in einem weitläuftigern Verstand: welche vermittelst einer zwerchlinichten Blutsfreundschaft und einem oder mehreren Ehebanden geknüpft wird. Z. E. ein Sohn ist mit seiner Stiefmutter in gerader und senkrechter Linie verschwägert. Hingegen ist eines Bruders Sohn mit seines Vaters Bruders Weib in der ungleichen Zwerchlinie, nach dem kanonischen Recht im zweiten Grad ungleicher Linie, (und nach der zusammengesezten Berechnung in dem erst-zweiten Grad) der Schwägerschaft verwandt.

§. 5.

Die Schwägerschaft ist ferner entweder einfach oder zusammengesezt. Die einfache Schwägerschaft heißt diejenige, da zwischen dem einen Ehegatten und den Blutsfreunden des andern Ehegatten nur eine einige, und zwar entweder eine gerade senkrechte oder eine Zwerchlinie vorkommt; die zusammengesezte Schwägerschaft aber, da zwischen den Blutsfreunden des einen Ehegatten und den Blutsfreunden des andern Ehegatten,

die miteinander solchergestalt verschwägert sind, eine doppelte oder zwei Linien vorhanden sind. Z. E. in der einfachen zwerchlinichten Schwägerschaft stehet ein Weib mit ihres Mannes Bruder; hingegen ist dieser Bruder ihres Ehemanns mit ihrer Schwester in der zusammengesezten zwerchlinichten Schwägerschaft verwandt. Siehe hievon den nachfolgenden §. 12. und §. 18. und die Schemata Tab. XVIII. Fig. 8. und Tab. XXV. Fig. 5.

§. 6.

Die zusammengesezte Schwägerschaft ist wieder zweierlei. Dann entweder sind die zwei Linien der zusammengesezten Schwägerschaft (siehe §. 5.) von einerlei oder von zweierlei Art. Im ersten Fall, wenn z. E. die beide Linien gerad und senkrecht, oder auch wann sie beide zwerchlinicht sind, heißt die zusammengesezte Schwägerschaft eine **zusammengesezte reine Schwägerschaft.** Wann aber die eine von diesen zwei Linien eine gerade und senkrechte, die andere aber eine Zwerchlinie ist, so heißt die zusammengesezte Schwägerschaft in diesem andern Fall eine **zusammengesezte vermischte Schwägerschaft.** Z. E. der Bruder eines Ehemanns stehet mit dieses Ehemanns Weibs Schwester in der zusammengesezten reinen Schwägerschaft, weil sowohl der

Bru-

Bruder des Mannes, als auch die Schwester des Weibs Blutsfreunde sind, und zwar beide in der Zwerchlinie. (Siehe Tab. XXXII. Fig. 6.) Hingegen ist der Bruder eines Ehemannes mit des leztern Schwäher oder Schwieger in zusammengesezter vermischter Schwägerschaft verwandt. Dann der Bruder ist des Mannes, als seines Bruders, Blutsfreund in der Zwerchlinie; der Vater aber oder die Mutter des Weibs, als der Schwäher oder die Schwieger ihres Mannes, ist mit dem Weib, als der Tochter, in gerader senkrechter (ab- oder auf-steigender) Linie befreundet. Siehe den Anhang von erlaubten Graden der Schwägerschaft und das Schema Tab. XXXII. Fig. 8.

Anmerkung.

Diese Eintheilungen haben ihren Nuzen bei den verbotenen Graden der Schwägerschaft. Dann dadurch kan man den Unterschied zwischen der zweiten Gattung der Schwägerschaft, und einer jeden andern weitläuftigeren Schwägerschaft leicht finden und deutlich bestimmen, ja selbst in verwirrten Fällen die Schwägerschaften richtig beurtheilen. Z. E. wann die Frage entsteht, ob einer seines Bruders Stieftochter heurathen dörfe? so siehet man leicht, daß keine Hindernis vorwalte; weil des Bruders Stieftochter mit des Stiefvaters Bruder

in zusammengesezter vermischter Schwägerschaft verwandt ist. Hingegen in dem Fall: ob einer seiner Stiefmutter wahre und leibliche Mutter zur Ehe nehmen dörfe? kan man wieder die Frage leicht entscheiden, daß es nicht erlaubt sei. Dann der Stiefsohn ist mit der Mutter seiner Stiefmutter in dem ersten Genere der einfachen Schwägerschaft, und zwar in gerader senkrechter Linie verwandt. Siehe die Anmerkung zum nachfolgenden §. 17. wie auch Tab. XXV. Fig. 1. und Tab. XXXII. Fig. 4.

§. 7.

Da sich die Berechnung der Schwägerschaft, wie schon gedacht worden, nach den Graden der Blutsfreundschaft richtet, so kan man leicht den Schluß machen, daß man auch hierinn, wann man dem kanonischen Recht folgt, in eben die Verwirrung und Fehler gerathen könne, als wie bei der Blutsfreundschaft. Daher wird man die zusammengesezte Berechnung, so wie sie bei den Graden der Blutsfreundschaft angewendet worden ist, auch hier mit Nuzen gebrauchen können. Wir wollen aber hier dasjenige, was schon im vorhergehenden Kapitel davon gesagt worden ist, nicht wiederholen, sondern vielmehr die Anwendung dieser Berechnung am Ende dieses Kapitels mit genugsamen Exempeln zeigen.

§. 8.

§. 8.

Vorher aber müssen wir auch die Benennungen der verschiedenen Schwägerschaften anführen, und alsdenn gewisse Regeln, wovon die hernachfolgende Exempel die Anwendung sein werden, festsezen.

Benennungen der Schwägerschaften

1) in gerader senkrechter,

a) absteigender Linie.

Grade.

I. Der Tochtermann, Gener i. e. filiæ maritus.
Die Söhnin oder Schnur, Nurus i. e. filii uxor.

II. Der Unter-Eidam, Progener i. e filii aut filiæ gener f. neptis maritus.
Die Unter-Schnur, Pronurus i. e. filii aut filiæ nurus f. nepotis uxor.

III. Der Ur-Eidam, Abgener.
Die Ur-Schnur, Abnurus.

IV. Der Ur-Ur-Eidam, Atgener.
Die Ur-Ur-Schnur, Atnurus.

V. Der Ur-Ur-Ur-Eidam, Trigener.
Die Ur-Ur-Ur-Schnur, Trinurus.

Also

Grade.

Alſo auch

I. Der Stiefſohn, Privignus.
Die Stieftochter, Privigna.

II. Der Unter-Stiefſohn, Proprivignus.
Die Unter-Stieftochter, Proprivigna.
U. ſ. f. der Ur-Stiefſohn, die Ur-Stieftochter, Abprivignus, a.
Der Ur-Ur-Stiefſohn, die Ur-Ur-Stieftochter, Atprivignus, a.
Der Ur-Ur-Ur-Stiefſohn, die Ur-Ur-Ur-Stieftochter, Triprivignus, a.

b) in aufſteigender Linie.

Grade.

I. Der Schwäher, Schwähervater, Socer.
Die Schwiegermutter, Socrus

II. Der Grosſchwäher, Proſocer, oder Socer magnus.
Die Grosſchwieger, Grosſchwiegermutter, Proſocrus, oder Socrus magna.

III. Der Ur-Grosſchwäher, Abſocer.
Die Ur-Grosſchwieger, Abſocrus.

IV. Der Ur-Ur-Grosſchwäher, Atſocer.
Die Ur-Ur-Grosſchwieger, Atſocrus.

V. Der Ur-Ur-Ur-Grosſchwäher, Triſocer.
Die Ur-Ur-Ur-Grosſchwieger, Triſocrus.

Alſo

Grade.

Also auch:

I. Der Stiefvater, Vitricus i. e. matris maritus.
Die Stiefmutter, Noverca, i. e. patris uxor.

II. Der Grosstiefvater, Provitricus.
Die Grosstiefmutter, Pronoverca.

III. Der Ur-Grosstiefvater, Abvitricus.
Die Ur-Grosstiefmutter, Abnoverca.

IV. Der Ur-Ur-Grosstiefvater, Atvitricus.
Die Ur-Ur-Grosstiefmutter, Atnoverca.

V. Der Ur-Ur-Ur-Grosstiefvater, Trivitricus.
Die Ur-Ur-Ur-Grosstiefmutter, Trinoverca.

2) in der Zwerch-Linie.

Grade.

I. Des Mannes Bruder, leiblicher Schwager, Levir, i. e. mariti frater.
Des Mannes Schwester, leibliche Schwägerin, Glos i. e. mariti soror.
Des Weibs Bruder, Schwager, uxoris frater. (Diese Schwägerschaft hat keinen besondern lateinischen Namen.)
Des Weibs Schwester, uxoris soror.

Des Bruders Weib, die Geschweih, Fratria s. fratrisca, fratris uxor.

Der Schwester Mann, Sororius, sororis maritus.

Zweier Brüder Weiber, (die sich insgemein untereinander Schwestern zu nennen pflegen,) Janitrices s. connurus. Griechisch: εἰνάτερες i. e. duorum fratrum uxores.

Zweier Schwestern Männer, die insgemein Schwäger genennt werden, Congeneri i. e. duarum sororum mariti.

Anmerk. Die übrige Arten und Grade der Schwägerschaften haben keine besondere Benennungen.

§. 9.

Die Regeln von Berechnung der Schwägerschaft.

1) nach dem bürgerlichen Recht.

Nach dem bürgerlichen Recht zählt man die Grade der Schwägerschaft gar nicht.

2) nach

2) nach dem kanonischen Recht.

I. Regel, welche die Schwägerschaft überhaupt betrift:

Es sind soviel Gattungen der Schwägerschaft, als bei abwechselndem Geschlecht Ehebande sind. Lateinisch: Tot sunt genera affinitatis, quot sunt nuptiæ s. vincula matrimonialia, mutato tamen sexu.

Anmerkungen.

1) Diese Regel könnte genauer und besser also gegeben werden: Es sind soviel Gattungen der Schwägerschaft, als zur Bestimmung einer vorgelegten Schwägerschaft Ehebande erfordert werden, oder: Tot sunt genera affinitatis, quot necessario schema ingrediuntur vincula matrimonialia. Z. E. Sara, Abrahams Weib, war mit Nahor, Abrahams Bruder, in der ersten Gattung der Schwägerschaft verwandt, auf die Art, wie Tab. XVII. Fig. 8. anzeigt. Fragt man weiter, wie Milka, Nahors Weib, mit der Sara verschwägert gewesen sei? siehe Tab. XVIII. Fig. 1. so siehet man gleich, weil hier zur Bestimmung der Schwägerschaft zwischen der Milka und der Sara nothwendig zwei Ehebande erfordert werden, so daß

keines derselbigen wegbleiben kann, so ist Milka mit der Sara in der andern Gattung der Schwägerschaft (in secundo genere affinitatis) verwandt. Fragt man noch weiter, wie Nahor mit der Ketura, Abrahams zweitem Weib, verschwägert gewesen sei? so mus man sich vorsehen, daß man nicht unnöthiger Dinge mehr Ehebande in das zu begreifende Schema seze, als zur Bestimmung der vorgelegten Schwägerschaft erfordert werden. Dann es wäre z. E. ungeschikt, wann man die Schwägerschaft des Nahors mit der Ketura nach Tab. XVIII Fig. 2. oder 3. entwerfen wollte. Dann zu geschweigen, daß die Ketura mit dem Abraham, als mit ihrem Mann, nicht aber mit der Sara zusammengehängt werden mus, so wird die Sara zur Bestimmung der Schwägerschaft zwischen dem Nahor und der Ketura ganz und gar nicht erfordert, indem die Ketura durch den Abraham, als durch ihren Mann, nicht aber durch die Sara, ihre Ehevorfahrerin, mit dem Nahor verschwägert worden ist. Mithin gehört die Sara gar nicht in dieses Schema, sondern man mus diese Schwägerschaft so entwerfen, wie Tab. XVIII. Fig. 4. ausweiset. Da man dann sobald siehet, daß dieses wiederum die erste Gattung der Schwägerschaft ist, mit welcher Nahor der Ketura verwandt ist, nicht aber, wie man aus den vorangeführten unrechten

Sche-

Schematibus Tab XVIII. muthmassen könnte, die andere Gattung. Wann man aber den Fall sezte, die Ketura hätte sich nach dem Tod Abrahams, ihres Mannes, wieder, und zwar mit Achem, verheurathet; so wäre Achem, dieser zweite Mann der Ketura, mit dem Nahor, Abrahams Bruder, in der zweiten Gattung der Schwägerschaft verwandt gewesen; in welchem Fall dann das Schema gemacht werden müßte, wie Tab. XVIII. Fig. 5. anzeigt. Weil nemlich hier zwei Ehebande vorkämen, und nicht nur das Geschlecht verändert worden wäre, sondern auch alle bemerkte Personen zur Bestimmung der Verwandtschaft des Nahors mit Achem nothwendig erfordert würden, indem Achem nicht blos durch sein Weib Ketura, sondern auch durch den Abraham, als seines Weibs ersten Mann, mit dem Nahor verschwägert worden wäre; so ist offenbar, daß dieses eine Schwägerschaft der zweiten Gattung (secundi generis) wäre. Das dritte Genus der Schwägerschaft ist endlich, wo in einem Schemate drey Ehebande erfordert werden. Siehe Tab. XVIII. Fig. 6. und 7. wo allemal drey Ehebande vorkommen, welche zur Bestimmung der beiden vorgelegten Schwägerschaften nothwendig erfordert werden.

2) Man darf demnach die Regel: Persona addita personæ mutat genus, non gra-

dum d. i. wann eine Person der andern Person beigefügt wird, so wird dadurch die Gattung, nicht aber der Grad, verändert, nicht ohne alle Einschränkung nehmen; sondern man muß erstlich allemal eine solche Person darunter verstehen, welche durch eine Ehe darzugekommen ist, nach dem bekannten Vers:

Mutat nupta genus, sed generata gradum.

Die Zeugung macht den Freundschaftsgrad;
Die Art findt bei der Ehe statt;

Darnach ist diese Regel nur in solchem Fall gültig, wann zugleich das Geschlecht mit verändert wird, oder besser, wann keine Person beigefügt wird, die nicht nothwendig zur Bestimmung der vorgelegten Schwägerschaft erfordert wird.

3) Aus Misverstand dieser Regel mag es dann gekommen sein, daß D. Hafenreffer in seinem Compendio Locorum theologicorum, Loc. X. de Conjugio p. 756. ed. poster. die Schwägerschaft des Labans mit dem Ismael zu der zweiten Gattung rechnet. Welches aber eben so unrichtig ist, als was er hernach p. 757. sagt: die Rahel seie mit dem

dem Esau, ehe sie sich mit dem Jakob verheurathet habe, in der zweiten Gattung der Schwägerschaft verwandt gewesen. Indem hier keine verehlichte, sondern eine gezeugte Person hinzugekommen ist, nemlich der Laban, als der Bruder der Rebekka, und die Rahel, ehe sie sich mit dem Jakob verheurathet hat, als eine Schwester der Lea. In welchem Fall aber, wie zuvor gemeldet worden ist, nicht die Gattung der Schwägerschaft sondern nur der Grad verändert wird.

II. Regel, welche die zwerchlinichte Schwägerschaft anlangt.

Im wie vielten Grad die Blutsfreunde des Weibs mit ihr selbst durch Blutsfreundschaft verwandt sind, in eben solchem Grad sind sie auch dem Mann mit Schwägerschaft zugethan Oder umgekehrt: im wie vielten Grad die Blutsfreunde des Mannes dem Mann selbst mit Blutsfreundschaft verwandt sind, in eben solchem Grad sind sie auch dem Weib mit Schwägerschaft zugethan. Lateinisch: Quoto gradu consanguinei uxoris ipsi uxori jure consanguinitatis sunt propinqui, eodem gradu sunt marito propinqui jure affinitatis. Umgekehrt: Quoto gradu consanguinei mariti ipsi marito,

jure consanguinitatis sunt propinqui, eodem gradu sunt uxori propinqui jure affinitatis. Z. E. wie der Bruder meines Weibs mit ihr selbst im ersten Grad der Blutsfreundschaft gleicher Zwerchlinie verwandt ist, also ist er auch mit mir in eben dem Grad der Schwägerschaft gleicher Zwerchlinie verwandt. Und umgekehrt: gleichwie meines Bruders Sohn mir in dem zweiten Grad der Blutsfreundschaft ungleicher Zwerchlinie, (nach der zusammengesezten Berechnung in dem erst-zweiten Grad,) zugethan ist; also ist er auch mit meinem Weib in dem zweiten Grad der Schwägerschaft, ungleicher Zwerchlinie, (nach der zusammengesezten Berechnung, in dem erst-zweiten Grad der Schwägerschaft) verwandt.

3) nach der zusammengesezten Berechnung.

Hier wäre über obige Regel des kanonischen Rechts annoch folgende zu bemerken: Wann die Blutsfreunde des einen Ehegatten mit den Blutsfreunden des andern Ehegatten in gedoppelter Verwandtschaftslinie stehen so ist das eine zusammengesezte Schwägerschaft, welche von beiderseits Blutsfreundschafts-Linien und Graden eine zusammengesezte Benennung bekommt Lateinisch: Consanguinei uxoris si consanguineis mariti sunt affines in linea

linea duplici, tum est affinitas composita, cujus gradus ex utriusque lineæ gradibus composita ratione denominantur. Z. E. des Mannes Schwester ist mit des Weibs Bruder in zusammengesezter Schwägerschaft, reiner Zwerchlinie, und zwar in doppelt zusammengeseztem zweimal=erstem Grad, nach den beiden Linien verschwägert. Siehe Tab. XXV. Fig. 5. das Schema von zusammengesezter Schwägerschaft. Dieses ist also eine zusammengesezte Schwägerschaft, weil sowohl die Schwester des Mannes mit dem Weib, als auch der Bruder des Weibs mit dem Mann verschwägert ist. Rein ist sie aber, weil beide, sowohl die Schwester mit dem Mann, als auch der Bruder mit dem Weib in einerlei Linie, nemlich in der Zwerchlinie, befreundet sind. Endlich ist es ein doppelt zusammengesezter Grad, weil derselbe von beiden Linien eine zusammengesezte Benennung hat. Siehe hiervon ferner die am Ende dieses und des folgenden Abschnittes angeführte Exempel.

Anmerkungen.

1) Dieses ist dann eben diejenige Art und Grad der Schwägerschaft, in welchem der Laban und Ismael, wie auch die Rahel (vor ihrer Vermählung mit dem Jakob) und der Esau miteinander verschwä-

gert waren; nicht aber die zweite Gattung der Schwägerschaft, wie nach obiger Anzeige D. Hafenreffer meinte, sondern es ist vielmehr, wie wir eben gesagt haben, eine zusammengesezte Schwägerschaft, und zwar in doppelt zusammengeseztem oder doppelt-erstem Grad zweier Zwerchlinien.

2) Die Meinung derjenigen, welche keine Schwägerschaft mehr zwischen beiderseitiger Ehegatten Blutsfreunden zugeben wollen, scheint mir nicht ganz richtig zu sein. Dann, ob es wohl wahr ist, daß dergleichen Schwägerschaften in den Rechten nicht mehr geachtet werden, so ist doch, da nach der gemeinen Redensart, auf welche man in Berechnung der Verwandtschaftsgrade allerdings zu sehen hat, dergleichen nächsten Blutsfreunde der beiden Ehegatten in vorzüglichem Verstand Schwäger genennet werden, die Berechnung der zusammengesezten Schwägerschaft nicht ganz auf die Seite zu sezen, insonderheit da man dieselbe bei den verbotenen Ehegraden mit grossem Vortheil benuzen kann, daß man vermittelst derselben von dem Recht irgend eines Grads der Blutsfreundschaft oder Schwägerschaft desto leichter und richtiger urtheilen kann.

3) Doch

3) Doch über die zusammengesezte Schwägerschaft, in reiner und vermischter Linie hinauszugehen, scheint auch unnöthig zu seyn, indem dergleichen Berechnungen weder bei dem Verbot der Ehegrade, noch auch sonsten in den gewohnten Redensarten mehr geachtet werden.

§. 10.

Exempel von der Berechnung der Schwägerschaftsgrade,

I. In gerader, senkrechter auf- und absteigender Linie.

Weil die Grade der Schwägerschaft in der geraden, senkrechten auf- und absteigenden Linie, durch die zweite Ehe des Vaters oder der Mutter, ferner durch die Verheurathung der Söhne und Töchtern entstehen: im übrigen aber mit den Graden der gerad- oder senkrecht-linichten Blutsfreundschaft übereinkommen: so will ich dieselbe nur in einem General Schemate Tab. II. vorstellen, aber auch demselben, damit man sowohl die Grade als die Gattungen oder Genera beisammen habe, die zweite und dritte Gattung der Schwägerschaft in dieser Linie beifügen. Man bemerke aber folgendes dabei:

1) Die Grade, welche eine gerade fortgehende Linie mit einander verbindet, sind nach dem göttlichen Recht verboten; welche aber vermittelst einer punktirten Linie an einander gehänget sind, sind zwar nach dem göttlichen und würtembergischen Eherecht unverwehrt, doch aber wegen ihrer Unehrbarkeit zu widerrathen.

2) Man hat nicht alle sondern nur die Hauptgrade angemerkt, die übrigen lassen sich von selbst leicht verstehen. Dann wann es z. E. unverwehrt, aber doch zu widerrathen ist, daß B, A heurathe, so versteht sichs von selbst, daß es ebenmässig unverwehrt, aber doch zu widerrathen wäre, wann B den Vater oder die Mutter des A heurathen wollte, u. s. w.

Erklärung der Grade von der gerad- oder senkrechtlinichten Schwägerschaft, die in Tab. II. vorkommen.

1) Des Stiefvaters oder der Stiefmutter, Des Stiefsohns oder der Stieftochter.

ABa ist der erste Grad der einfachen gerad- oder senkrecht-linichten Schwägerschaft im ersten Genere; ist nach dem göttlichen und würtembergischen Eherecht verboten.

ABa*

ABa* ist der zweite Grad der einfachen gerad-linichten Schwägerschaft im ersten Genere. Ist nach dem göttlichen und würtembergischen Eherecht verboten.

ABa𝔄 ist der erste Grad der einfachen gerad- oder senkrecht-linichten Schwägerschaft im zweiten Genere. Ist wider die Ehrbarkeit.

ABa𝔄** ist der zweite Grad der einfachen gerad- oder senkrecht-linichten Schwägerschaft im zweiten Genere. Ist wider die Ehrbarkeit.

ABa𝔄$_\alpha$ ist der erste Grad der einfachen senkrechtlinichten Schwägerschaft, im dritten Genere. Ist wider die Ehrbarkeit.

ABa𝔄$_\alpha$*** ist der zweite Grad der einfachen senkrechtlinichten Schwägerschaft im dritten Genere. Ist wider die Ehrbarkeit.

ABCa ist der zweite Grad der einfachen senkrechtlinichten Schwägerschaft im ersten Genere. Ist nach dem göttlichen und würtembergischen Recht verboten.

ABCa* ist der dritte Grad der einfachen senkrechtlinichten Schwägerschaft im ersten Genere. Ist nach dem göttlichen und weltlichen Recht verboten.

Und so sind noch ferner in diesem ersten Genere der dritte Grad ABCDa*, der vierte Grad ABCDa* und ABCDEa, der fünfte Grad ABCDEa* und ABCDEFa und endlich der sechste Grad ABCDEFa*, wann sie anders noch möglich wären, alle nach dem göttlichen und würtembergischen Eherecht verboten.

Hingegen wären im IIten Genere der senkrechtlinichten Schwägerschaft alle folgende Grade, nemlich

Der zweite Grad ABCa𝔄 und der dritte Grad ABCa𝔄**; der dritte ABCDa𝔄 und der vierte ABCDa𝔄**; der vierte ABCDEa𝔄, und der fünfte ABCDEa𝔄**; der fünfte ABCDEFa𝔄 und der sechste ABCDEFa𝔄**, wenn sie je noch vorkommen könnten, wider die Ehrbarkeit; eben sowohl als

im IIIten Genere

der erste Grad ABa𝔄$_\alpha$, der zweite ABa𝔄$_\alpha$*** desgleichen ABCa𝔄$_\alpha$; der dritte ABCa𝔄$_\alpha$***, desgleichen ABCDa𝔄$_\alpha$; der vierte ABCDa𝔄$_\alpha$***, desgleichen ABCDEa𝔄$_\alpha$; der fünfte ABCDEa𝔄$_\alpha$*** u. s. f.

2) Des

2) Des Schwähers und der Schwieger, des Tochtermanns und der Söhnin.

ABb ist der erste Grad der einfachen senkrechtlinichten Schwägerschaft im ersten Genere. Ist nach dem göttlichen und weltlichen Recht verboten.

ABb* ist wie ABa*, der zweite Grad der einfachen senkrechtlinichten Schwägerschaft im ersten Genere. Ist nach dem göttlichen und würtembergischen Recht verboten.

ABbB ist der erste Grad der einfachen senkrechtlinichten Schwägerschaft, im zweiten Genere. Ist wider die Ehrbarkeit.

ABbB** ist der zweite Grad der einfachen senkrechtlinichten Schwägerschaft, im zweiten Genere. Ist wider die Ehrbarkeit.

ABbBb ist der erste Grad der einfachen senkrechtlinichten Schwägerschaft im dritten Genere. Ist wider die Ehrbarkeit.

ABbBb*** ist der zweite Grad der einfachen senkrechtlinichten Schwägerschaft, im dritten Genere. Ist wider die Ehrbarkeit.

§. 11.

§. 11.

II. In der Zwerchlinie,

a) überhaupt.

Von der Berechnung der gerad- oder senkrechtlinichten Schwägerschaft kommen wir jezt auf die Berechnung der Schwägerschaft in der Zwerchlinie. Wir wollen davon zuerst ein General-Schema mit Bemerkung der verbotenen und erlaubten Grade vorlegen (siehe Tab. III. und IV. Fig. 1. und 2.); alsdann aber dasselbe auch Stük- oder Gradeweis in speciellen Figuren vorstellen. Dabei werden wir uns beständig nach den obangezeigten Regeln des kanonischen Rechts sowohl, als der zusammengesezten Berechnung richten. Das allgemeine Schema solle wieder in gedoppelter Form um der schon im vorigen Kapitel §. 14. angegebenen Ursache willen mitgetheilt werden.

Voranmerkungen.

1) Die deutschen Zahlen beziehen sich auf die nachfolgende specielle Schemata daß man vermittelst dieser leztern zugleich eine ausführliche Erklärung von dem General-Schemate bekommt.

2) In dem zweiten und dritten Genere der Schwägerschaft sind alle übrige Grade, die miteinander verbunden werden könnten, nach beiden Rechten erlaubt. Daher war es unnöthig, solche in dem allgemeinen Schemate anzumerken.

3) Es ist nicht nöthig, daß das zweite und dritte Genus allemahl auf einer Seite der Verwandtschaft hafte, sondern es können auch dieselbe, wie §. 9. 1. Regel, Anmerk. 1.) bei der Milka und Sara, desgleichen hernach bei der Milka und der Keturä zweitem Mann, wann dieselbe nach Abrahams Tod wieder geheurathet hätte, gezeigt worden, auf beiden Seiten, und zwar getheilt, zu stehen kommen, z. E. das zweite Genus vermittelst eines Ehebandes auf der linken, und eines andern Ehebandes auf der rechten Seite; So auch das dritte Genus vermittelst eines Ehebandes auf der linken und zweier auf der rechten Seite, oder vermittelst zweier Ehebande auf der linken und eines Ehebandes auf der rechten Seite: und dieses wieder in gleicher oder in ungleicher Zwerchlinie. (Man schlage nach Tab. III. und IV.)

§. 12.

b) Von der Berechnung der zwerchlinichten Schwägerschaft, insbesondere

und zwar

α) im ersten Genere.

Da wir jezt an die besondere Berechnung der zwerchlinichten Schwägerschaft kommen, so wollen wir das angeführte General-Schema nach derjenigen Ordnung, welche die bei jeder Linie beigesezte Zahl anzeigt, in seine besondere Schemata zertheilen.

I. Nach dem ersten Special-Schemate Tab: XVIII. Fig. 8. und 9. sind A und a miteinander im ersten Genere der einfachen zwerchlinichten Schwägerschaft verwandt, und zwar 1) nach dem kanonischen Recht, im ersten Grad gleicher Linie; 2) nach der zusammengesezten Berechnung in dem doppelt-ersten Grad (in gradu primo-primo)

Anmerk. Die in einem fortgehende Linien zeigen an, daß der Grad, wovon die Rede ist, beide nach dem göttlichen und würtembergischen Eherecht verboten sey. Diß wollen wir einmal für allemal erinnert haben.

II.

II. Nach dem zweiten Special-Schemate Tab. XVIII. Fig. 10. und 11. sind A und b miteinander im ersten Genere der einfachen zwerchlinichten Schwägerschaft verwandt, und zwar 1) nach dem kanonischen Recht, in dem zweiten Grad ungleicher Linie; 2) nach der zusammengesezten Berechnung, in dem erst-zweiten Grad (in gradu primo-secundo.)

III. Nach dem dritten Special-Schemate Tab. XIX. Fig. 1. und 2. sind a und B miteinander im ersten Genere der einfachen zwerchlinichten Schwägerschaft verwandt, und zwar 1) nach dem kanonischen Recht, im zweiten Grad ungleicher Linie; 2) nach der zusammengesezten Berechnung, in dem erst-zweiten Grad (in gradu primo secundo.)

IV. Nach dem vierten Special-Schemate Tab. XIX. Fig. 3. und 4. sind A und c miteinander im ersten Genere der einfachen zwerchlinichten Schwägerschaft verwandt, und zwar 1) nach dem kanonischen Recht, im dritten Grad ungleicher Linie; 2) nach der zusammengesezten Berechnung, in dem erst-dritten Grad (in gradu primo-tertio.)

V. Nach dem fünften Special-Schemate Tab. XIX. Fig. 5. und 6. sind C und a miteinander im ersten Genere der einfachen zwerchlinichten Schwägerschaft verwandt, und zwar 1) nach dem kanonischen Recht, im dritten Grad ungleicher Linie; 2) nach der zusammengesezten Berechnung, in dem erst-dritten Grad (in gradu primo-tertio.)

VI. Nach dem sechsten Special-Schemate Tab. XX. Fig. 1. und 2 sind A und d miteinander im ersten Genere der einfachen zwerchlinichteu Schwägerschaft verwandt, und zwar 1) nach dem kanonischen Recht, im vierten Grad ungleicher Linie; 2) nach der zusammengesezten Berechnung, in dem erst-vierten Grad (in gradu primo-quarto)

VII. Nach dem siebenten Special-Schemate Tab. XX. Fig 3. und 4. sind D und a miteinander verschwägert im ersten Genere der einfachen zwerchlinichten Schwägerschaft, und zwar 1) nach dem kanonischen Recht, im vierten Grad ungleicher Linie; 2) nach der zusammengesezten Berechnung im erst-vierten Grad (in gradu primo-quarto.)

Anmerk.

Anmerk. Es ist fast unmöglich, daß in diesem Grad der Schwägerschaft die Frage vorkommen könnte: ob eine Ehe zugelassen werden dörfe? wann es aber auch nach jezigem Alter der Menschen in diesem und in den ferneren Graden möglich wäre; so wären alle dieselbigen z. E. Ae und aE, Af und aF u. s. f. nach dem göttlichen Gesez verboten.

VIII. Nach dem achten Special-Schemate Tab. XIX. Fig. 7. und 8. sind B und b miteinander verschwägert im ersten Genere der Schwägerschaft, in der einfachen Zwerchlinie, und zwar 1) nach dem kanonischen Recht, im zweiten Grad gleicher Linie; 2) nach der zusammengesezten Berechnung, in dem doppelt-zweiten Grad (in gradu secundo-secundo.)

Anmerk. Die punktirte Linien zeigen an, daß der vorgelegte Grad zwar nach dem göttlichen Recht zugelassen, aber nach der würtembergischen Ehegerichtsordnung verboten sei. Dieses wollen wir wieder einmal für allemal erinnert haben.

IX. Nach dem neunten Special-Schemate Tab. XX. Fig. 5. und 6. sind B und c miteinander verschwägert im ersten Genere der einfachen zwerchlinichten Schwä-

gerschaft, und zwar 1) nach dem kanonischen Recht, im dritten Grad ungleicher Linie; 2) nach der zusammengesezten Berechnung, in dem zweit-dritten Grad (in gradu secundo-tertio.)

X. Nach dem zehenten Special-Schemate Tab. XXI. Fig. 1. und 2. sind C und b mit einander verschwägert in dem ersten Genere der einfachen zwerchlinichten Schwägerschaft, und zwar 1) nach dem kanonischen Recht, im dritten Grad ungleicher Linie; 2) nach der zusammengesezten Berechnung im andert-dritten Grad (in gradu secundo-tertio)

XI. Nach dem elften Special-Schemate Tab. XXI. Fig. 3 und 4. sind C und c miteinander verschwägert im ersten Genere der einfachen zwerchlinichten Schwägerschaft und zwar 1) nach dem kanonischen Recht im dritten Grad gleicher Linie; 2) nach der zusammengesezten Berechnung, in dem doppelt-dritten Grad (in gradu tertio-tertio.)

XII. Nach dem zwölften Special-Schemate Tab. XXI. Fig. 5. und 6. sind B und d miteinander verschwägert im ersten Genere der einfachen zwerchlinichten Schwä-

Schwägerschaft, ungleicher Linie, und zwar 1) nach dem kanonischen Recht im vierten Grad ungleicher Linie; 2) nach der zusammengesezten Berechnung, in dem zweit-vierten Grad (in gradu secundo-quarto)

Anmerk. Die fortgehende gedoppelte Linien zeigen an, daß der vorgelegte Grad beides nach dem göttlichen und würtembergischen Eherecht zugelassen und erlaubt sei.

XIII. Nach dem dreizehnten Special-Schemate Tab. XXI. Fig. 7. und 8. sind D und b miteinander verschwägert im ersten Genere der einfachen zwerchlinichten Schwägerschaft, und zwar 1) nach dem kanonischen Recht, im vierten Grad ungleicher Linie; 2) nach der zusammengesezten Berechnung, in dem andert-vierten Grad (in gradu secundo-quarto)

XIV. Nach dem vierzehnten Special-Schemate Tab. XXII. Fig. 1. und 2. sind D und c miteinander verschwägert im ersten Genere der einfachen zwerchlinichten Schwägerschaft, und zwar 1) nach dem kanonischen Recht, im vierten Grad ungleicher Linie; 2) nach der zusammen-

gesezten Berechnung in dem dritt-vierten Grad (in gradu tertio-quarto.)

XV. Nach dem fünfzehnten Special-Schemate Tab. XXII. Fig. 3. und 4. sind C und d miteinander verschwägert im ersten Genere der Schwägerschaft, in der einfachen Zwerchlinie, und zwar 1) nach dem kanonischen Recht, im vierten Grad ungleicher Linie; 2) nach der zusammengesezten Berechnung, im dritt-vierten Grad (in gradu tertio-quarto.)

XVI. Nach dem sechszehnten Special-Schemate Tab. XXII. Fig. 5. und 6. sind D und d miteinander verschwägert im ersten Genere der einfachen zwerchlinichten Schwägerschaft, und zwar 1) nach dem kanonischen Recht, im vierten Grad gleicher Linie; 2) nach der zusammengesezten Berechnung, im doppelt-vierten Grad (in gradu quarto-quarto.)

§. 13.

β) nach dem zweiten Genere.

Da es ein unendlich mühsames Geschäft wäre, alle und jede Grade des zweiten und dritten Generis der einfachen zwerchlinichten Schwä-

Schwägerschaft bis auf den vierten Grad von dem gemeinschaftlichen Stamm an gerechnet, besonders beizusezen; solche alle aber von den göttlichen und menschlichen Rechten frei und unverwehrt gelassen sind; so will ich von dem zweiten und dritten Genere der Schwägerschaft nur eines und das andere Schema aussezen, die übrigen aber zu dem Ende aus dem allgemeinen Schemate Tab. III. nur mit Buchstaben anzeigen, damit diejenige, welche es weiter untersuchen wollen, durch Hülfe des allgemeinen Schematis die übrigen Fälle selbst entwikeln können.

§. 14.

Damit man aber die Gattungen der Schwägerschaft desto leichter erkennen möge; so merke man sich überhaupt die schon mehrgedachte beständige Regel: In einem jeden Schemate, in welchem zur Bestimmung der vorgelegten Schwägerschaft zwei Ehebande erfordert werden, da ist das zweite Genus der Schwägerschaft; wo aber drei Ehebande erfordert werden, da ist es das dritte Genus. Folglich im Gegentheil: wo nur ein dergleichen Eheband da stehet, so ist es das erste Genus der Schwägerschaft.

Die Schemata des zweiten Generis sie-he Tab. **XXIII.** Fig. 1. auf dreierlei Art.

A und א, desgleichen a und a sind mit-einander verschwägert im zweiten Genere der einfachen zwerchlinichten Schwägerschaft, und zwar 1) nach dem kanonischen Recht, im er-sten Grad gleicher Linie; 2) nach der zusam-mengesezten Berechnung, im doppelt-ersten Grad (in gradu primo-primo.) Also wären auch nach dem General-Schemate in diesem zwei-ten Genere (Tab. V.) miteinander verschwä-gert

A und ב in (A𝔄)A𝔄𝔅bב,
B und א in (A𝔄)BA𝔄aא,
A und כ in (A𝔄)A𝔄𝔅ℭcכ,
C und א in CBA(A𝔄)𝔄αא,
A und ד in A(A𝔄)𝔄𝔅ℭ𝔇dד,
D und א in DCBA(A𝔄)𝔄αא,
B und ב in BA(A𝔄)𝔄𝔅bב,
B und כ in BA(A𝔄)𝔄𝔅ℭcכ,
B und ד in BA(A𝔄)𝔄𝔅ℭ𝔇dד,
C und כ in CBA(A𝔄)𝔄𝔅ℭcכ,
C und ב in CBA(A𝔄)𝔄𝔅bב,
C und ד in CBA(A𝔄)𝔄𝔅ℭ𝔇dד,
D und ד in DCBA(A𝔄)𝔄𝔅ℭ𝔇dד,
D und ב in DCBA(A𝔄)𝔄𝔅bב,
D und כ in DCBA(A𝔄)𝔄𝔅ℭcכ,

Die

Die Schemata des dritten Generis siehe Tab. XXIII. Fig. 2. auf viererlei Art.

A und α, desgleichen a und א sind miteinander verschwägert, im dritten Genere der einfachen zwerchlinichten Schwägerschaft, und zwar 1) nach dem kanonischen Recht, im ersten Grad gleicher Linie; 2) nach der zusammengesezten Berechnung, im doppelt-ersten Grad. Also sind nach dem General-Schemate ebenfalls im dritten Genere miteinander verschwägert:

A und β in A(A𝔄)𝔄𝔅bבβ,
B und α in BA (A𝔄)𝔄aאα,
A und ϰ in A(A𝔄)𝔄𝔅ℭcגϰ,
C und α in CBA(A𝔄)𝔄aאα,
A und δ in A(A𝔄)𝔄𝔅ℭ𝔇dדδ,
D und α in DCBA(A𝔄) 𝔄aאα,
B und β in BA(A𝔄)𝔄𝔅bבβ,
B und ϰ in BA(A𝔄)𝔄𝔅ℭcגϰ,
C und β in CBA(A𝔄)𝔄𝔅bבβ,
B und δ in BA(A𝔄)𝔄𝔅ℭ𝔇dדδ,
D und β in DCBA(A𝔄)𝔄𝔅bבβ,
C und ϰ in CBA(A𝔄)𝔄𝔅ℭcגϰ,
C und δ in CBA(A𝔄)𝔄𝔅ℭ𝔇dדδ,
D und ϰ in DCBA(A𝔄)𝔄𝔅ℭcגϰ,
D und δ in DCBA(A𝔄)𝔄𝔅ℭ𝔇dדδ,

Anmerkungen.

1) Wann bei jener Verbindung zwischen Aaℵα und A &c. das zweite oder dritte Genus entstehen solle; so mus das Geschlecht verändert werden oder abwechslen, z. E. A, wann es eine Mannsperson ist, mus zuerst die Weibsperson a heurathen; hernach das Weib a mus nach dem Tod ihres Mannes A den andern oder zweiten Mann ℵ heurathen; endlich dieser Mann ℵ mus, wann sein voriges Weib a gestorben ist, die α heurathen. So auch umgekehrt: wann A eine Weibsperson ist, so mus sie zuerst den a heurathen; darnach wann A stirbt, so mus der Mann a die ℵ; endlich wann auch der Mann a stirbt, so mus dessen hinterlassenes Weib ℵ den α heurathen. Auf diese Art kommt alsdann das zweite und dritte Genus der Schwägerschaft heraus. Wann aber keine Veränderung oder Abwechslung des Geschlechts geschiehet, also daß z. E. der Mann A zuerst die a, darauf nach dem Ableiben der a die ℵ, endlich wann auch die ℵ gestorben ist, die α zum Weibe nimmt; so ist die α mit A, als ihres Mannes Bruder oder Schwester, nur im ersten Genere der Schwägerschaft verwandt, weil zur Bestimmung der Schwägerschaft zwischen A und α nur das einige Eheband zwischen A und α erfordert wird, die andern beide Ehebande aber nicht darzu gehören.

2) Bei dem General-Schemate Tab. III. und IV. Fig. 1. und 2. bemerke man noch folgendes: Gleichwie zwischen A und b, A und c, A und d, und umgekehrt zwischen B und a, C und a, D und a eine Eheverbindung nach dem göttlichen Gesez verboten ist: also wären auch in den weitern Graden die Ehen zwischen A und e, E und a, A und f, F und a u. s. w. (wann sie noch möglich wären) nach eben diesem Gesez verboten.

3) Hier gedenken wir ferner mit wenigem, wie unrichtig die Berechnung des kanonischen Rechts auch bei den Graden der Schwägerschaft eben als wie bei den Graden der Blutsfreundschaft sei; und wie deutlich und leicht hingegen dieselbe durch die zusammengesezte Berechnung wird. Denn da das kanonische Recht zwischen C und a, A und c, desgleichen C und b, B und c, d. i. zwischen des Grosvaters Bruders Weib rc. und des Vaters Geschwisterkinds Weib rc. keinen Unterschied macht, sondern dieselbe für einerlei Grade, nemlich für den dritten Grad der zwerchlinichten Schwägerschaft ungleicher Linie zählet; so könnte man leicht denken, beiderlei Ehen sowohl zwischen C und a oder A und c, als auch zwischen B und c oder C und b seien nach dem göttlichen Gesez wohl erlaubt; da doch der erstere Grad, nemlich zwischen A und c

oder C und a im göttlichen Gesez ausdrücklich verboten ist, und keine Dispensation leidet; der andere hingegen zwischen C und b oder B und c sowohl nach dem göttlichen Gesez erlaubt, als auch nach der Herzogl. würtembergischen Eheordnung dispensabel ist. Diese Unbequemlichkeit oder Verwirrung wird durch die zusammengesezte Berechnung ganz vermieden. Denn da man nach dieser den ersteren Grad zwischen C und a oder A und c den erst-dritten Grad, den leztern aber zwischen C und b oder B und c den andert-dritten Grad der Schwägerschaft heißt; so fällt nicht nur der Unterschied sogleich deutlich in die Augen, sondern man kann auch leicht entscheiden, welcher Grad verboten, und welcher hingegen erlaubt sei, oder doch dispensirt werden könne?

4) Es ist ferner nöthig zu bemerken, daß in dem General-Schema Tab. III. und IV. Fig. 1. oder 2. nicht von der geradlinichten Schwägerschaft z. E. von dem Grad zwischen B und a, oder zwischen AA und a u. s. w. sondern von der Schwägerschaft in der Zwerchlinie die Frage sei. Wann man also von der Schwägerschaft in der geraden senkrechten Linie fragt, so ist die Frage nach dem General-Schemate Tab. II. oder nach §. 10. und nicht nach dem General-Schemate Tab. III. und IV. zu beurtheilen. Damit also ein

jeder

jeder die Schwägerschaft, ob sie in der geraden oder in der Zwerchlinie sei, alsogleich erkennen möge, so lasse er sich folgendes zu einer untrüglichen und beständigen Regel dienen: Wann in einem Schwägerschafts-Schemate, welches man an den Ehebanden alsobald unterscheiden kann, das Band der Verbrüderung

oder d. i. das

Band der gemeinschaftlichen Zeugung oder Abkunft von einem gemeinschaftlichen Stammvater oder von einer gemeinschaftlichen Stammmutter da stehet, so ist es eine Schwägerschaft in der Zwerchlinie (oder wenigstens eine zusammengesezte Schwägerschaft in reiner oder vermischter Linie, wovon im folgenden §. wird gehandelt werden.) Kommt aber in einem Schemate kein solches Band vor, so ist die vorliegende Schwägerschaft in gerader oder senkrechter Linie. Wir wollen hierzu das Schema Tab. XXIV. Fig. 1. und 2. aussezen. Da sind Agnes und David im dritten Genere miteinander verschwägert. Weil aber hier kein Verbrüderungsband vorkommt, so ist es eine gerad- oder senkrecht-linichte Schwägerschaft

schaft und zwar im dritten Genere im ersten Grad. Von der zwerchlinichten Schwägerschaft wollen wir das Schema Tab XXIV. Fig. 3. und 4. aussezen. Weil nun hier ein Band der Verbrüderung vorkommt, so ists eine zwerchlinichte Schwägerschaft, und zwar ist die Anna mit dem Johannes im ersten Genere der zusammengesezten Schwägerschaft, in vermischter Linie, in doppelt = erstem Grad, verschwägert.

§. 15.

γ) nach der zusammengesezten Schwägerschaft.

a) überhaupt.

Wann von der Verwandtschaft zwischen beiderseits Ehegatten Blutsfreunden miteinander die Frage ist, und es kommen da zwei Linien vor, so ists eine zusammengesezte Schwägerschaft. Und diese könnte wieder, wann man so weit gehen und die verschiedene Arten der zusammengesezten Schwägerschaft, welches aber in dem Verbot der Ehegrade ganz ohne Noth und Nuzen wäre, bis auf die äusserste Subtilität auseinander sezen wollte, in die zweifach, dreifach u. s. w. zusammengesezte Schwägerschaft eingetheilt werden.

§. 16.

§. 16.

Es ist genug, wann man die zusammengesezte Schwägerschaft in die Schwägerschaft reiner und vermischter Linie eintheilt. Jene heist nach oben gegebener Erklärung diejenige, wann die Blutsfreunde beiderseits Ehegatten miteinander in einerlei Linien oder in zwei Linien von einerlei Art, z. E. entweder in zwei geraden senkrechten oder aber in zwei Zwerchlinien miteinander verschwägert sind; diese aber, wann die Blutsfreunde beiderseits Ehegatten miteinander in zweierlei Linien oder in zwei Linien von verschiedener Art z. E. eines theils in gerader senkrechter, anderntheils aber in der Zwerch-Linie verschwägert sind.

§. 17.

b) von der zusammengesezten Schwägerschaft insbesondere.

α) in reiner

א) gerader Linie.

Nun wollen wir hievon die nöthigen Exempel anbringen:

1. das erste Exempel siehe Tab. XXIV. Fig. 5.

Der

Der Jakob und die Maria sind miteinander verschwägert in der zusammengesezten Schwägerschaft, in dem ersten Genere, im ersten Grad reiner ab- und aufsteigender Linie.

2. das zweite Exempel s. Tab. XXIV. Fig. 6. und 7.

Der Johannes und die Maria sind miteinander verschwägert in der zusammengesezten Schwägerschaft, in dem ersten Genere, in dem erstzweiten Grad, reiner ab- und aufsteigender Linie.

3. das dritte Exempel s. Tab. XXIV. Fig. 8. und 9.

Der Jakob und die Rosina sind miteinander verschwägert in der zusammengesezten reinen Schwägerschaft, in dem zweiten Genere, und zwar im ersten Grad ab- und aufsteigender Linie.

Anmerkung. Man hat sich vorzusehen, daß man nicht eine einfache Schwägerschaft für eine zusammengesezte halte, wie bei dem Exempel, das Tab. XXV. Fig. 1. vorgestellt wird, geschehen könnte. Dann in diesem Fall ist der David mit der Ursula verschwägert im ersten Genere der einfachen Schwägerschaft, und zwar im zweiten Grad der senkrecht auf- oder absteigenden Linie. Denn wann schon hier von der Schwägerschaft der Bluts-

Blutsfreunde beiderseits Ehegatten die Frage ist; so ists doch keine Verwandtschaft in zusammengesezter Linie oder in zwei Linien, sondern nur in einer einfachen. Denn so wenig ein Eheband die gerade senkrechte Linie verändert, oder in zwei Linien zertheilet, wann es entweder oben oder unten stehet, s. Tab. XXV. Fig. 2. indem Jakob mit der Ketura und Abraham mit der Rahel, des Ehebandes ungeachtet, nichts destoweniger in der einfachen senkrechtlinichten Schwägerschaft und zwar im zweiten Grad verwandt ist: eben so wenig zertheilt auch dasselbige, wann es in der Mitte stehet, die senkrechte Linie in zwei besondere Linien. Es entstehet demnach die zusammengesezte Schwägerschaft nicht überhaupt und schlechterdings wann von der Verwandtschaft der beiderseitigen Blutsfreunde miteinander die Frage ist, sondern nur, wann in solcher Verwandtschaft eine gedoppelte oder zwei Linien da sind. Dann gleichwie in dem gedachten Schemate Tab. XXV. Fig. 2. zwischen dem anderten Weib des Grosvaters und des Mannes Enkel von dem ersten Weib oder dem Unter-Stiefsohn, nur eine einige einfache und zwar hier senkrechte Linie ist: also ist auch in diesem und allen andern Fällen, wo bei dem einen Ehegatten die Linie zu dem andern Ehegatten, wie man sagen will, entweder auf- oder absteiget, nur eine einige oder einfache Linie.

Bayerische Staatsbibliothek München

Daher kommt es, daß, da die Ehe zwischen des Vaters Weib oder der Stiefmutter und des Mannes Sohn oder dem Stiefsohn nach dem göttlichen Recht verboten ist, ebenmäßig auch der Stiefmutter rechte Mutter oder die Grosstiefmutter und der Tochter Stiefsohn oder der Unter=Stiefsohn, so auch bei verändertem Geschlecht des Stiefvaters rechter Vater oder der Grosstiefvater und des Sohns Stieftochter oder die Unter=Stieftochter u. s. f. nach eben diesem göttlichen Gesez einander nicht heurathen dörfen.

4. Das vierte Exempel sei Tab. XXV. Fig. 3. oder, wie nach Tab. XXV. Fig. 4. diese Schwägerschaft von andern (aber unnöthig weitläuftiger) entworfen wird. Das leztere Schema aber könnte um der dabei angebrachten zwei unnöthigen Ehebande willen, zwischen der Ursula und dem Johannes, und zwischen der Maria und dem Michael, als welche zur Bestimmung der Schwägerschaft des Georgs mit der Rosina eben nicht erfordert werden, einen ungeübten nur verwirren, daß er diese Schwägerschaft für das dritte Genus hielte, da es doch nur das erste ist.

Demnach ist der Georg mit der Rosina verschwägert im ersten Genere der zusammen-

gesez=

gesezten reinen Schwägerschaft, und zwar in dem ersten Grad auf- und absteigender Linie, oder, besser zu sagen, in dem doppelt-ersten Grad. Nach der gemeinen Redensart heissen Georg und Rosina ganze Stiefgeschwister, oder zusammengebrachte Kinder.

§. 18.

b) Von der zusammengesezten reinen Schwägerschaft in der Zwerchlinie.

5. Das fünfte Exempel siehe Tab. XXV. Fig. 5.

Hier ist der Samuel mit der Anna verschwägert im ersten Genere der zusammengesezten reinen Schwägerschaft, und zwar in dem ersten oder doppelt-ersten Grad der Zwerchlinie.

6. Nach dem sechsten Exempel Tab. XXV. Fig 6. ist

Der Samuel mit der Regina verschwägert im ersten Genere der zusammengesezten reinen Schwägerschaft, und zwar im zweiten Grad ungleicher Zwerchlinie; nach der zusammengesezten Berechnung, in dem erst-zweiten Grad der gedoppelten Zwerchlinie.

§. 19.

β) Von der zusammengesezten vermischten Schwägerschaft.

Nun wollen wir auch von der zusammengesezten vermischten Schwägerschaft ein paar Exempel beisezen:

7. Das siebente Exempel Tab. XXV. Fig 7.
Der Samuel ist mit der Maria verschwägert im ersten Genere der zusammengesezten vermischten Schwägerschaft, und zwar im gedoppelt-ersten Grad, der senkrechten und Zwerch-Linie.

8. Nach dem achten Exempel Tab. XXV. Fig. 8. ist
Der Joseph mit der Maria verschwägert im ersten Genere der zusammengesezten vermischten Schwägerschaft, und zwar in dem erst-zweiten Grad der senkrechten und Zwerch-Linie.

§. 20.

γ) Von der zusammengesezten Schwägerschaft im zweiten und dritten Genere.

Endlich wollen wir mit etlichen Exempeln von

von der zusammengesezten Schwägerschaft im zweiten und dritten Genere beschliessen.

9. In dem neunten Exempel Tab. XXVI. Fig 1. ist

Der Jakob mit der Maria, der Stiefmutter seiner Schnur verschwägert im zweiten Genere der zusammengesezten reinen Schwägerschaft, und zwar in dem ersten Grad der auf- und absteigenden Linie.

10. Endlich nach dem zehenten Exempel Tab. XXVI. Fig. 2. ist

Der Michael mit der Ursula als seiner Stieftochter Stiefschwieger verschwägert im dritten Genere der zusammengesezten reinen Schwägerschaft, und zwar im ersten Grad gedoppelter auf- und absteigender Linie.

Anmerkungen.

1) Diese Schemata haben wir nicht deswegen hinzugethan, weil sie bei der Berechnung der verbotenen Ehegrade vorkämen, sondern darum, weil man durch die Erkenntnis der zusammengesezten Schwägerschaft in den Stand gesezt wird, die Grade der einfachen Schwägerschaft desto leichter, und, welche erlaubt oder verboten seien, desto richtiger zu unterscheiden.

2) Nun scheint es manchmalen schwer zu sein, die einfache Schwägerschaft, besonders im zweiten oder auch im dritten Genere von der zusammengesezten Schwägerschaft zu unterscheiden. Allein die Sache wird einem über die massen leicht, wann man nur auf folgendes Achtung gibt: 1) wo zwei senkrechte auf- und wieder absteigende Linien sind; 2) wo zwei Verbrüderungs- oder Geschwistricht-Bande da stehen; 3) endlich wo eine auf- oder absteigende Linie und darneben noch ein Verbrüderungs- oder Geschwistricht-Band in einem Schemate vorkommen; da ist eine zusammengesezte Schwägerschaft, es mögen gleich ein oder mehrere Ehebande da stehen.

§. 21.

Um schlieslich die ganze Sache der Berechnung der Schwägerschaft mit einem Blik gleichsam übersehen und dem Gedächtnis eindrüken zu können, wollen wir noch folgende Anmerkungen, als beständige Regeln mittheilen:

1) Wann in einem Schemate ein Eheband erfordert wird, so ist es eine Schwägerschaft.

2) So viel in einem Schwägerschafts-Schemate

mate Ehebande erfordert werden, so viel zählt man auch Gattungen der Schwägerschaft.

3) Wann man in einem Schwägerschafts-Schemate nur eine einige gerade oder senkrechte Linie, welche von dem Ring eines der beiden Ehegatten gezogen ist, wahrnimmt, so hat man eine einfache Schwägerschaft gerader senkrechter Linie vor sich.

4) Wann in einem Schwägerschafts-Schemate nur ein Band der Verbrüderung oder der Geschwistere da steht, das zugleich alle Personen, von welchen die Frage ist, angeht und es befindt sich bei demselben keine senkrechte Linie, so ist das die einfache Schwägerschaft der Zwerchlinie.

5) Wann in einem Schwägerschafts Schemate eine, wie es scheint, doppelte senkrechte Linie vorkommt, die vermittelst eines Ehebandes von dem Ring des einen Ehegatten Blutsfreunds zu dem Ring des andern Ehegatten Blutsfreunds, wie man sagen will, entweder aufsteigt, oder absteigt; so hat man die einfache Schwägerschaft in gerader senkrechter Linie.

6) Wo aber eine doppelte gerade Linie ist, die vermittelst eines Ehebandes von dem Blutsfreund des einen Ehegatten ab- und zu dem Blutsfreund des andern Ehegatten aufsteigt, da hat man eine zusammengesezte reine Schwägerschaft in senkrechter Linie.

7) Wann in einem Schwägerschafts-Schemate ein doppeltes Band der Brüderschaft oder Schwesterschaft steht, so ist es die zusammengesezte reine Schwägerschaft in zwei Zwerchlinien.

8) Wo aber sowohl eine senkrechte auf- oder absteigende Linie, als auch ein Band der Brüderschaft oder Schwesterschaft vorhanden ist, da ist es die zusammengesezte vermischte Schwägerschaft.

Zwei-

II. Abschnitt.

Von den verbotenen Graden sowohl der Blutsfreundschaft als der Schwägerschaft.

I. Kapitel.

Von den verbotenen Graden der Blutsfreundschaft.

§. 1.

Nachdem wir die Berechnung der Grade sowohl der Blutsfreundschaft als Schwägerschaft gezeigt haben, so wird es jezt nicht schwehr fallen von einem jeden insbesondere sowohl nach dem göttlichen Gesez als auch nach der Würtembergischen Ehegerichtsordnung richtig zu urtheilen.

§. 2.

Wann wir nun im ersten Kap. die Grade der Blutsfreundschaft, welche nemlich verboten, und welche hingegen erlaubt seien? un-

tersuchen; so werden wir erstlich diejenigen Personen, deren Eheverbindung miteinander die heil. Schrift ausdrücklich verbietet, anzeigen; hernach aber auch diejenige Grade beschreiben, welche um ihrer Gleichheit willen, die sie mit den im Wort Gottes ausdrüklich verbotenen haben, ebenfalls unter die verbotenen gerechnet werden; und endlich leztens auch diejenigen Grade zeigen die in der Herzoglich Würtembergischen Ehegerichtsordnung, gleichsam als ein um das göttliche Gesez weislich gesieztes Gehäge oder Zaun, noch weiter verboten sind.

§. 3.

Von den verbotenen Graden der Blutsfreundschaft,

1) in gerader senkrechter Linie, nach dem göttlichen Gesez.

Diejenigen Personen die in der senkrechtlinichten Blutsfreundschaft nach dem ausdrücklichen göttlichen Verbot einander nicht heurathen dörfen, sind folgende:

im Grad

I.	Es soll nicht heurathen	der Vater seine Tochter, der Sohn seine Mutter, die Mutter ihren Sohn, die Tochter ihren Vater.

II.

im Grad.

II.	Es soll nicht heu- rathen	der Grosvater seine Enkelin, d. i. seines Sohnes Tochter, oder seiner Tochter Tochter. die Enkelin ihren Grosvater, d. i. ihres Vaters Vater, oder ihrer Mutter Vater. Lev. XVIII. 7. 10.

§. 4.

Wegen der Gleichheit der Grade und um anderer Ursachen willen ist bei der Blutsfreundschaft in gerader auf- und absteigender Linie, diese Regel des göttlichen Eherechts zu beobachten: in der geraden oder senkrechten Linie der Blutsfreundschaft sind alle Ehen nach dem göttlichen Gesez bis ins unendliche verboten Lateinisch: in Linea recta & perpendiculari matrimonium in infinitum usque divino ac omni jure prohibitum est.

§. 5.

Demnach sind in der senkrechten Linie alle die Grade und noch weiter hinaus verboten, die das Schema Tab. VII. anzeigt.

Ein

Ein Mann darf also nicht zum Weib nehmen
Eine Weibsperson darf nicht heurathen
} Blutsfreunde im I. II. III. IV. V VI. u. s. w. Grad der absteigenden Linie.

Ein Mann darf nicht zum Weib nehmen
Eine Weibsperson darf nicht heurathen.
} Blutsfreunde im I. II. III. IV. V. VI. u. s. w. Grad der aufsteigenden Linie.

Mithin

Ein Mann darf nicht heurathen {
seine Tochter.
seine Enkelin.
seine Ur-Enkelin.
seine Ur-ur-Enkelin.
seine Ur-ur-ur-Enkelin.
seine Ur-ur-ur-ur-Enkelin.
u. s. w.

Ein Mann darf nicht heurathen {
seine Mutter.
seine Grosmutter.
seine Ur-Ahne.
seine Ur-ur-Ahne.
seine Ur-ur-ur-Ahne.
seine Ur-ur-ur-ur-Ahne.
u. s. w.

Eine

Eine Weibsperson darf nicht heurathen	ihren Sohn. ihren Enkel. ihren Ur-Enkel. ihren Ur- ur-Enkel. ihren Ur- ur- ur-Enkel. ihren Ur- ur- ur- ur-Enkel. u. s. w.

Eine Weibsperson darf nicht heurathen	ihren Vater. ihren Grosvater. ihren Ur-Aehni. ihren Ur-ur-Aehni. ihren Ur- ur- ur-Aehni. ihren Ur- ur- ur- ur-Aehni. u. s. w.

§. 6.

II. Von den verbotenen Graden der Bluts-freundschaft in der Zwerchlinie.

1) nach dem göttlichen Gesez.

Nun kommen wir auf die Grade der Blutsfreundschaft in der Zwerchlinie. Die Personen, welche nach dem ausdrücklichen Buchstaben des göttlichen Gesezes einander nicht heurathen dörfen, sind diese:

im

im Grad.

I. Ein Mann darf nicht heurathen seine Schwester.
Ein Weib darf nicht heurathen ihren Bruder.
3. Mos. XVIII. 9.

II. Ein Mann darf nicht heurathen seines Vaters Schwester. seiner Mutter Schwester.
Ein Weib darf nicht heurathen ihres Vaters Bruder. ihrer Mutter Bruder.
3. Mos. XVIII. 12. XX. 19.

§. 7.

Es sind aber um der Gleichheit der Grade willen aus gleicher Ursach noch ferner nach eben diesem göttlichen Gesez alle diejenigen Grade für verboten zu achten, welche in folgender Regel angezeigt werden:

Regel von den verbotenen Graden der Blutsfreundschaft nach dem göttlichen Gesez:

So oft in der Zwerchlinie eine von den Blutsbefreundten Personen nur um einen Grad von dem gemeinschaftlichen Stamm absteht (wann gleich die andere um zwei oder mehrere Grade davon entfernt ist): so oft ist zwischen solchen die Eheverbindung nach dem

dem göttlichen Gesez verboten. Lateinisch: In Consanguinitate collaterali quoties alterutra personarum uno tantum gradu distat à communi stipite, toties matrimonium jure etiam divino ipsis prohibitum est.

Anmerkung.

Diese Regel könnte nach der zusammengesezten Berechnung kürzer also gegeben werden: In allen ersten Graden der zwerchlinichten Blutsfreundschaft ist die Ehe bis ins unendliche verboten. Z. E. in dem doppelt ersten, in dem erst-zweiten, in dem erst-dritten, in dem erst-vierten u. s. w. Grad, bis ins unendliche.

§. 8.

Mithin sind alle Grade in der zwerchlinichten Blutsfreundschaft Tab. XXVI. Fig 3. und 4. nach dem göttlichen Gesez verboten. Es dörfen weder A und A, noch A und B, noch A und C, noch A und D u. s. f. zusammen heirathen.

Um mehrerer Deutlichkeit willen haben wir diß noch in 4. besondern Special-Schematibus auseinander gesezt.

I. Nach dem ersten Special-Schemate Tab. XXVI. Fig. 5. dörfen A und A nach dem göttlichen Gesez einander nicht heurathen.

Mithin

Ein Mann darf nicht heurathen seine Schwester.

Eine Weibsperson darf nicht heurathen ihren Bruder.

II. Nach dem zweiten Special-Schemate Tab. XXVII. Fig. 1. und 2. dörfen nach dem göttlichen Gesez nicht zusammenheurathen A und B, im zweiten Grad der Blutsfreundschaft, ungleicher Zwerchlinie (oder im erst-zweiten Grad der Blutsfreundschaft).

Mithin

Ein Mann darf nicht heurathen.	seines Bruders Tochter. seiner Schwester Tochter. seines Vaters Schwester. seiner Mutter Schwester.
Eine Weibsperson darf nicht heurathen	ihres Bruders Sohn. ihrer Schwester Sohn. ihres Vaters Bruder. ihrer Mutter Bruder.

III. nach dem dritten Special Schemate Tab. XXVII. Fig. 3. und 4. dörfen A und C nach dem göttlichen Gesez nicht zusammenheurathen, im dritten Grad der Blutsfreundschaft ungleicher Zwerchlinie, oder im erst-dritten Grad der Blutsfreundschaft.

Mithin

Ein Mann darf nicht heurathen	seines Bruders oder seiner Schwester Enkelin.
	seines Aehnis oder seiner Ahne Schwester.

Eine Weibsperson darf nicht heurathen	ihres Bruders oder ihrer Schwester Enkel.
	ihres Aehnis oder ihrer Ahnen Bruder.

IV. nach dem vierten Special Schemate Tab. XXVII. Fig. 5. und 6. dörfen A und D nach dem göttlichen Gesez nicht zusammenheurathen im vierten Grad der Blutsfreundschaft ungleicher Zwerchlinie, oder im erst-vierten Grad der Blutsfreundschaft.

Anmerk. Und so wäre es bis ins unendliche verboten; A dörfte nicht heurathen weder E, noch F u. s. w. in dem 5ten, 6ten und ferneren Graden der Blutsfreundschaft ungleicher Zwerchlinie, oder im erst-

fünften, im erst-sechsten u. s. f. Grad der Blutsfreundschaft.

Mithin

Ein Mann darf nicht heurathen	seines Bruders Ur-Enkelin. seiner Schwester Ur-Enkelin. seines Uhr-Aehnis Schwester. seiner Uhr-Ahne Schwester.
Eine Weibsperson darf nicht heurathen	ihres Bruders Ur-Enkel. ihrer Schwester Ur-Enkel. ihres Uhr-Aehnis Bruder. ihrer Uhr-Ahne Bruder.

§. 9.

Von den verbotenen Graden der Blutsfreundschaft in der Zwerchlinie.

2) nach dem Würtembergischen Eherecht.

Nach den im göttlichen Gesez verbotenen Ehegraden in der Zwerchlinie folgen jezt diejenige, welche über jene noch ferner nach dem Herzogl. Würtembergischen Eherecht verboten, aber nach vorkommenden Umständen dannoch erlaubt werden. Von solchen ist diese Regel in Acht zu nehmen:

So

So oft in der zwerchlinichten Blutsfreundschaft diejenigen Personen, von welchen die Frage ist, entweder im zweiten Grad gleicher Linie, oder aber im dritten Grad gleicher oder ungleicher Linie miteinander befreundet sind; so ist allemahl die Ehe nach dem Würtembergischen Recht verboten und bedarf besonderer Erlaubnis. Lateinisch: in consanguinitate collaterali quoties personarum, de quibus quæstio est, altera cum altera consanguinea est, vel in gradu secundo lineæ æqualis, vel in gradu tertio lineæ æqualis aut inæqualis, matrimonium inter eas prohibitum est jure municipali Würtembergico, nec sine ducali dispensatione contrahi debet.

Anmerkung.

Nach der zusammengesezten Berechnung lautet diese Regel also:

Nach dem Würtembergischen Eherecht dörfen die Blutsfreunde auch im doppelt-andern, oder im andert-dritten oder im doppelt-dritten Grad einander ohne besondere Erlaubnis nicht heurathen.

§. 10.

Es sind also nach unsrer Würtembergischen Eheordnung alle die Grade der zwerchlinichten Blutsfreundschaft Tab. XXVII. Fig. 7. und 8. noch weiter verboten.

Anmerkungen.

1) man muß aber bei diesem General-Schemate nicht vergessen, daß die Grade A und 𝔄, A und 𝔅, A und ℭ, oder umgekehrt 𝔄 und A, 𝔅 und A, ℭ und A (wovon §. 8. das nöthige schon gesagt worden ist) nach dem göttlichen Gesez verboten, mithin indispensabel sind. Welche hingegen hier in dem angezeigten Schemate mit punktirten Linien bemerkt sind, die sind zwar nach dem göttlichen Gesez freigelassen, hingegen in der Würtembergischen Eheordnung verboten; können aber doch Erlaubnis bekommen.

2) in dem zweiten Grad gleicher Linie, oder in dem doppelt-andern Grad, wird nicht so leicht dispensirt, als in dem dritten gleicher oder ungleicher Linie, oder in dem andert-dritten und doppelt-dritten Grad.

Es

Es dörfen also nach dem Würtembergischen Eherecht ohne besondere Erlaubnis nicht zusammenheurathen weder B und 𝔅, noch B und ℭ, noch C und ℭ. Folglich

1. nach dem ersten Special-Schemate Tab. XXVII. Fig. 9. dörfen B und 𝔅 nach der Würtemberg. Eheordnung ohne besondere Erlaubnis nicht zusammenheurathen, in dem andern Grad der Blutsfreundschaft gleicher Zwerchlinie, oder in dem doppeltzweiten Grad.

Mithin

Ein Mann darf ohne besondere Erlaubnis nicht heurathen	eine Weibsperson die mit ihm Geschwisterkind ist.
Eine Weibsperson darf ohne besondere Erlaubnis nicht heurathen	eine Mannsperson die mit ihr Geschwisterkind ist.

2. nach dem zweiten Special-Schemate Tab: XXVII. Fig. 10. und 11. dörfen B und ℭ nach der Würtemberg. Eheordnung ohne besondere Erlaubnis nicht zusammenheurathen, in dem dritten Grad der Blutsfreundschaft ungleicher Zwerchlinie, oder in dem andert-dritten Grad der Blutsfreundschaft.

Mithin

Ein Mann darf ohne besondere Erlaubnis nicht heurathen	seines Vaters oder seiner Mutter Geschwisterkind. eine Weibsperson, mit deren Vater oder Mutter er Geschwisterkind ist.
Eine Weibsperson darf ohne besondere Erlaubnis nicht heurathen	ihres Vaters oder ihrer Mutter Geschwisterkind. eine Mannsperson mit deren Vater oder Mutter sie Geschwisterkind ist.

3. nach dem dritten Special Schemate Tab. XXVII Fig 12. dörfen C und C nach dem Würtemberg. Eherecht ohne besondere Erlaubnis nicht zusammenheurathen, im dritten Grad der Blutsfreundschaft gleicher Zwerchlinie, oder in dem doppelt-dritten Grad der Blutsfreundschaft.

Mithin

Ein Mann darf ohne besondere Erlaubnis nicht heurathen	eine Weibsperson, mit welcher er Geschwisterkindskind, oder zu dritten Kind ist.
Eine Weibsperson darf ohne besondere Erlaubnis nicht heurathen	eine Mannsperson mit welcher sie Geschwisterkindskind, oder zu dritten Kind ist.

§. 11.

§. 11.

3) Grade der Blutsfreundschaft in der Zwerchlinie, welche nach beiden Rechten erlaubt sind.

Endlich können wir auch von denjenigen Graden reden, welche sowohl nach dem göttlichen Gesez, als auch nach unserer Würtemberg. Eheordnung erlaubt und ganz freigelassen sind. Siehe daher das General-Schema von den nach beiden Rechten erlaubten Graden der Blutsfreundschaft Tab. VII.

Erstlich dörfen nach beiden Rechten einander frei heurathen B und D, im vierten Grad der Blutsfreundschaft ungleicher Zwerchlinie, oder im andert-vierten Grad der Blutsfreundschaft; mithin auch umgekehrt D und B im nemlichen Grad.

Zweitens dörfen nach beiden Rechten einander frei heurathen C und D, oder umgekehrt D und C, d. i. im vierten Grad ungleicher Zwerchlinie der Blutsfreundschaft, oder im dritt-vierten Grad der Blutsfreundschaft.

Drittens dörfen nach beiden Rechten einander frei heurathen D und D d. i. im vier-

vierten Grad der Blutsfreundschaft gleicher Zwerchlinie, oder im doppelt-vierten Grad der Blutsfreundschaft.

Und so dörfen Blutsfreunde in entfernteren Graden z. E. B und E, B und F, C und E, C und F, D und E, D und F, E und E, E und F, F und F u. s. f. einander frei heurathen.

Anmerkung.

Damit man in solchem angeführten Schemate die Grade der zwerchlinichten Blutsfreundschaft auf einmal und mit einem Blik übersehen möge, sind nicht nur diejenigen Grade, welche nach dem göttlichen Gesez verboten sind, sondern auch diejenigen, welche nach dem würtembergischen Eherecht eine besondere Erlaubnis bedörfen, zugleich mitangemerkt worden. Welche Grade daher in dem angezeigten General-Schemate mit einer fortgehenden Linie zusammenhängen, die sind nach dem göttlichen Gesez verboten und indispensabel; welche aber mit einer punktirten Linie miteinander verbunden sind, die sind nach dem würtembergischen Eherecht verboten, können aber Erlaubnis bekommen; welche endlich mit einer fortgehenden gedoppelten Linie zusammenhängen, die sind nach beiden Rechten erlaubt und bedörfen keiner Dispensation.

II.

II. Kapitel.

Von den verbotenen Graden der Schwägerschaft.

§. 1.

Wir kommen jezt auf die Grade der Schwägerschaft, wobei wir zeigen werden, 1) welche Grade nach dem göttlichen Gesez, 2) welche nur nach der würtembergischen Eheordnung, und 3) welche nach keinem von beiden Gesezen verboten sind.

§. 2.

Wir müssen hier wieder von den Graden der einfachen Schwägerschaft und zwar in der ersten Gattung (Genere) den Anfang machen. Es ist aber hiebei nöthig, dasjenige sich wieder vorzustellen, was oben im ersten Abschnitt, im zweiten Kap. §. 1. und folgenden von der Berechnung sowohl der Gattungen als auch der Grade bereits erinnert worden ist.

§. 3.

I. Von den verbotenen Graden der einfachen Schwägerschaft

1) im ersten Genere

α) in gerader senkrechter Linie.

Alle Grade der gerad- oder senkrechtlinichten Schwägerschaft im ersten Genere sind nach dem göttlichen Gesez bis ins Unendliche verboten.

§. 4.

Die in gerader oder senkrechter Linie verschwägerte Personen, welche nach dem ausdrüklichen Buchstaben der h. Schrift einander nicht heurathen dörfen, sind namentlich folgende:

im Grad.		
I.	Ein Mann darf nicht heurathen	seine Söhnin oder Schnur. Lev. XVIII. 15.
		seine Stieftochter. v. 17.
		seine Schwieger. ebendas.
		seine Stiefmutter. v. 8.

im Grad.

I.	Eine Weibsperson darf nicht heurathen	ihren Schwäher, Lev. XVIII 15. ihren Stiefvater, v. 17. ihren Stiefsohn, v. 8. ihren Eidam, v. 15.
	Ein Mann darf nicht heurathen.	seines Weibes Enkeltochter, ebendas. v. 17.
II.	Eine Weibsperson darf nicht heurathen	ihrer Grosmutter Mann, ebendas. v. 17.

§. 5.

Aus diesem fliesset wegen Gleichheit der Grade und um gleicher Ursachen willen diese

Regel des göttlichen Eherechts von der geradlinichten Schwägerschaft:

Alle Blutsfreunde in gerader oder senkrechter Linie, welche einander nach dem göttlichen Gesez nicht heurathen dörfen,

sen, dörfen auch ihrer Blutsfreunde Ehegatten nach ebendemselben Recht nicht heurathen. Lateinisch: Quibus consanguineis matrimonio inter se lege divina interdictum est, iis etiam matrimonio cum uxoribus consanguineorum eadem lege interdictum est.

§. 6.

Es sind daher alle nachstehenden Grade der einfachen Schwägerschaft, senkrechter Linie, in dem ersten Genere, nach dem göttlichen Recht verboten, welche in den General-Schematibus von den verbotenen Graden der einfachen Schwägerschaft gerader senkrechter Linie, nach dem göttlichen Recht, Tab. VIII. und IX. vorgestellt werden.

I. Das erste General-Schema von der senkrechtlinichten Schwägerschaft zwischen dem Schwäher und der Schwieger, dem Tochtermann und der Söhnin siehe Tab. VIII.

II. Das zweite General-Schema von der senrechtlinichten Schwägerschaft des Stiefvaters und der Stiefmutter, des Stiefsohns und der Stieftochter siehe Tab. VIII.

III.

III. Den Anhang zu dem zweiten General-Schemate siehe Tab. IX.

I. Erklärung der Grade, die in dem ersten General-Schemate Tab. VIII. vorkommen.

1. Nach dem ersten Special-Schemate Tab. XXVIII. Fig. 1. und 2. dörfen A und B nach dem göttlichen Gesez nicht zusammen heurathen, im ersten Genere der einfachen senkrechtlinichten Schwägerschaft, im ersten Grad.

Mithin

Ein Mann darf nicht heurathen	seine Schnur oder Söhnin, Lev. XVIII. 15. XX. 12. seine Schwieger, ebend. XX. 14.
Eine Weibsperson darf nicht heurathen	ihren Tochtermann. ihren Schwähervatter.

2. Nach dem zweiten Special-Schemate Tab. XXVIII. Fig. 3. und 4. dörfen A und C nach dem göttlichen Gesez nicht zu-

zusammenheurathen, im ersten Genere der einfachen senkrechtlinichten Schwägerschaft, im zweiten Grad.

Mithin

Ein Mann darf nicht heurathen	seine Unter-Schnur. seine Grosschwieger.

Eine Weibsperson darf nicht heurathen	ihren Unter-Eidam. ihren Grosschwähervater.

3. Nach dem dritten Special-Schemate Tab. XXVIII Fig. 5. und 6. dörfen A und D nach dem göttlichen Gesez nicht zusammenheurathen, im ersten Genere der einfachen senkrechtlinichten Schwägerschaft, im dritten Grad.

Mithin

Ein Mann darf nicht heurathen	seine Ur-Schnur. seine Ur-Grosschwieger.

Ei-

Eine Weibsperson darf nicht heurathen	ihren Ur-Eidam. ihren Ur-Grosschwäher.

Und so dörfte ferner, wann der Fall noch möglich wäre, nach dem göttlichen Gesez A nicht heurathen weder E, noch F, u. s. w. im vierten, fünften, sechsten ꝛc. Grad.

II. Erklärung der Grade der senkrechtlinichten Schwägerschaft im zweiten General-Schemate Tab. VIII.

1. Nach dem ersten Special-Schemate Tab XXVIII. Fig. 7. und 8 dörfen B und A nach dem göttlichen Gesez nicht zusammenheurathen, im ersten Genere der senkrechtlinichten einfachen Schwägerschaft, im ersten Grad.

Mithin

Ein Mann darf nicht heurathen	seine Stiefmutter, Lev. XVIII. 8. XX. 11 seine Stiefstochter, Lev. XVIII. 17.

Eine Weibsperson darf nicht heurathen
- ihren Stiefvater.
- ihren Stiefsohn.

2. Nach dem zweiten Special-Schemate Tab. XXVIII. Fig. 9. und 10 dörfen C und A nach dem göttlichen Gesez nicht zusammenheurathen, im ersten Genere der einfachen senkrechtlinichten Schwägerschaft, im zweiten Grad.

Mithin

Ein Mann darf nicht heurathen
- seines Vaters oder seiner Mutter Stiefmutter.
- seines Weibs Enkeltochter. Lev. XVIII. 17.

Eine Weibsperson darf nicht heurathen
- ihres Vaters oder ihrer Mutter Stiefvater.
- ihres Manns Enkel.

3. Nach dem dritten Special-Schemate Tab. XXVIII. Fig. 11. und 12 dörfen D und A nach dem göttlichen Gesez nicht zusammenheurathen, im ersten Genere der einfachen senkrechtlinichten Schwägerschaft, im dritten Grad.

Mit-

Mithin

Ein Mann darf nicht heurathen	seines Grosvaters oder seiner Grosmutter Stiefmutter. seines Weibs Ur-Enkelin.

Eine Weibsperson darf nicht heurathen	ihres Grosvaters oder ihrer Grosmutter Stiefvater. ihres Mannes Ur-Enkel.

Und so dörften ferner in den weiteren Graden nach dem göttlichen Gesez nicht zusammenheurathen C und A, F und A u. s. f. im vierten, fünften 2c. Grad des ersten Generis der einfachen senkrechtlinichten Schwägerschaft.

III. Erklärung der Grade der einfachen senkrechtlinichten Schwägerschaft im dritten General-Schemate oder im Anhang Tab. IX.

1. Nach dem ersten Special-Schemate Tab. XXVIII. Fig. 13. und 14. dörfen B und A nach dem göttlichen Gesez nicht zusammenheurathen, im ersten Genere der einfachen senkrechtlinichten Schwägerschaft, im zweiten Grad.

Mithin

Ein Mann darf nicht heurathen	seines Stiefvaters oder seiner Stiefmutter rechte Mutter. seines Sohnes oder seiner Tochter Stieftochter.
Eine Weibsperson darf nicht heurathen	ihres Stiefvaters oder ihrer Stiefmutter rechten Vater. ihres Sohns oder ihrer Tochter Stiefsohn.

2. Nach dem zweiten Special-Schemate Tab. XXIX. Fig. 1. und 2. dörfen B und C nach dem göttlichen Gesez nicht zusammenheurathen, im ersten Genere der einfachen senkrechtlinichten Schwägerschaft, im dritten Grad.

Mithin

Ein Mann darf nicht heurathen	seines Stiefvaters oder seiner Stiefmutter rechte Ahne. seines Enkels oder Enkelin Stieftochter.
Eine Weibsperson darf nicht heurathen	ihres Stiefvaters oder ihrer Stiefmutter rechten Aehni. ihres Enkels oder ihrer Enkelin Stiefsohn.

Und

Und so wären nach dem göttlichen Gesez alle weitere Grade dieses Schematis ebenmässig verboten, z. E. B und D, C und E, C und D u. s. f. dörften einander, wann der Fall möglich wäre, eben so wenig heurathen, im vierten, fünften, sechsten Grad u. s. w.

II. Von den verbotenen Graden der einfachen Schwägerschaft, im ersten Genere,

β) in der Zwerchlinie,

1) nach dem göttlichen Gesez.

§. 7.

Die Personen, welche in der Zwerchlinie miteinander verschwägert sind, und nach dem ausdrüklichen Buchstaben des göttlichen Gesezes nicht zusammenheurathen dörfen, sind folgende:

im Grad.

I. { Ein Mann darf nicht seines Bruders Weib, noch
Ein Weib ihres Mannes Bruder heurathen.

II. { Ein Mann darf nicht seines Vaters Bruders Weib, noch
Ein Weib ihres Mannes Bruders Sohn heurathen. }

Lev. XVIII, 16. XX. 20.

§. 8.

Hieraus folgt wegen Gleichheit der Grade und anderer Ursachen halber diese Regel des göttlichen Eherechts wegen der einfachen zwerchlinichten Schwägerschaft.

Regel der nach dem göttlichen Gesez verbotenen Grade der Schwägerschaft in der Zwerchlinie.

In welchem Grad die Blutsfreunde in der Zwerchlinie nach dem göttlichen Gesez nicht zusammenheurathen dörfen, in dem nemlichen Grad dörfen auch die verschwägerte in der Zwerchlinie nach eben diesem Gesez einander nicht heurathen. Lateinisch: in quocunque gradu consanguineis in linea collaterali à matrimonio inter se divina lege interdictum est, in eodem gradu etiam affinibus in linea collaterali à matrimonio inter se eadem lege divina interdictum est.

§. 9.

§. 9.

Es sind daher alle Grade der einfachen zwerchlinichten Schwägerschaft in dem General-Schemate Tab. X verboten, nach dem göttlichen Gesez.

1. nach dem ersten Special-Schemate Tab. XXIX. Fig. 3. und 4. dörfen A und a nach dem göttlichen Gesez nicht zusammenheurathen, im ersten Genere der einfachen zwerchlinichten Schwägerschaft, im ersten Grad gleicher Linie, oder im doppelt-ersten Grad der zwerchlinichten Schwägerschaft.

Mithin

Ein Mann darf nicht heurathen	seines Bruders Weib. seines Weibs Schwester.
Eine Weibsperson darf nicht heurathen	ihrer Schwester Mann. ihres Mannes Bruder.

2. nach dem zweiten Special-Schemate Tab. XXIX. Fig. 5. und 6. dörfen A und b nach dem göttlichen Gesez nicht zusammenheurathen, im ersten Genere der einfachen zwerchlinichten Schwägerschaft, im zweiten Grad ungleicher Linie; oder im erst-

zweiten Grad der zwerchlinichten Schwägerschaft.

Mithin

Ein Mann darf nicht heurathen	seines Bruders oder seiner Schwester Schnur. seines Weibs Vaters oder Mutter Schwester.
Eine Weibsperson darf nicht heurathen	ihres Bruders oder ihrer Schwester Tochtermann. ihres Mannes Vaters oder Mutter Bruder.

3. nach dem dritten Special-Schemate Tab. XXIX. Fig. 7. und 8. dörfen B und a nicht zusammenheurathen, nach dem göttlichen Gesez, im ersten Genere der einfachen zwerchlinichten Schwägerschaft, im zweiten Grad, ungleicher Linie, oder im erst-zweiten, Grad zwerchlinichter Schwägerschaft.

Mithin

Ein Mann darf nicht heurathen	seines Vaters oder seiner Mutter Bruders Weib. seines Weibs Bruders oder Schwester Tochter.

Eine

Eine Weibsperson darf nicht heurathen	ihres Vaters oder Mutter Schwester Mann.
	ihres Mannes Bruders oder Schwester Sohn.

4. nach dem vierten Special-Schemate Tab. XXIX. Fig. 9. und 10. dörfen C und a nach dem göttlichen Gesez nicht zusammenheurathen, im ersten Genere der einfachen zwerchlinichten Schwägerschaft, im dritten Grad ungleicher Linie, oder im erst-dritten Grad der zwerchlinichten Schwägerschaft.

Mithin

Ein Mann darf nicht heurathen	seines Aehnis oder seiner Ahne Bruders Weib.
	seines Weibs Bruders oder Schwester Enkelin.

Eine Weibsperson darf nicht heurathen	ihres Aehnis oder ihrer Ahne Schwester Mann.
	ihres Manns Bruders oder Schwester Enkel.

5. nach dem fünften Special-Schemate Tab. XXX. Fig. 1. und 2. dörfen A und c nach dem göttlichen Gesez nicht zusammenheurathen im elften Genere der einfachen zwerchlinichten Schwägerschaft im dritten

 Grad

Grad ungleicher Linie, oder im erst-dritten Grad der zwerchlinichten Schwägerschaft.

Mithin

Ein Mann soll nicht heurathen	seines Weibs Aehnis oder Ahne Schwester. seines Bruders oder seiner Schwester Unter-Schnur.
Eine Weibsperson soll nicht heurathen	ihres Mannes Aehnis oder Ahne Bruder. ihres Bruders oder ihrer Schwester Unter-Eidam.

6. nach dem sechsten Special-Schemate Tab. XXX. Fig. 3. und 4. dörfen D und a nach dem göttlichen Gesez nicht zusammenheurathen im ersten Genere der einfachen zwerchlinichten Schwägerschaft, im vierten Grad ungleicher Linie, oder im erst-vierten Grad der zwerchlinichten Schwägerschaft.

Mithin

Ein Mann darf nicht heurathen	seines Weibs Bruders oder Schwester Ur-Enkelin. seines Ur-Aehnis oder seiner Ur-Ahne Bruders Weib.

Eine

Eine Weibsperson soll nicht heurathen	ihres Mannes Bruders oder Schwester Ur-Enkel.
	ihres Ur-Aehnis oder ihrer Ur-Ahne Schwester Mann.

7. nach dem siebenten Special-Schemate Tab. XXX. Fig. 5. und 6. dörfen A und d nach dem göttlichen Gesez nicht zusammenheurathen im ersten Genere der einfachen zwerchlinichten Schwägerschaft, im vierten Grad ungleicher Linie, oder im erst-vierten Grad der zwerchlinichten Schwägerschaft.

Mithin

Ein Mann soll nicht heurathen	seines Bruders oder seiner Schwester Ur-Schnur.
	seines Weibs Ur-Aehnis oder Ur-Ahne Schwester.

Eine Weibsperson soll nicht heurathen	ihres Bruders oder ihrer Schwester Ur-Eidam.
	ihres Mannes Ur-Aehnis oder Ur-Ahne Bruder.

Und so wären ferner nach dem göttlichen Gesez auch die weiteren Grade, wann sie möglich wären verboten, z. E. A und e, E und a, A und f, F und a u. s. w. dörften nicht zusammenheurathen.

Von den Graden der einfachen zwerchlinichten Schwägerschaft, im ersten Genere

2) welche nach der Würtembergischen Eheordnung verboten siud.

§. 10.

Hievon ist nun diese Regel zu merken:

In welchem Grad die Blutsfreunde in der Zwerchlinie nach dem Würtembergischen Eherecht einander nicht heurathen dörfen, in eben solchem Grad dörfen auch die verschwägerte in der Zwerchlinie nach diesem Recht einander nicht heurathen. Lateinisch: in quo gradu consanguineis in linea collaterali à matrimonio inter se lege municipali Würtembergica interdictum est; in eo gradu etiam affinibus in linea collaterali â matrimonio inter se eadem lege Würtembergica interdictum est. Wir haben aber im vorherigen Kapitel gezeigt, daß zwischen Blutsfreunden im zweiten Grad gleicher Zwerchlinie, wie auch im dritten Grad gleicher oder ungleicher Zwerchlinie die Ehe nach dem Würtembergischen Recht verboten seie: mithin dörfen nach diesem Eherecht auch die in diesen Graden verschwägerte Personen einander nicht heurathen.

§. 11.

Es sind demnach nach der Würtembergischen Eheordnung ferner folgende Grade der einfachen zwerchlinichten Schwägerschaft verboten, die auf Tab. XI. mit punktirten Linien bemerkt sind, in welchen aber doch, wann darum unterthänigste Ansuchung geschiehet, dispensirt wird.

Anmerkungen

zu Tab. XI. oder dem General-Schema, welches die nach der Würtemberg. Eheordnung sowohl verbotenen als erlaubten Grade der einfachen zwerchlinichten Schwägerschaft im ersten Genere enthält.

1) die in dem göttlichen Gesez verbotenen Grade der einfachen zwerchlinichten Schwägerschaft sind in dem General-Schemate Tab. X. nachzusehen.

2) die punktirten Linien zeigen die Grade an, die in der Würtembergischen Eheordnung verboten, aber doch dispensabel sind.

3) die gedoppelten Linien weisen auf die Grade, die nach beiden Rechten erlaubt sind.

§. 12.

§. 12.

Wir wollen nun dieses General-Schema nach den in unsrer Eheordnung verbotenen Graden der Schwägerschaft wieder in Special-Schematibus stükweise vorlegen.

1. nach dem ersten Special-Schemate Tab. XXX. Fig. 7. und 8. dörfen B und b. nach unsrer Würtemberg. Eheordnung ohne Dispensation nicht zusammenheurathen, im ersten Genere der einfachen zwerchlinichten Schwägerschaft, im zweiten Grad gleicher Linie; oder im doppelt-zweiten Grad der zwerchlinichten Schwägerschaft.

Mithin

Ein Mann darf ohne Dispensation nicht heurathen	eine Weibsperson mit deren verstorbenem Mann er Geschwisterkind ist. eine Weibsperson die mit seinem verstorbenen Weib Geschwisterkind ist.

Eine Weibsperson darf ohne Dispensation nicht heurathen	einen Mann mit dessen verstorbenem Weib sie Geschwisterkind ist, eine Mannsperson welche mit ihrem verstorbenen Mann Geschwisterkind ist.

2. nach dem zweiten Special-Schemate Tab. XXXI. Fig. 1. und 2. dörfen B und c nach der Würtemberg. Eheordnung ohne Dispensation nicht zusammenheurathen, im ersten Genere der einfachen zwerchlinichten Schwägerschaft, im dritten Grad ungleicher Linie; oder im zweit-dritten Grad der einfachen zwerchlinichten Schwägerschaft.

Mithin

Eine Mannsperson darf ohne Dispensation nicht heurathen	eine Weibsperson mit deren Schwäher oder Schwieger er Geschwisterkind ist. eine Weibsperson welche mit seinem Schwäher oder seiner Schwieger Geschwisterkind ist.

Eine Weibsperson darf ohne Dispensation nicht heurathen	einen Mann, mit dessen Schwäher oder Schwieger sie Geschwisterkind ist. eine Mannsperson die mit ihrem Schwäher oder mit ihrer Schwieger Geschwisterkind ist.

3. nach dem dritten Special-Schemate Tab. XXXI Fig 3. und 4. dörfen C und b nach der Würtemberg. Eheordnung ohne

Dispen-

Dispensation nicht zusammenheurathen, im ersten Genere der einfachen zwerchlinichten Schwägerschaft, im dritten Grad ungleicher Linie; oder im andertdritten Grad der einfachen zwerchlinichten Schwägerschaft.

Mithin

Ein Mann darf ohne Dispensation nicht heurathen	ein Weib, deren verstorbener Mann mit seinem Vater oder mit seiner Mutter Geschwisterkind gewesen ist. eine Weibsperson, mit deren Vater oder Mutter sein verstorbenes Weib Geschwisterkind gewesen ist.

Eine Weibsperson darf ohne Dispensation nicht heurathen	einen Mann, dessen verstorbenes Eheweib mit ihrem Vater oder ihrer Mutter Geschwisterkind gewesen ist. eine Mannsperson, mit dessen Vater oder Mutter ihr verstorbener Mann Geschwisterkind gewesen ist.

4. nach dem vierten Special - Schemate Tab. XXXI. Fig. 5. und 6. dörfen C und c nach der Würtemberg. Eheordnung ohne Dispensaton nicht zusammenheurathen, im ersten Genere der einfachen

fachen zwerchlinichten Schwägerschaft, im dritten Grad gleicher Linie; oder im doppelt-dritten Grad der zwerchlinichten Schwägerschaft.

Mithin

Ein Mann darf ohne Dispensation nicht heurathen	ein Weib, mit deren verstorbenem Mann er zu dritten Kind oder Geschwisterkindskind ist. eine Weibsperson, die mit seinem verstorbenen Weib zu dritten Kind gewesen ist.

Eine Weibsperson darf ohne Dispensation nicht heurathen	einen Mann, mit dessen verstorbenem Weib sie zu dritten Kind gewesen ist. eine Mannsperson, welche mit ihrem verstorbenen Mann zu dritten Kind oder im dritten Glied verwandt gewesen ist.

Von den Graden der einfachen zwerchlinichten Schwägerschaft im ersten Genere.

3) welche nach beiden Rechten erlaubt sind.

§. 12.

§. 13.

Die folgende weitere Grade der einfachen zwerchlinichten Schwägerschaft im ersten Genere, z. E. der vierte Grad gleicher oder ungleicher Linie, sind sowohl nach dem göttlichen als auch nach dem würtembergischen Eherecht erlaubt und freigelassen. Wir wollen auch hievon ein General-Schema auf Tab. XII. beisezen, doch nur von denjenigen Graden, welche zunächst an die verbotenen hinreichen; da dann jedermann von selbst verstehen wird, daß noch vielmehr die weitere Grade, z. E. im fünften, sechsten Glied erlaubt sein müssen.

Erklärung des General-Schematis auf Tab. XII.

Es dörfen also frei und ohne Dispensation zusammenheurathen b und D im vierten Grad der ungleichen zwerchlinichten Schwägerschaft; c und D im vierten Grad der ungleichen Zwerchlinie, oder im dritt-vierten; desgleichen B und d im nemlichen Grad, auch C und d in eben solchem vierten Grad, endlich D und d im vierten Grad gleicher Zwerchlinie, oder im doppelt-vierten Grad.

2) vom zweiten und dritten Genere der einfachen Schwägerschaft.

§. 14.

Im zweiten und dritten Genere der Schwägerschaft, wovon jenes dasjenige ist, zu dessen Bestimmung nothwendig zwei Ehebande erfordert werden; dieses aber, zu dessen Bestimmung drei Ehebande nöthig sind, sind alle Grade uneingeschränkt freigelassen, z. E. siehe die drey Schemata Tab. XXXI. Fig. 7. 8. und 9.

Nach dem ersten Schemate darf der Jakob die Regina im dritten Genere der Schwägerschaft, desgleichen nach dem zweiten Schemate die Ursula den Joseph in eben diesem Genere, und endlich nach dem dritten Schemate die Ursula den Georg ebenfalls in diesem Genere ohne Dispensation und frei heurathen.

So auch im zweiten Genere darf z. E. nach Tab. XXXII. Fig. 1. der Jakob die Ursula im zweiten Grad der Schwägerschaft ungleicher Zwerchlinie ungefragt zur Ehe nehmen. Vom zweiten und dritten Genere der Schwägerschaft ist hier zu wiederholen, was bereits davon im ersten Abschnitt, im zweiten Kapitel §. 14. erinnert worden ist.

§. 15.

Wann aber im zweiten oder dritten Genere der Schwägerschaft das besondere Verhältnis zwischen Eltern und Kindern, Schwiegereltern, Tochtermann und Söhnin (respectus parentelæ) vorwaltet, welches doch hier nur in der senkrechten auf- oder absteigenden Linie geschehen kann; so ist zwar im zweiten und dritten Genere, auch in solchem Fall, die Ehe unverwehrt, doch aber um der Verwirrung der Pflichtsverhältnisse willen allerdings zu wiederrathen.

§. 16.

Da übrigens im zweiten und dritten Genere der Schwägerschaft alle Ehen erlaubt sind, so ist es nicht nöthig, hier wiederum ein Schema beizufügen; sondern wir können den Leser auf die zwei Schemata Tab. II. und Tab. III. und IV. die schon im Iten Abschnitt, im IIten Kapitel §. 10. und 11. erklärt worden sind, zurükweisen.

III Von der zusammengesezten Schwägerschaft, sowohl in reiner als vermischter Linie.

§. 17.

Bei der zusammengesezten Schwägerschaft, da nemlich eine doppelte Linie vorkommt, (siehe hievon im II. Abschn. im II. Kap. §. 15. u. folg.) ist überhaupt zu wissen, daß hier kein Grad der Schwägerschaft mehr verboten seie; sondern es sind alle, welche nur vorkommen mögen, sowohl nach dem göttlichen Recht als auch nach der würtembergischen Eheordnung ganz frei und erlaubt. Wir wollen von dieser zusammengesezten Schwägerschaft nur etliche wenige Exempel beibringen. Z. E.

1. in senkrechter reiner,

α) aufsteigender Linie, Tab. XXXII. Fig. 2.

Dörfen der Johannes und die Maria einander ohne Anfrage und Dispensation heurathen, im ersten Genere der zusammengesezten Schwägerschaft, im ersten Grad der reinen senkrechten aufsteigenden Linie. Nach der gemeinen Redensart wird dieses also ausgedrükt:

 der

der Gegenschwäher und die Gegenschwieger dörfen einander ohne Dispensation heurathen.

β) in der absteigenden senkrechten reinen Linie, Tab. XXXII. Fig. 3.

Hier dörfen der Michael und die Rosina einander ohne einige Anfrage heurathen, im ersten Genere der zusammengesezten reinen Schwägerschaft, im ersten Grad der senkrechten absteigenden Linie. Sonst drükt mans also aus: ganze Stiefgeschwistere dörfen einander ohne Anfrage und Dispensation heurathen.

Anmerkungen.

1) Die leztere Schwägerschaft könnte man meinetwegen auch die unächte zwerchlinichte Schwägerschaft im ersten Grad nennen; doch ist die oben angegebene Benennung besser.

2) Man sehe sich aber ja wohl für, daß die Schwägerschaft zwischen dem Stiefsohn und der Stiefmutter rechter Mutter Tab. XXXII. Fig. 4. und 5. nicht für eine zusammengesezte, und also erlaubte Schwägerschaft angegeben werde. Dann 1) ist hier nur eine einige auf- oder absteigende Schwägerschaftslinie. 2) kommt hier das Verhältnis zwischen El-

Eltern und Kindern (respectus parentelæ) besonders in Betrachtung. 3) ist A und B eben die Linie, wie A und B. Wann aber im göttlichen Gesez ausdrüklich verboten ist, daß B, A heurathe; so ist die Folge natürlich und unläugbar, daß auch B und B nicht zusammenheurathen dörfen. Vergl. was im I. Abschnitt, im II. Kap. §. 17. in der Anmerkung noch weiter hievon gesagt worden ist.

2. in der zusammengesezten reinen Schwägerschaft, in der Zwerchlinie,

α) im ersten Grad, Tab. XXXII. Fig. 6.

Der Johannes und die Maria dörfen einander ohne Dispensation heurathen, im ersten Genere der zusammengesezten reinen Schwägerschaft, im doppelt-ersten Grad, der zweifachen Zwerchlinie. Sonst drükt mans also aus: Vier Geschwistere (nemlich je zwei und zwei) dörfen einander ohne Dispensation heurathen.

β) im zweiten Grad, Tab. XXXII. Fig. 7.

Der Jakob und die Maria dörfen ohne Dispensation zusammenheurathen, im ersten

Genere der zusammengesezten reinen Schwägerschaft, im zweiten Grad ungleicher Zwerchlinie; oder im erst zweiten Grad gedoppelter Zwerchlinie.

3. in der zusammengesezten vermischten Schwägerschaft.

α) Tab. XXXII. Fig. 8. und 9.

A und b dörfen ohne Dispensation zusammenheurathen, im ersten Genere der zusammengesezten vermischten Schwägerschaft, im doppelt-ersten Grad der auf- oder absteigenden und der Zwerchlinie. Mithin darf ein Mann seines Tochtermanns oder seiner Söhnin Schwester, und so umgekehrt seines Bruders oder seiner Schwester Schwieger heurathen; nicht weniger eine Weibsperson ihres Tochtermanns oder ihrer Söhnin Bruder, oder umgekehrt ihres Bruders oder ihrer Schwester Schwäher.

β) Tab. XXXII. Fig. 10. und 11.

Mit dieser Schwägerschaft hat es die nemliche Bewandnis als wie mit der vorigen B und a können ohne Dispensation zusammenheurathen, im ersten Genere der zusammengesezten

sezten vermischten Schwägerschaft, im doppelt-ersten Grad der aufsteigenden und Zwerchlinie. Nemlich ein Vater und Sohn können zwei Schwestern, wie auch der Vater und die Tochter zwei Geschwistere, jener die Schwester, diese den Bruder; eine Mutter und Tochter zwei Brüder; die Mutter und der Sohn zwei Kinder eines Vaters; jene den Sohn, dieser die Tochter heurathen.

Anmerkung.

Also dörfen auch Vater und Sohn, jener die Mutter, dieser die Tochter heurathen; doch nicht umgekehrt, weil das zwischen Eltern und Kindern obwaltende Verhältnis gekränket und verlezet würde. Siehe oben §. 17. Anmerk. 2.)

Dieses seie nun genug von den verbotenen Graden der Blutsfreundschaft und Schwägerschaft!

Anmerkungen

zu dem General-Schemate Tab. V. und VI.

1) Die beigesezten Zahlen weisen auf das Register der Schematum.

2) a) die fortgehenden Linien zeigen die Gra-

de an, welche nach dem göttlichen Recht verboten sind; b) die punktirten Linien weisen diejenige Grade, welche nach der würtembergischen Eheordnung verboten, aber doch dispensabel sind; c) die gedoppelten fortgehenden Linien zeigen diejenige Grade an, welche nach beiden Rechten erlaubt sind.

3) im andern und dritten Genere sind alle Grade erlaubt.

I. Register

der Schematum,

in welchem alle verbotene Grade der Bluts-freundschaft und Schwägerschaft bis auf das dritte und vierte Glied ange-zeigt werden.

I. Grade der Blutsfreundschaft

1) in senkrechter Linie,

welche alle nach dem göttlichen Recht verboten sind.

---

senkr. Blutsfr. Grade.			Tab.	Fig.
I.		und	XIV. VII.	3.
II.			Ebendaselbst.	

senkr. Blutsfr. Grade.		Tab.	Fig.
III.		XIV. und VII.	3.

2) in der Zwerchlinie,

α) welche nach dem göttlichen Recht verboten sind.

Zwerchl. Linie.	Blutsfr. Grade.		Tab.	Fig.
gl.	I.	I) 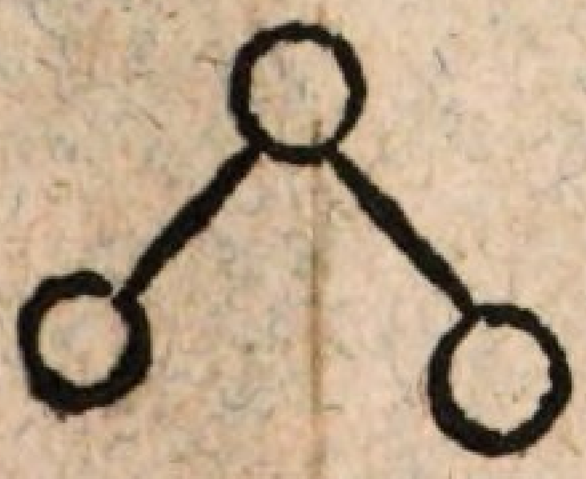	XV. u. XXVI.	1. 5.
ungl.	II.	II) 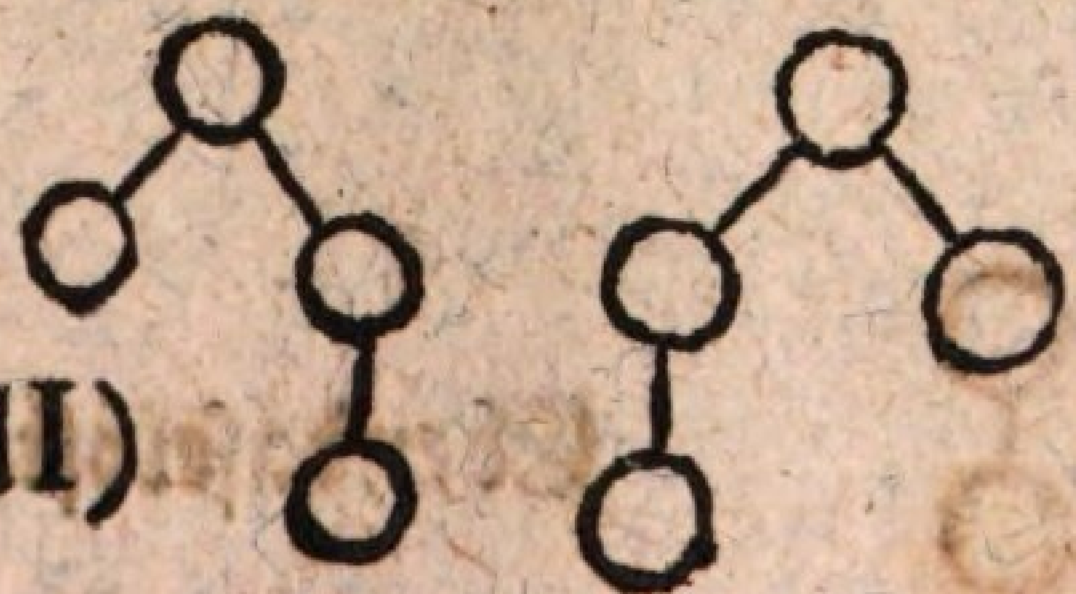	XVI. XXVII.	1. 2. 1. 2.

Zwerchl. Blutsfr.
Linie. Grade.

ungl. III. III)

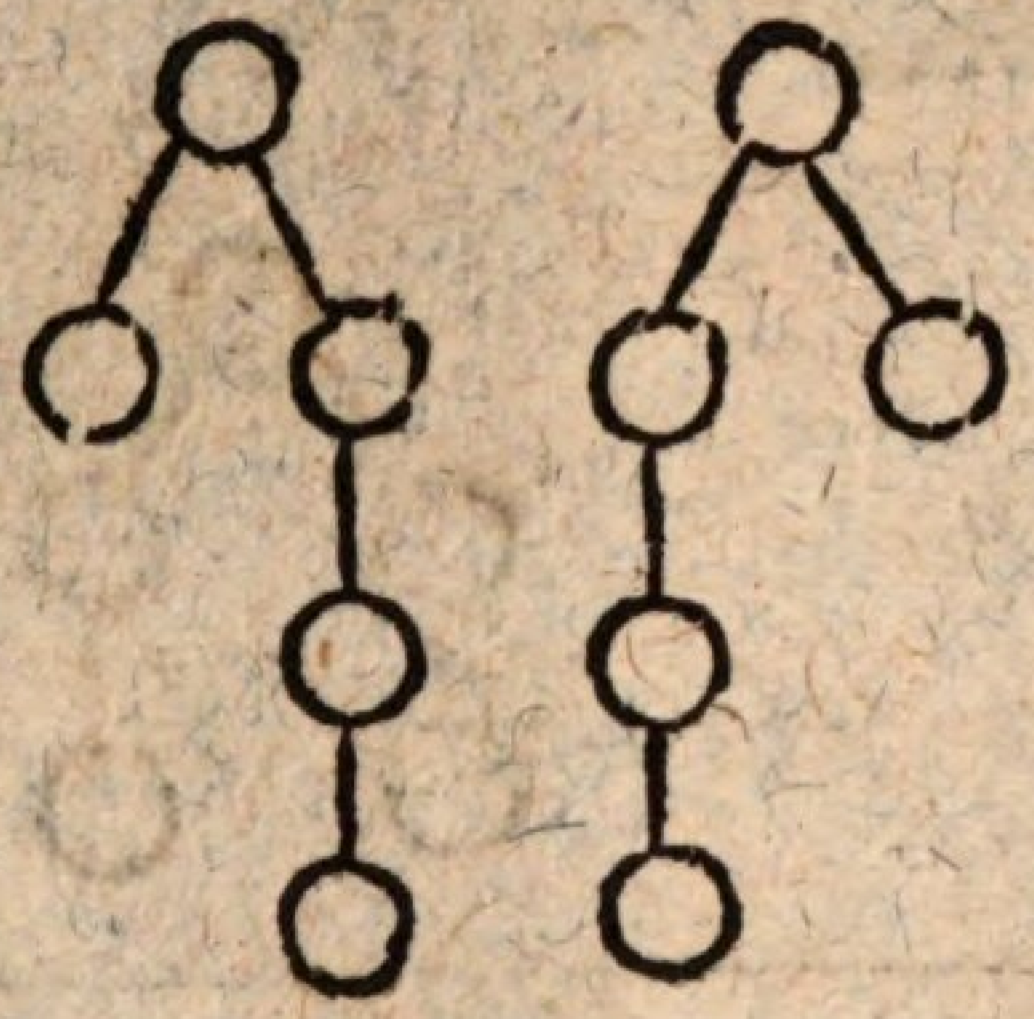

Tab.	Fig.
XVI.	3. 4.
XXVII.	3. 4.

ungl. IV. IV)

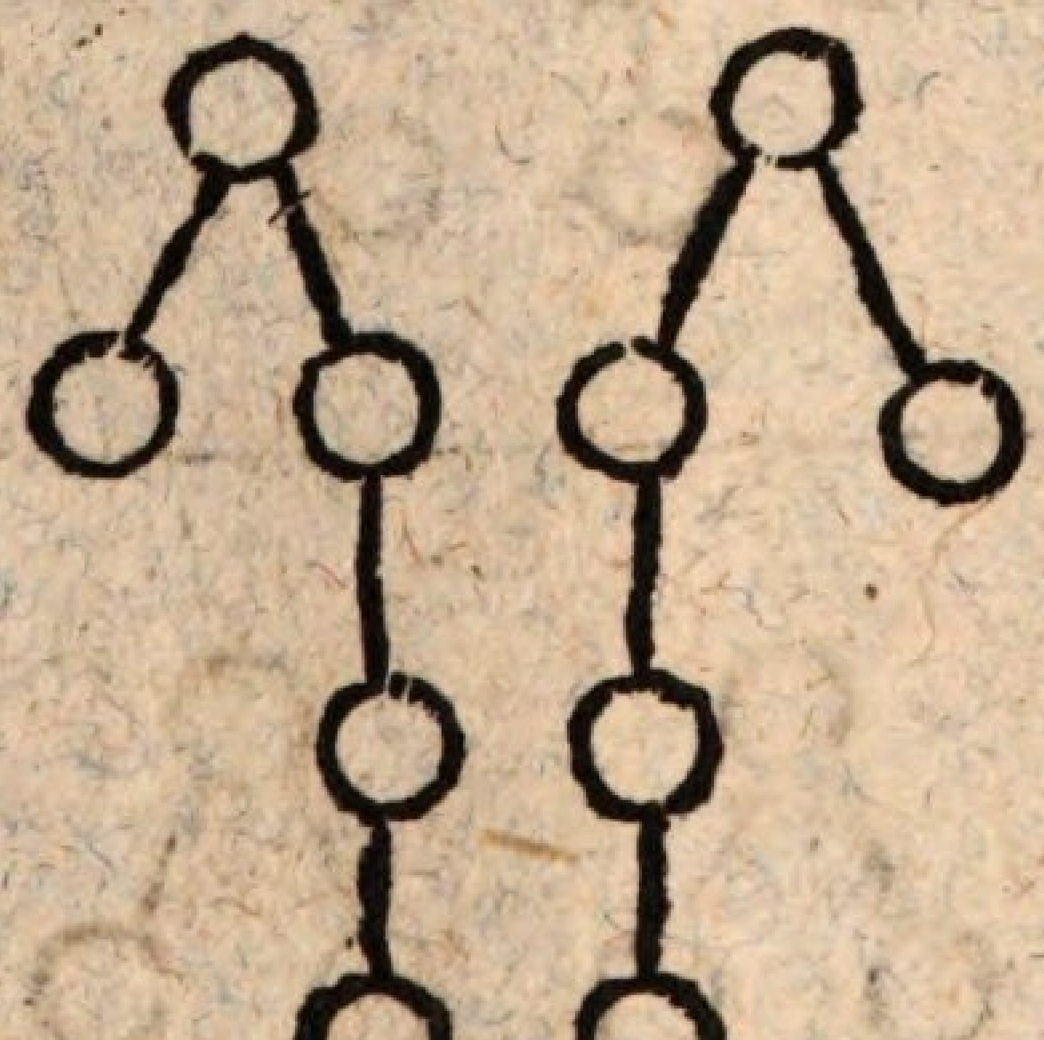

Tab.	Fig.
XVI.	5. 6.
XXVII.	5. 6.

ß) wel-

β) welche nach der Würtemb. Eheordnung verboten sind.

Zwerchl. Blutsfr.
Linie. Grade.

			Tab	Fig.
gl. 2.	II. a	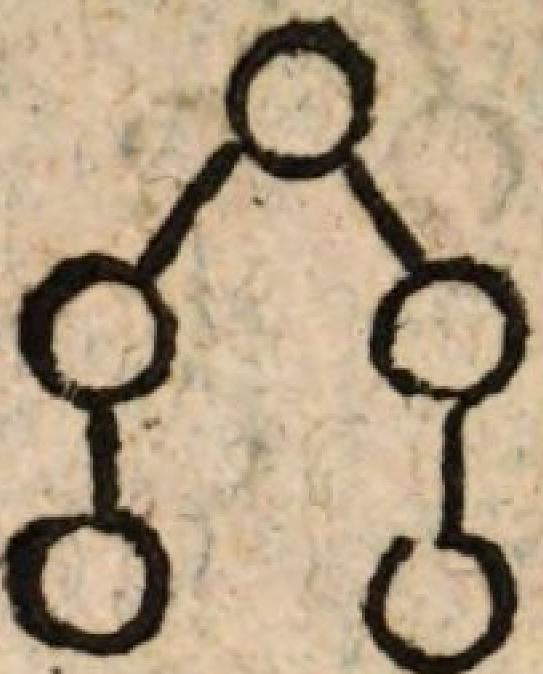	XV. XXVII.	3. 9.
ungl. III.	III. a	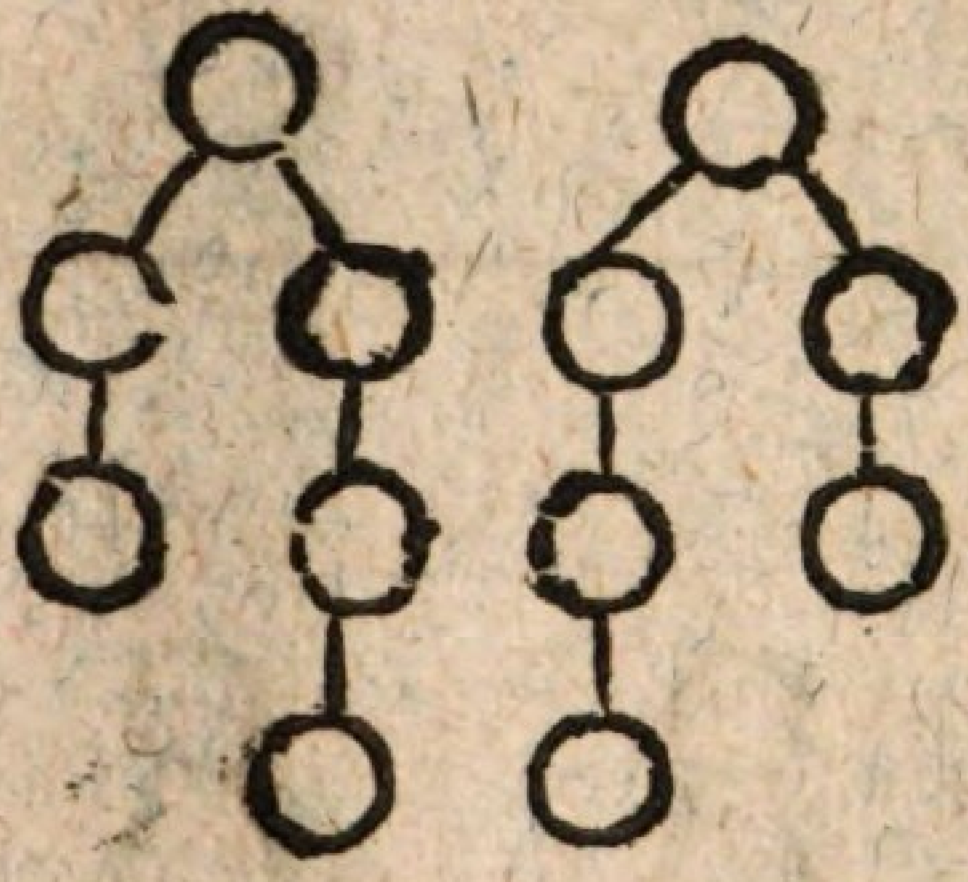	XVII. XXVII.	1. 2. 10. 11.
gl. III.	III. b	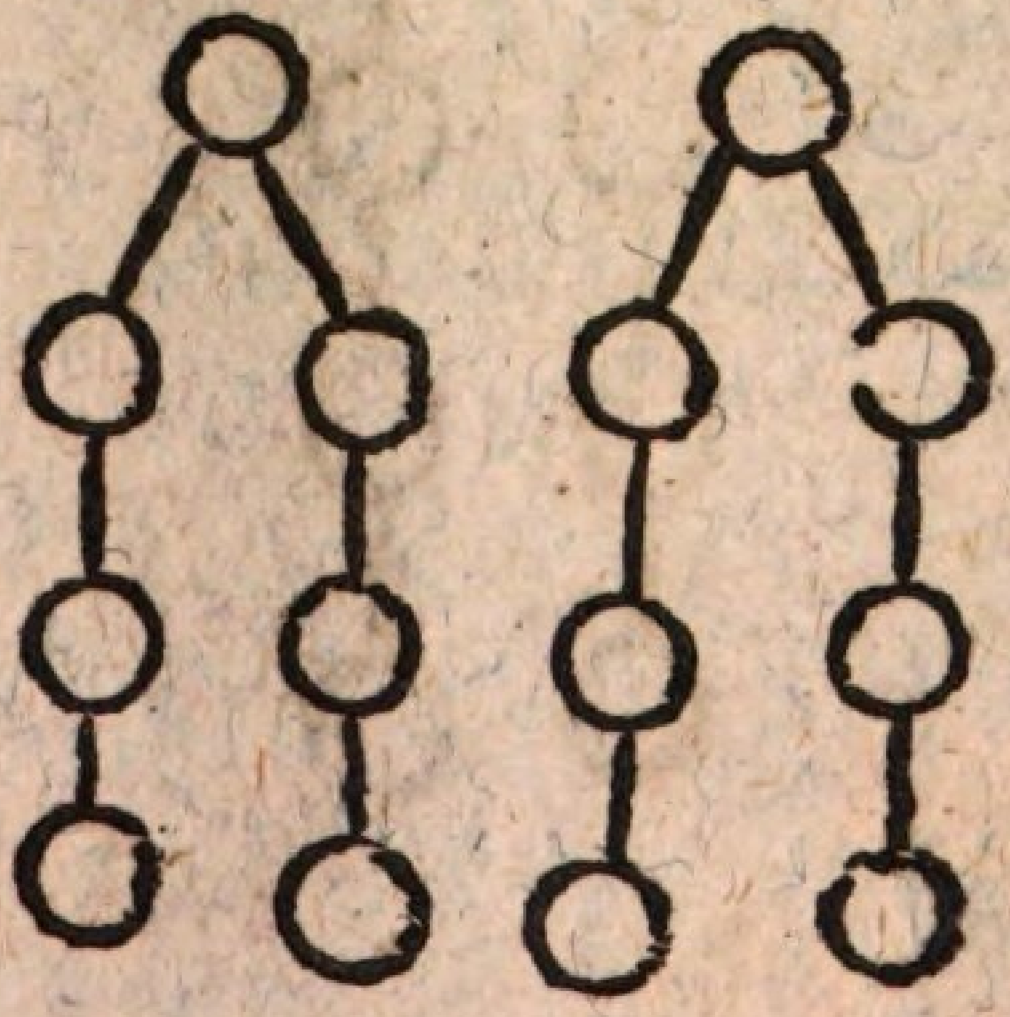	XV. XXVII.	4. 12.

Alle übrige Grade sind erlaubt.

II. Grade

II. Grade der Schwägerschaft,
im ersten Genere,
1) in senkrechter Linie.

welche alle nach dem göttlichen Recht verboten sind.

senkr. Schw. Grade.		Tab.	Fig.
I.	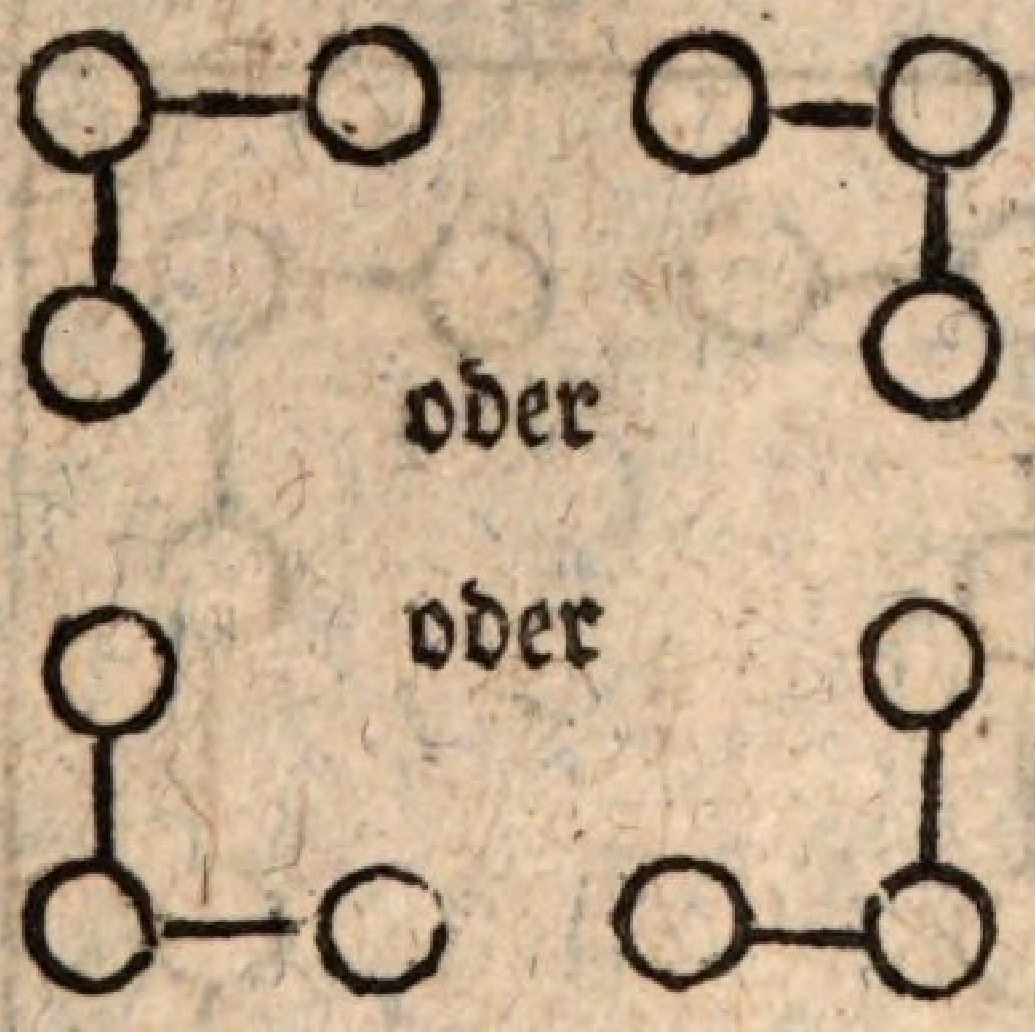	II. XXVIII.	7. 8.
		II. XXVIII.	1. 2.
II.	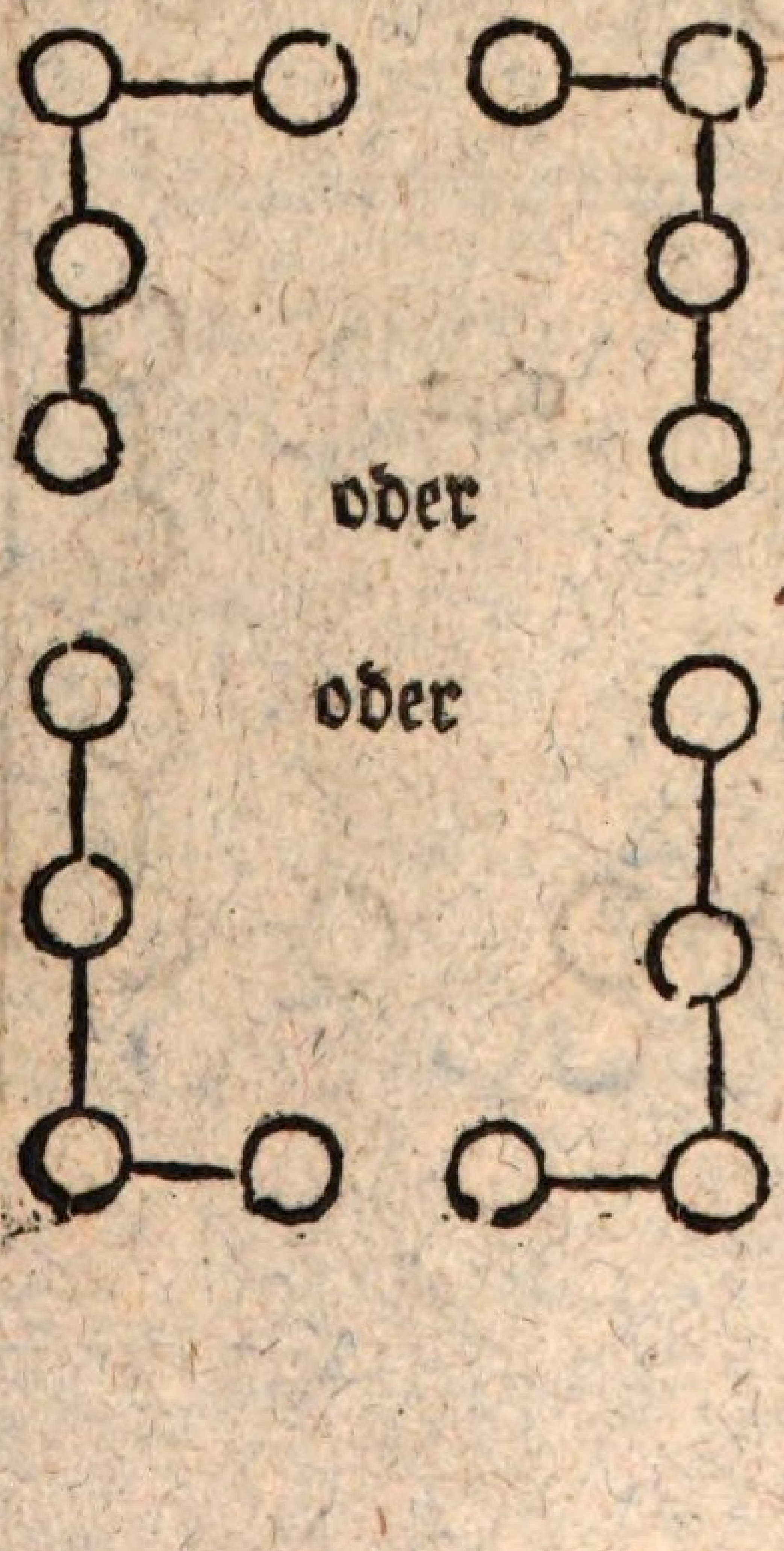	II. XXVIII.	9. 10.
		II. XXVIII.	3. 4.

senkr. Schw. Grade.		Tab.	Fig.
II.	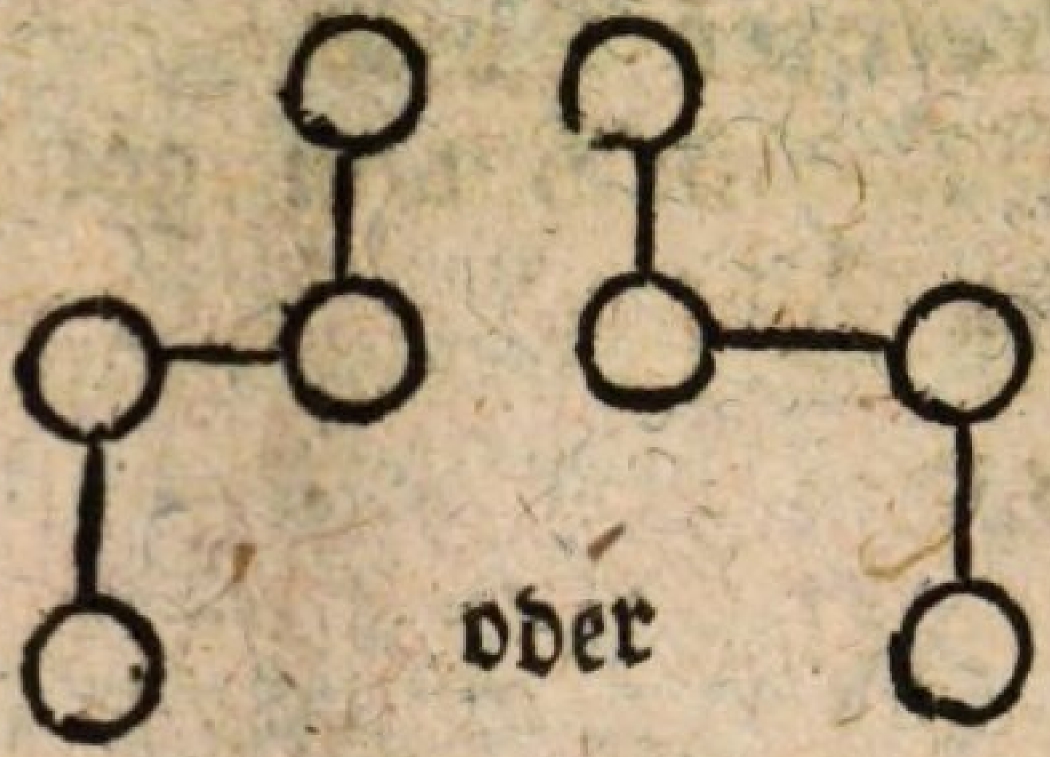	II. XXVIII.	13. 14.
III.	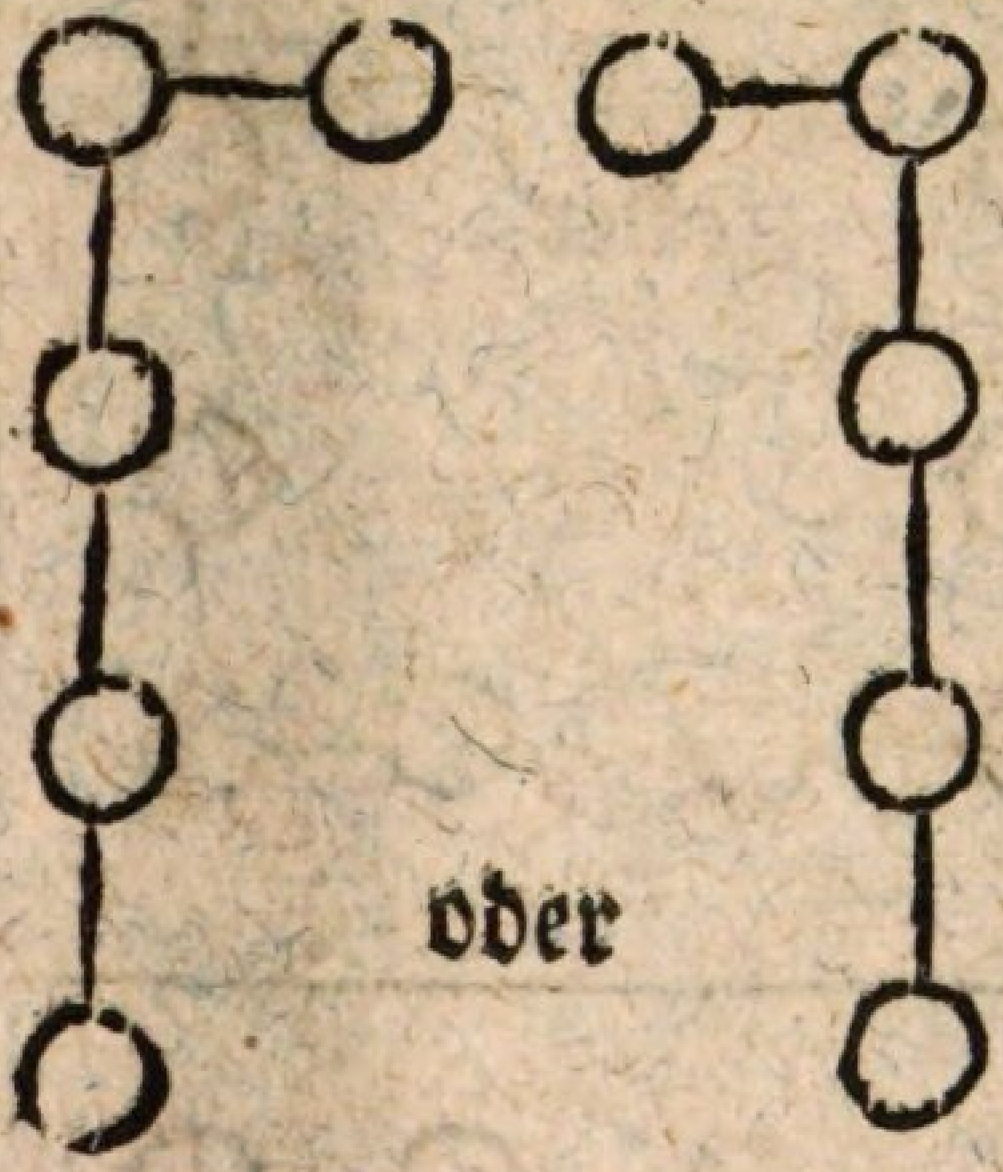	II. XXVIII.	11. 12.
	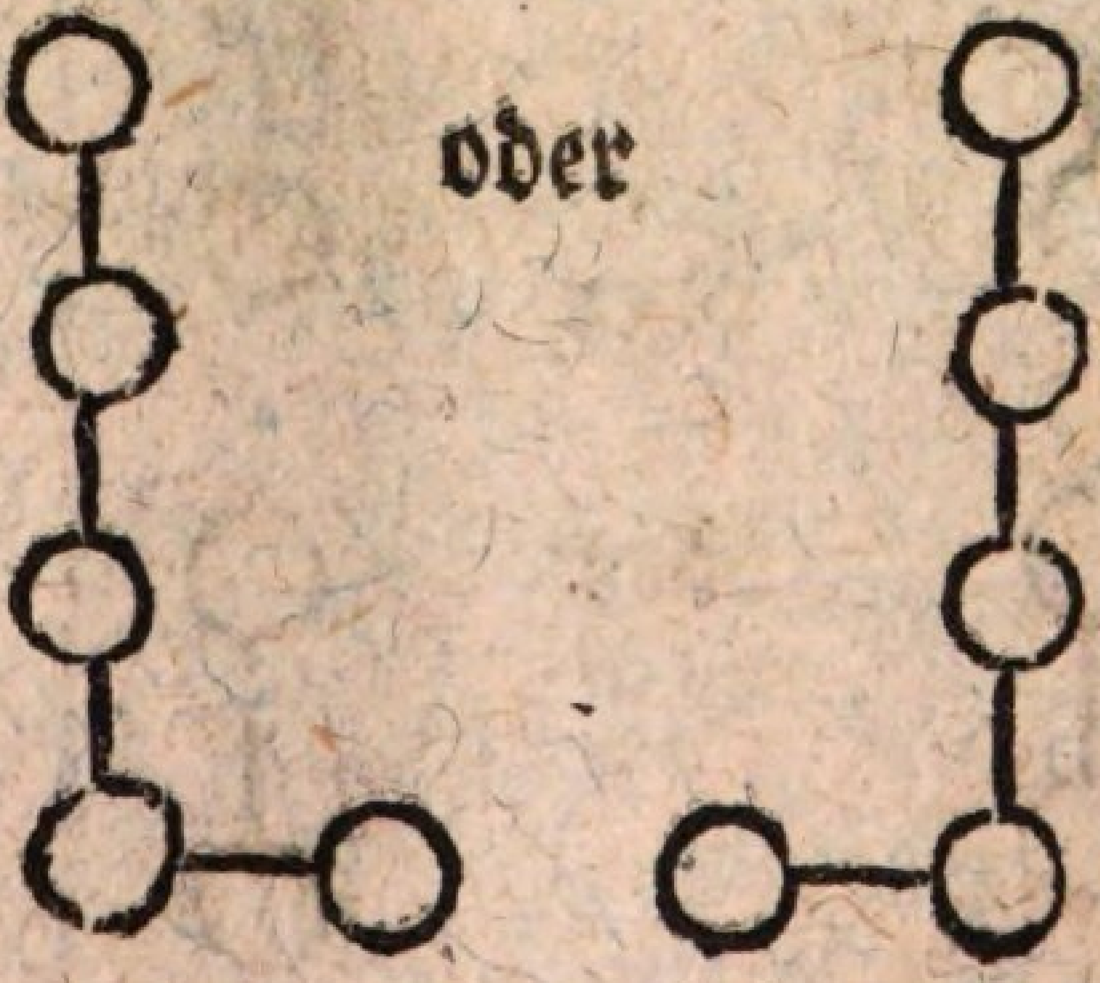	II. XXVIII.	5. 6.

senkr.

senkr. Schw.
Grade.

		Tab.	Fig.
III.	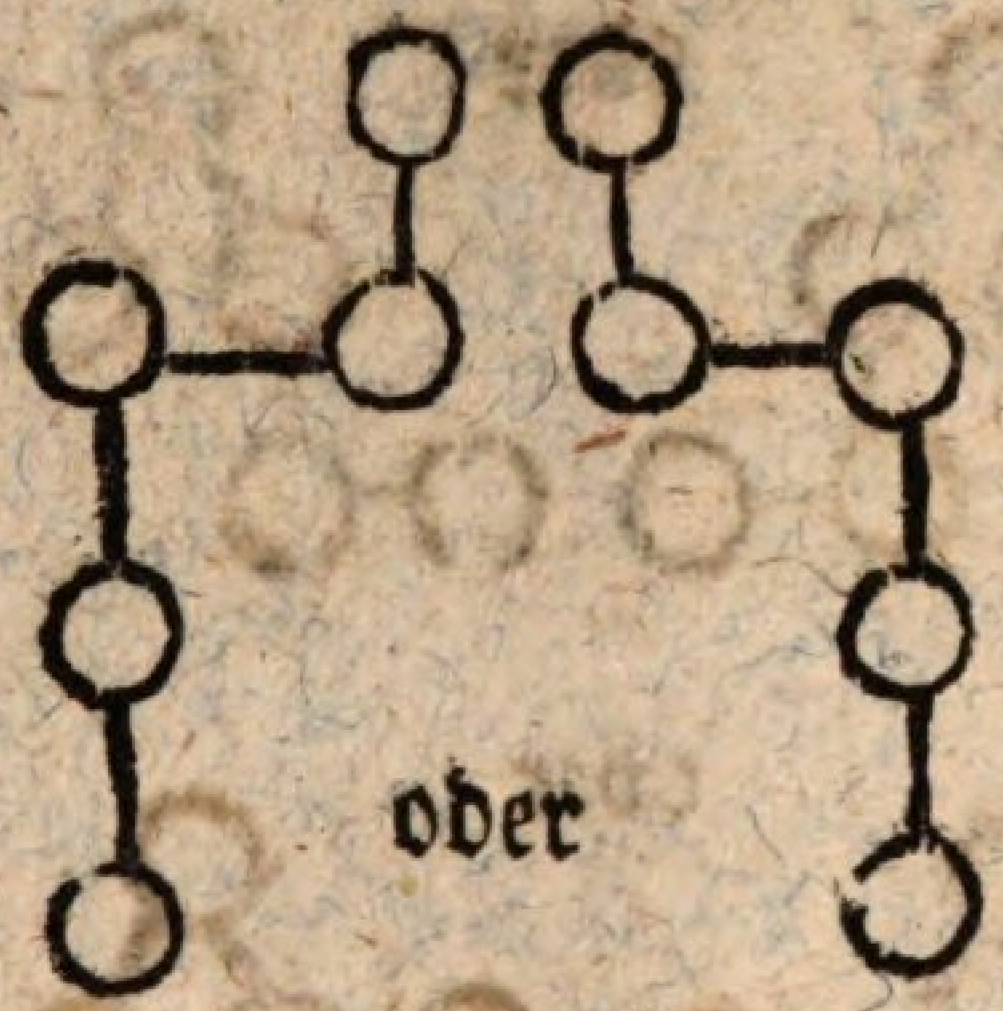	II.	
IV.	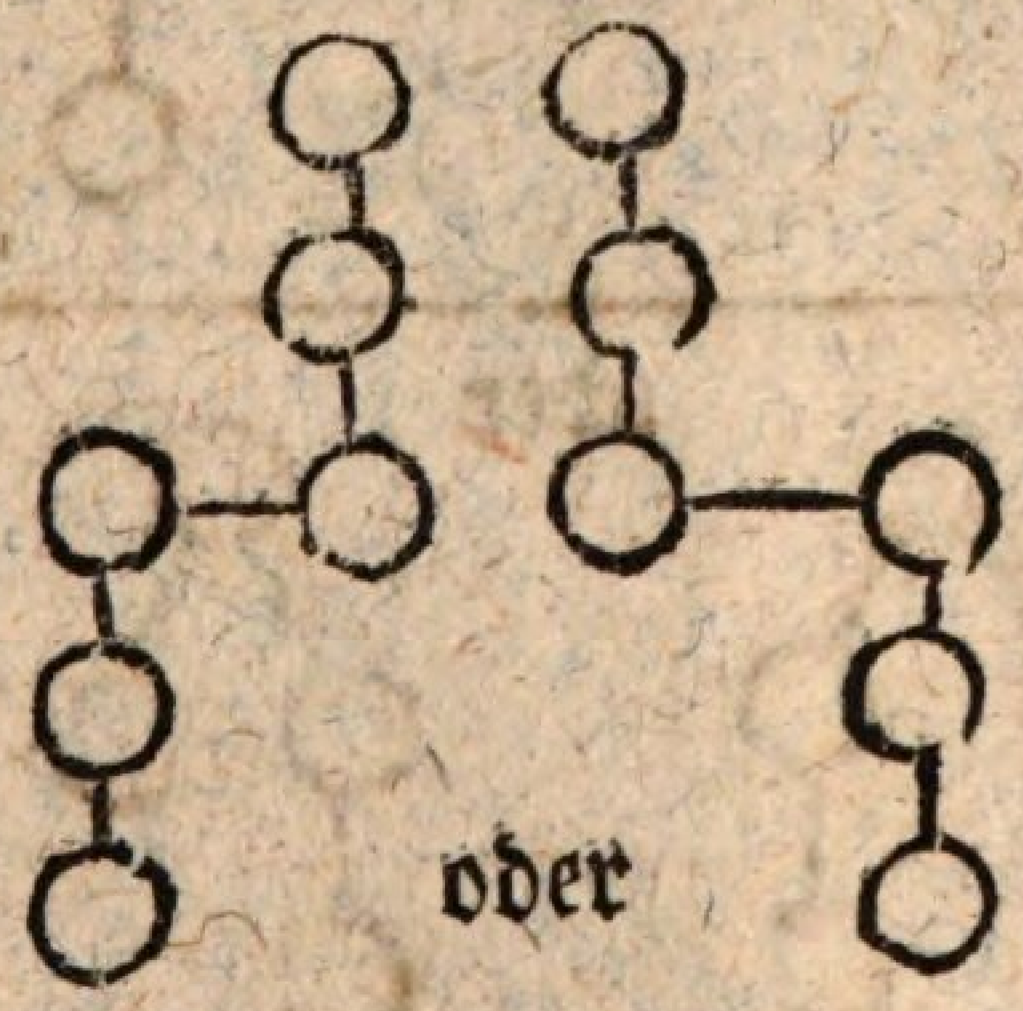	II. XXIX.	 1. 2.

2) in der Zwerchlinie,

a) nach dem göttlichen Recht verbotene,

Zwerchl. Schw.
Linie. Grade.

gl. I.	1)	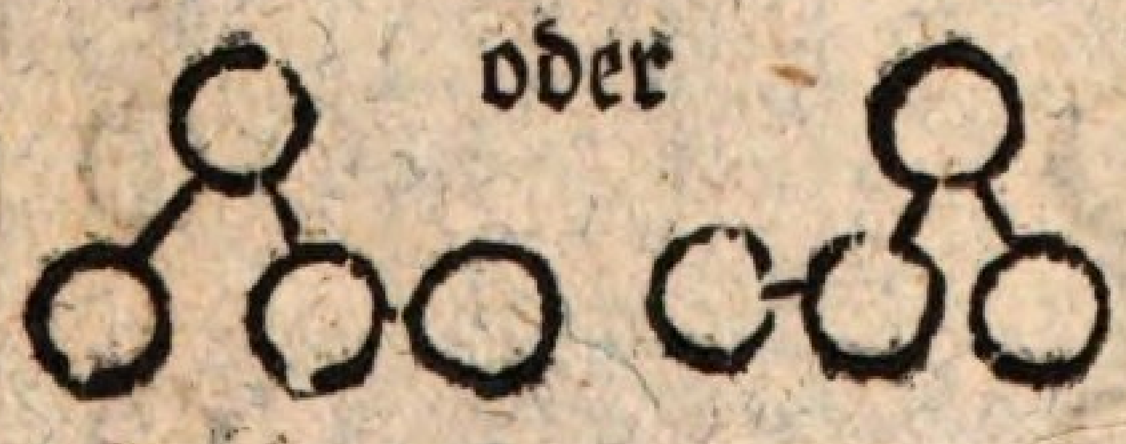	XVIII. XXIX.	8. 9. 3. 4.

Zwerchl. Schw.
Linie. Grade.

	Tab	Fig.
2 a) oder	XVIII.	10. 11.
	XXIX.	5. 6.
ungl. II.		
2 b) oder 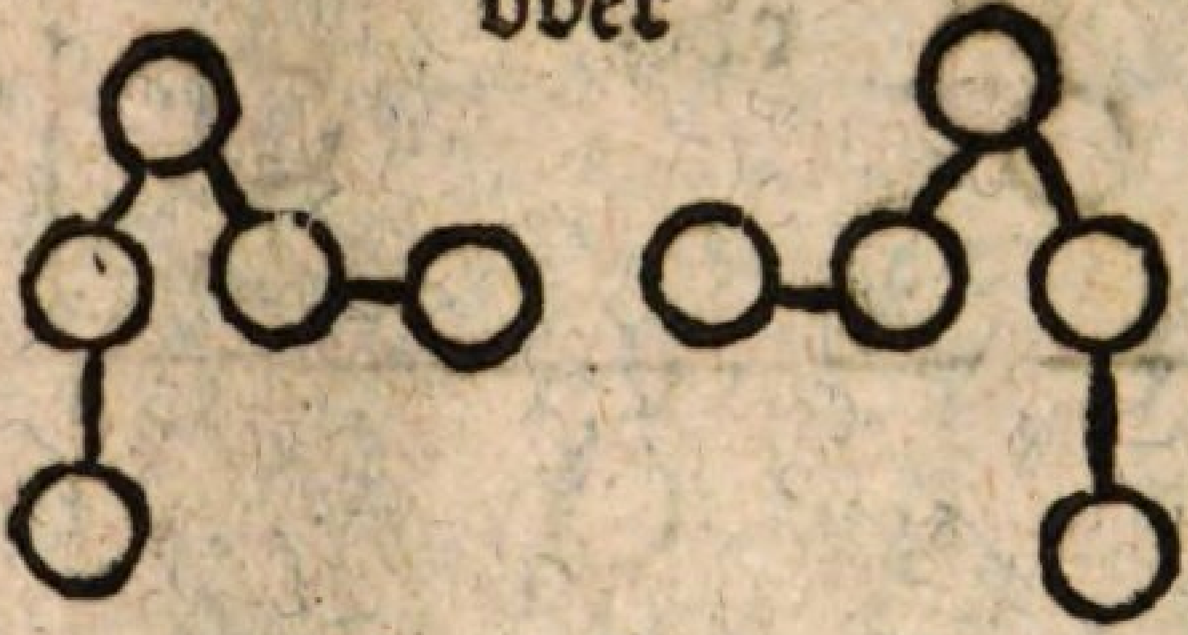	XIX.	1. 2.
	XXIX.	7. 8.
3 a) oder 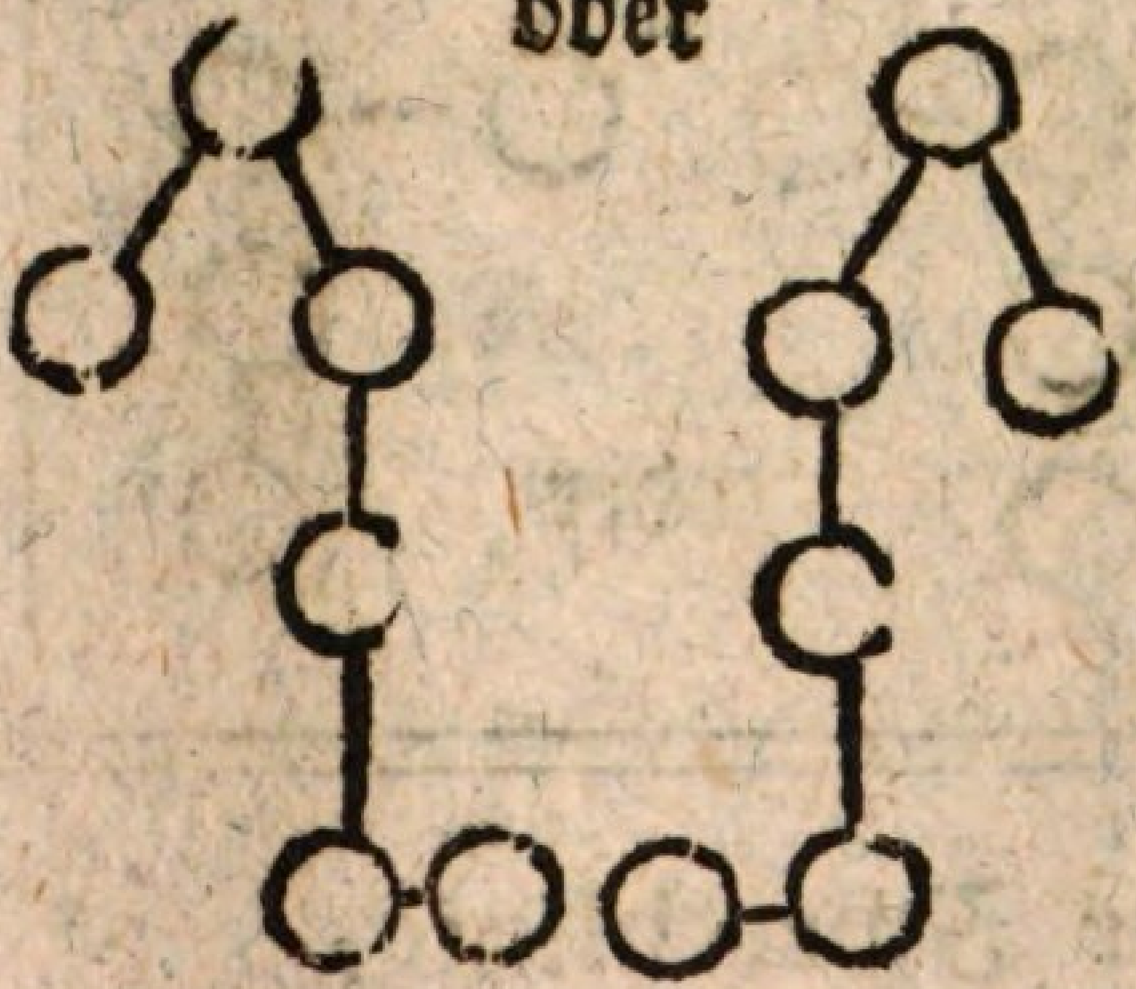	XIX.	3. 4.
	XXX.	1. 2.
ungl. III.		
3 b) oder 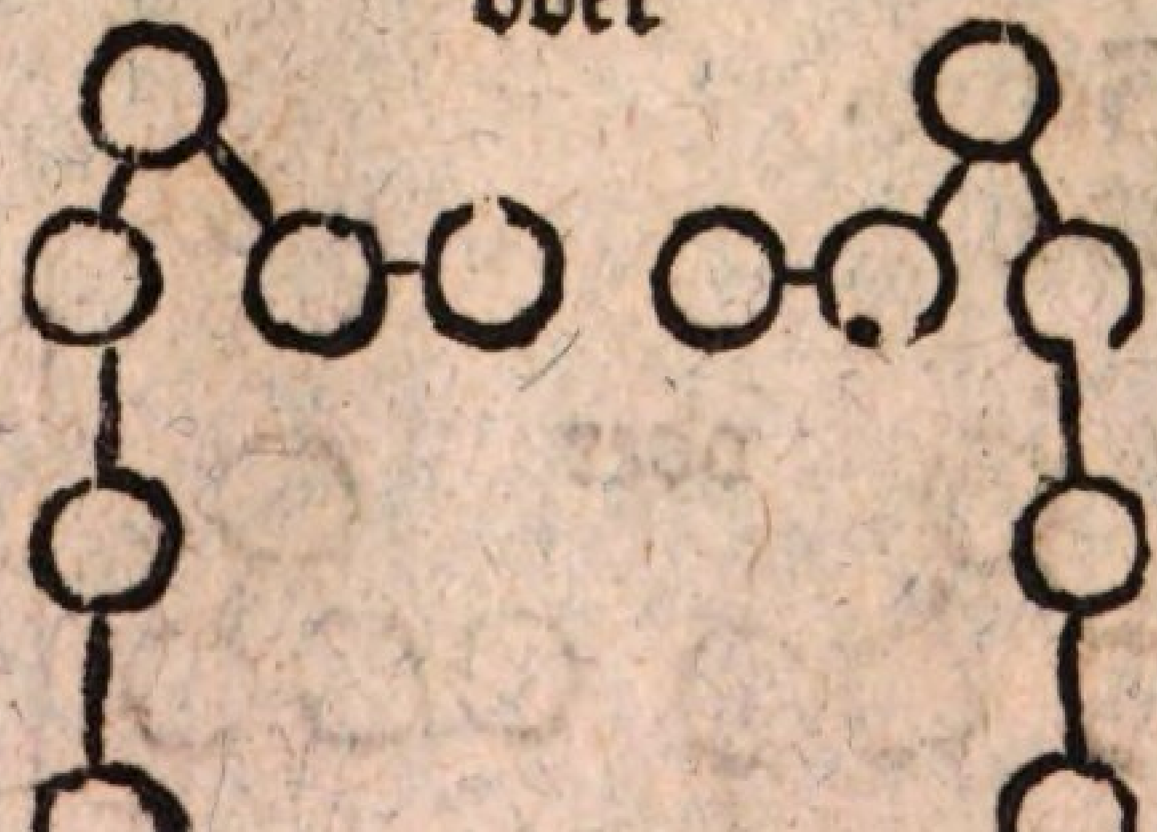	XIX.	5. 6.
	XXX.	3. 4.

Zwerchl. Schw.
Linie. Grade.

		Tab	Fig.
	4 a) 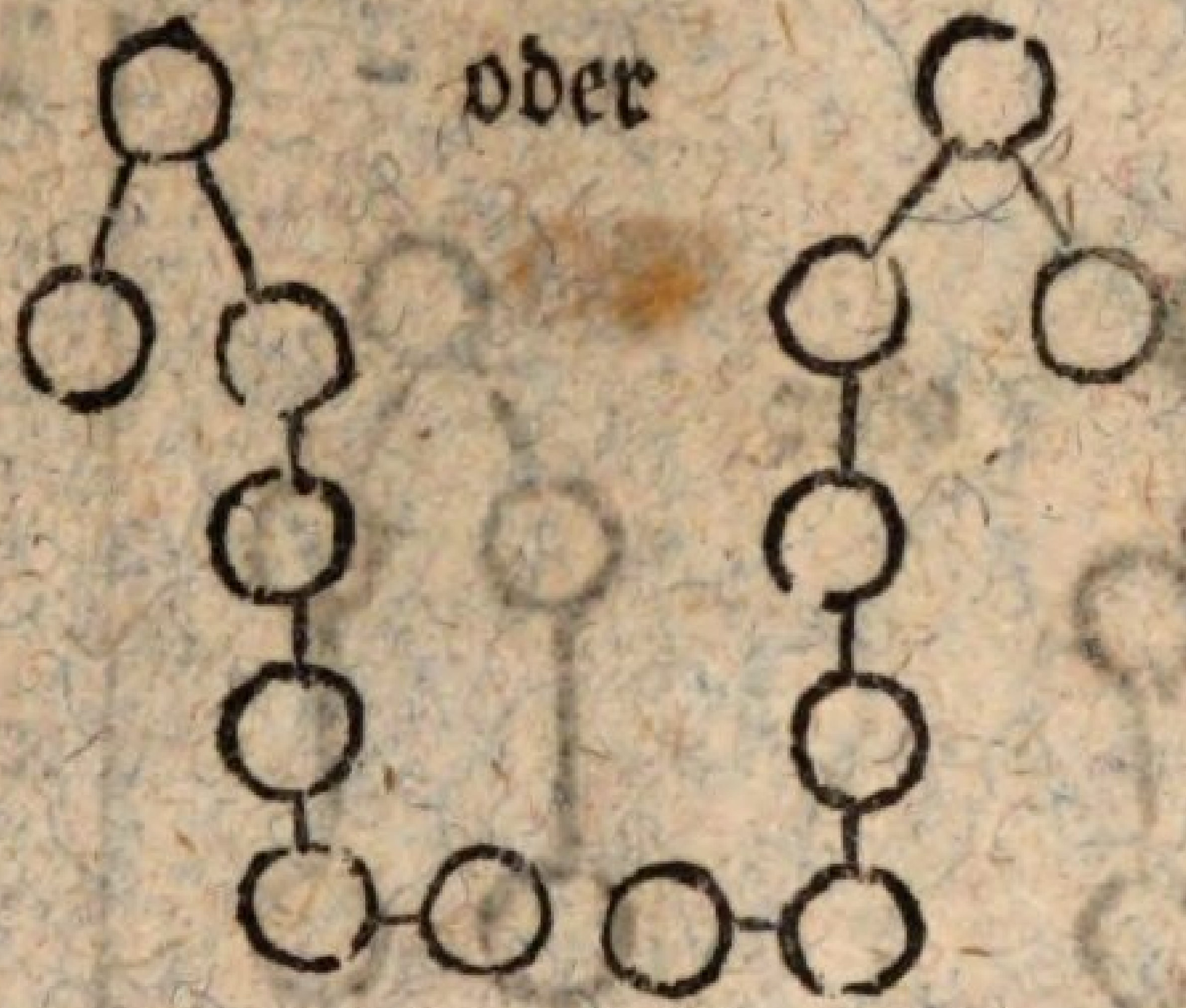	XX.	1. 2.
		XXX.	5. 6.
ungl. IV.	4 b) 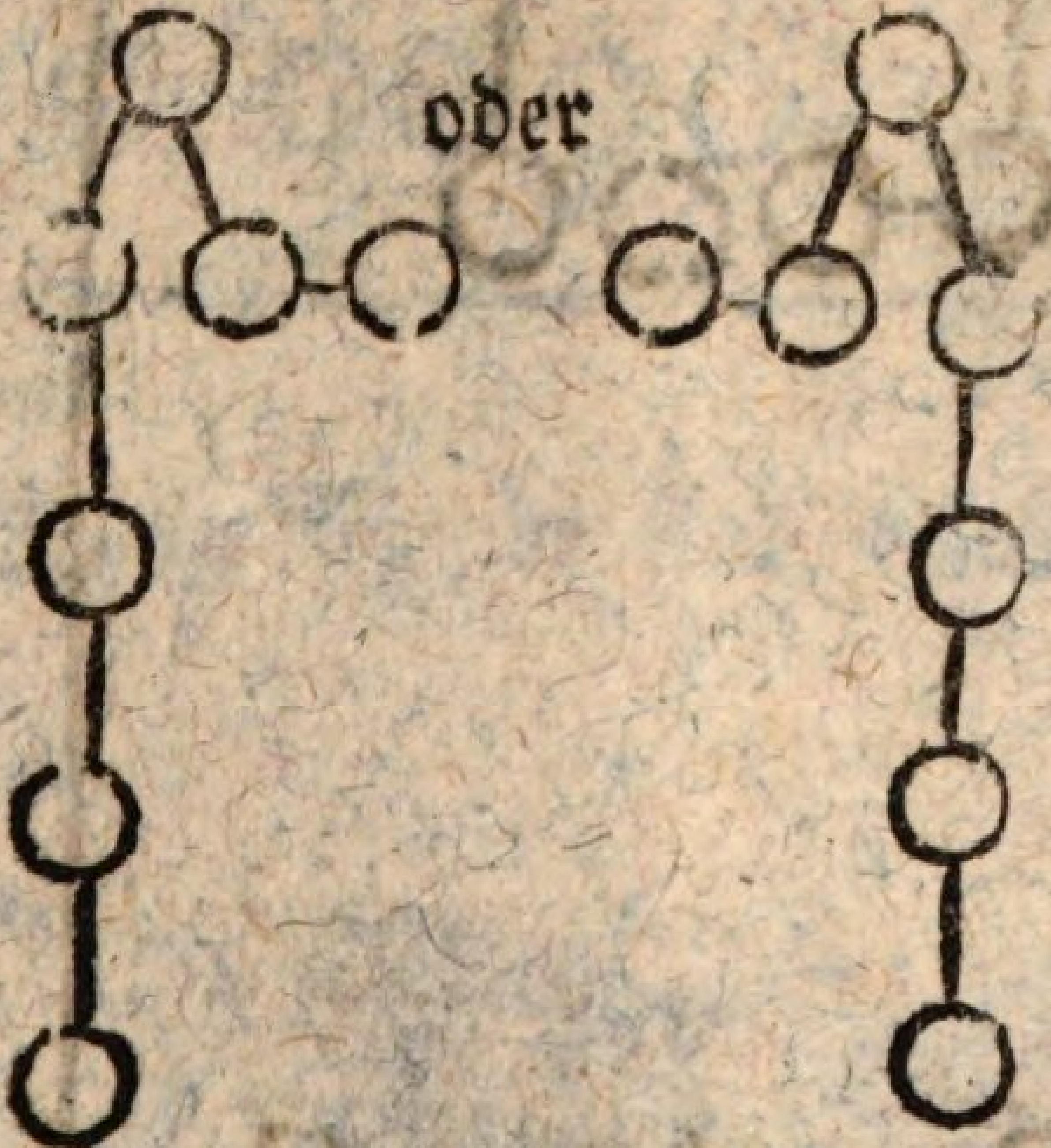	XX.	3. 4.
		XXX.	3. 4.

β) nach der Würtemb. Eheordnung verbotene.

gl. II.	2) α 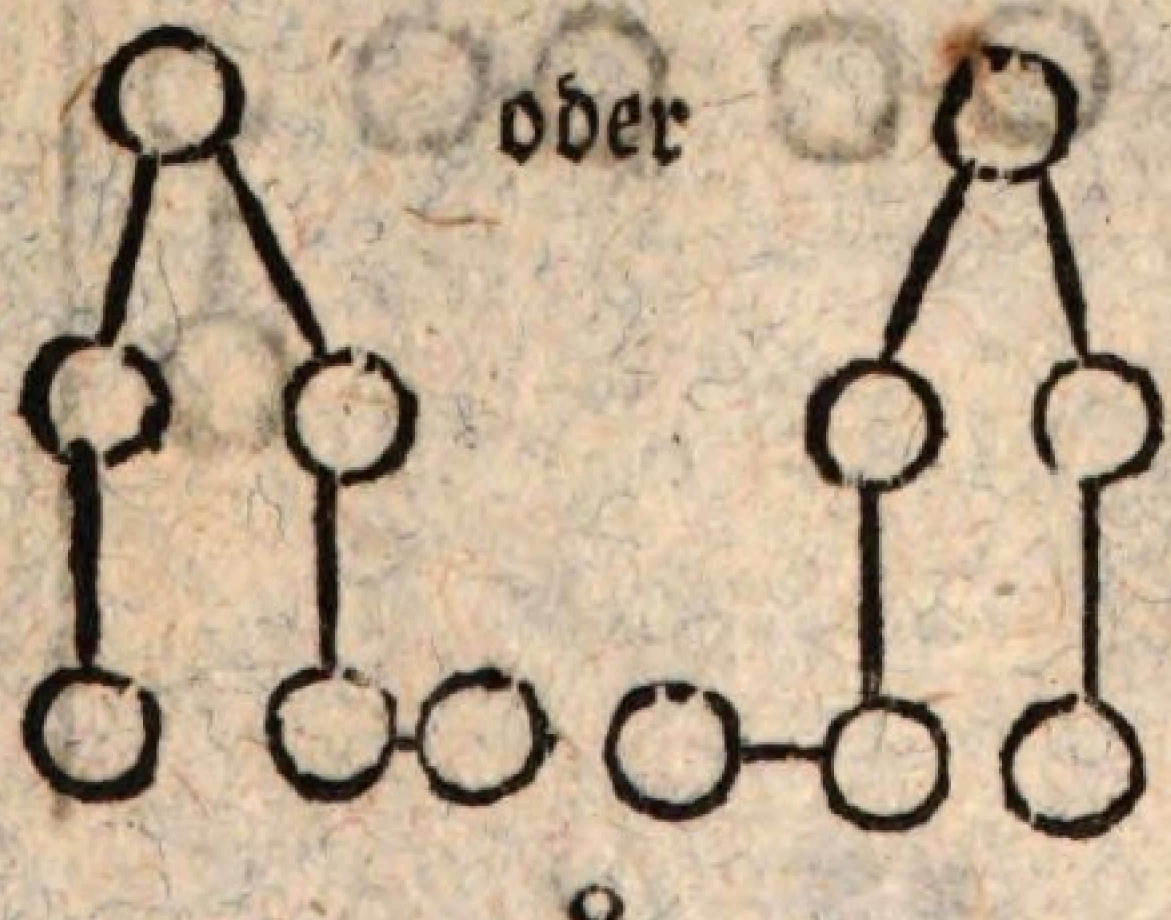	XIX.	7. 8.
		XXX.	7. 8.

Zwerchl Schw.
Linie. Grade.

	Tab.	Fig.
3α) 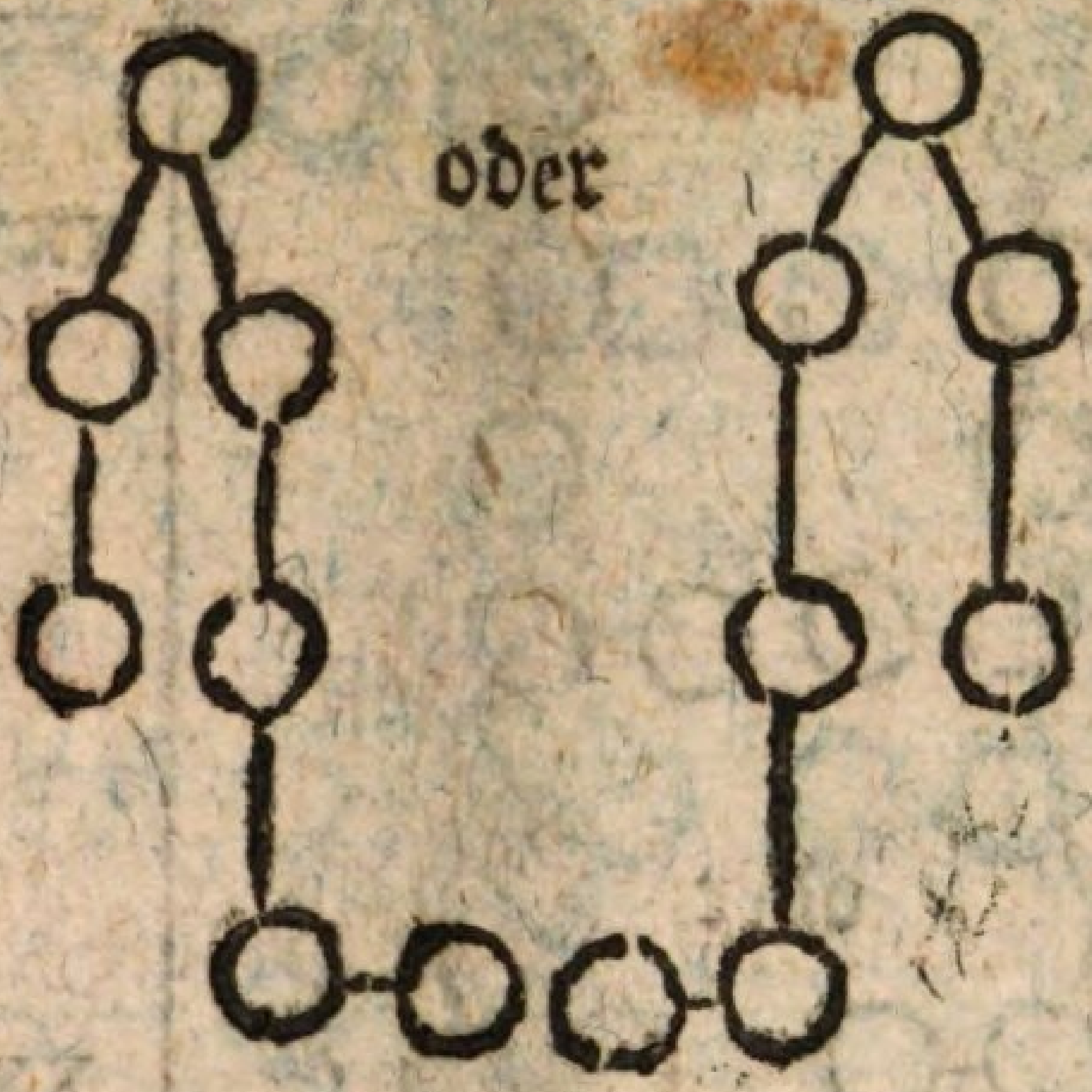	XX.	5. 6.
	XXXI.	1. 2.
ungl. III.		
3β) 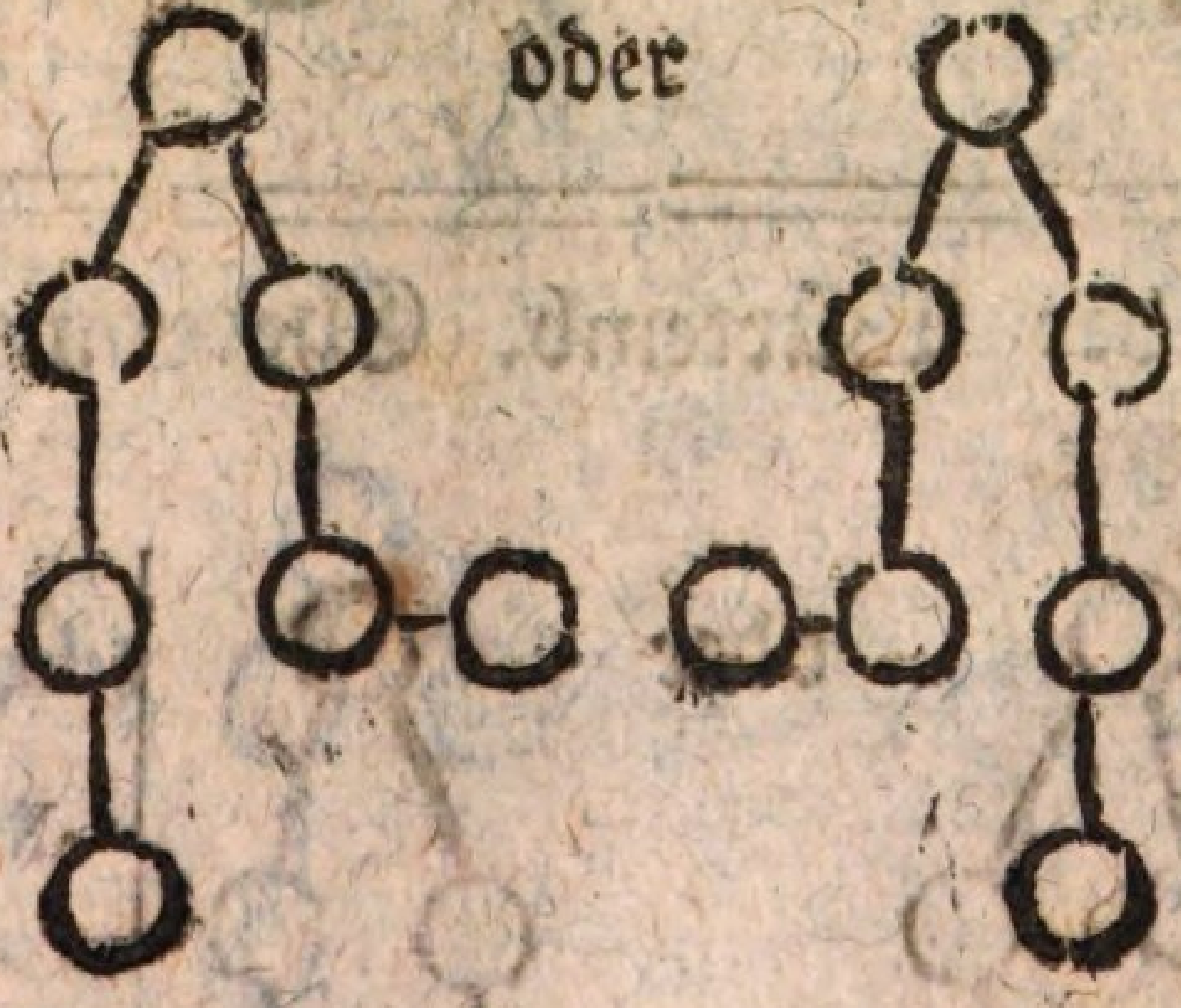	XXI.	1. 2.
	XXXI.	3. 4.

Zwerchl Schw.
Linie. Grade.

Tab.	Fig.
XXI.	3. 4.
XXXI.	5. 6.

oder

3)

gl. III.

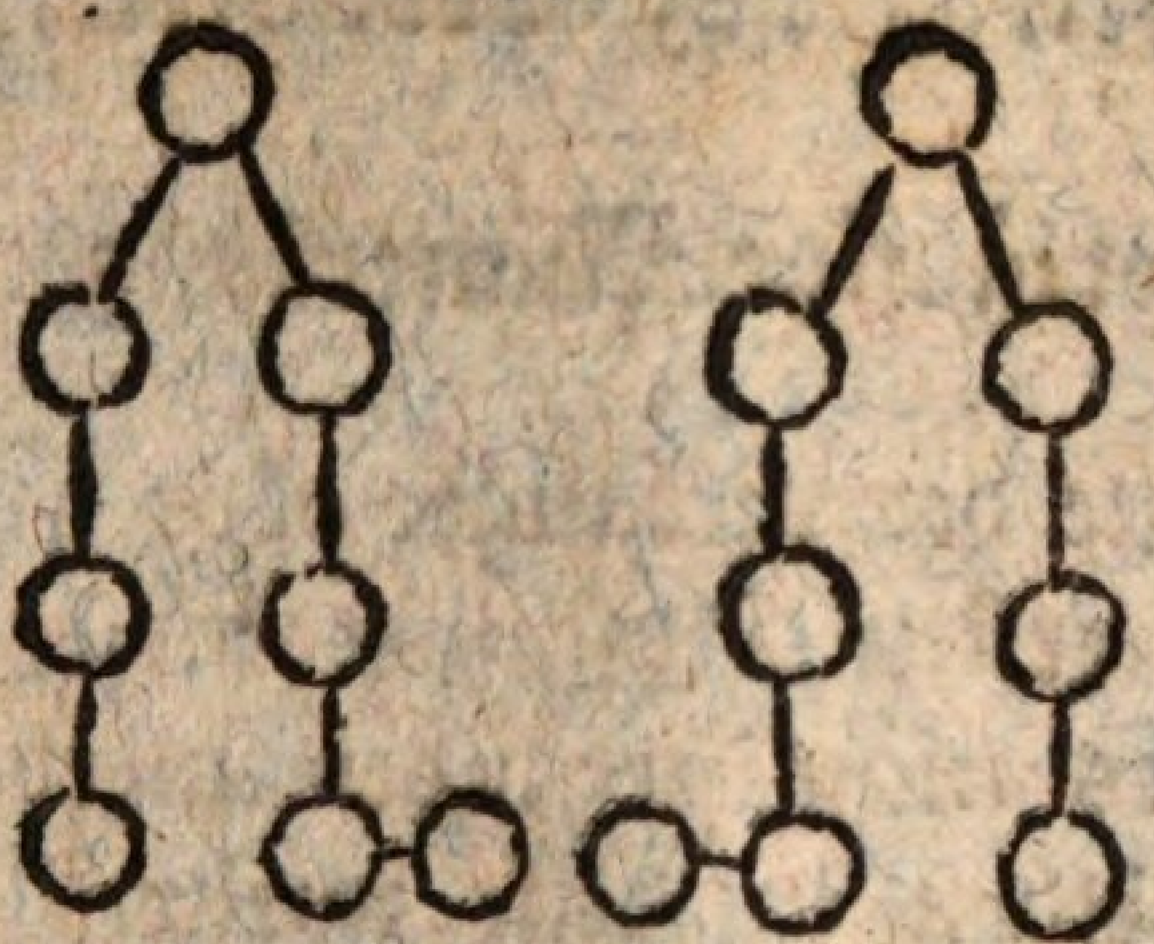

Alle übrige Grade sind erlaubt.

II. Alphabetisches Register
aller verbotenen Ehegrade.

I. Derjenigen Ehegrade, die nach dem göttlichen Gesez verboten sind.

Vorläufige Anmerkungen.

1) Sollte der verlangte oder gesuchte Ehegrad in dem ersten Abschnitt dieses alphabetischen Registers nicht gefunden werden; so suche man denselben in dem zweiten Abschnitt, unter denjenigen Graden, welche nach dem würtembergischen Eherecht verboten, aber nach dem göttlichen zugelassen sind: oder wohl gar im Anhang dieses Registers, unter den ganz freien und erlaubten Graden.

2) Weil hier die halbe Stieffreundschaften für rechte Freundschaften zu achten sind (siehe Einleit. §. 4. 2,) so müssen sie auch hier überall als ganze Freundschaften gesucht werden.

3) Die römische Zahl weiset auf die Tabelle, die deutsche Ziffer aber auf die Figur oder auf das Schema.

1. nach

1. nach dem göttlichen Gesez

א) in Ansehung der Mannspersonen:

Ein Mann darf nach dem göttlichen Gesez nicht heurathen

seines Aehnis Bruders Frau. XXIX. 9. 10.
seines Aehnis Frau d. i. seines Vaters Stiefmutter. XXVIII. 9. 10.
seines Aehnis Grosschwieger. IX. C C.
seines Aehnis Schwester. XXVII. 3. 4.
seines Aehnis Schwieger d. i. die Mutter von seines Vaters Stiefmutter. IX. C B.
seines Aehnis Stiefmutter. IX. D A.
seine Ahne oder Ahnfrau (väterlicher oder mütterlicher Seits) VII.
seiner Ahne Bruders Frau. XXIX. 9. 10.
seiner Ahne Grosschwieger d. i. seiner Ahne Manns Ahne. IX. C C.
seiner Ahne Schwester. XXVII. 3. 4.
seiner Ahne Schwieger. IX. C B.
seines Ahnherrn oder Aehnis Schwester. XXVII. 3. 4.
seine Base. s. Vaters Schwester.
seines Bruders Enkelin. XXVII. 3. 4.
seines Bruders Enkels Frau. XXX. 1. 2.
seines Bruders Frau. XXIX. 3. 4.
seines Bruders Schnur oder Söhnin, d. i. seines Bruders Sohns Frau. XXIX. 5 6.

1) nach dem göttlichen Gesez

א) in Ansehung der Mannspersonen.

Ein Mann darf nach dem göttlichen Gesez nicht heurathen

seines Bruders Sohns Schnur. s. Bruders Enkels Frau.
seines Bruders Tochter. XXVII. 1. 2.
seines Bruders Tochter, Söhnin.
seines Bruders Enkels Frau.
seines Bruders Ur-Enkelin. XXVII. 5. 6.
seines Bruders Urenkels Frau. XXX. 5. 6.
seine Eltermutter. s. Ahne.
seine Enkelin, Enkeltochter. VII.
seiner Enkelin Stieftochter. IX CB.
seiner Enkelin Tochter. s. Urenkelin.
seines Enkels Frau (oder seine Unterschnur.) XXVIII 3. 4
seines Enkels Schnur (oder seines Urenkels Frau.) XXVII. 5. 6.
seines Enkels Stieftochter. IX CB.
seiner Frau Ahne oder seine Grosschwieger. IX. A C.
seiner Frau Bruders Enkelin. XXIX. 9. 10.
seiner Frau Bruders Tochter. XXIX. 7. 8.
seiner Frau Enkelin (seine Stiefenkelin.) XXVIII. 9. 10.
seiner Frau Grosmuhme d. h. seiner Frauen Ahne Schwester. XXX. 1. 2.

sei-

1) nach dem göttlichen Gesez

א) in Ansehung der Mannspersonen.

Ein Mann darf nach dem göttlichen Gesez nicht heurathen

seiner Frau Grosmutter (oder seine Grosschwieger.) XXVIII. 3. 4.
seiner Frau Grosmutter Schwester. XXX. 1. 2.
seiner Frau Mutter (oder seine Schwieger.) XXVIII. 1. 2.
seiner Frau (Muhme,) Mutter Schwester. XXIX. 5. 6.
seiner Frau Niece, oder seiner Frau Bruders oder Schwester Tochter. XXIX. 7. 8.
seiner Frau Schwester. XXIX. 3. 4.
seiner Frau Schwester Enkelin. XXIX. 9. 10.
seiner Frau Schwester Tochter. XXIX. 7. 8.
seiner Frau Schwester Urenkelin. XXX. 3. 4.
seiner Frau Tochter d. h. seine Stieftochter. XXVIII. 7. 8.
seiner Frau Tante d. h. seines Schwähers Schwester. XXIX. 5. 6.
seine Geschweih d. h. seines Bruders Frau. XXIX. 3. 4.
seine Geschweih d. h. seiner Frau Schwester. XXIX. 3. 4.
seine Grosbase d. h. seines Vaters Tante. XXVII. 3. 4.

1) nach dem göttlichen Gesez

א) in Ansehung der Mannspersonen.

Ein Mann darf nach dem göttlichen Gesez nicht heurathen

seine Grosmuhme, d. h. seiner Mutter Muhme. XXVII. 3. 4.
seine Grosmutter. s. Ahne.
seiner Grosmutter Bruders Frau. XXIX. 9. 10.
seiner Grosmutter Schwester. XXVII. 3. 4.
seiner Grosmutter Schwieger. IX. C B.
seiner Grosmutter Stiefmutter. IX. D A.
seines Grosonkels Frau d. h. seines Grosvaters Bruders Frau. XXIX. 9. 10.
seine Grosschwieger d. h. seiner Frau Grosmutter. IX. A C. XXVIII. 3. 4.
seine Gros-Stiefmutter d. h. seines Grosvaters Frau. XXVIII. 9. 10.
seine Grostante d. i. seines Grosvaters Schwester. XXVII. 3. 4.
seines Grosvaters Bruders Frau. XXIX. 9. 10
seines Grosvaters Frau d. i. seines Vaters Stiefmutter. XXVIII. 9. 10.
seines Grosvaters Schwester. XXVII. 3. 4.
seines Grosvaters Schwieger. IX. C B.
seines Grosvaters Stiefmutter. IX. D A.

sei-

1) nach dem göttlichen Gesez

א) in Ansehung der Mannspersonen.

Ein Mann darf nach dem göttlichen Gesez nicht heurathen

seines Grosvatters Frau d. i. seines Grosvaters Bruders Frau. XXIX. 9. 10.
seine Muhme, d. i. seiner Mutter Schwester. XXVII. 1. 2
seine Mutter. VII.
seiner Mutter Base d. i. seines Grosvaters Schwester. XXVII 3. 4.
seiner Mutter Bruders Frau (seines Oheims Frau.) XXIX. 7. 8.
seiner Mutter Schwester d. i. seine Muhme. XXVII. 1. 2.
seiner Mutter Schwieger. IX. B B.
seiner Mutter Stiefmutter. IX. C A.
seiner Mutter Tante d. i. seiner Mutter Vaters Schwester. XXVII. 3. 4.
seine Nachneffin. s. Urenkelin.
seine Neffin. s. Enkelin.
seines Neveu's Frau d. i. seines Bruders Sohns Frau. XXIX. 5. 6.
seine Niece d. i. seines Bruders oder seiner Schwester Tochter. XXVII. 1. 2.
seine Oberahnfrau. s. Urahne.
seines Oberahnherrns Frau. s. Urähnis Frau.

1) nach dem göttlichen Gesez

α) in Ansehung der Mannspersonen.

Ein Mann darf nach dem göttlichen Gesez nicht heurathen

seine Ober-Eltermutter. s. Urahne.
seines Ober-Eltervaters Frau. s. Urähnis Frau.
seines Obervetters Frau. s. Urähnis Bruders Frau. XXX. 3. 4.
seines Oheims Frau d. i. seiner Mutter Bruders Frau. XXIX. 7. 8.
seines Onkels Frau, d. i. seines Vaters Bruders Frau, XXIX. 7. 8.
seine Schnur oder Söhnin d. i. seines Sohns Frau. XXVIII. 1. 2.
seiner Schnur Enkelin d. i. seines Sohns Stiefsohns (oder Stieftochter) Tochter. IX. BC.
seiner Schnur oder Söhnin Tochter d. i. seines Sohns zugebrachte Tochter. IX. BB.
seine Söhnin. s. Schnur.
seine Schwägerin d. i. seiner Frau Schwester. XXIX. 3. 4.
seiner Schwägerin (d. i. seiner Frau Schwester) Tochter. XXIX. 7. 8.
seines Schwähers Mutter oder seine Grosschwieger. XXVIII. 3. 4.

sei-

1) nach dem göttlichen Gesez

א) in Ansehung der Mannspersonen.

Ein Mann darf nach dem göttlichen Gesez nicht heurathen

seines Schwähers Schwester (oder seiner Frau Tante.) XXIX. 5. 6.
seine Schwester. XXVI. 5.
seiner Schwester Enkelin. XXVII. 3. 4.
seiner Schwester Enkels Frau. XXX. 1. 2.
seiner Schwester Schnur oder Söhnin. XXIX. 5. 6.
seiner Schwester Sohns Frau. Ebendas.
seiner Schwester Sohns Schnur. XXX. 1. 2.
seiner Schwester Tochter. XXVII. 1. 2.
seiner Schwester Tochter Schnur oder Söhnin. XXX. 1. 2.
seiner Schwester Urenkelin. XXVII. 5. 6.
seiner Schwester Urenkels Frau. XXX. 5. 6.
seine Schwieger. XXVIII 1 2.
seiner Schwieger Grosmutter. IX. B C.
seiner Schwieger Mutter. XXVIII. 3. 4.
seiner Schwieger Schwester. XXIX. 5. 6.
seine Söhnin. s. Schnur.
seines Sohns Frau. XXVIII. 1. 2.
seines Sohns Schnur d. i. seines Enkels Frau. XXVIII. 3. 4.
seines Sohns Stiefenkelin. IX. B C.

sei-

1) nach dem göttlichen Gesez

ℵ) in Ansehung der Mannspersonen.

Ein Mann darf nach dem göttlichen Gesez nicht heurathen

seines Sohns Stieftochter. XXVIII. 13. 14.
seine Stiefahne d. i. seines Stiefvaters oder seiner Stiefmutter Mutter. XXVIII. 13. 14.
seine Stiefahne d. i. seines Vaters oder seiner Mutter Stiefmutter. VIII. A C.
seines Stiefähnis Mutter. IX C B.
seine Stiefmutter. XXVIII. 7. 8.
seiner Stiefmutter Ahne. XXIX. 1. 2.
seiner Stiefmutter Mutter. XXVIII. 13. 14.
seines Stiefsohns Enkelin. XXVIII. 11. 12.
seines Stiefsohns Tochter. XXVIII. 9. 10.
seine Stieftochter. XXVIII. 7. 8.
seiner Stieftochter Enkelin. XXVIII. 11. 12.
seiner Stieftochter Tochter. XXVIII. 9. 10.
seines Stiefvaters Ahne. XXIX. 1. 2.
seines Stiefvaters Mutter. XXVIII. 13. 14.
seine Stief-Urahne, d. i. seines Aehnis oder seiner Ahne Stiefmutter. XXVIII. 11. 12.
seine Stief-Urahne d. i. seines Aehnis oder seiner Ahne Schwieger. IX. C B.
seine Stief-Urahne d. i. seines Stiefvaters oder seiner Stiefmutter Ahne. IX. B C.
seine Tante. XXVII. 1. 2.

sei-

1) nach dem göttlichen Gesez

a) in Ansehung der Mannspersonen.

Ein Mann darf nach dem göttlichen Gesez nicht heurathen

seine Tochter. VII.
seiner Tochter Tochter. s. Enkelin.
seiner Tochter Enkelin. s. Urenkelin.
seiner Tochter Enkelsfrau. VIII A D.
seiner Tochter Schnur oder Söhnin. s. seines Enkels Frau.
seiner Tochter Sohns Schnur. s. seines Urenkels Frau.
seiner Tochter Tochter Schnur. s. seines Urenkels Frau.
seiner Tochter Stieftochter. XXVIII. 13. 14.
seiner Tochter Stiefenkelin. IX. B C.
seines Vaters Bruders Frau. XXIX. 7. 8.
seines Vaters Base. s. Grosvaters Schwester.
seines Vaters Muhme (seiner Ahne Schwester.) XXVII. 3. 4.
seines Vaters Schwester. XXVII. 1. 2.
seines Vaters Schwieger oder seiner Stiefmutter Mutter. XXVIII. 13. 14.
seines Vaters Stiefmutter. IX. C A.
seines Vaters Tante d. i. seines Grosvaters Schwester. XXVII. 3. 4.
seines Untereidams Enkel. IX. C C.

sei-

1) nach dem göttlichen Gesez

α) in Ansehung der Mannspersonen.

Ein Mann darf nach dem göttlichen Gesez nicht heurathen

seines Untereidams Tochter. IX. C B.
seine Unterneffin. s. Urenkelin.
seine Unterschnur (seines Enkels Frau.) IX. C A. VIII. A C.
seiner Unterschnur Enkelin. IX. C C.
seiner Unterschnur Tochter. IX. C B.
seine Voroberahnfrau. s. Ururahne.
seine Voroberelternmutter. s. Ururahne.
seine Urahne. VII.
seiner Urahne Bruders Frau XXX. 3. 4.
seiner Urahne Schwester. XXVII 5. 6
seines Urähnis Frau d. i. seines Aehnis Stiefmutter. VIII A D.
seines Urähnis Schwester. XXVII. 5. 6.
seine Urenkelin. VII.
seines Urenkels Frau. VIII. A D.
seine Ururahne. VII.

1. nach dem göttlichen Gesez

a) in Ansehung der Weibspersonen.

Eine Weibsperson darf nach dem göttlichen Gesez nicht heurathen

ihrer Ahne Bruder. XXVII. 3. 4.
ihrer Ahne Grosschwäher d. i. ihrer Ahne Mannes Aehni. IX CC.
ihrer Ahne Mann. XXVIII. 9. 10.
ihrer Ahne Schwäher. IX. CB.
ihrer Ahne Schwester Mann. XXIX. 9. 10.
ihrer Ahne Stiefvater. IX. DA.
ihren Aehni. VII.
ihres Aehnis Bruder. XXVII. 3. 4.
ihres Aehnis Grosschwäher. IX. CC.
ihres Aehnis Schwäher. IX. CB.
ihres Aehnis Schwester Mann. XXIX. 9. 10.
ihres Aehnis Stiefvater. IX. DA.
ihrer Base oder Tante Mann. XXIX. 7. 8.
ihren Bruder. XXVI. 5.
ihres Bruders Enkel. XXVII. 3. 4.
ihres Bruders Enkelin Mann. XXX. 1. 2.
ihres Bruders Eidam. (Tochtermann.) XXIX. 5. 6.
ihres Bruders Sohn (ihren Neveu.) XXVII. 1. 2.
ihres Bruders Sohns Sohn d. i. ihres Bruders Enkel. XXVII. 3. 4.

ih-

1) nach dem göttlichen Gesez

2) in Ansehung der Weibspersonen.

Eine Weibsperson darf nach dem göttlichen Gesez nicht heurathen

ihres Bruders Sohns Eidam. s. ihres Bruders Enkelin Mann.
ihres Bruders Tochtermann. XXIX. 5. 6.
ihres Bruders Tochter Sohn; ihres Bruders Enkel; XXVII. 3. 4.
ihres Bruders Urenkel. XXVII. 5. 6.
ihres Bruders Urenkelin Mann. XXX. 5. 6.
ihren Eidam oder Tochtermann. XXVIII. 1. 2.
ihres Eidams Enkel. IX. B C.
ihres Eidams Sohn. IX. B B.
ihren Eltervater. s. Aehni.
ihren Enkel VII.
ihrer Enkelin Mann. XXVIII. 3. 4.
ihrer Enkelin Stiefsohn. IX. C B.
ihrer Enkelin Sohn, d. i. ihren Urenkel. VII.
ihres Enkels Eidam d. i. ihrer Urenkelin Mann. XXVIII. 5. 6.
ihres Enkels Sohn d. i. ihren Urenkel. VII.
ihres Enkels Stiefsohn. IX. C B.
ihrer Grosbase (ihres Aehnis oder ihrer Ahne Schwester) Mann. XXIX. 9. 10.
ihrer Grosmuhme Mann d. i. ihres Aehnis oder ihrer Ahne Schwester Mann. Ebend.

1) nach dem göttlichen Gesez

b) in Ansehung der Weibspersonen.

Eine Weibsperson darf nach dem göttlichen Gesez nicht heurathen

ihrer Grosmutter Bruder. XXVII. 3. 4.
ihrer Grosmutter Mann. XXVIII. 9. 10.
ihrer Grosmutter Schwäher. IX. CB.
ihrer Grosmuttter Schwester Mann. XXIX. 9. 10.
ihrer Grosmutter Stiefvater. IX. DA.
ihrer Grosmutter Tante. XXVII. 5. 6.
ihren Grosoheim d. i. ihres Aehnis oder ihrer Ahne Bruder. XXVII. 3. 4.
ihren Grosonkel d. i. ihres Aehnis oder ihrer Ahne Bruder (väterl. Seits) XXVII. 3. 4.
ihren Grosschwäher. XXVIII. 3. 4.
ihren Grosstiefvater. IX. BB. CA.
ihrer Grostante Mann. XXIX. 9. 10.
ihren Grosvater s. Aehni.
ihren Grosvetter. s. Grosonkel.
ihres Mannes Bruder. XXIX. 3. 4.
ihres Mannes Bruders Enkel. XXIX. 9. 10.
ihres Mannes Bruders Sohn. XXIX 7 8.
ihres Mannes Bruders Urenkel. XXX. 3. 4.
ihres Mannes Enkel. XXVIII. 9. 10.
ihres Mannes Grosmutter Bruder. XXX. 1. 2.

1) nach dem göttlichen Gesez

2) in Ansehung der Weibspersonen.

Eine Weibsperson darf nach dem göttlichen Gesez nicht heurathen

ihres Mannes Grosoheim d. i. ihres Mannes Aehnis oder Ahne Bruder. XXX. 1. 2.
ihres Mannes Grosonkel. XXX. 1. 2.
ihres Mannes Grosvater d. i. ihren Grosschwäher. IX. AC.
ihres Mannes Grosvaters Bruder. XXX. 1. 2.
ihres Mannes Grosvetter. Ebendas.
ihres Mannes Mutter Bruder. XXIX. 5. 6.
ihres Mannes Neveu d. i. ihres Mannes Bruders Sohn. XXIX. 7. 8.
ihres Mannes Oheim. s. ihres Mannes Mutter Bruder.
ihres Mannes Onkel. XXIX. 5. 6.
ihres Mannes Schwester Enkel. XXIX. 9. 10.
ihres Mannes Schwester Sohn. XXIX. 7. 8.
ihres Mannes Schwester Urenkel. XXX. 3. 4.
ihres Mannes Sohn ihren Stiefsohn. VIII. BA.
ihres Mannes Vater d. i. ihren Schwäher. XXVIII. 1. 2.
ihres Mannes Vaters Bruder. XXIX. 5. 6.
ihres Mannes Vaters Vater d. i. ihren Grosschwäher. XXVIII. 3. 4.
ihres Mannes Urenkel. XXVIII. 11. 12.

1) nach dem göttlichen Gesez

a) in Ansehung der Weibspersonen.

Eine Weibsperson darf nach dem göttlichen Gesez nicht heurathen

ihrer Muhme Mann. XXIX. 7. 8.
ihrer Mutter Bruder. XXVII. 1. 2.
ihrer Mutter Mann d. i. ihren Stiefvater. XXVIII. 7. 8.
ihrer Mutter Oheim. XXVII. 3. 4.
ihrer Mutter Onkel. XXVII. 3. 4.
ihrer Mutter Schwäher. IX. BB.
ihrer Mutter Schwester Mann. XXIX. 7. 8.
ihrer Mutter Stiefvater. IX. CA.
ihren Neveu d. i. ihres Bruders (ihrer Schwester) Sohn. XXVII. 1. 2.
ihrer Niece Mann d. i. ihres Bruders (ihrer Schwester) Tochtermann. XXIX. 5. 6.
ihren Oberahnherrn. s. Urähni.
ihrer Oberahnfrau Mann. s. Urahne Mann.
ihren Obereltervater. s. Urähni.
ihrer Obereltermutter Mann. s. Urahne Mann.
ihren Obervetter. s. Grosonkel.
ihren Oheim. s. ihrer Mutter Bruder.
ihren Onkel. s. ihres Vaters Bruder.
ihrer Schnur (Söhnin) Enkel. IX. BC.
ihrer Schnur (Söhnin) Sohn. IX. BB.
ihren Schwäher. XXVIII. 1. 2.

1) nach dem göttlichen Gesez

ב) in Ansehung der Weibspersonen.

Eine Weibsperson darf nach dem göttlichen Gesez nicht heurathen

ihres Schwähers Bruder. XXIX. 5 6.
ihres Schwähers Vater oder ihren Grosschwäher. XXVIII. 3. 4.
ihres Schwähers Grosvater. VIII. DA.
ihren Schwager d. i. ihrer Schwester Mann. XXIX. 3. 4.
ihrer Schwester Enkel. XXVII. 3. 4.
ihrer Schwester Eidam oder Tochtermann. XXIX. 5. 6.
ihrer Schwester Mann. XXIX. 3. 4.
ihrer Schwester Sohn. XXVII. 1. 2.
ihrer Schwester Sohns Enkel. XXVII. 5. 6.
ihrer Schwester Sohns (Tochter) Eidam. XXX. 1. 2.
ihrer Schwester Sohns Sohn. XXVII. 3. 4.
ihrer Schwester Tochter Enkel. XXVII. 5. 6.
ihrer Schwester Tochter Eidam. XXX. 1. 2.
ihrer Schwester Tochtermann. XXIX. 5. 6.
ihrer Schwester Tochter Sohn. XXVII. 3. 4.
ihrer Schwester Tochter Enkel. XXVII. 5. 6.
ihrer Schwester Urenkel. ebendas.
ihrer Schwester Urenkelin Mann. XXX. 5. 6.
ihrer Schwieger Bruder. XXIX. 5. 6.
ihrer Schwieger Grosvater. VIII. DA.

ihrer

1. nach dem göttlichen Gesez

ב) in Ansehung der Weibspersonen.

Eine Weibsperson darf nach dem göttlichen Gesez nicht heurathen

ihrer Schwieger Oheim. XXX. 1. 2.
ihrer Schwieger Onkel. Ebendas.
ihrer Schwieger Vater. XXVIII. 3. 4.
ihren Sohn. VII.
ihres Sohns Enkel, ihren Urenkel. VII.
ihres Sohns Eidam. XXVIII. 3. 4.
ihres Sohns Stiefenkel. IX. BC.
ihres Sohns Stiefsohn. XXVIII. 13. 14.
ihres Sohns Tochtermann. XXVIII. 3. 4.
ihres Sohns Enkelin Mann. VIII. AE.
ihrer Stiefahne Vater. IX. BE.
ihren Stiefähni. IX. BB. CA.
ihres Stiefähnis Vater. IX. CB. BE.
ihrer Stiefmutter Aehni. XXIX. 1. 2.
ihrer Stiefmutter Vater. XXVIII. 13. 14.
ihren Stiefsohn. XXVIII. 7. 8.
ihres Stiefsohns Enkel. XXVIII. 11. 12.
ihres Stiefsohns Sohn. XXVIII. 9. 10.
ihrer Stieftochter Enkel. XXVIII. 11. 12.
ihrer Stieftochter Sohn. XXVIII. 9. 10.
ihren Stiefvater. XXVIII. 7. 8.
ihres Stiefvaters Aehni. XXIX. 1. 2.
ihres Stiefvaters Vater. XXVIII. 13. 14.

1) nach dem göttlichen Gesez

a) in Ansehung der Weibspersonen.

Eine Weibsperson darf nach dem göttlichen Gesez nicht heurathen

ihren Stief-Urähni. IX. DA. CB. BC.
ihrer Tochter Eidam. VIII. AC.
ihrer Tochter Enkel. VII.
ihrer Tochter Enkelin Mann. VIII. AD.
ihrer Tochter Mann. VIII. AB.
ihrer Tochter Manns Sohn. IX. BB.
ihrer Tochter Sohn. s. Enkel.
ihrer Tochter Sohns Eidam. VIII. AD.
ihrer Tochter Stiefenkel. IX. BC.
ihrer Tochter Stiefsohn. IX. BB.
ihres Vaters Bruder. XXVII. 1. 2.
ihres Vaters Schwäher. XXVIII. 13. 14.
ihres Vaters Schwester Mann. XXIX. 7. 8.
ihres Vaters Stiefvater. IX. CA.
ihren Untereidam. s. ihrer Enkelin Mann.
ihren Unterneffe. s. Urenkel.
ihrer Unterschnur Sohn d. i. ihrer Enkelin Stiefsohn. IX. CB.
ihrer Unterschnur Enkel. IX. CC.
ihren Unterstiefsohn. XXVIII. 9. 10. IX. BB.
ihrer Urahne Bruder. XXVII. 5. 6.
ihrer Urahne Mann. VIII. AD.
ihrer Urahne Schwester Mann. XXX. 3. 4.

ihren

1) nach dem göttlichen Gesez

2) in Ansehung der Weibspersonen.

Eine Weibsperson darf nach dem göttlichen Gesez nicht heurathen

ihren Urähni. VII.
ihres Urähnis Bruder. XXVII. 5. 6.
ihres Urähnis Schwester Mann. XXX. 3. 4.
ihren Urenkel. VII.
ihrer Urenkelin Mann. VIII. AD.
ihren Ururähni. VII.
ihres Ururähnis Schwester Mann.
ihren Ururenkel.
ihrer Ururenkelin Mann.
ihren Voroberahnherrn. s. Ururähni.
ihren Voroberältervater. s. Ururähni.

---

2. Register derjenigen Ehegrade, die nach dem würtemberg. Eherecht verboten aber dispensabel sind.

א) in Ansehung der Mannspersonen.

Ein Mann darf nach dem würtembergischen Eherecht und ohne besondere Erlaubnis nicht heurathen

seiner Frau Geschwisterkind. XXX. 7. 8.
seiner Frau Geschwisterkinds Tochter. XXXI. 3. 4.
seiner Frau zudrittes Kind. XXXI. 5. 6.
sein Geschwisterkind. XXVII. 9.
seines Geschwisterkinds Frau. XXX. 7. 8.
seines Geschwisterkinds Sohns Frau. XXXI. 1. 2.
seines Geschwisterkinds Tochter. XXVII 10. 11.
seines Schwähers (seiner Schwieger) Geschwisterkind. XXXI. 1. 2.
seines Vaters oder seiner Mutter Geschwisterkind. XXVII. 10. 11.
seines Vaters oder seiner Mutter Geschwisterkinds Frau. XXXI. 3. 4.
sein zudrittes Kind. XXVII. 12.
seines zudritten Kinds Frau. XXXI. 5. 6.

---

2. nach

2. nach dem würtembergischen Eherecht verbotene Ehegrade.

a) in Ansehung der Weibspersonen.

Eine Weibsperson darf nach dem würtembergischen Eherecht und ohne besondere Erlaubnis nicht heurathen

ihr Geschwisterkind. XXVII. 9.
ihres Geschwisterkinds Mann. XXX. 7. 8.
ihres Geschwisterkinds Sohn. XXVII. 10. 11.
ihres Geschwisterkinds Tochtermann. XXXI. 1 2.
ihres Mannes Geschwisterkind. XXX. 7. 8.
ihres Mannes Geschwisterkinds Sohn. XXXI. 3. 4.
ihres Mannes zudrittes Kind. XXXI. 5. 6.
ihres Schwähers (ihrer Schwieger) Geschwisterkind. XXXI. 1. 2.
ihres Vaters (ihrer Mutter) Geschwisterkind. XXVII 10. 11.
ihr zudrittes Kind. XXVII. 12.
ihres zudritten Kinds Mann. XXXI. 5. 6.

Anhang etlicher Ehegrade, welche durchaus frei und ohne Dispensation erlaubt sind.

α) Ein Mann darf frei und ohne Dispensation heurathen

seines Aehnis (seiner Ahne) Geschwisterkind. VII D B.
seines Bruders Frau Schwester. XXXII. 6.
seines Bruders Schwieger. XXXII. 8. 9.
seines Bruders Stieftochter. XXXII. 10. 11.
seiner Frau Bruders Frau.
seiner Frau Bruders Schwieger.
seiner Frau Stiefmutter.
seiner Frau Stieftochter.
seiner Frau zuviertes Kind. XI. D D.
seine ganze Stiefschwester. d. i. von beiden Banden. XXXII. 3.
seine Gegenschwieger. XXXII 2.
seines Geschwisterkinds Enkelin. VII. B D.
seiner Geschwisterkinds Enkels Frau. XI. B D.
seines Grosschwähers (seiner Grosschwieger) Geschwisterkind. XI. D B.
seiner Mutter zudrittes Kind. VII. D C.
seiner Mutter zudritten Kinds Frau. XI. D c.
seines Schwähers (seiner Schwieger) zudrittes Kind. XI D C.
seiner Schwester Ehenachfolgerin.
seiner Schwester Mannes Schwester. XXXII. 6.

sei-

α) Ein Mann darf frei und ohne Dispensation heurathen

seiner Schwester Schwieger. XXXII. 8. 9.
seiner Schwester Stieftochter. XXXII. 10. 11.
seiner Stiefmutter Schwester. Ebendas.
seines Stiefsohns Weib.
seines Stiefvaters Frau (die nicht seine Mutter ist.)
seines Stiefvaters Schwester. XXXII. 10. 11.
seines Vaters zudrittes Kind. VII. D C.
seines Vaters zudritten Kinds Frau. XI. D c.
seines zudritten Kinds Sohns Frau. XI. C D.
seines zudritten Kinds Tochter. VII. C D.
sein zuviertes Kind. VII. D D.
seines zuvierten Kinds Frau. XI. D D.

2) Eine Weibsperson darf frei und ohne Dispensation heurathen

ihres Aehnis (ihrer Ahne) Geschwisterkind. VII. DB.
ihres Bruders Ehenachfolger.
ihres Bruders Frau Bruder. XXXII. 6.
ihres Bruders Schwäher. XXXIII. 8. 9.
ihres Bruders Stiefsohn. XXXII. 10. 11.
ihren ganzen Stiefbruder (von beiden Banden) XXXII. 3.
ihren Gegenschwäher. XXXII. 2.
ihres Geschwisterkinds Enkel. VII. BD.
ihres Geschwisterkinds Enkelin Mann. XI. BD.
ihres Grosschwähers (ihrer Grosschwieger) Geschwisterkind. XI. DB.
ihres Mannes Schwester Mann.
ihres Mannes Bruders Schwäher.
ihres Mannes Schwester Schwäher.
ihres Mannes Stiefvater.
ihres Mannes Stiefsohn.
ihres Mannes zuviertes Kind. XI. DD.
ihrer Mutter zudrittes Kind. VII. DC.
ihrer Mutter zudritten Kinds Mann. XI. Dc.
ihres Schwähers (ihrer Schwieger) zu drittes Kind. XI. DC.
ihrer Schwester Mannes Bruder. XXXII. 6.
ihrer Schwester Schwäher. XXXII. 8. 9.
ihrer Schwester Stiefsohn. XXXII. 10. 11.

ih-

ב) Eine Weibsperson darf frei, und ohne Dispensation heurathen

ihrer Stiefmutter Bruder. Ebendas.
ihrer Stiefmutter Mann (der nicht ihr Vater ist.)
ihrer Stieftochter Mann.
ihres Stiefvaters Bruder. XXXII. 10. 11.
ihres Vaters zudrittes Kind. VII. D C.
ihres Vaters zudritten Kinds Mann. xi. D c.
ihres zudritten Kinds Tochtermann. XI. C D.
ihres zudritten Kinds Sohn. VII. C D.
ihr zuviertes Kind. VII. D D.
ihres zuvierten Kinds Mann. XI. D d.

III. Re-

III. Register der Wörter und Sachen.

A

Pag.
Absteigende Linie 22 folg.
— — der Blutsfreundschaft 22 f.
— — der Schwägerschaft 61. 73 f.
Aehni, Urähni u. s. w. 31
Ahne, Ahnfrau 31
Aufsteigende Linie 22 f.
— — der Blutsfreundschaft 22 f.
— — der Schwägerschaft 62. 73 f.

B

Base 33
Beischlaf, unehlicher, ist in der Berechnung der Ehegrade für eine rechte Ehe anzusehen 16
Berechnung der Grade 21
— — nach dem bürgerl. Recht 24
— — nach dem kanonischen Recht 24
— — nach der Zusammensezung 27 f.
— — Fehler der kanonischen 26 f.
— — Nuzen der zusammengesezten 38. 72
— — der zwerchlinichten Schwägerschaft 80 f.

Blutsfreundschaft 21
— — was sie seie 21
— — in senkrechter Linie. Tab. XIV. Fig. 3.
— — in der Zwerchlinie Tab. XV. Fig. 1.
— — in gleicher Zwerchlinie 41
— — in ungleicher Zwerchlinie 43 f.
— — Schema von der senkrechtlinichten Tab. XIV. Fig. 3.
— — Schemata von der zwerchlinichten Tab. XV. XVI. XVII.
— — Benennungen der Blutsfreunde 29 f.
— — wie die Blutsfreundschaft berechnet werde? 21 f.
— — Regeln darzu 35 f.
nach dem bürgerl. Recht 35
nach dem kanon. Recht 36 f.
Grad der Blutsfreundschaft, was er seie? 23
allgemeines Schema von der Blutsfreundschaft und Schwägerschaft zugleich Tab. V. VI. 151 f.
Bruder 32
— — des Mannes 63
— — des Weibs 63
— — der Mutter 33
— — der Grosmutter u. s. w. 34

Bruder des Vaters 33
— — des Grosvaters u. s. w. 34
— — zweier Brüder Weiber 64
— — Geschwisterkinder von zwei Brüdern 32
Brüder, zwei, dörfen zwei Schwestern, od. auch Mutter und Tochter heurathen 149. 151
Bruders Sohn 32
Bürgerliches Recht, wie in demselben die Grade berechnet werden? 35 f.

C

Canonisches Recht. s. Kanonisch.

D

Doppelte Linien, was sie bedeuten? 120. 139. 152
Doppelt erster Grad, was? 39
Doppelt zusammengesezter Grad, was? 72

E

Ehebande machen die Gattungen der Schwägerschaften. 52
— — wie sie zu zeichnen seien? 15
Eheordnung, Regeln der Würtembergischen 114. 138 f.

Ehescheidung hebt die Verwandschaft oder Schwägerschaft nicht auf. 17
Ehni s. Aehni.
Eltern 29. 31
Eltervater 31
Eltermutter 31
Erlaubte Ehegrade Tab VII. XI.
— — der Blutsfreundschaft 119 f.
— — der Schwägerschaft 144 f.
— — im ersten und zweiten Genere der Schwägerschaft 143 f.
— — in der zusammengesezten Schwägerschaft 147 f.

F

Form, in welcher ein Schema auszufertigen seie? 7 f.
— — was für Fehler darbei zu vermeiden seien? 11. 66. 98 f.

G

Gattung (Genus) der Schwägerschaft. 65
— — was es seie? 52

Gattung (Genus) der Schwägerschaft.
— — wie die zweite und dritte entstehe? 52. 56. 72
— — wie sie zu erkennen seien? 69
— — was das erste Genus seie? 53. 65
— — was das zweite? 52. 66
— — was das dritte? 52. 67
— — wie man sich in Unterscheidung des zweiten und dritten Generis öfters betrügen könne? 12. 71 f.
— — im zweiten und dritten Genere sind alle Grade erlaubt. 145
— — welche Grade in der zweiten und dritten Gattung der Schwäg. dennoch abzurathen seien? 146
— — fehlerhafte Erklärung des zweiten Generis der Schwägerschaft. 53. 72. 75 f.
Gemeinschaftlicher Stamm 22 f. Tab XV. F. I.
— — wie die Abkömmlinge von demselben gesezt werden sollen 11 f.
Geschwisterkind, kinder 32
— — von zwei Brüdern 32
— — von zwei Schwestern 32
— — von einem Bruder und einer Schwester 32

Ge-

Geschwisterkinds-Kinder 33
Göttliches Gesez
— — was es für Personen verbiete?
134. 106. 131. f.
Gattung was für Grade der Blutsfr. nach demselben verboten seien? 106 folg.
— — was für Grade der Schwägerschaft 131 f.
Grad, was er seie? 23. 52 f.
— — wie die Grade zu berechnen seien? 24. 55 f.
— — wie in der senkrechtlinichten Blutsfreundschaft? 22. 35
— — wie in der zwerchlinichten Blutsfreundschaft? 23
— — wie der erste, zweite, dritte und vierte u. s. w. Grad? 38 f.
— — wie die Grade nach dem kanonischen Recht gerechnet werden? 24 f.
— — was für ein Fehler darbei gemacht werde? und 26 f.
— — wie demselben abzuhelfen? 27 f.
— — Regeln darzu 36 f.
— — erlaubte Grade der Blutsfreundschaft. 119 f.
— — Grade der Schwägerschaft, wie sie zu berechnen seien? 52 f.
— — erlaubte Grade der zwerchlinichten Schwägerschaft 149 f.

Grosbase 34
Grosmuhme 34
Grosmutter 31
— — Bruder 34
— — Schwester 34
Grosoheim 34
Grosonkel 34
Grosschwäher 62
Grosschwieger 62
Grosstiefvater 63
Großstiefmutter 63
Gros Tante 34
Grosvater 31
Grosvaters Bruder 34
Grosvaters Schwester 34
Grosvetter 34

H

Hafenreffer D. wird verbessert 68. 72
Hauptstamm 21 f.

K

Kanonischen Rechts Berechnung der Ehegrade. 24. 65
— — Regeln darzu. 36. 65 f.
— — Fehler darbei. 24.

L.

L.

Linien, die senkrechten der Blutsfreundschaft. 22 folg.
— — Die senkrechte absteigende. 22
— — Die senkrechte aufsteigende. 22
— — die Zwerchlinie. 22 f.
— — die gleiche Zwerchlinie. 26
— — die ungleiche Zwerchlinie. 26
— — der Schwägerschaft 56
— — senkrechte absteigende 56. 73
— — senkrechte aufsteigende. 56. 73
— — gleiche oder ungleiche Zwerchlinie. 56. 78
— — doppelte der zusammengesezten Schwägerschaft 57. 94
— — reinen der zusammengesezten Schwägerschaft. 99
— — vermischte 100

M

Manns Schwester. 63
Muhme. 33
Mutter. 29
Mutter Bruder. 33
Mutter Schwester. 33

N

Nachkommen 23. 30

Nachneffe, Nachneffin. 30
Neffe, Neffin. 29
Neveu. 32
Niece. 32

O

Oberahnfrau. 31
Oberanherr. 31
Oberelterrvater. 31
Obereltermutter. 31
Obervetter. 34
Oheim. 33
Onkel. 33

P

Pfaffens, Institutiones Theologiæ werden angeführt 55
Punktirte Linie, was sie bedeute? 50. 83

R

Regeln bei der Blutsfreundschaft 35 f.
— — in der senkrechten Linie. 36
— — in der Zwerchlinie. 37 f.
— — bei den verbotnen Graden. 110. 114. 123.

Regeln

Regeln von der zusammengesezten Berechnung. 38.=70 folg.
— — bei der Schwägerschaft. 64 f.
— — bei der zusammengesezten Schwägerschaft. 70
Reine Linie der zusammengesezten Schwägerschaft, was sie seie? 58

S

Schema der Verwandtschaft, wie es zu erfinden seie? 9 f.
— — wie es zu schreiben seie? 7 f.
— — was für Fehler darbei gemacht werden können? 11 66.98 f.
— — bei der Blutsfreundschaft. 9 f.
— — bei der Schwägerschaft 13
— — generales von der Blutsfreundschaft in der senkrechten Linie. Tab. XIV. Fig. 3. 22.
— — generales, von der Blutsfreundschaft in der Zwerchlinie. Tab I. und II. 48
Tab. VII. 119
— — generales von den verbotenen Graden der Blutsfr. in der senkrechten Linie. T b. VII. 107 f.

Schema generales von den verbotenen Graden der Blutsfreundschaft in der Zwerchlinie Tab XXVI XXVII. 116

— — generales von der senkrechtlinichten Schwägerschaft.
Tab II. 73 f.
Tab VIII. 124 f.

— — generales von der zwerchlinichten Schwägerschaft. Tab. III. IV. V. 78 f.

— — generales von den verbotenen Graden. Tab V. und VI. 151

— — der zwerchlinichten Schwägerschaft. Tab X. 133

— — generales von der Blutsfreundschaft und Schwägerschaft zugleich. Tab. V, und VI. 151

— — Special-Schemata. s. ein jedes in seiner Ordnung.

— — Special Schemata von der zusammengesezten Schwägerschaft. Tab XXIV. 94 f.

— — Special-Schema von einer einfachen senkrechtlinichten Schwägersch. Tab. XXV. Fig. 1. und XXXII. Fig. 4. u. 5. 96. 148

Schwä-

Schwägerschaft, was sie seie? 52
— — einfache 57
— — in senkrechter Linie 56
— — in der Zwerchlinie 56
— — dreierlei Arten der senkrechtlinichten. Tab. VIII IX. 124f.
— — wie die zwerchlinichte zu berechnen seie? 69
— — Benennungen der einfachen 61
— — Grade derselbigen 69
— — die zusammengesezte Schwägerschaft 58
— — in reiner Linie 58
— — in vermischter Linie 58 f.
— — Gattungen 52. 65 f.
— — wie sie entstehen? 94
— — wie sie zu erkennen seien? 65 f.
— — was das erste Genus seie? 52
— — was das zweite? 52
— — was das dritte? 52
Schwägerschaftsgrade 69 f.
Schwäher, Schwährvater 62
Schwester 32
Schwester Mann 64
Schwester-Sohn Tochter 32
Schwieger 62
Senkrechte Linie 22. 56
Sohn 29
Söhnin, Schnur 61
Stieffreundschaft. Tab. VIII. 127
— — halbe, wie sie zu achten seie? 16

Stiefmutter 63
Stiefsohn 62
Stieftochter 62
Stiefvater 63
Stiefvaters, Stiefmutter Linie. Tab. VIII. 127

U. V.

Vater 29
Verbotene Grade der Blutsfreundschaft 105 f.
— — nach dem göttlichen Recht 106 f.
— — nach dem würtemberg. Recht 114 f.
— — der Schwägerschaft 121 f.
— — nach dem göttlichen Recht 122 f.
— — nach dem würtembergischen Recht 138 f.
Vermischte Linie der zusammengesezten Schwägerschaft 58
Verwandtschaft, wie sie zu untersuchen seie? 7. 9.
Unehlicher Beischlaf, wie er anzusehen seie? 16
Untereidam 61
Unterneffe, Unterneffin 30
Unterschnur 61
Unterstiefsohn 62

Unterstieftochter 62
Voroberelternmutter, Voroberahnfrau 31
Voroberelternvater 31
Vorobervetter 35
Voreltern 31
Urahne 31
Urähni 31
Ureidam 61
Urenkel, Urenkelin 30
Urgrosbase 35
Urgrosmutter 31
Urgrosmutter Bruder 34
Urgrosmutter Schwester 35
Urgrosstiefvater, Urgrosstiefmutter 63
Urgrosvater 31
Urgrosvaters Schwester, Bruder 34

W.

Würtembergischer Eheordnung 54 f.
— — verbotene Grade der Blutsfreundschaft 114 f.
— — verbotene Grade der Schwägerschaft 138 f.

Würtembergischer Eheordnung
— — Regel zum zweiten und dritten Genere der Schwägerschaft 53 f.
— — warum in derselben noch weitere Grade als im göttlichen Gesez verboten werden? 106

Z.

zu dritten, zu vierten rc. Kind 33
zusammengesezte Berechnung, was sie seie? 27 f.
— — Regeln derselben 38 f.
— — Nuzen und Vortheil derselben 40. 45
zusammengesezte Schwägerschaft 57
— — in reiner } Linie 58 f.
— — in vermischter } Linie 58 f.
— — Schemata und Exempel davon Tab. XXIV. und XXV. 95 f.
— — Nuzen der Berechnung derselben 72
— — doppelt zusammengesezter Grad 70. 99

Zwerch=

Zwerchlinie, was sie seie? 22. 56
Zwerchlinichte Blutsfreundschaft Tab. XV. Fig. I. 22
— — Grade derselben 23 f.
Zwerchlinichte Schwägerschaft 56
— — Grade derselben 55

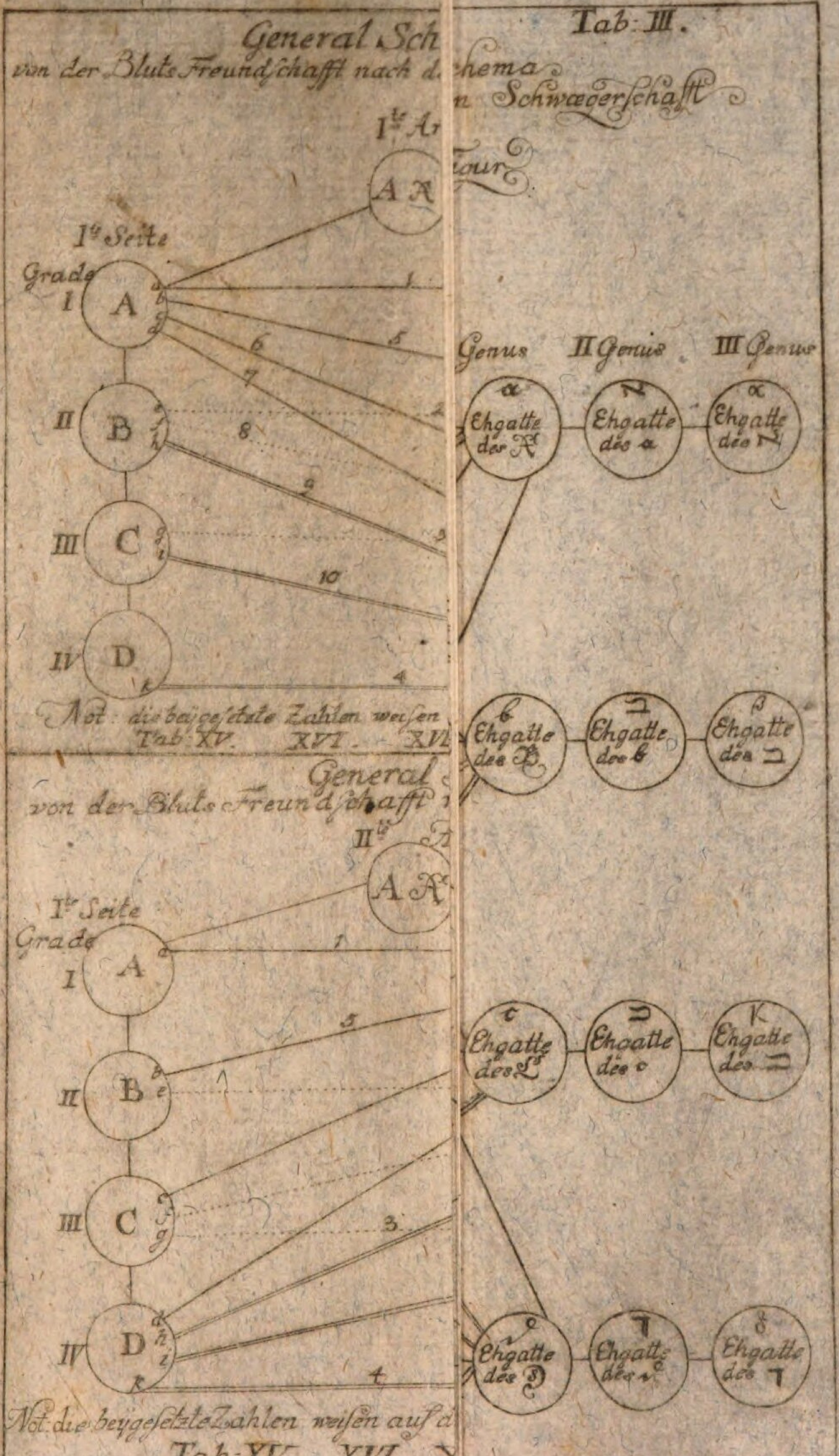
Tab: III.
General Sch
von der Bluts Freundschafft nach d chema
n Schwægerschafft
Iᵉ Ar
A A
igur
Iᵉ Seite
Grade
I A
II B
III C
IV D
Genus
II Genus
III Genus
Ehgatte des A
Ehgatte des α
Ehgatte des
Ehgatte des B
Ehgatte des b
Ehgatte des
Not: die beygesetzte Zahlen weisen
Tab: XV. XVI. XVI
General
von der Bluts Freundschafft
IIᵉ A
A A
Iᵉ Seite
Grade
I A
II B
III C
IV D
Ehgatte des L
Ehgatte des c
Ehgatte des
Ehgatte des D
Ehgatte des
Ehgatte des
Not: die beygesetzte Zahlen weisen auf d
Tab: XV. XVI

Tab: III.

General Schema von der einfachen Zwerchlinichten Schwægerschaft

Ite Figur

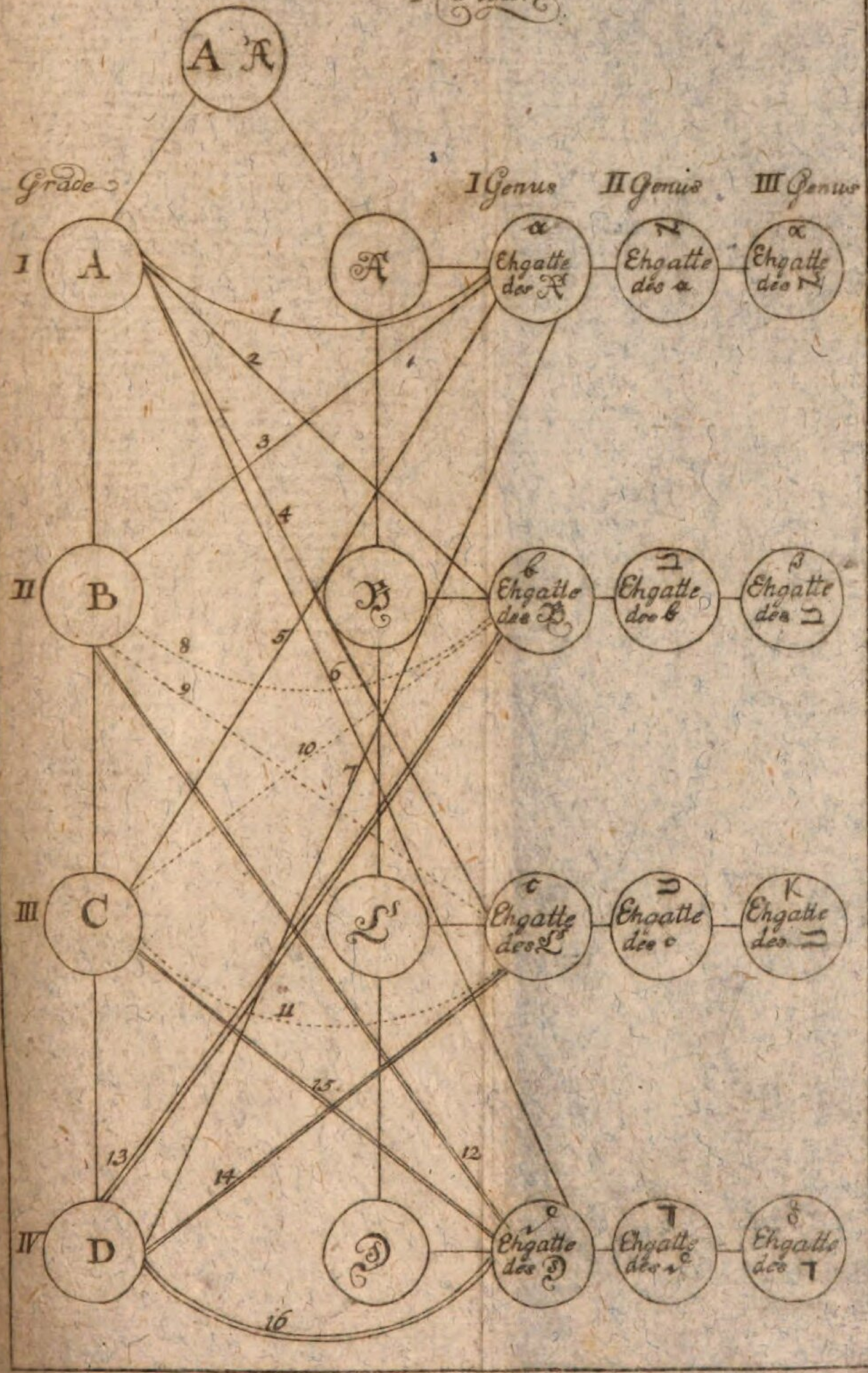

Tab: IV.

General-Schema der einfachen Zwerchlinichten Schwaegerschaft

II^te Figur

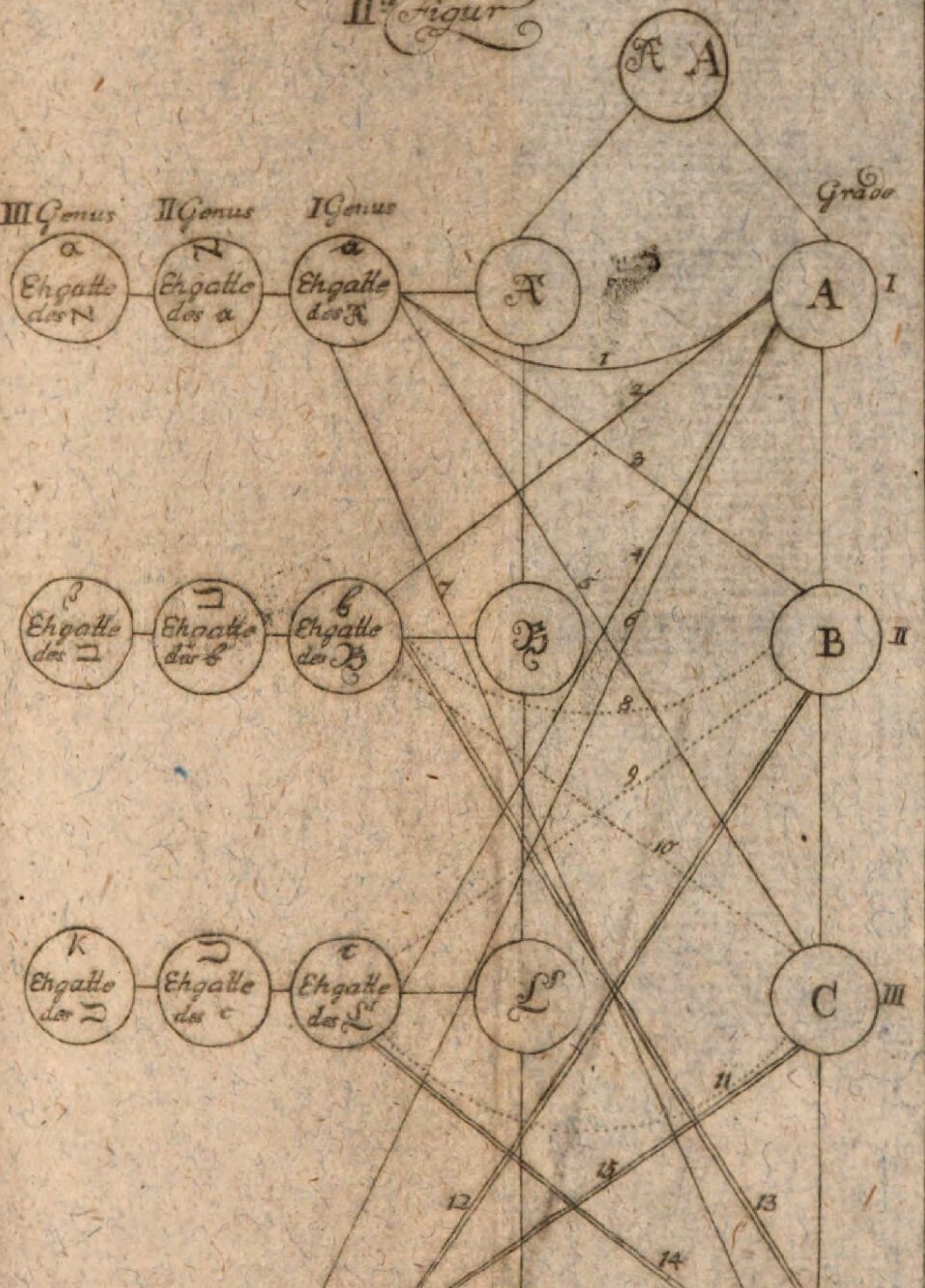

General Schema Tab: V.
aller Grade so wohl der Bluts Freundschafft als Schwaegerschafft in der Zwerchlinie.

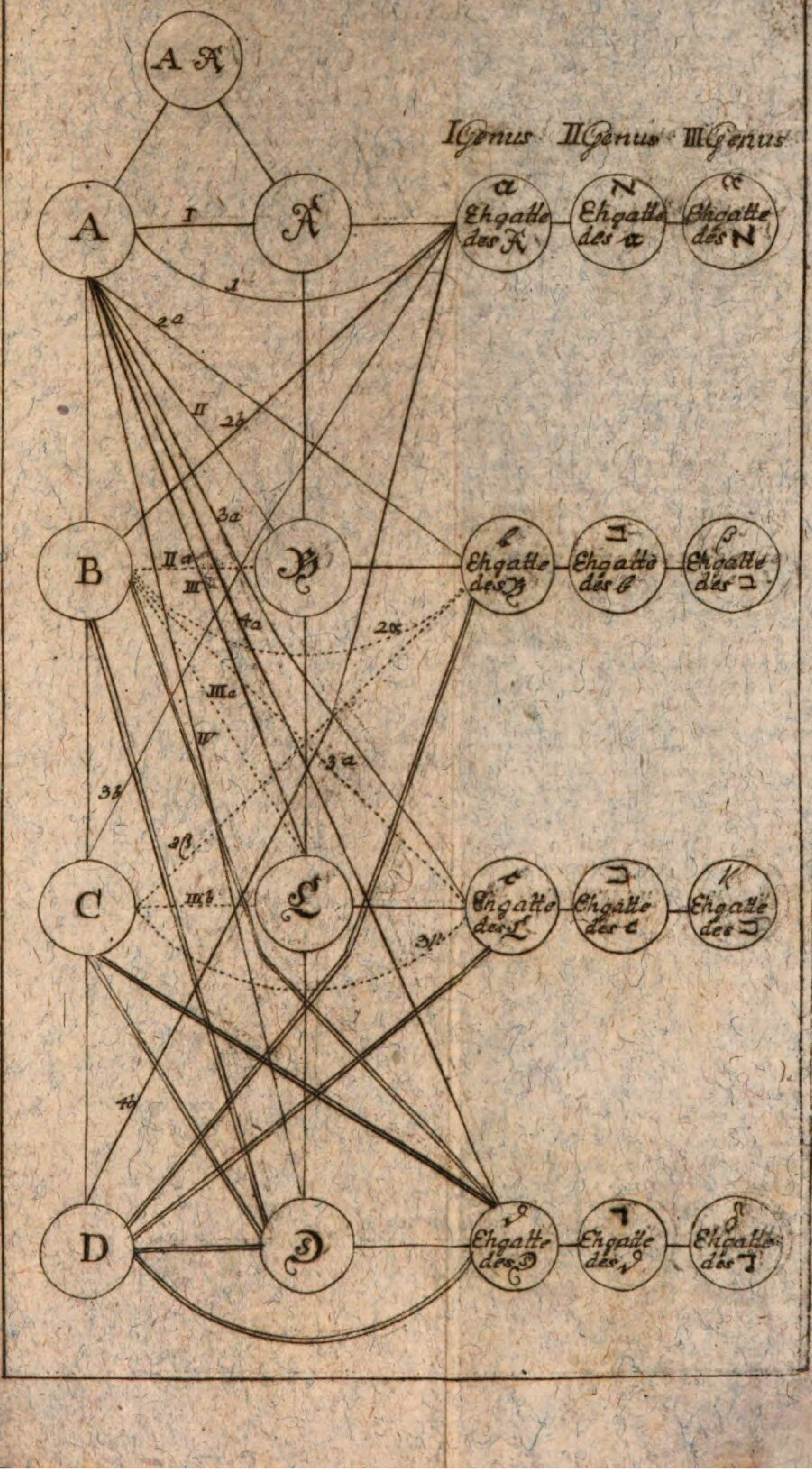

Tab: VI.

General Schema aller Grade so wohl der Bluts Freundschaft als Schwægerschaft in der Zwerchlinie.

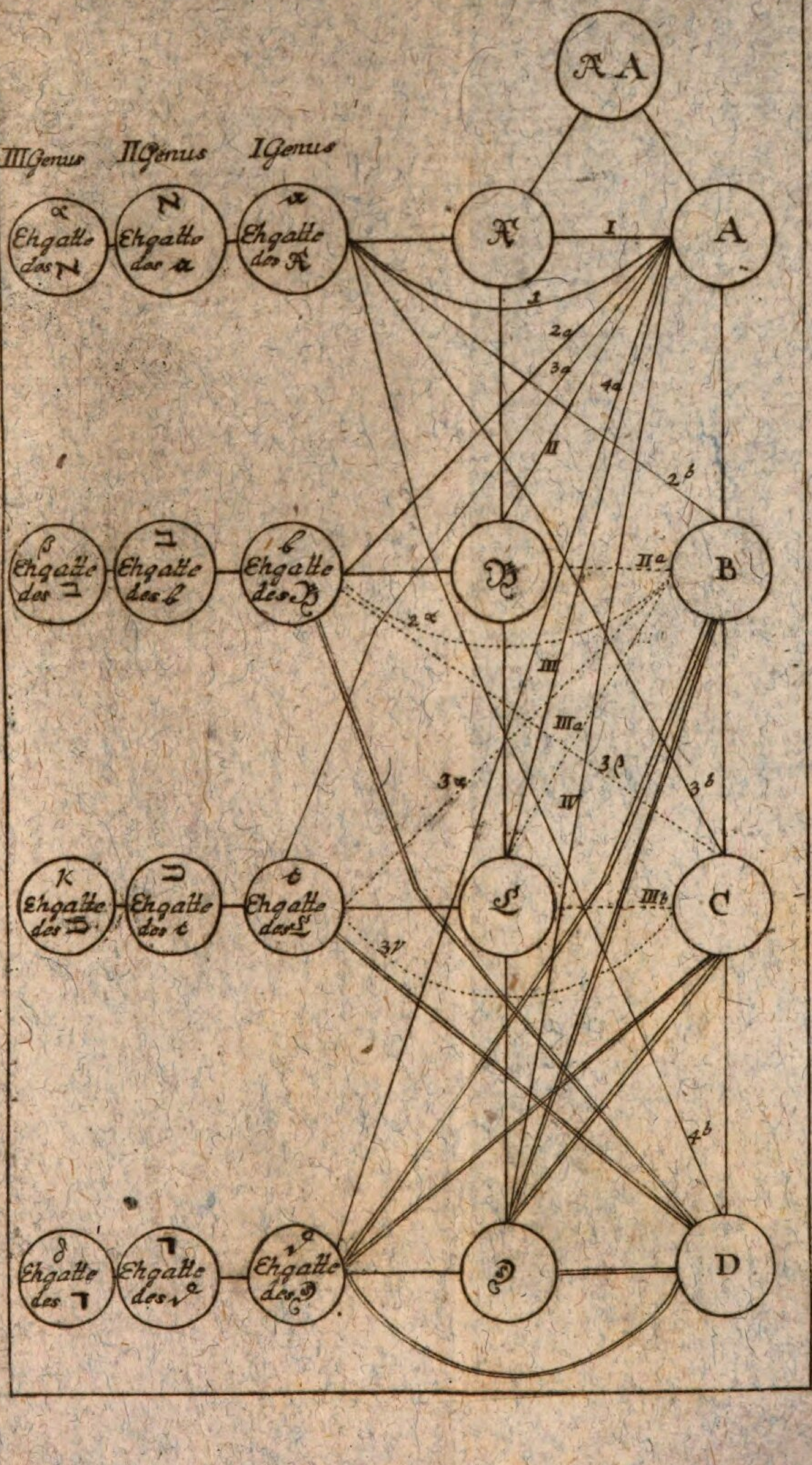

Tab: VII.

Verbottene Grade der Bluts Freundschaft in der senckrechten Linie.

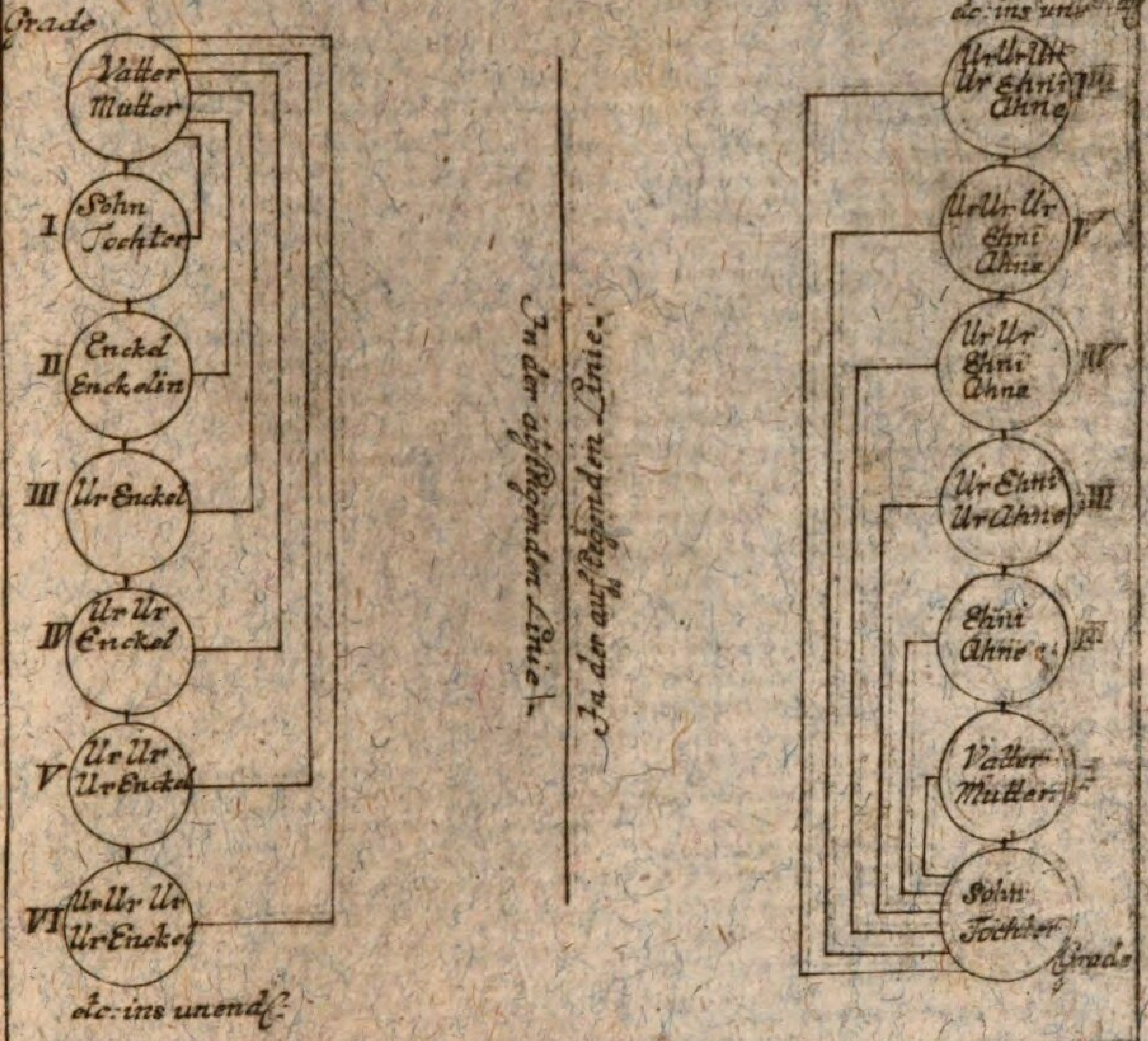

General Schema von denen nach beyden Rechten erlaubten Graden der Zwerchlinichten Bluts Freundschaft.

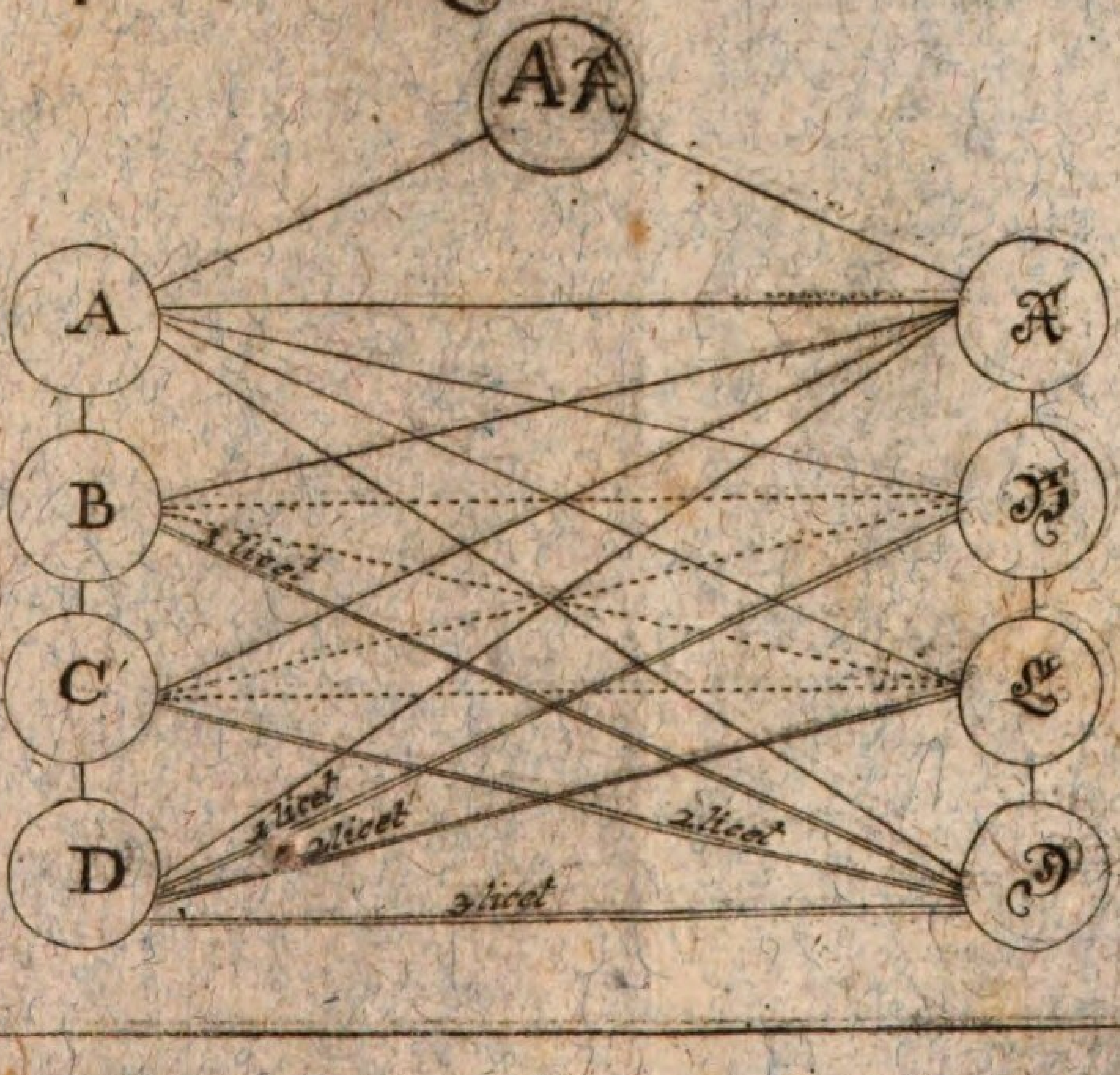

Tab. VIII.

I General Schema von der senckrechtlinichten Schwægerschaft zwischen Schwæher und der Schwiger, dem Tochtermann und der Söhnin.

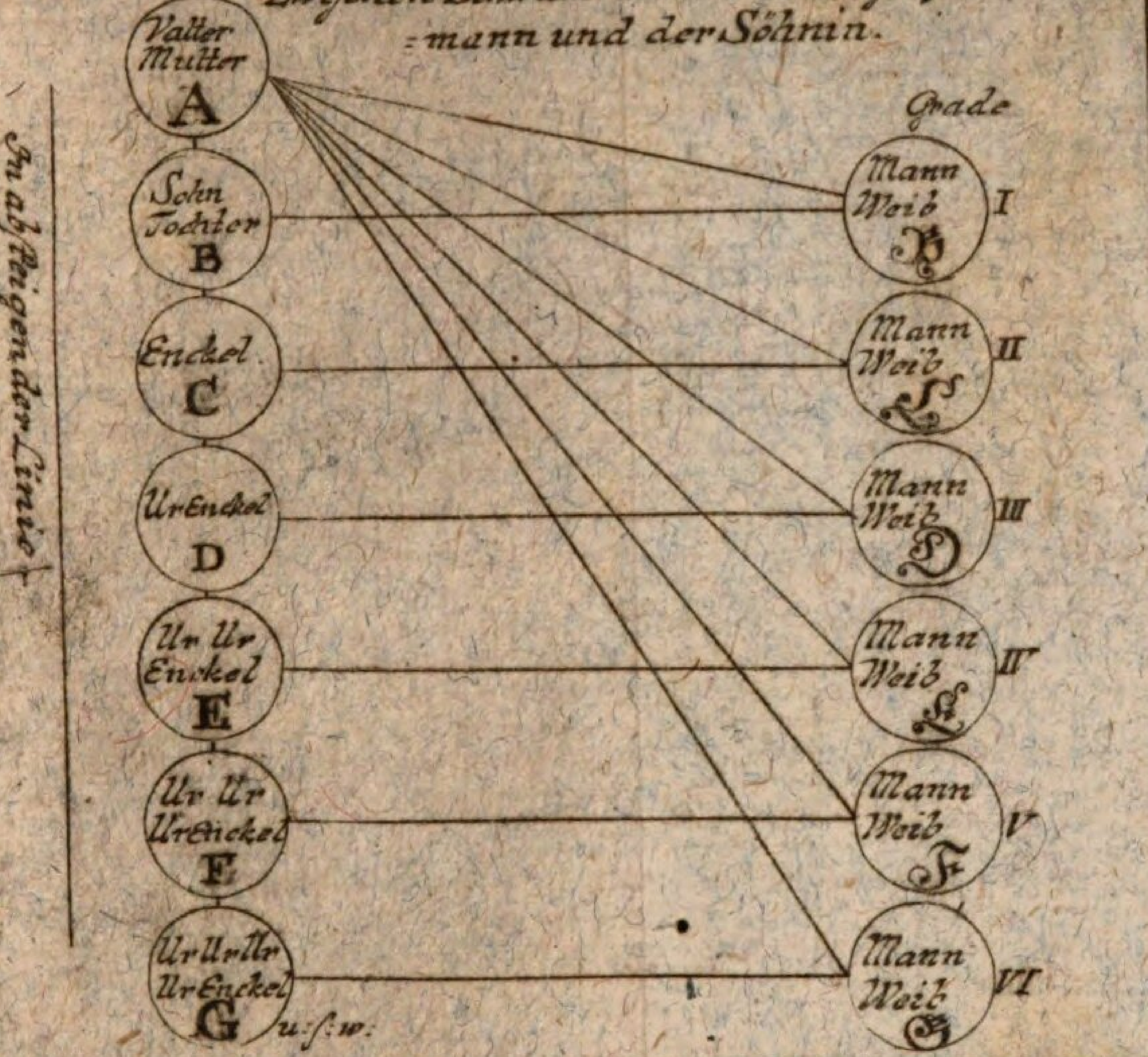

II General Schema von der senckrechtlinichten Schwægerschaft des Stief-Vatters und der Stief-Mutter, des Stief-Sohnes und der Stief-Tochter.

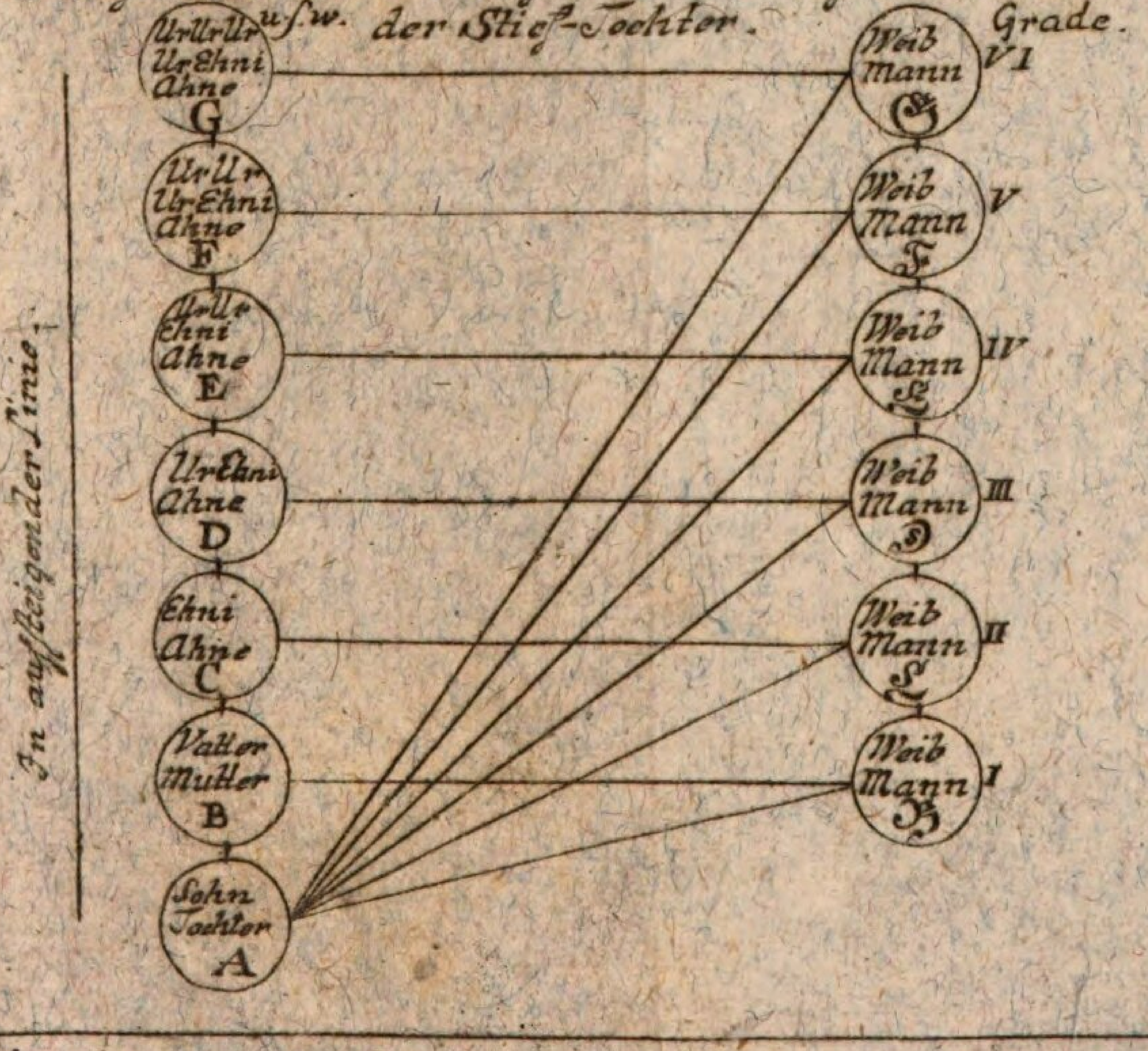

Tab: IX.

Anhang zu dem II^ten General Schemate Tab. VIII.

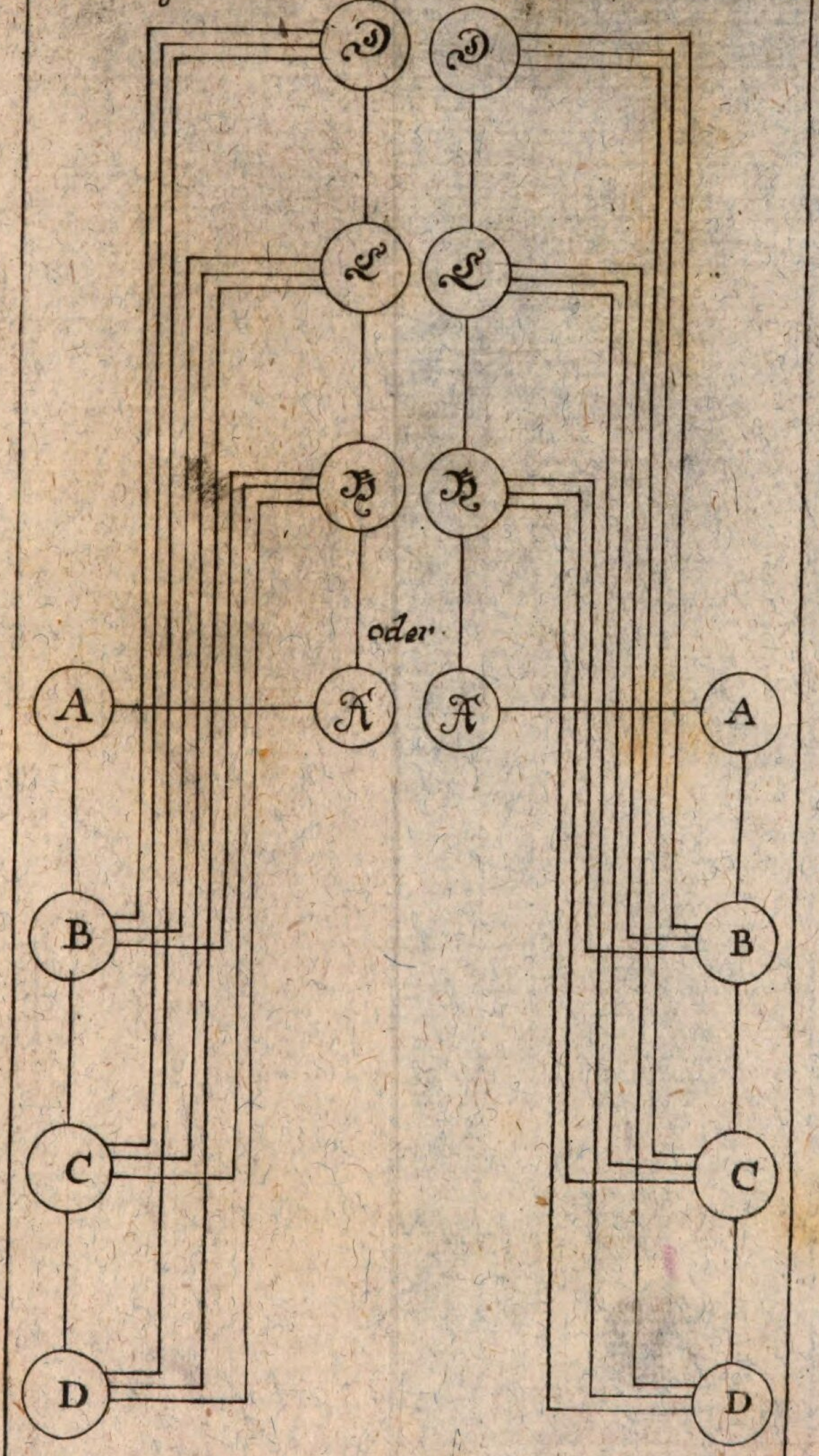

Tab. XI.

General Schema
derer nach der Würtembergischen Ehe Ordnung sowohl verbottenen, als erlaubten Graden der einfachen zwerchlinichten Schwägerschaft im ersten Genere.

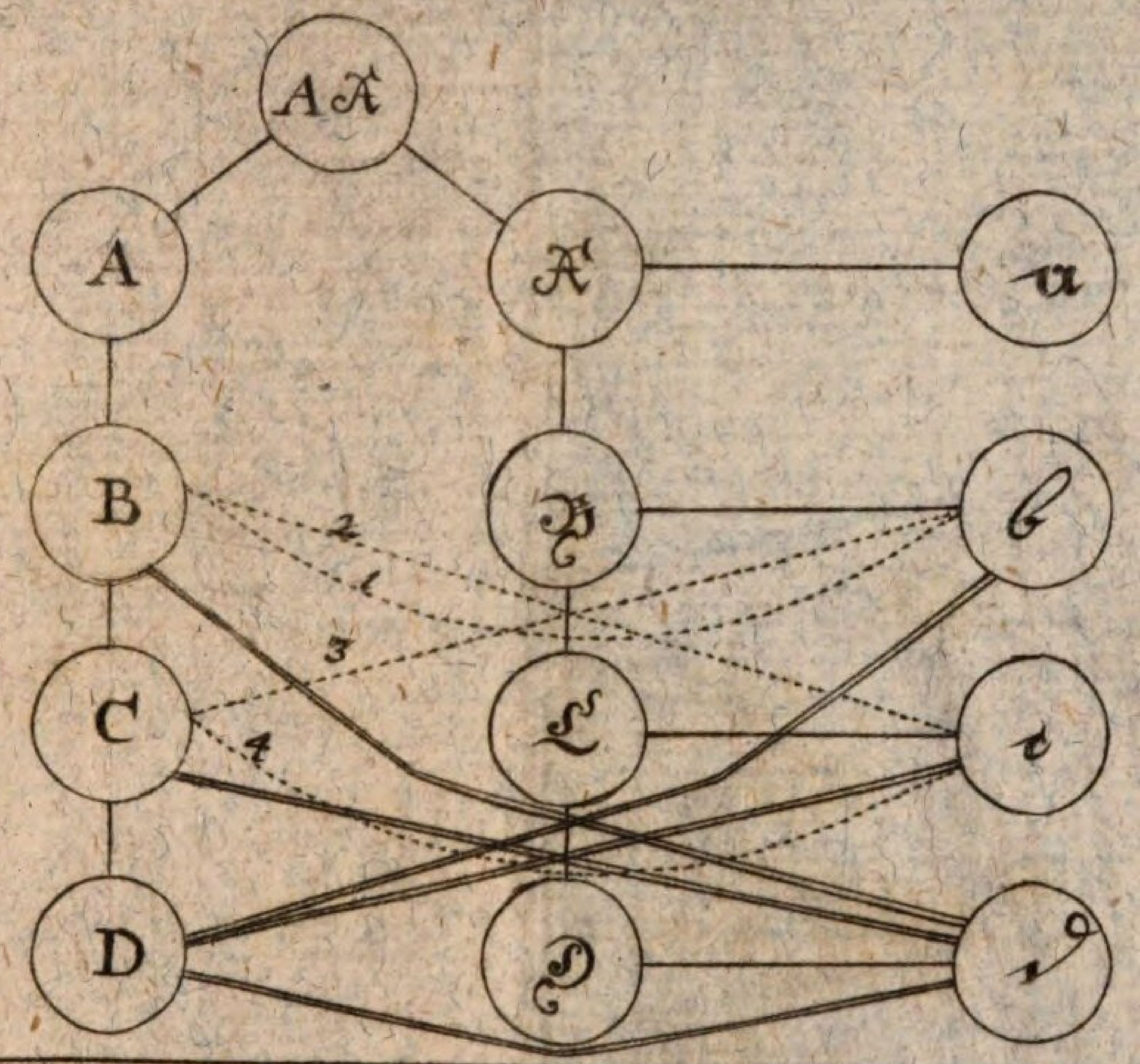

Oder auf gleichgeltende Art

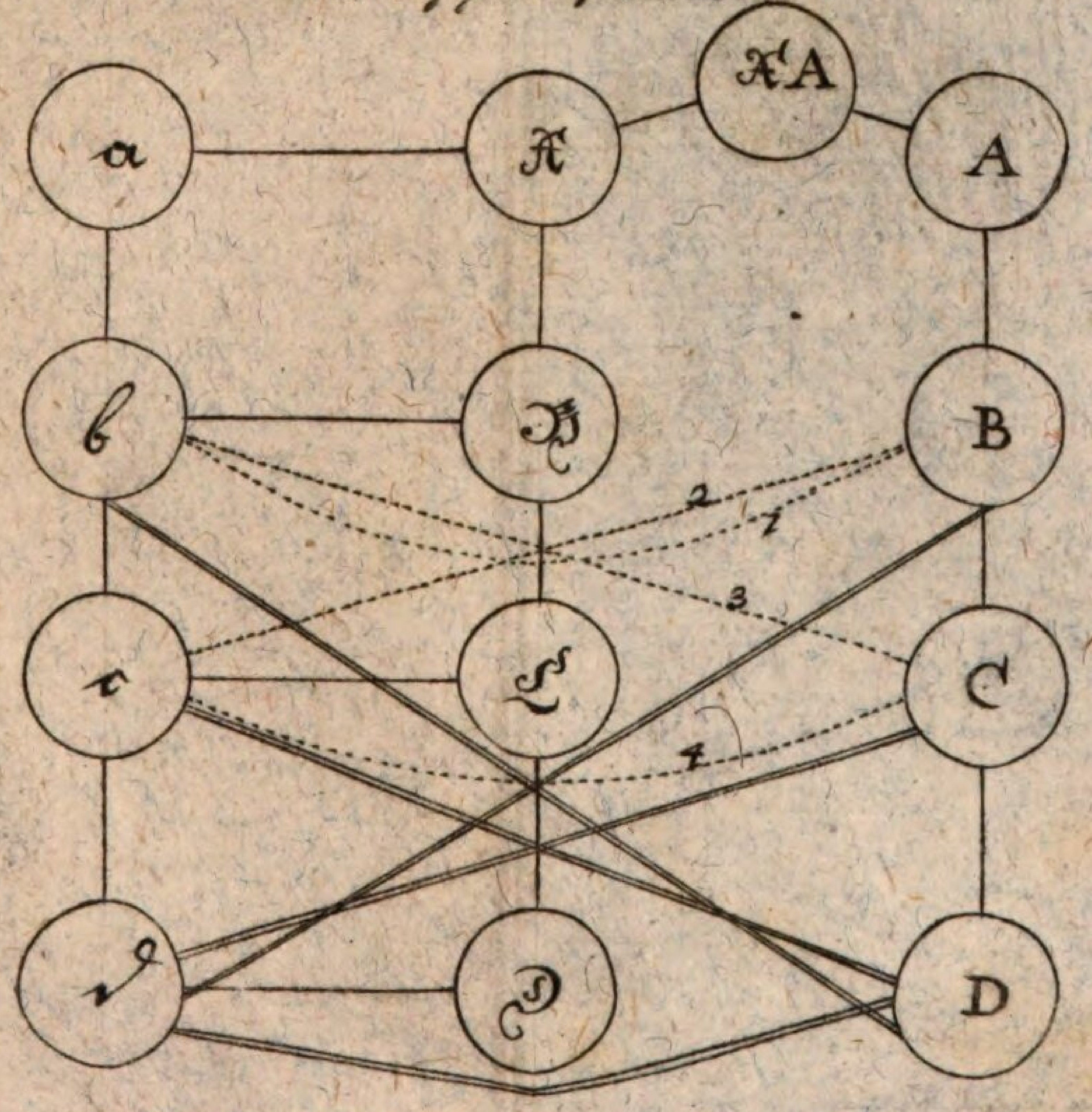

Schema e Fig: 1.

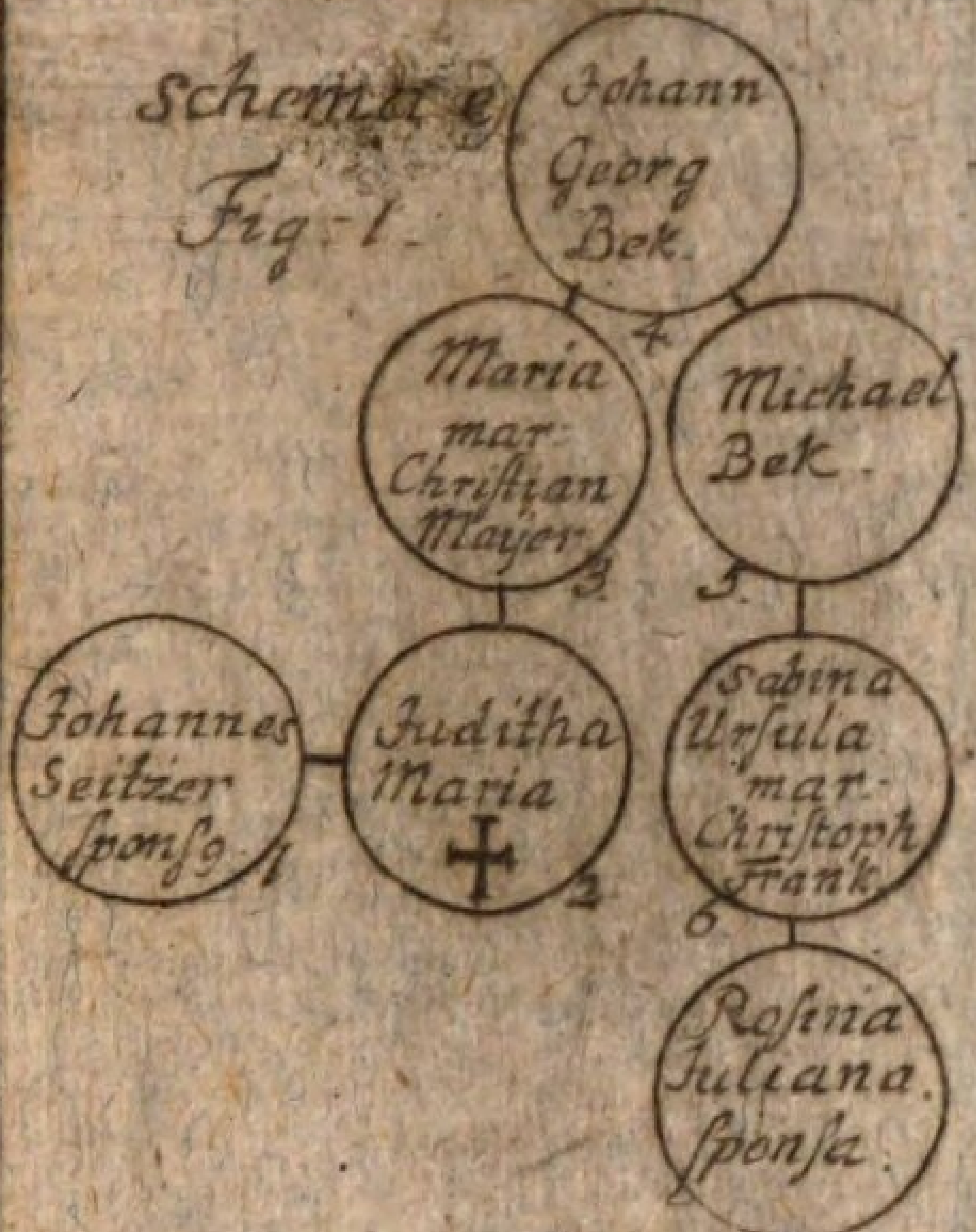

Schorndorff.
Lorch.
Tæffenroth.

Schema Affinitatis collateralis gradus tertii, lineæ inæqualis.

Fig: 2.

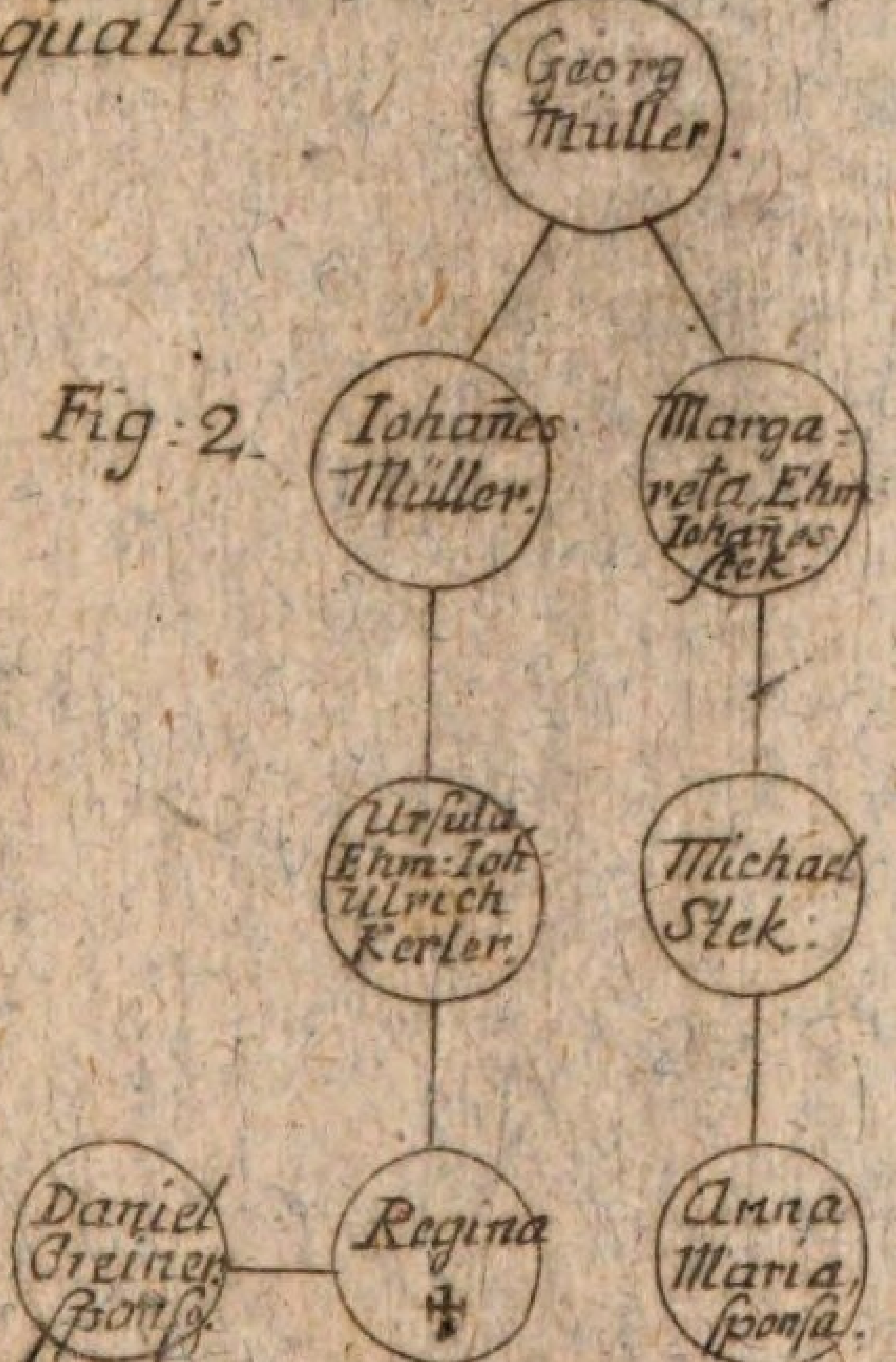

Daß voranstehend Schema der Warheit gemäs seye, bezeugē mit ihren eigenhändigē Namens Unterschrifft. Täffenroth den 24 May 1776.

T. Pfarrer das. N.N.
Amtm. (oder Schultth.) N.N.

I Die gerade Linie der Blutsfreundschaft.
(Linea Consanguinitatis recta.)

1) die absteigende. 2) die aufsteigende

die Grade Fig. 3. u. s. w.

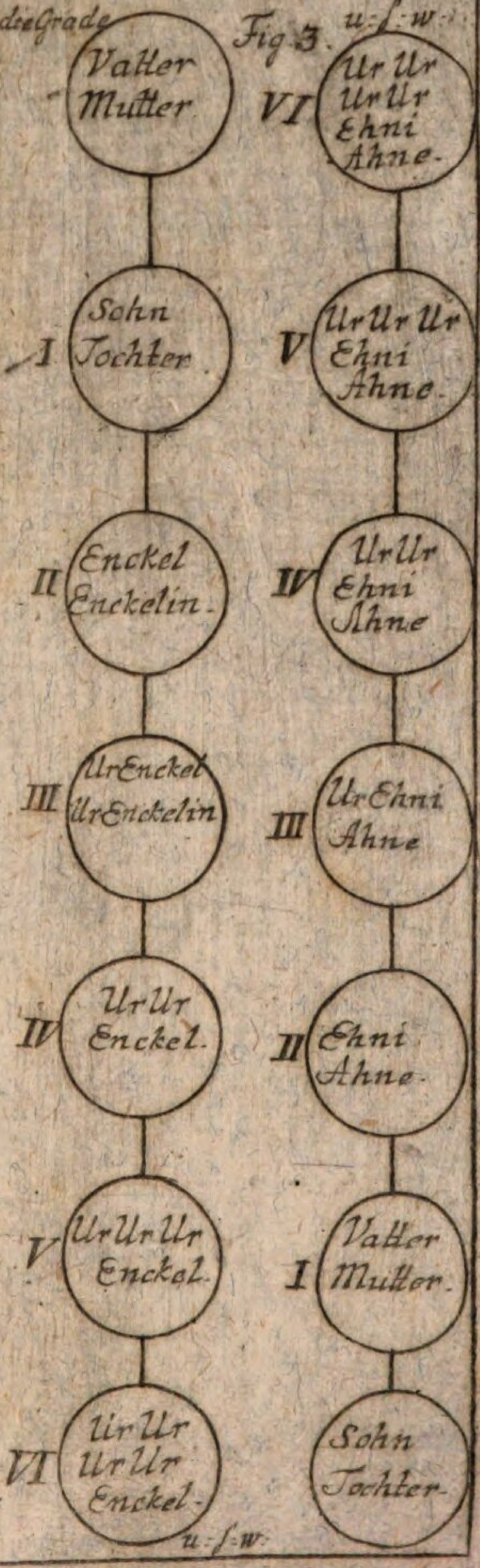

Tab. XV.
II. die Seiten oder Zwerch Linie ist dise.
(Linea Consanguinitatis Collateralis)
Fig. 1.
UrEhni: gemeinschafft: lichen Stamm.
Brü: Schwe: Bruder u.
der stern Schwester.
Geschwister von zween von zween von Bruder
Kinder Brüdern Schwestern, u. Schwester.
Geschwister: der, oder Ge: En:
Kinds Kin: schwister kel.
Geschwi: En:
ster Kinds ckel.
u. s. f.
u. s. f.
Spec. Schem. I.
a) Von der gleichen Lin.
Fig. 2.
Bethuel.
Laban.
Rebecca.
Schema II.
Fig. 3.
Bethuel.
Rebecca.
Laban.
Jacob.
Rahel.
Schema III.
Fig. 4.
Tharah.
Abraham.
Nahor.
Isaac.
Bethuel.
Jacob.
Rebecca.
Schema IV.
Fig. 5.
Adam.
Seth.
Cain.
Enos.
Hanoch.
Kenan.
Arad.
Mahalaleel.
Mahujael.

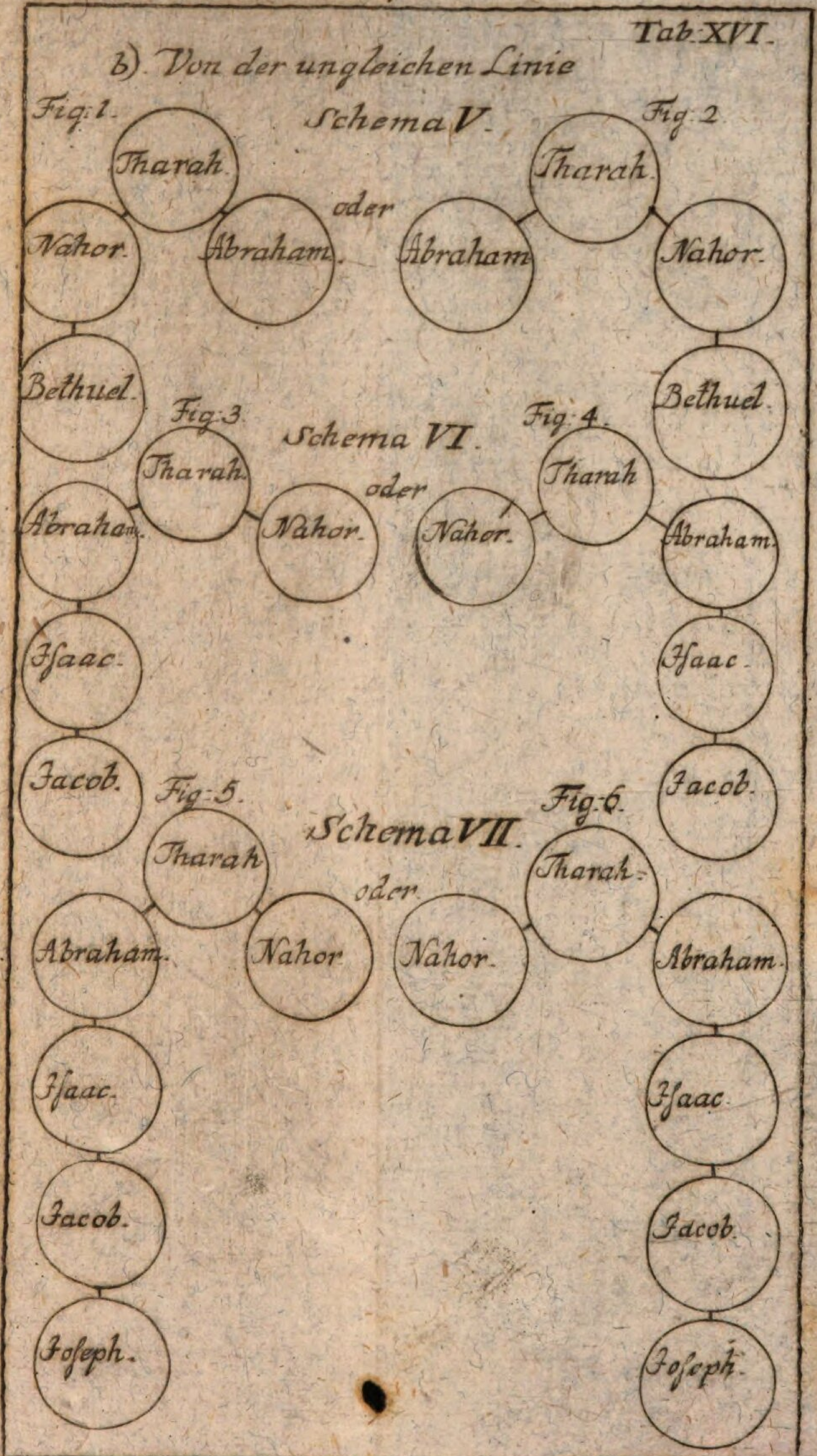
Tab:XVI.
b). Von der ungleichen Linie
Fig:1.
Schema V.
Fig:2.
Tharah.
Nahor.
Abraham.
oder
Abraham
Tharah.
Nahor.
Bethuel.
Bethuel.
Fig:3.
Schema VI.
Fig:4.
Tharah.
Abraham.
Nahor.
oder
Nahor.
Tharah
Abraham.
Isaac.
Isaac.
Jacob.
Jacob.
Fig:5.
Schema VII.
Fig:6.
Tharah
oder
Tharah.
Abraham.
Nahor
Nahor.
Abraham.
Isaac.
Isaac.
Jacob.
Jacob.
Joseph.
Joseph.

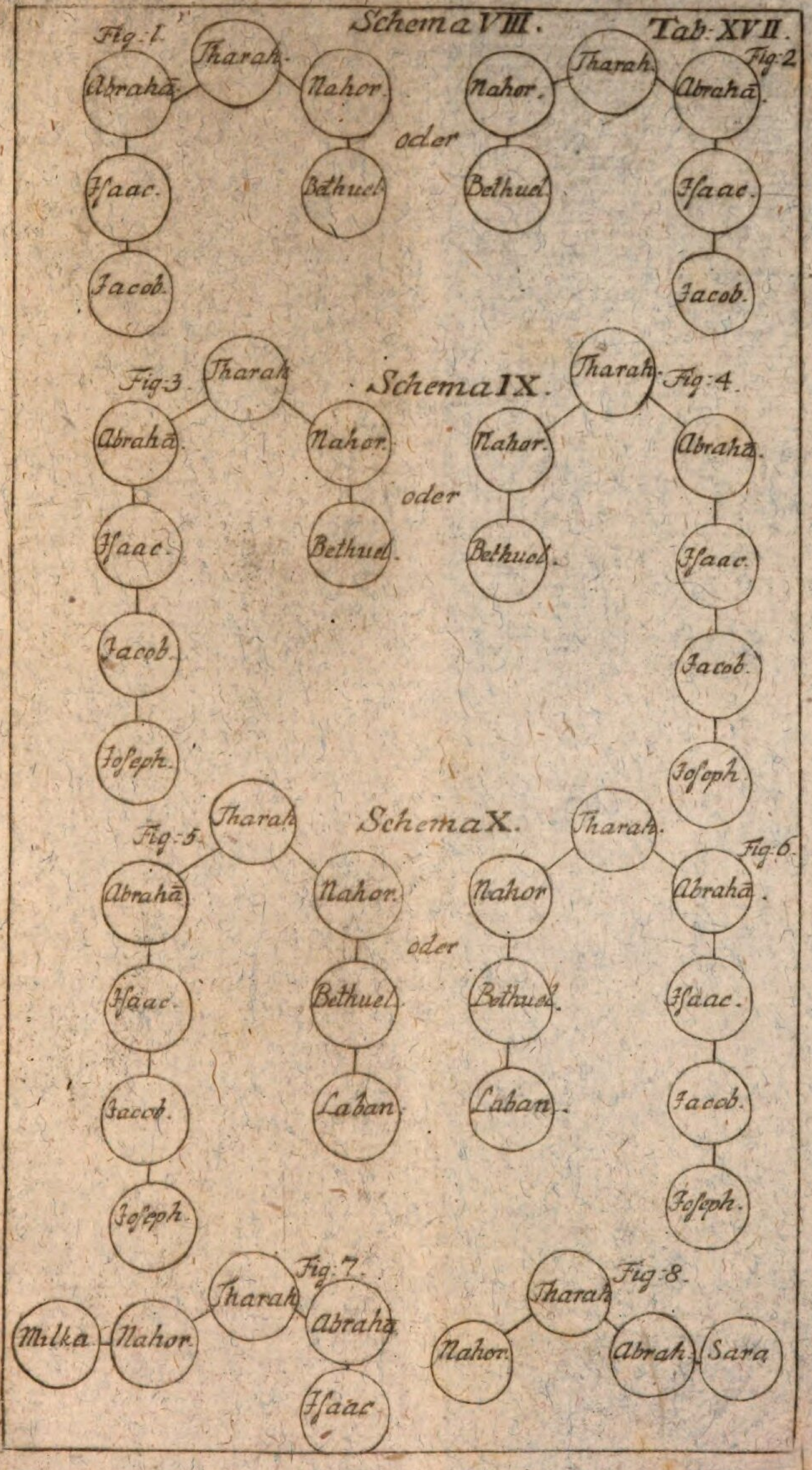
Schema VIII.
Tab: XVII.
Fig: 1.
Tharah.
Abrahā.
Nahor.
Isaac.
Bethuel.
Jacob.
oder
Fig: 2
Tharah.
Nahor.
Abrahā.
Bethuel.
Isaac.
Jacob.
Schema IX.
Fig: 3.
Tharah.
Abrahā.
Nahor.
Isaac.
Bethuel.
Jacob.
Joseph.
oder
Fig: 4.
Tharah.
Nahor.
Abrahā.
Bethuel.
Isaac.
Jacob.
Joseph.
Schema X.
Fig: 5.
Tharah.
Abrahā.
Nahor.
Isaac.
Bethuel.
Jacob.
Laban.
Joseph.
oder
Fig: 6.
Tharah.
Nahor.
Abrahā.
Bethuel.
Isaac.
Laban.
Jacob.
Joseph.
Fig: 7.
Tharah.
Milka.
Nahor.
Abrahā.
Isaac.
Fig: 8.
Tharah.
Nahor.
Abrah.
Sara.

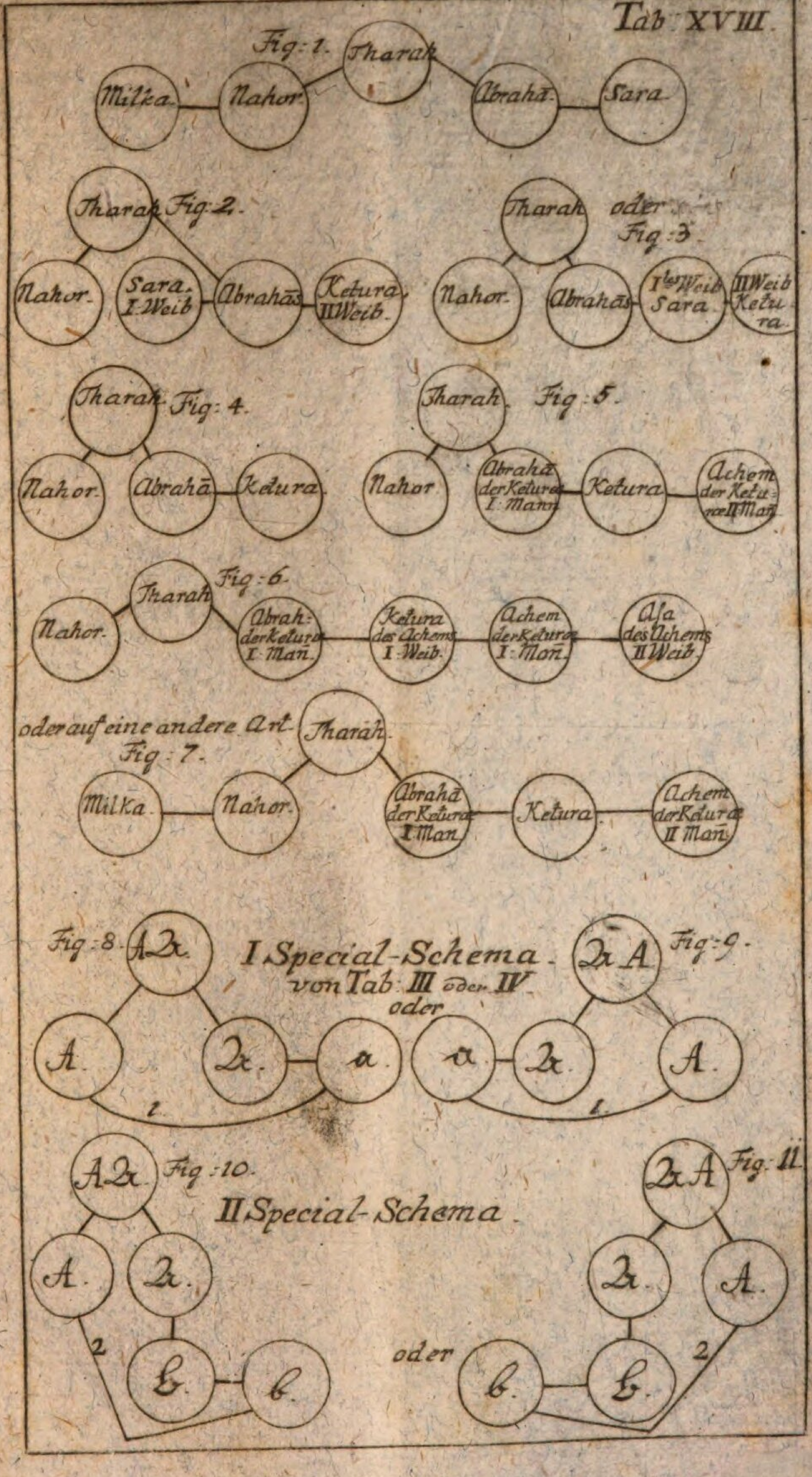
Tab: XVIII.
Fig: 1.
Tharah
Milka.
Nahor.
Abrahā.
Sara.
Tharah Fig: 2.
Nahor.
Sara. I. Weib
Abrahās
Ketura. II Weib.
Tharah oder
Fig: 3.
Nahor.
Abrahās
Ites Weib Sara.
II Weib Ketura.
Tharah. Fig: 4.
Nahor.
Abrahā.
Ketura.
Tharah. Fig: 5.
Nahor.
Abrahā der Ketura I. Mann
Ketura
Achem der Ketura II Man̄.
Fig: 6.
Tharah
Nahor.
Abrah: der Ketura I. Man̄.
Ketura des Achems I. Weib.
Achem der Ketura I. Mon̄.
Asa des Achems II Weib.
oder auf eine andere Art.
Fig: 7.
Tharah.
Milka.
Nahor.
Abrahā der Ketura I. Man.
Ketura
Achem der Ketura II Man̄.
Fig: 8.
I Special-Schema.
von Tab: III oder IV.
oder
Fig: 9.
Fig: 10.
II Special-Schema.
Fig: 11.
oder

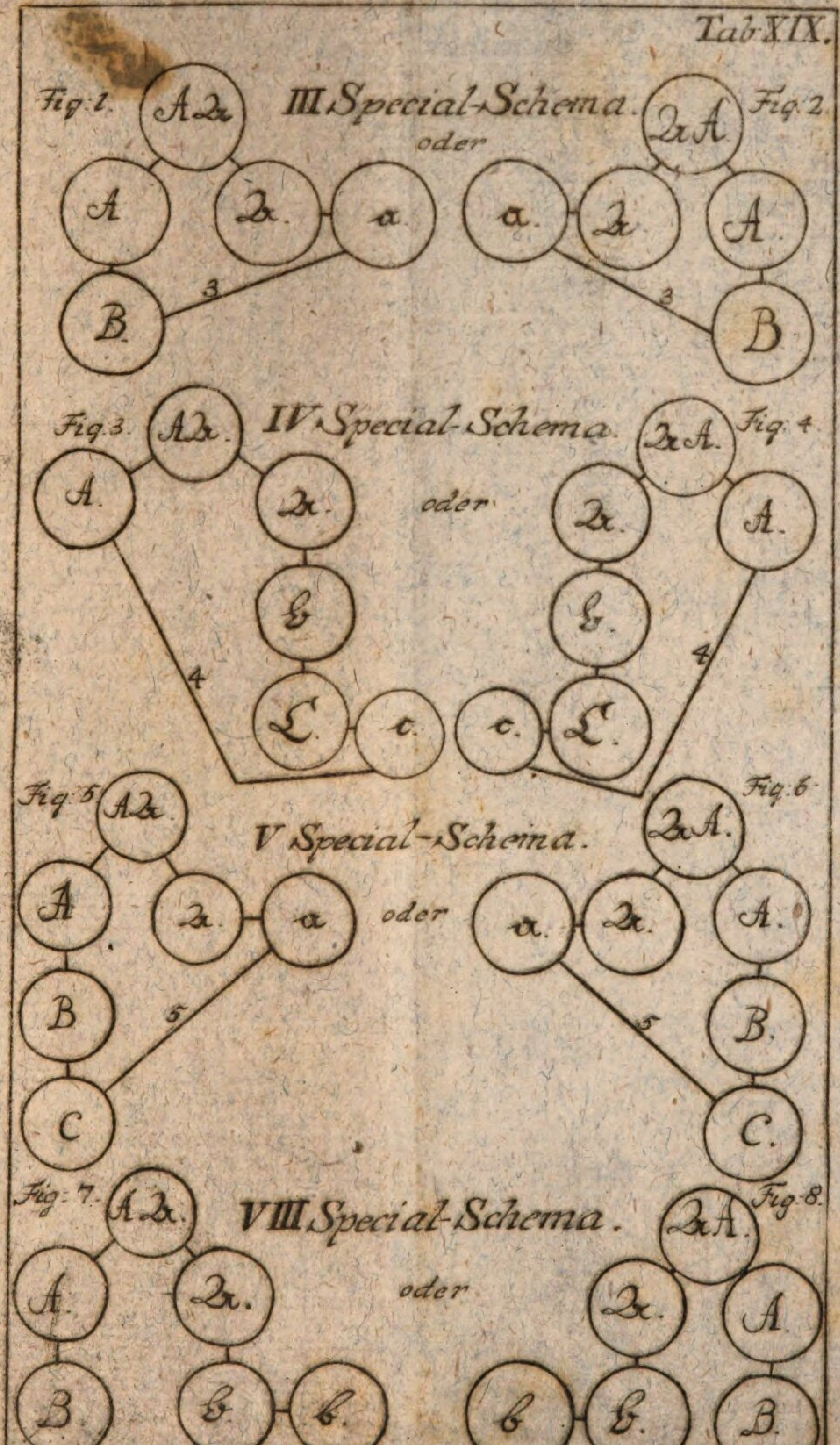
Tab. XIX.
Fig. 1.
III Special-Schema.
oder
Fig. 2.
3
3
Fig. 3.
IV Special-Schema.
oder
Fig. 4.
4
4
Fig. 5.
V Special-Schema.
oder
Fig. 6.
5
5
Fig. 7.
VIII Special-Schema.
oder
Fig. 8.
8
8

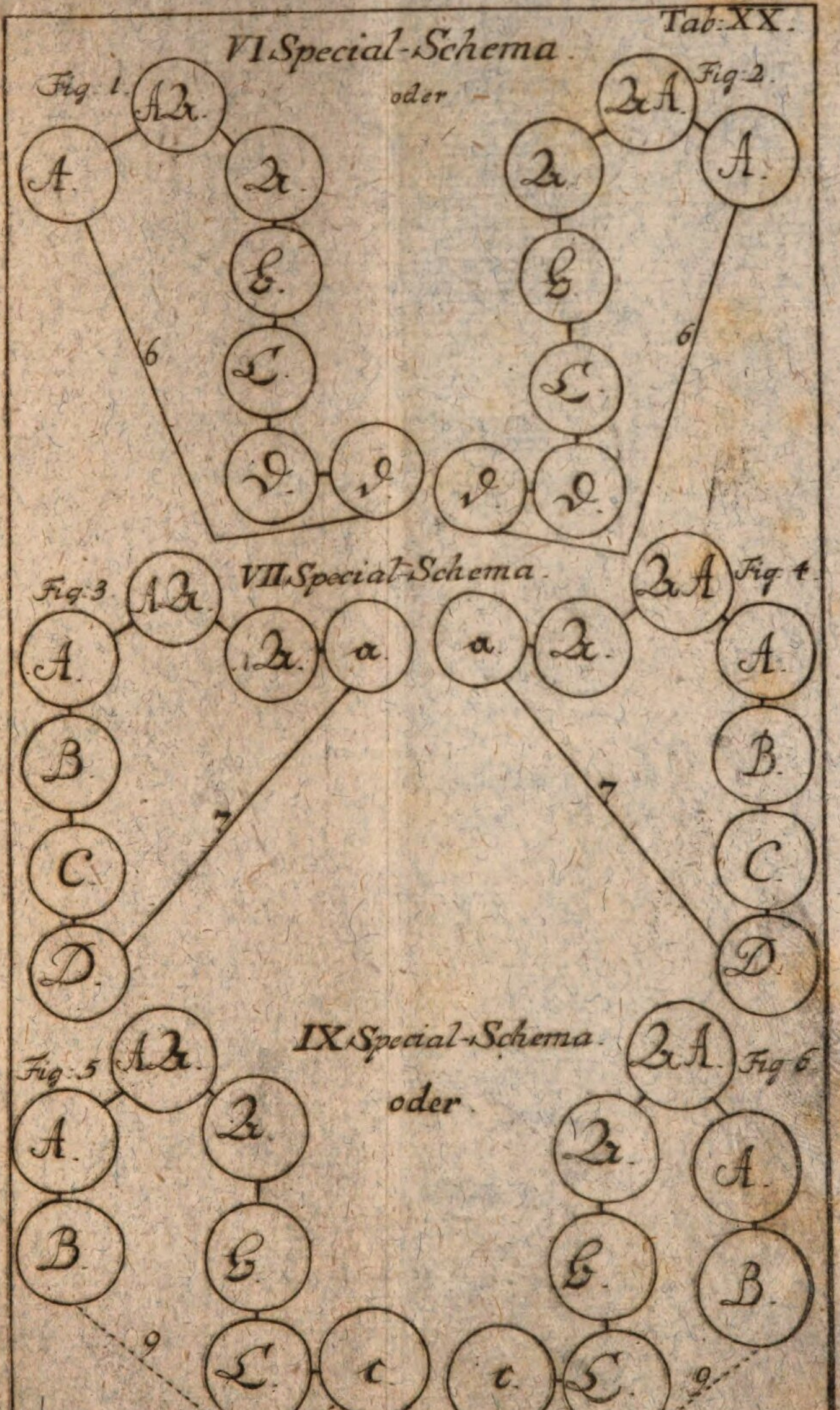
Tab:XX.
VI. Special-Schema.
oder
Fig. 1.
Fig. 2.
VII. Special-Schema.
Fig. 3.
Fig. 4.
IX. Special-Schema.
oder.
Fig. 5.
Fig. 6.

5.

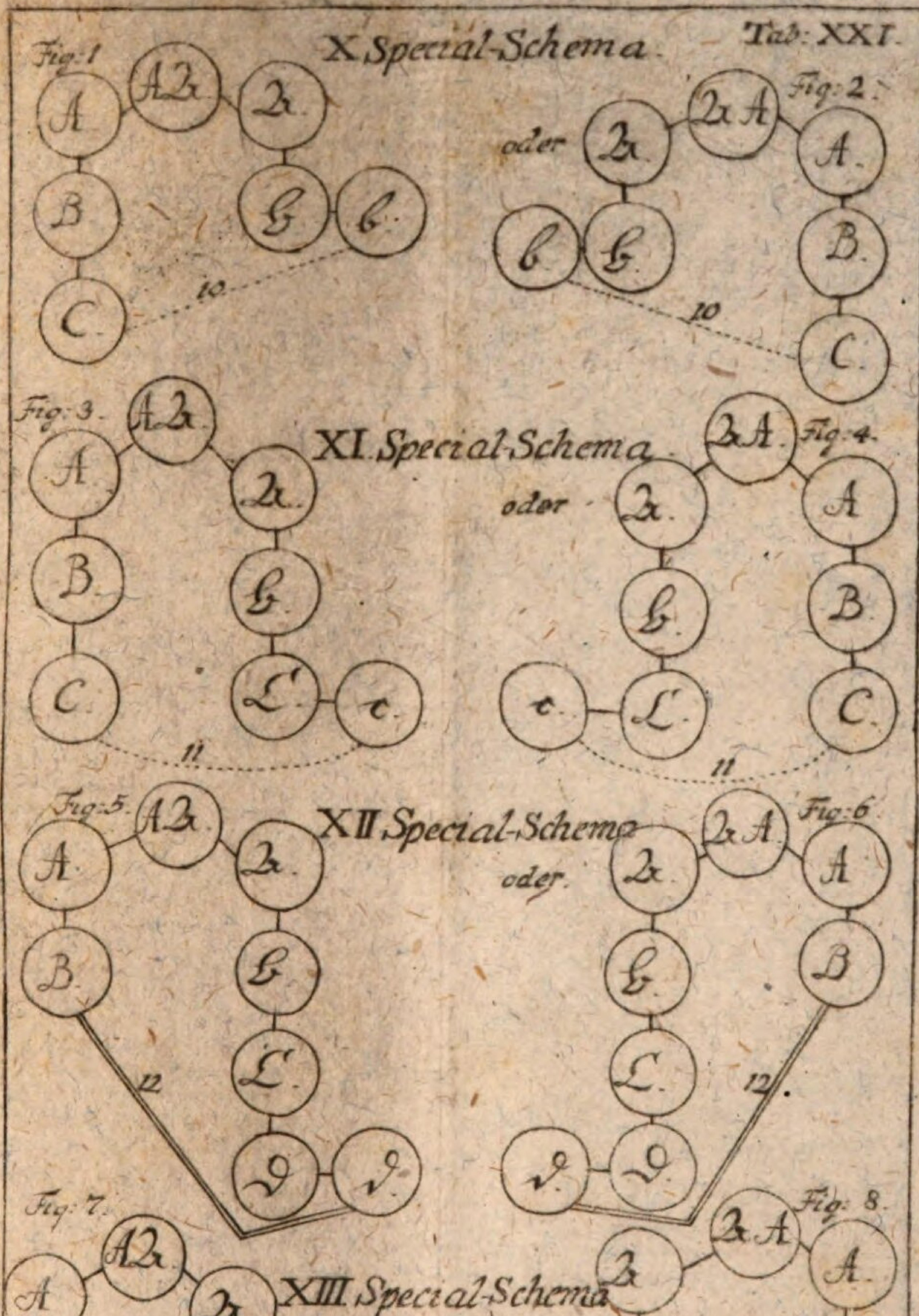
Tab: XXI.
X. Special-Schema.
Fig: 1
Fig: 2.
oder
10.
XI. Special-Schema
Fig: 3.
Fig: 4.
oder
11
XII. Special-Schema
Fig: 5.
Fig: 6.
oder.
12.
XIII. Special-Schema
Fig: 7.
Fig: 8.
oder
13.

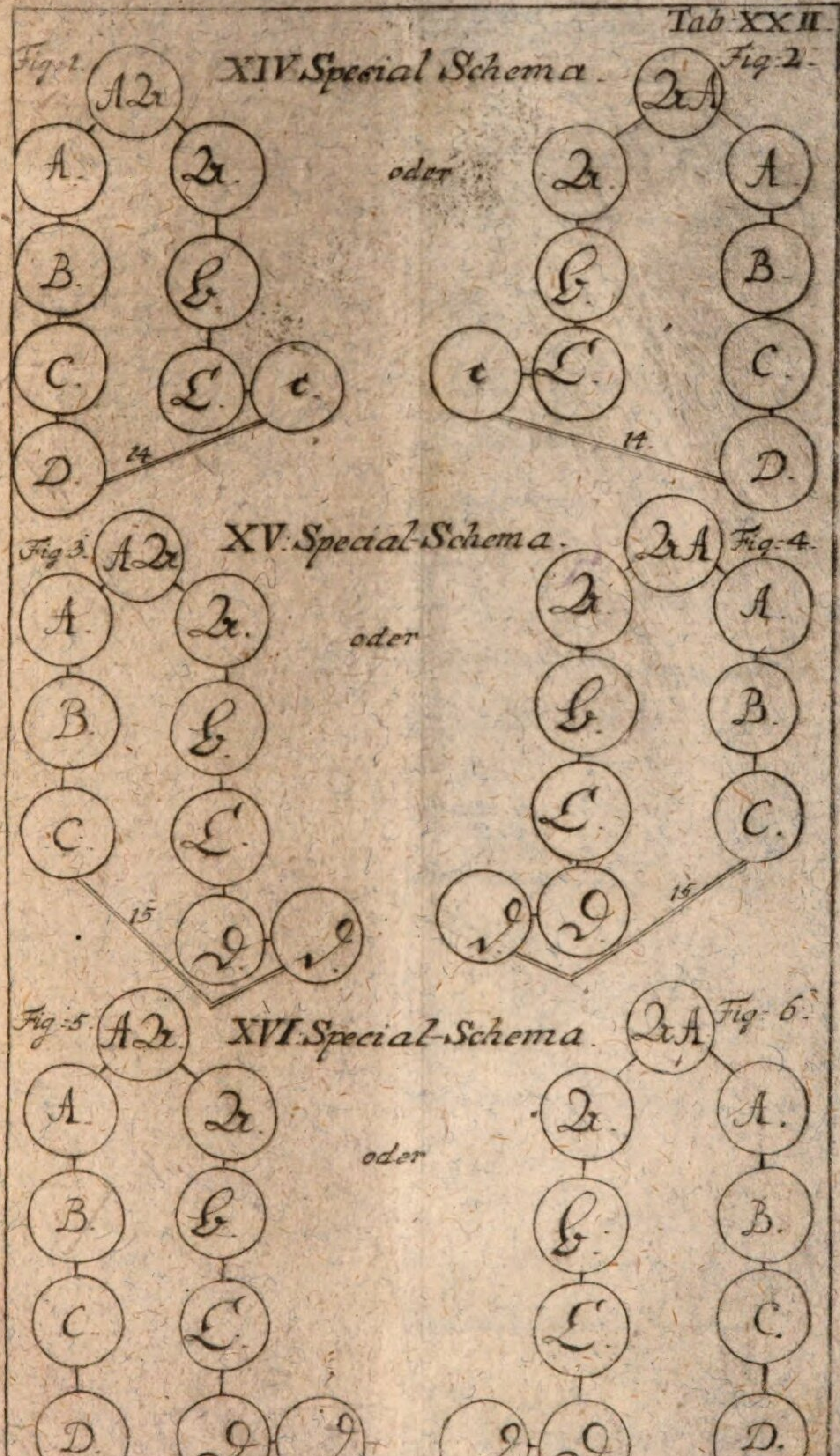
Tab. XXII.
XIV. Special Schema.
Fig. 1.
A𝔄
A.
B.
C.
D.
𝔄.
𝔅.
ℭ.
c.
14
oder
Fig. 2.
𝔄A
𝔄.
𝔅.
ℭ
c
A.
B.
C.
D.
14.
XV. Special-Schema.
Fig. 3.
A𝔄
A.
B.
C.
𝔄.
𝔅.
ℭ.
𝔡.
d.
15
oder
Fig. 4.
𝔄A
𝔄.
𝔅.
ℭ.
𝔡.
d.
A.
B.
C.
15.
XVI. Special-Schema.
Fig. 5.
A𝔄
A.
B.
C.
D.
𝔄.
𝔅.
ℭ.
𝔡.
d.
16.
oder
Fig. 6.
𝔄A
𝔄.
𝔅.
ℭ.
𝔡.
d.
A.
B.
C.
D.
16.

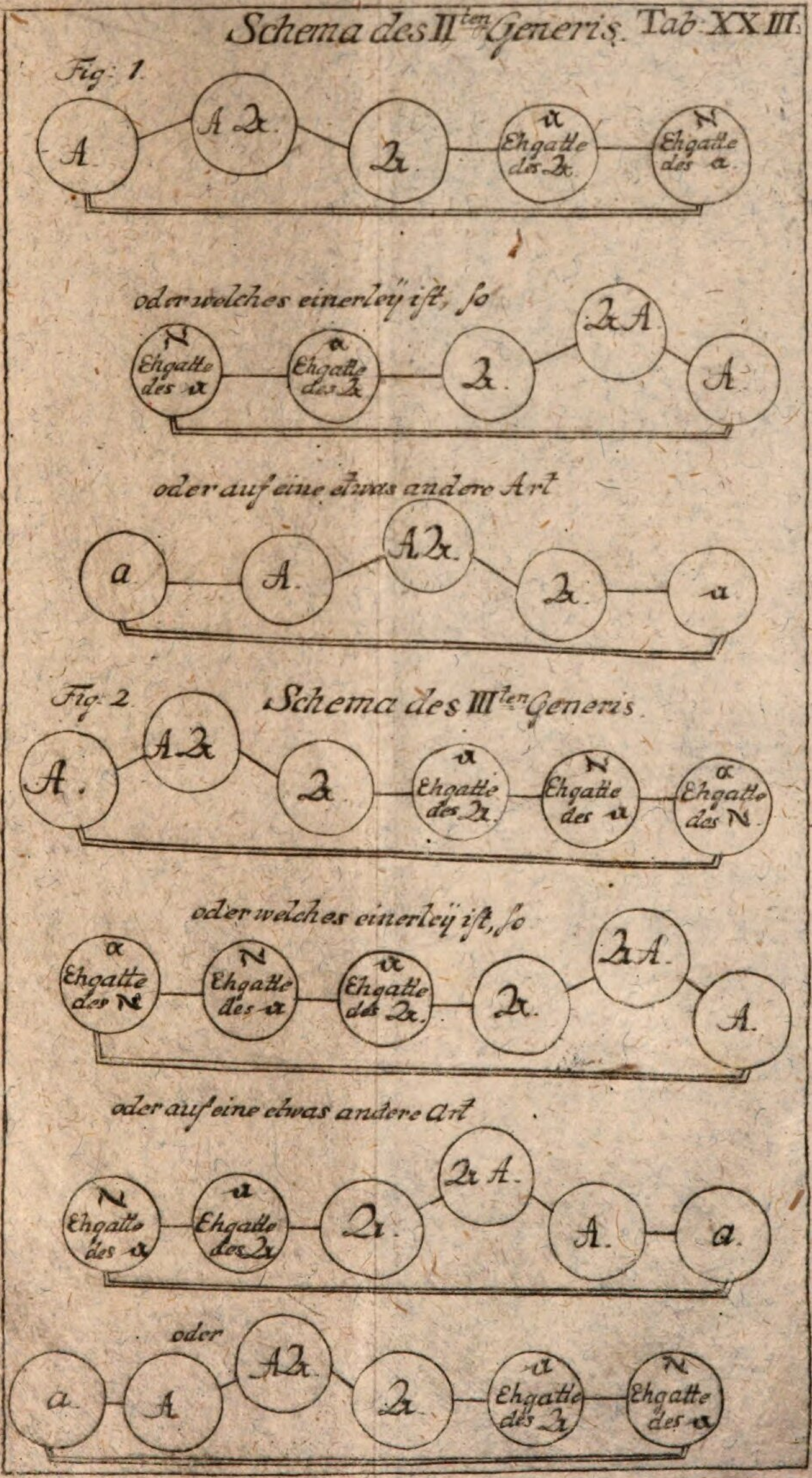
Schema des IIten Generis.
Tab: XXIII.
Fig: 1.
A.
A 𝔄.
𝔄.
𝔞 Ehgatte des 𝔄.
ℵ Ehgatte des 𝔞.
oder welches einerley ist, so
ℵ Ehgatte des 𝔞
𝔞 Ehgatte des 𝔄
𝔄.
𝔄 A.
A.
oder auf eine etwas andere Art
a.
A.
A 𝔄.
𝔄.
𝔞.
Fig: 2.
Schema des IIIten Generis.
A.
A 𝔄.
𝔄.
𝔞 Ehgatte des 𝔄.
ℵ Ehgatte des 𝔞.
α Ehgatte des ℵ.
oder welches einerley ist, so
α Ehgatte des ℵ
ℵ Ehgatte des 𝔞
𝔞 Ehgatte des 𝔄.
𝔄.
𝔄 A.
A.
oder auf eine etwas andere Art
ℵ Ehgatte des 𝔞
𝔞 Ehgatte des 𝔄
𝔄.
𝔄 A.
A.
a.
oder
a.
A.
A 𝔄.
𝔄.
𝔞 Ehgatte des 𝔄
ℵ Ehgatte des 𝔞

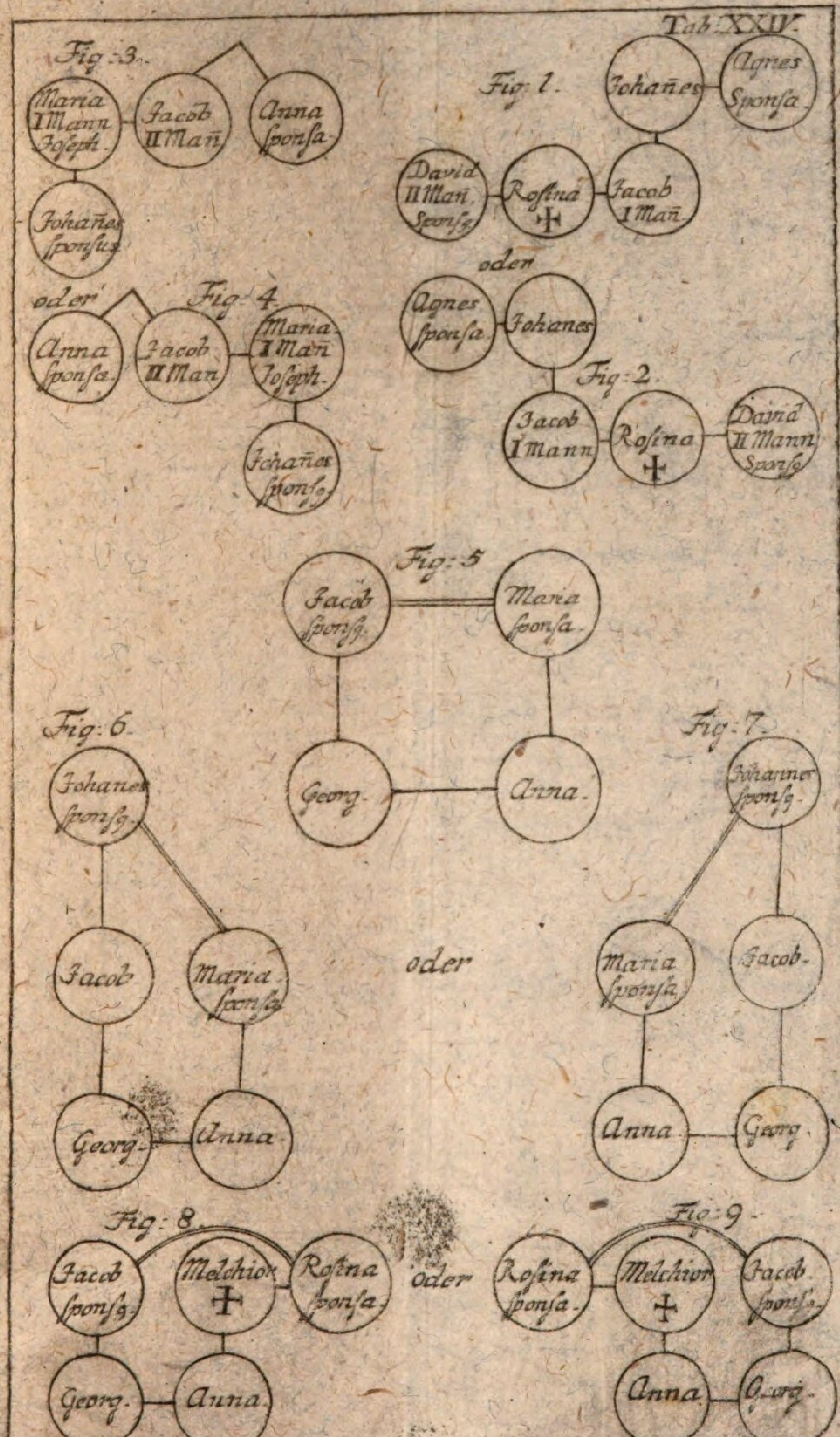
Tab: XXIV.
Fig: 1.
Johañes
Agnes Sponsa.
David II Mañ. Sponsg.
Rosina
Jacob I Mañ.
oder
Agnes sponsa.
Johanes
Fig: 2.
Jacob I Mann.
Rosina
David II Mann Sponsg.
Fig: 3.
Maria I Mann Joseph.
Jacob II Mañ.
Anna sponsa.
Johañes sponsus.
oder
Fig: 4.
Anna sponsa.
Jacob II Man.
Maria I Mañ Joseph.
Johañes sponsg.
Fig: 5
Jacob sponsg.
Maria sponsa.
Georg.
Anna.
Fig: 6.
Johanes sponsg.
Jacob
Maria sponsa.
Georg.
Anna.
oder
Fig: 7.
Johannes sponsg.
Maria sponsa.
Jacob.
Anna.
Georg.
Fig: 8.
Jacob sponsg.
Melchior
Rosina sponsa.
Georg.
Anna.
oder
Fig: 9.
Rosina sponsa.
Melchior
Jacob. sponsa.
Anna.
Georg.

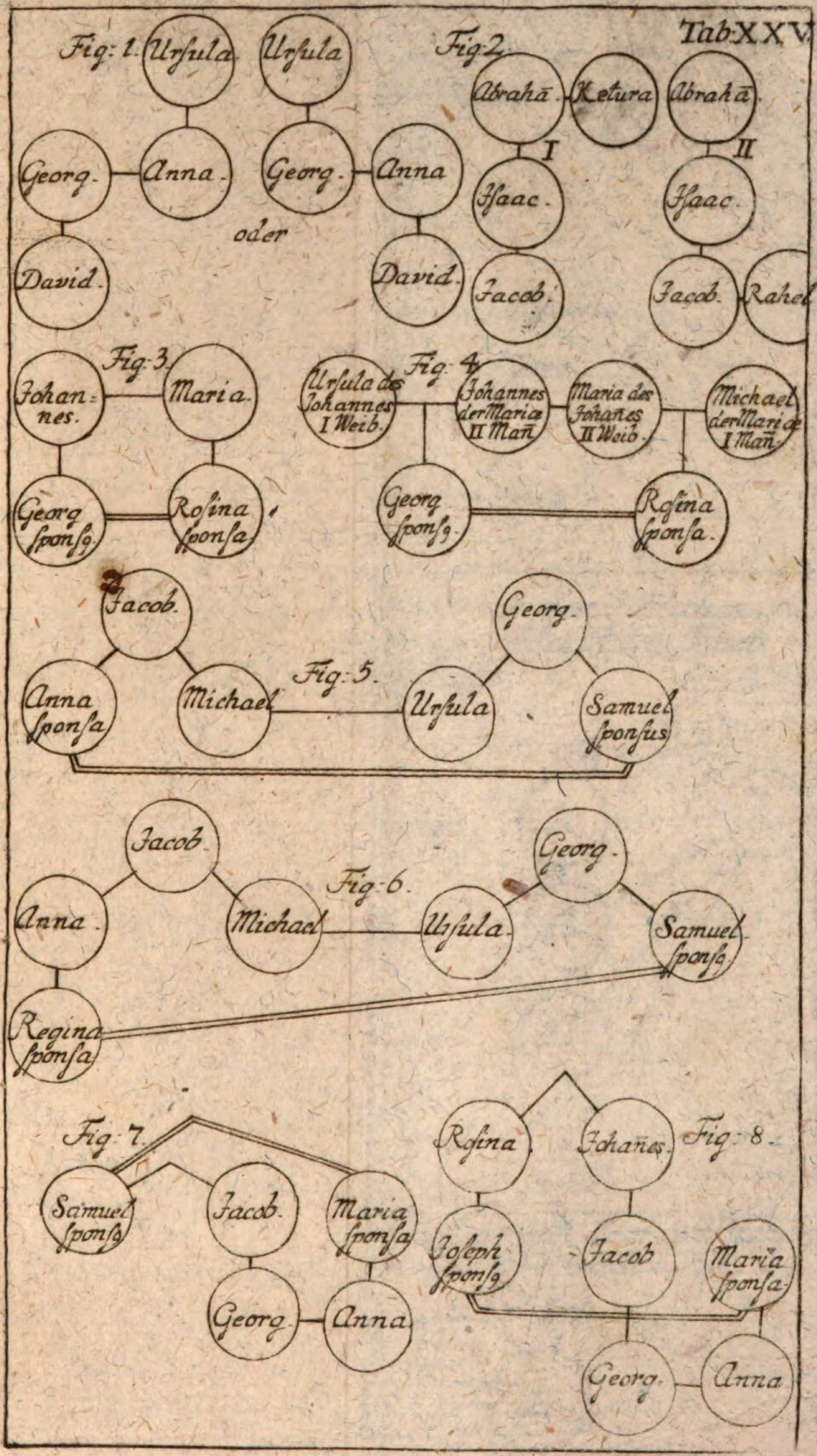
Tab:XXV
Fig: 1.
Ursula
Ursula
Georg.
Anna.
Georg.
Anna
oder
David.
David.
Fig:2.
Abrahā.
Ketura
Abrahā.
I
II
Isaac.
Isaac.
Jacob.
Jacob.
Rahel
Fig:3.
Johannes.
Maria.
Georg sponsq.
Rosina sponsa.
Fig: 4.
Ursula des Johannes I Weib.
Johannes der Maria II Mañ
Maria des Johañes II Weib.
Michael der Mariæ I Mañ.
Georg sponsq.
Rosina sponsa.
Jacob.
Georg.
Fig: 5.
Anna sponsa
Michael
Ursula
Samuel sponsus
Jacob.
Georg.
Fig: 6.
Anna.
Michael
Ursula.
Samuel sponsq.
Regina sponsa
Fig: 7.
Samuel sponsq.
Jacob.
Maria sponsa
Georg.
Anna
Rosina
Johañes.
Fig: 8.
Joseph sponsq.
Jacob
Maria sponsa.
Georg.
Anna

Tab: XXVI

im II^ten Genere.

Fig: 1.

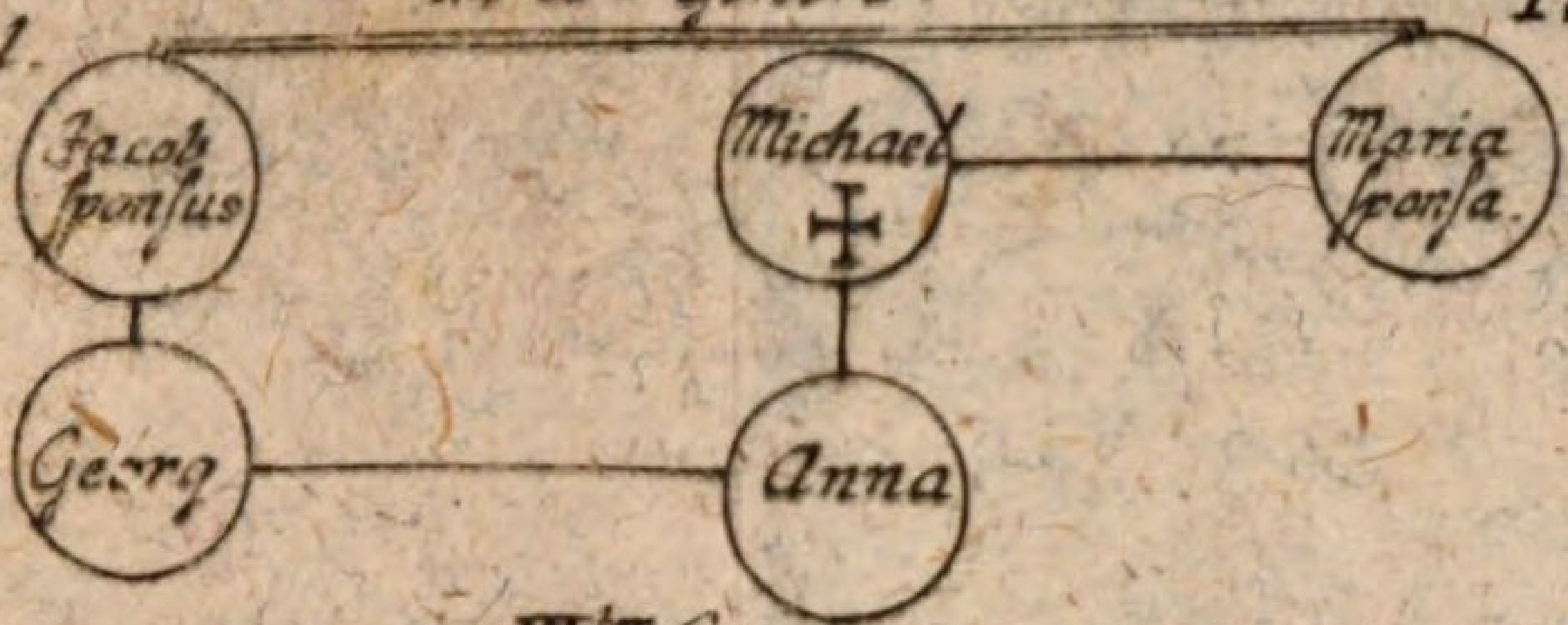

im III^tem Genere:

Fig: 2.

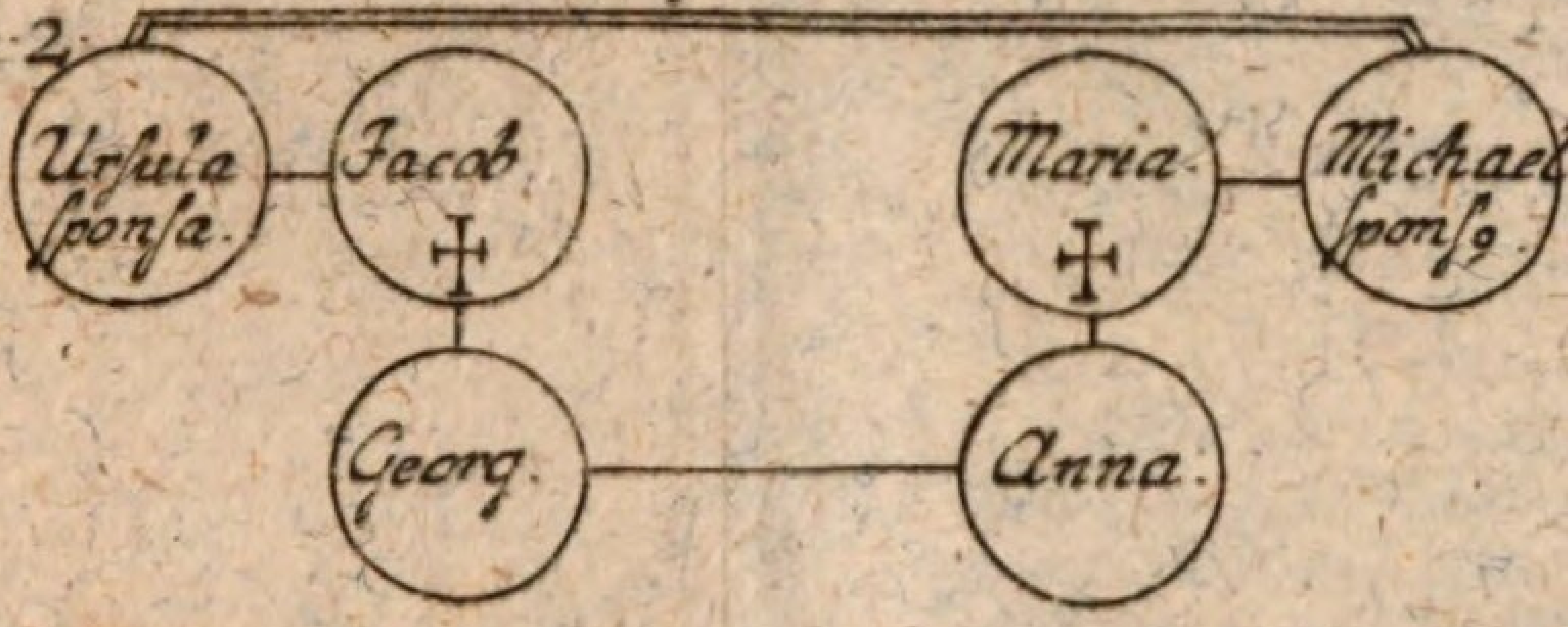

General-Schema von denen nach dem Göttlichen Gesez verbottenen Graden der zwerchlinichten Bluts-Freundschaft.

Fig: 3.

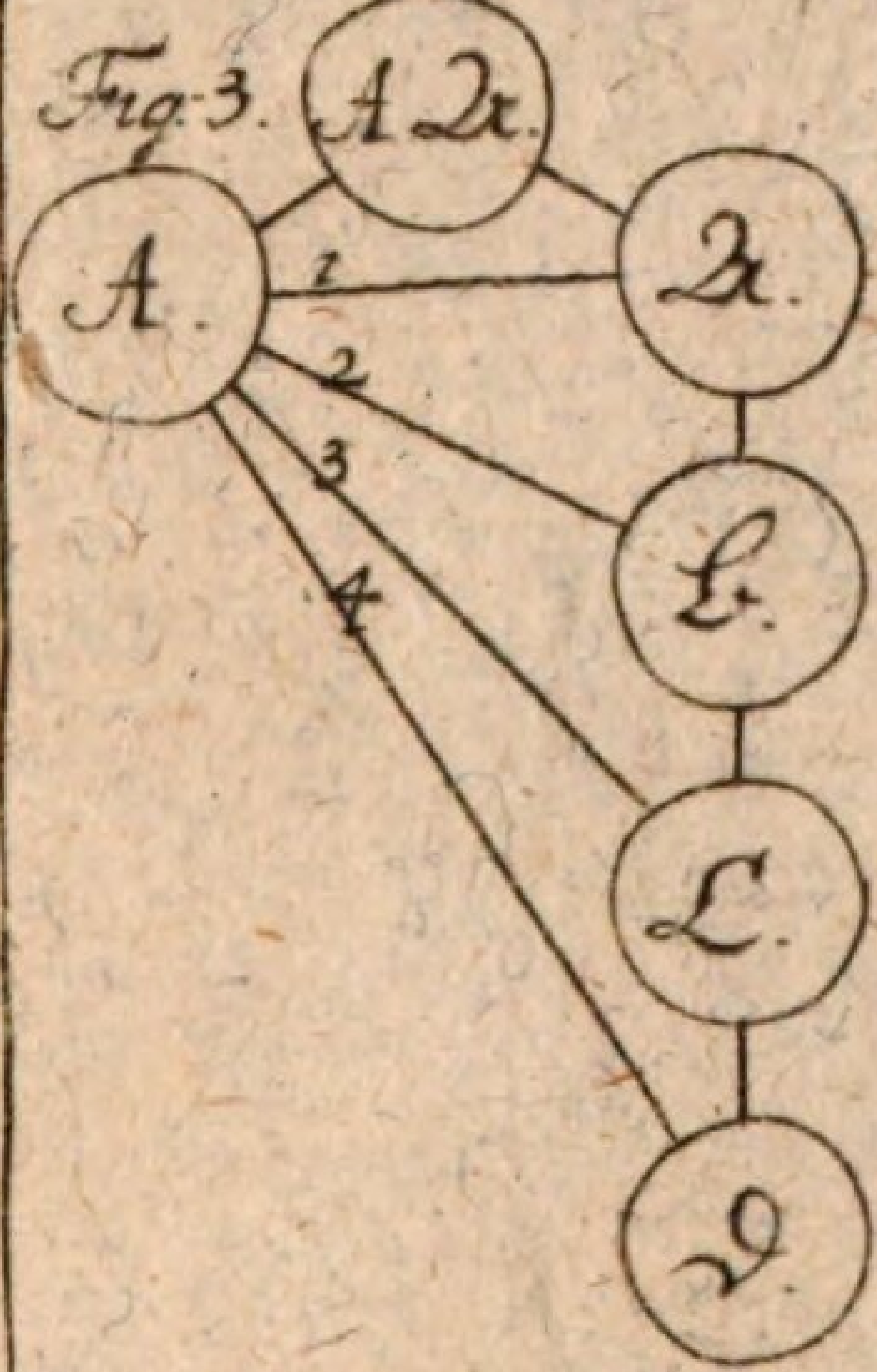

oder

Fig: 4.

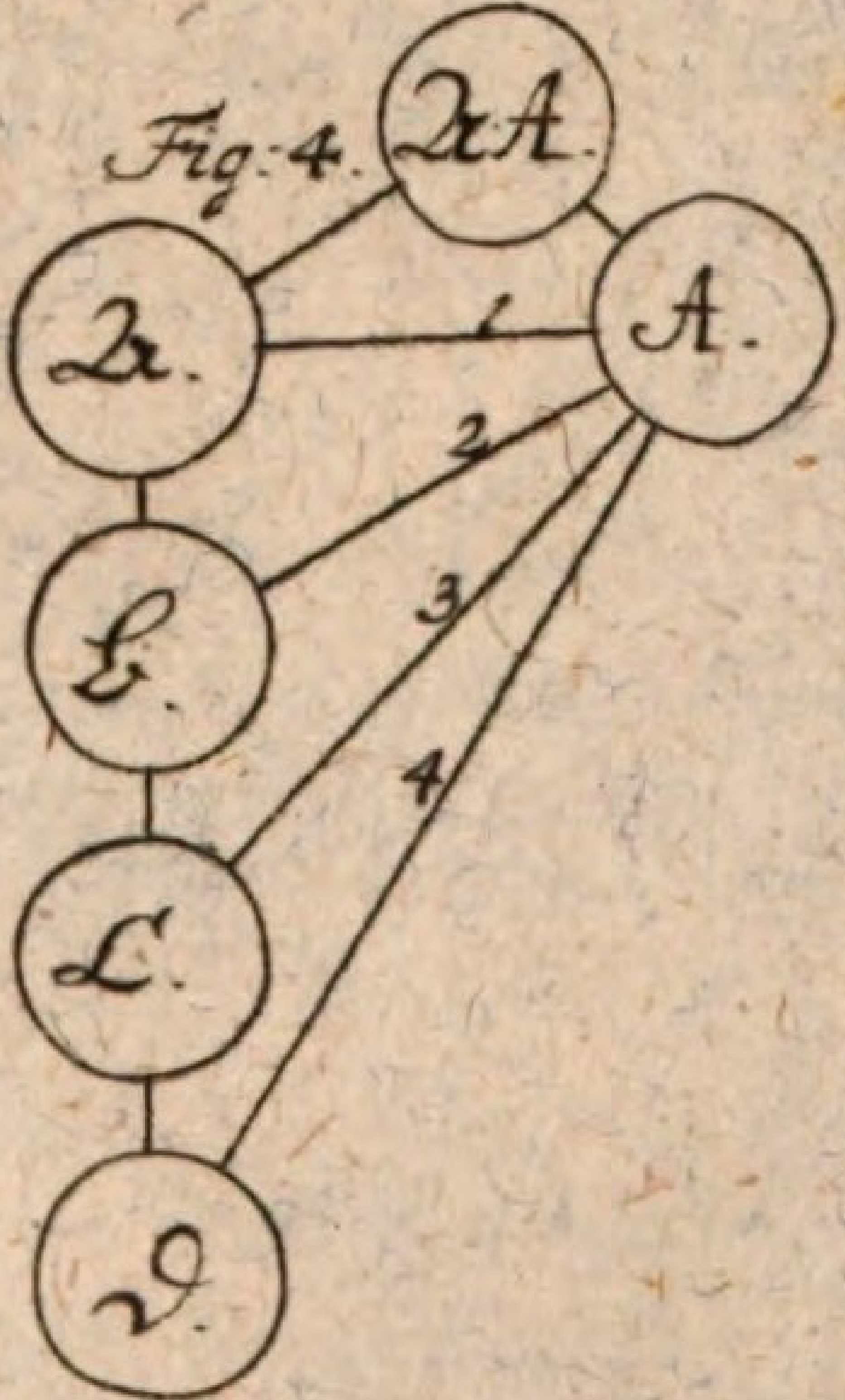

I. Special-Schema von dem ersten nach dem Göttlichen Gesez verbottenen Grad der zwerchlinichten Bluts-Freundschaft.

I. Special-Schema.

Fig. 5.

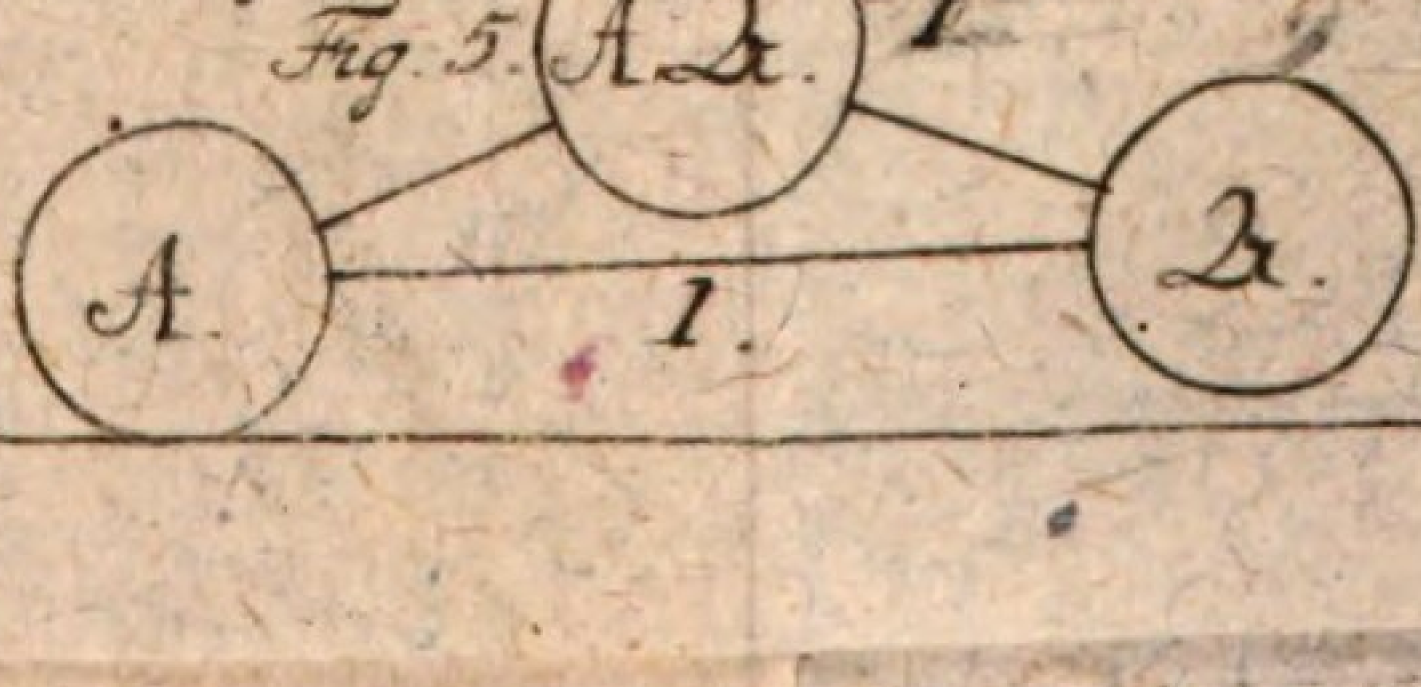

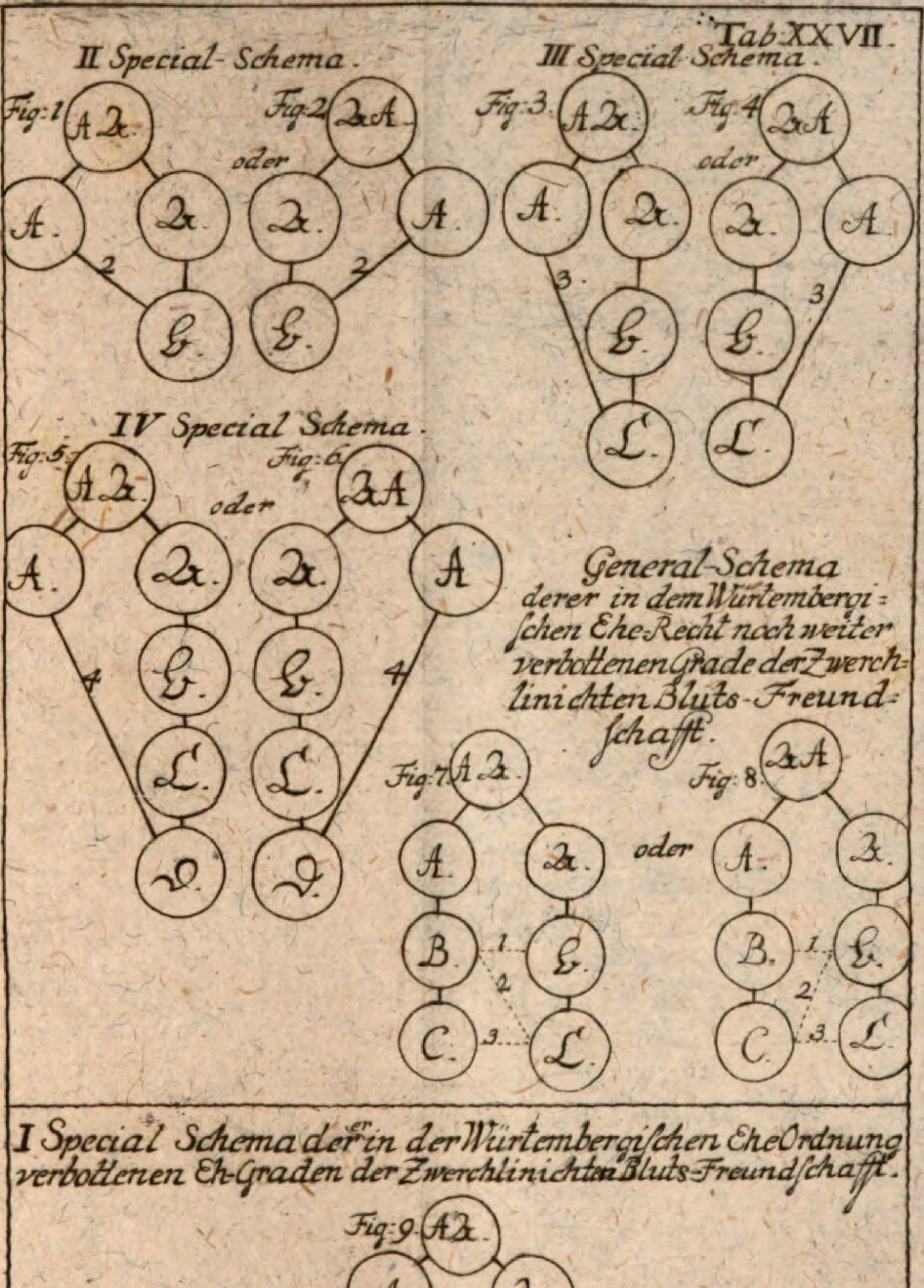
Tab. XXVII.
II Special-Schema.
Fig: 1
Fig: 2
oder
III Special-Schema.
Fig: 3
Fig: 4
oder
IV Special-Schema.
Fig: 5
Fig: 6
oder
General-Schema derer in dem Würtembergischen Ehe-Recht noch weiter verbottenen Grade der Zwerchlinichten Bluts-Freundschafft.
Fig: 7
Fig: 8
oder
I Special Schema der in der Würtembergischen EheOrdnung verbottenen Eh-Graden der Zwerchlinichten Bluts-Freundschafft.
Fig: 9
II Special-Schema
Fig: 10
Fig: 11
oder
III Special-Schema
Fig: 12

I. Special-Schemata der Grade der senckrechtlinichten Schwægerschafft im ersten General-Schemate, Tab. VIII.

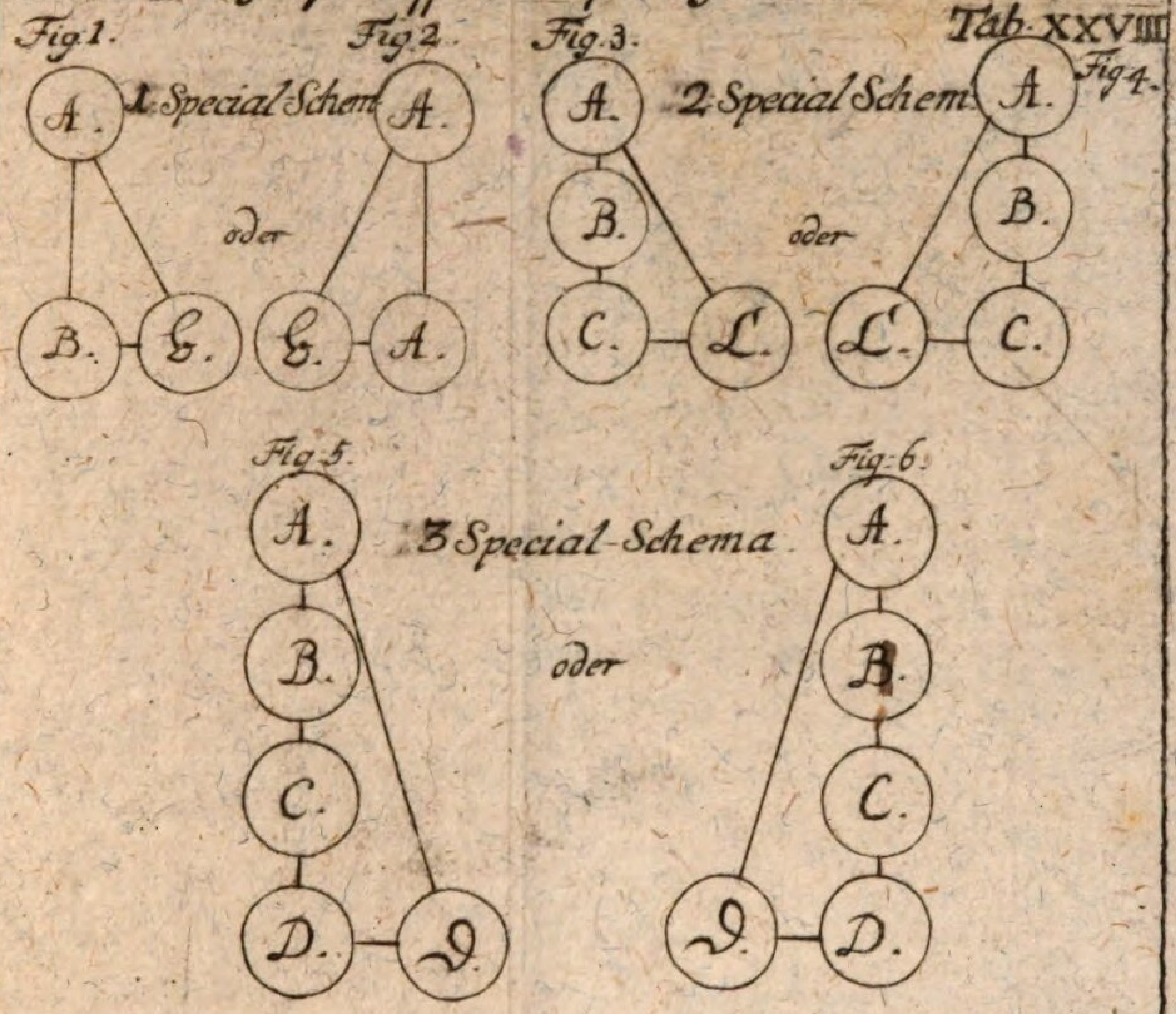

II. Special-Schemata der Grade der senckrechtlinichten Schwægerschaft im II General Schemate, Tab. VIII.

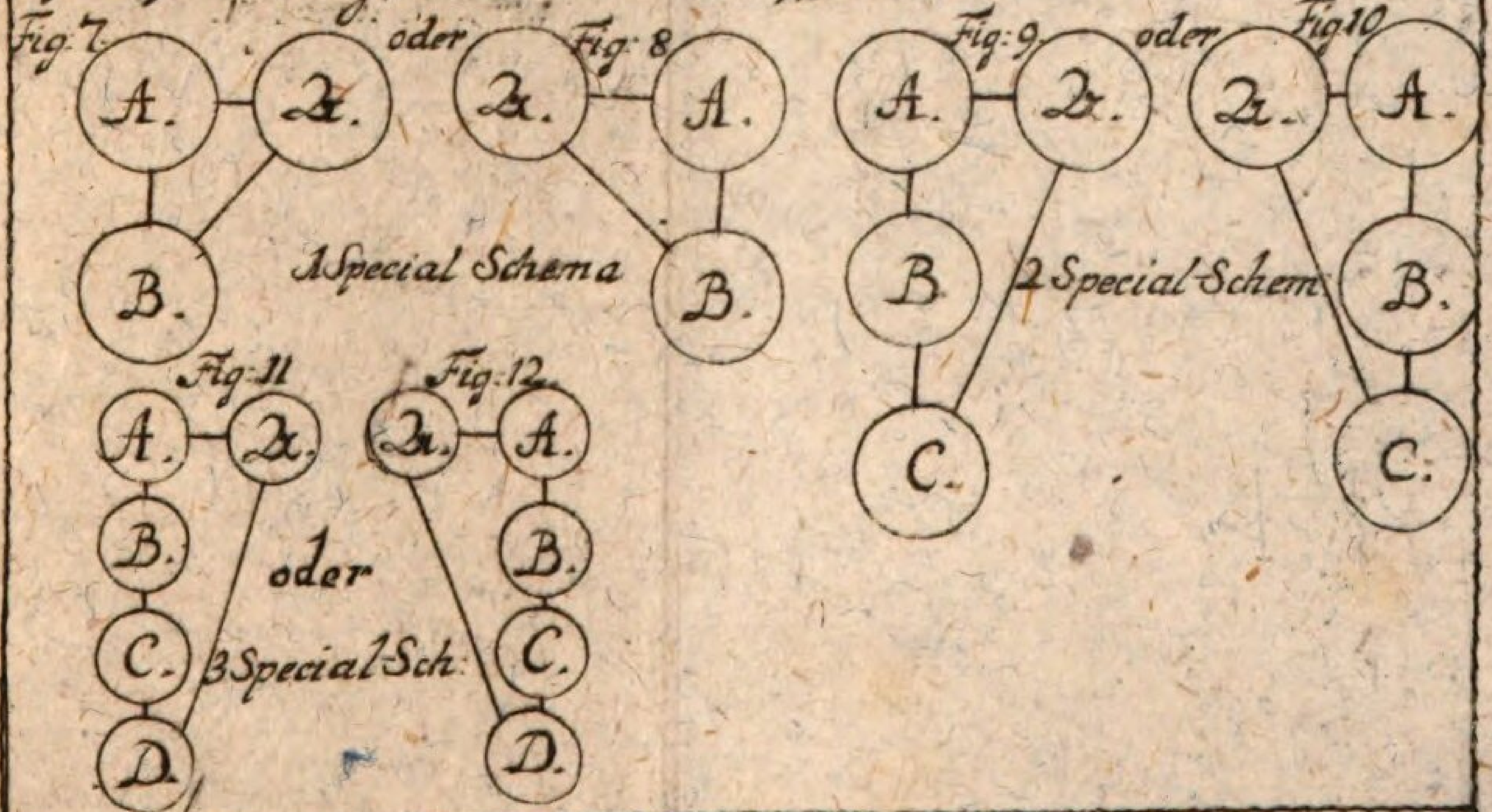

III Special-Schemata der Grade der einfachen Senkrechtlinichten Schwægerschafft im III^ten General-Schemate, oder Anhang. Tab. IX.

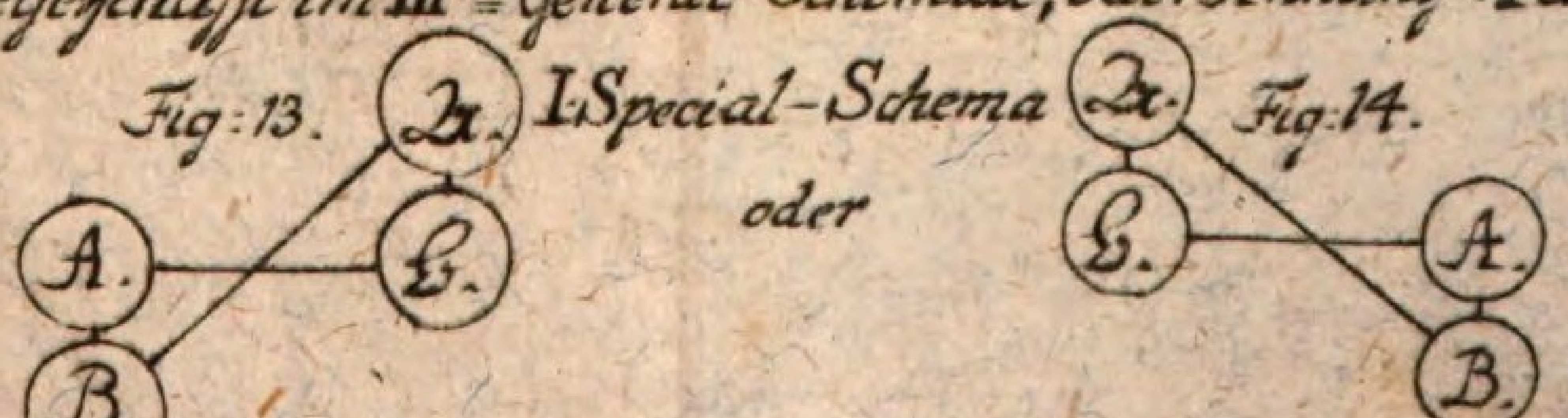

2: Special-Schema. Tab: XXIX.

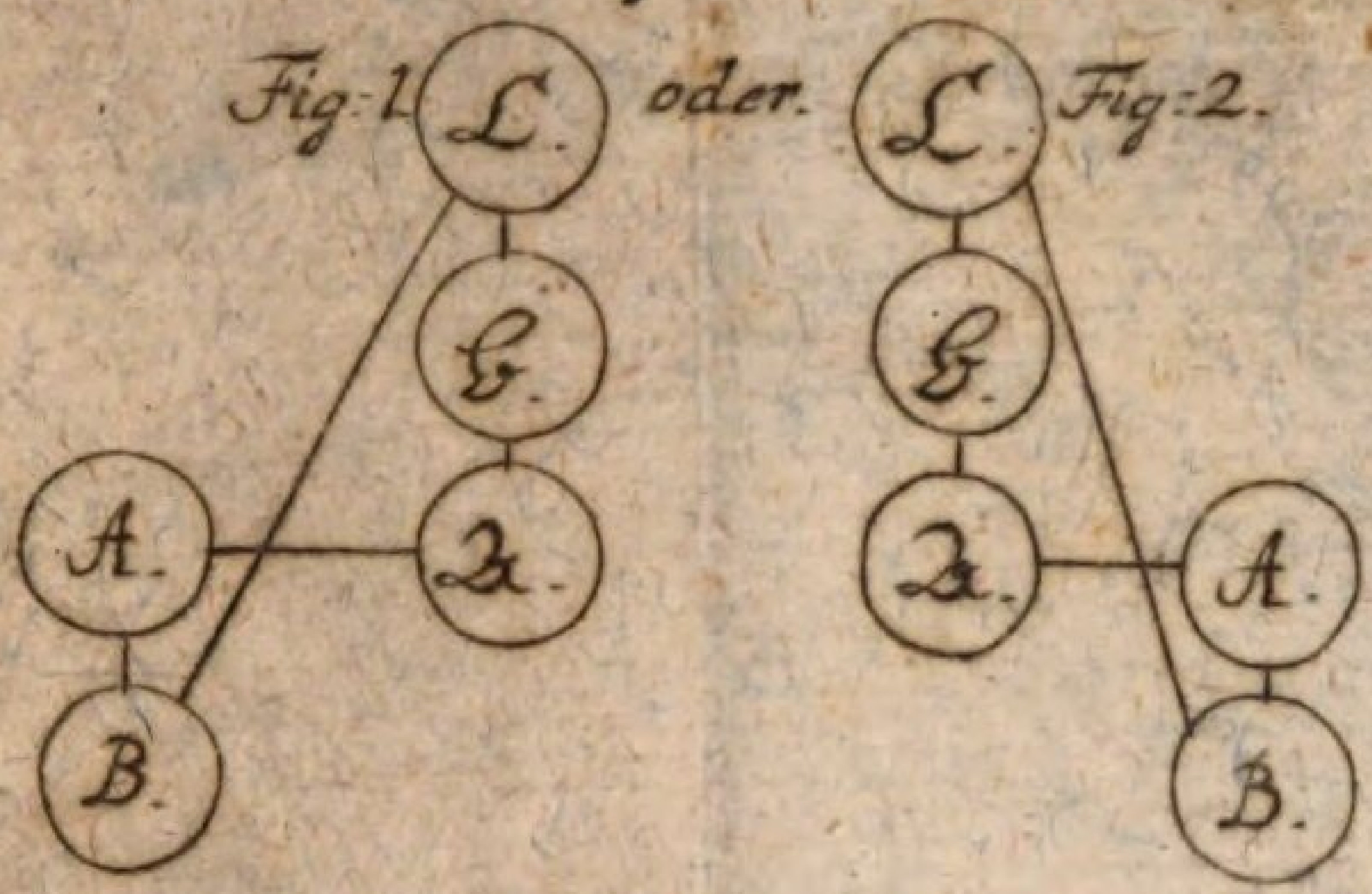

1: Special-Schema. Zu Tab: X u: XI.

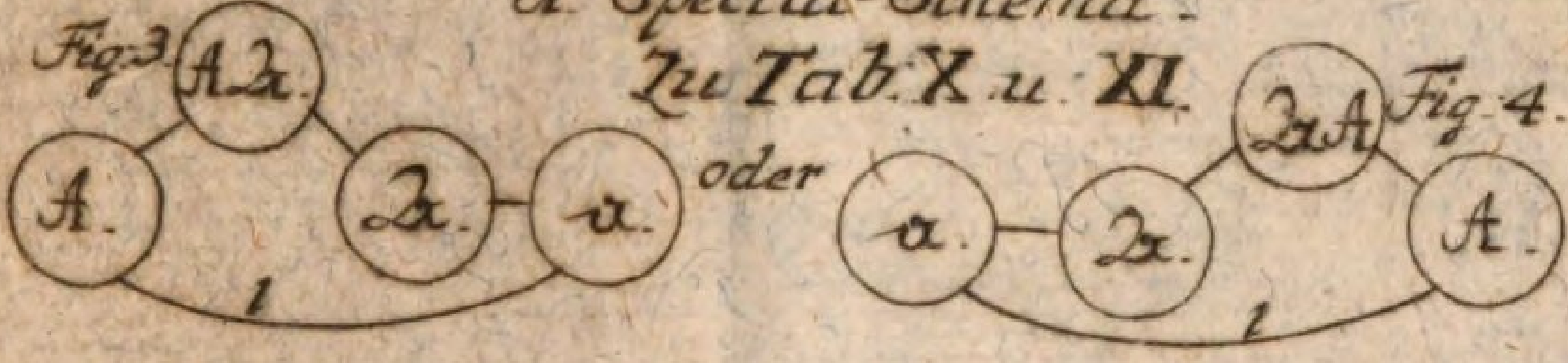

2: Special-Schema.

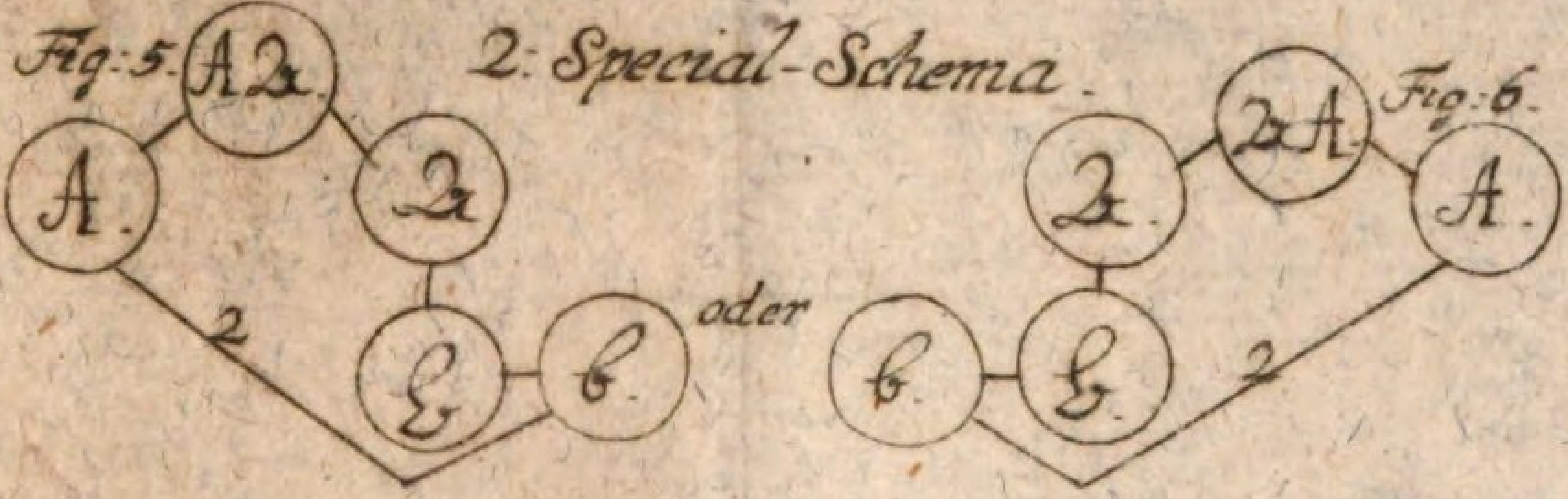

3 Special Schema.

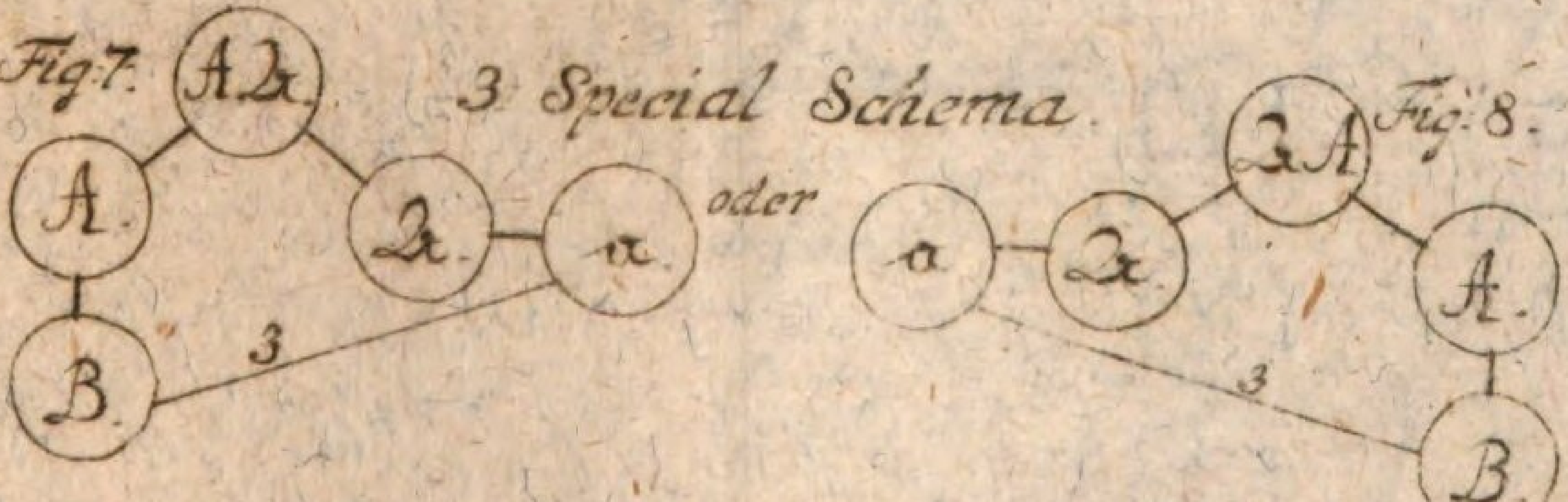

4 Special-Schema.

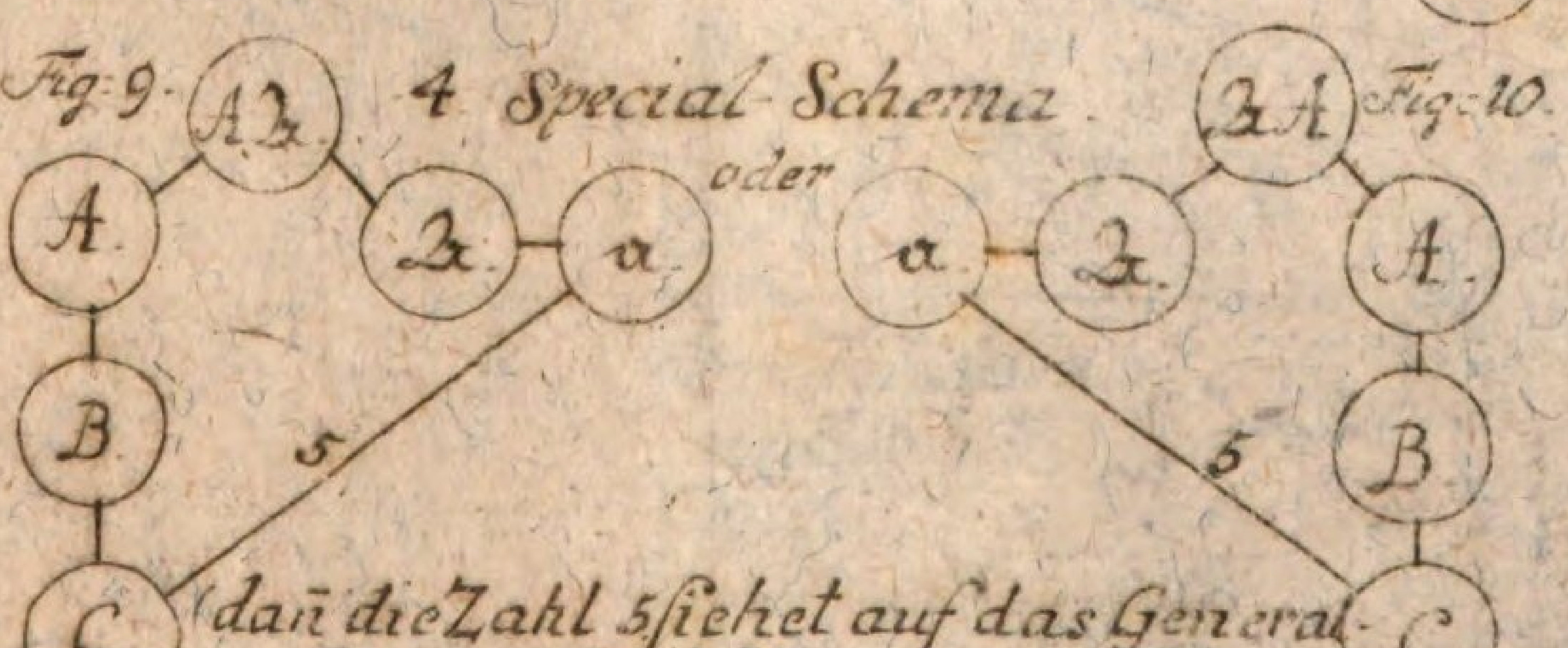

(dañ die Zahl 5 ſiehet auf das General-Schema Tab: X u: XI. zurük.)

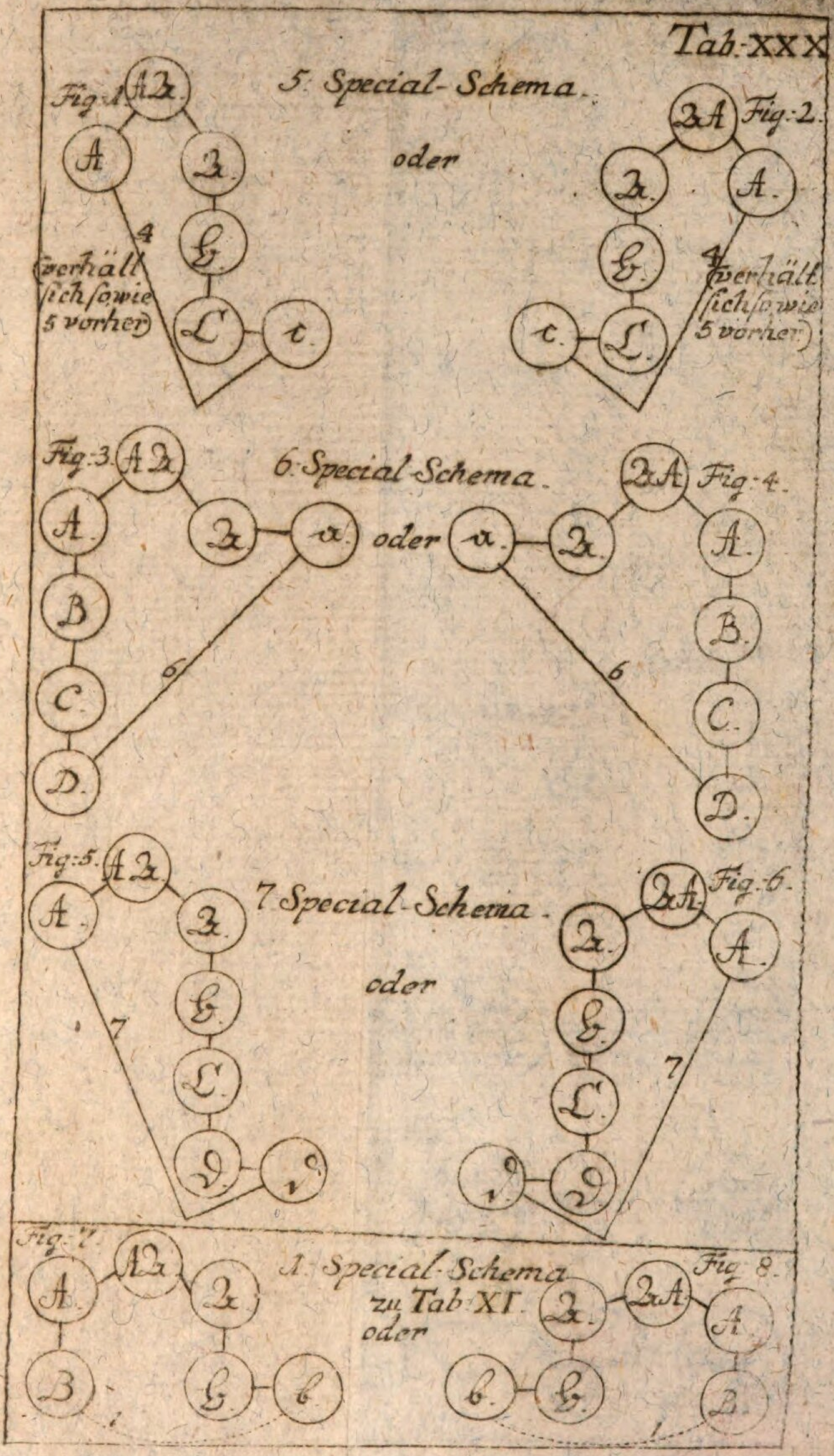
Tab: XXX
5. Special-Schema.
oder
Fig: 1.
Fig: 2.
A𝔄
𝔄A
A.
𝔄.
𝔊.
ℭ.
c.
4
(verhält sich so wie 5 vorher)
6. Special-Schema.
oder
Fig: 3.
Fig: 4.
A.
B.
C.
D.
a.
6
7. Special-Schema.
oder
Fig: 5.
Fig: 6.
7
1. Special-Schema zu Tab: XI.
oder
Fig: 7.
Fig: 8.
B.
b.

Tab. XXXI.

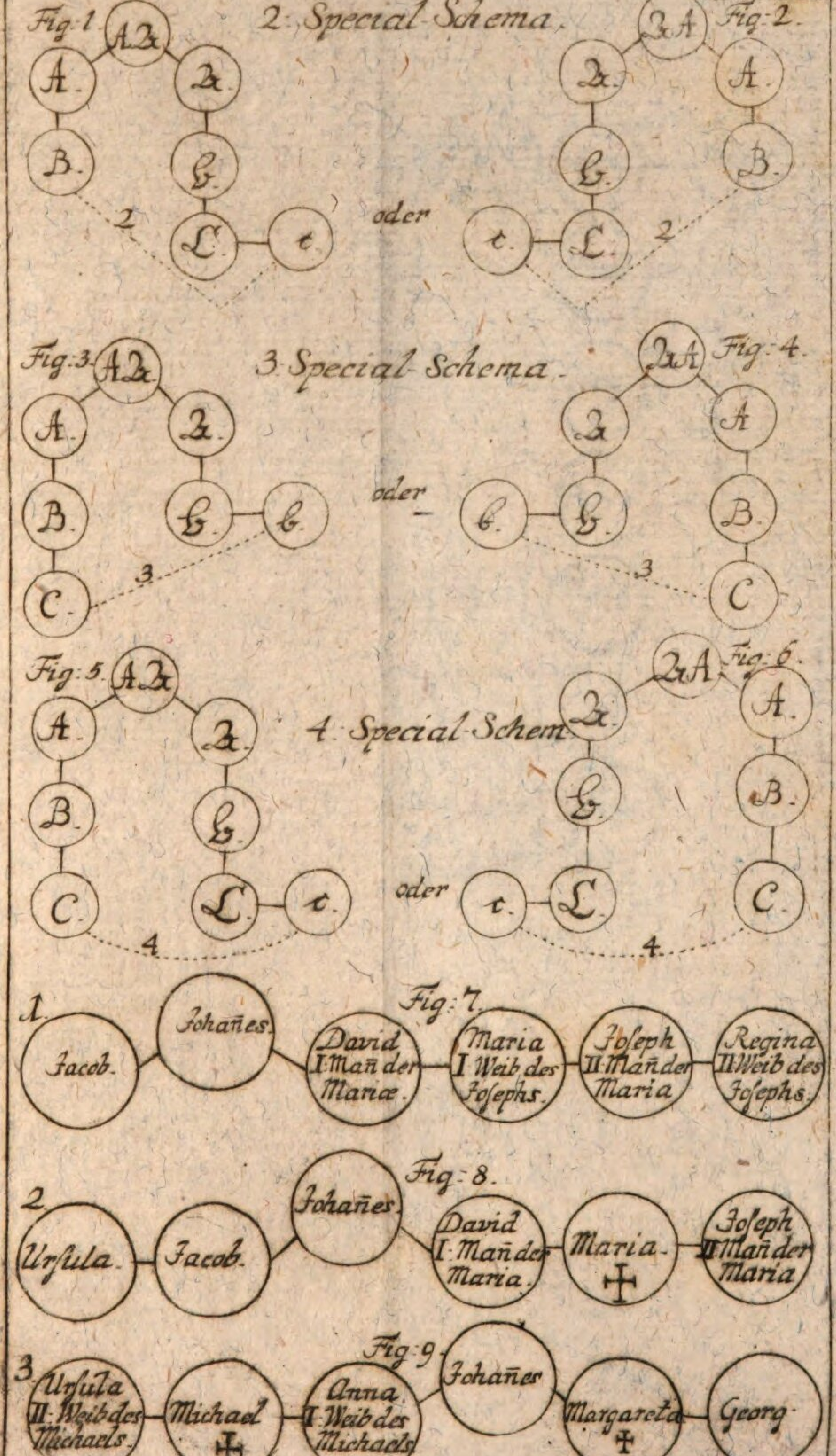

Fig. 1
2. Special-Schema.
Fig. 2
A2
A.
2
B.
G.
L.
c.
oder
Fig. 3
3. Special-Schema.
Fig. 4
C.
b.
Fig. 5
4. Special-Schem
Fig. 6
1.
Fig. 7
Jacob.
Johañes.
David I. Mañ der Mariae.
Maria I. Weib des Josephs.
Joseph II. Mañ der Maria
Regina II. Weib des Josephs.
2.
Fig. 8
Ursula.
Jacob.
Johañes.
David I. Mañ der Maria.
Maria.
Joseph II. Mañ der Maria
3
Fig. 9
Ursula II. Weib des Michaels.
Michael
Anna I. Weib des Michaels
Johañes
Margareta
Georg

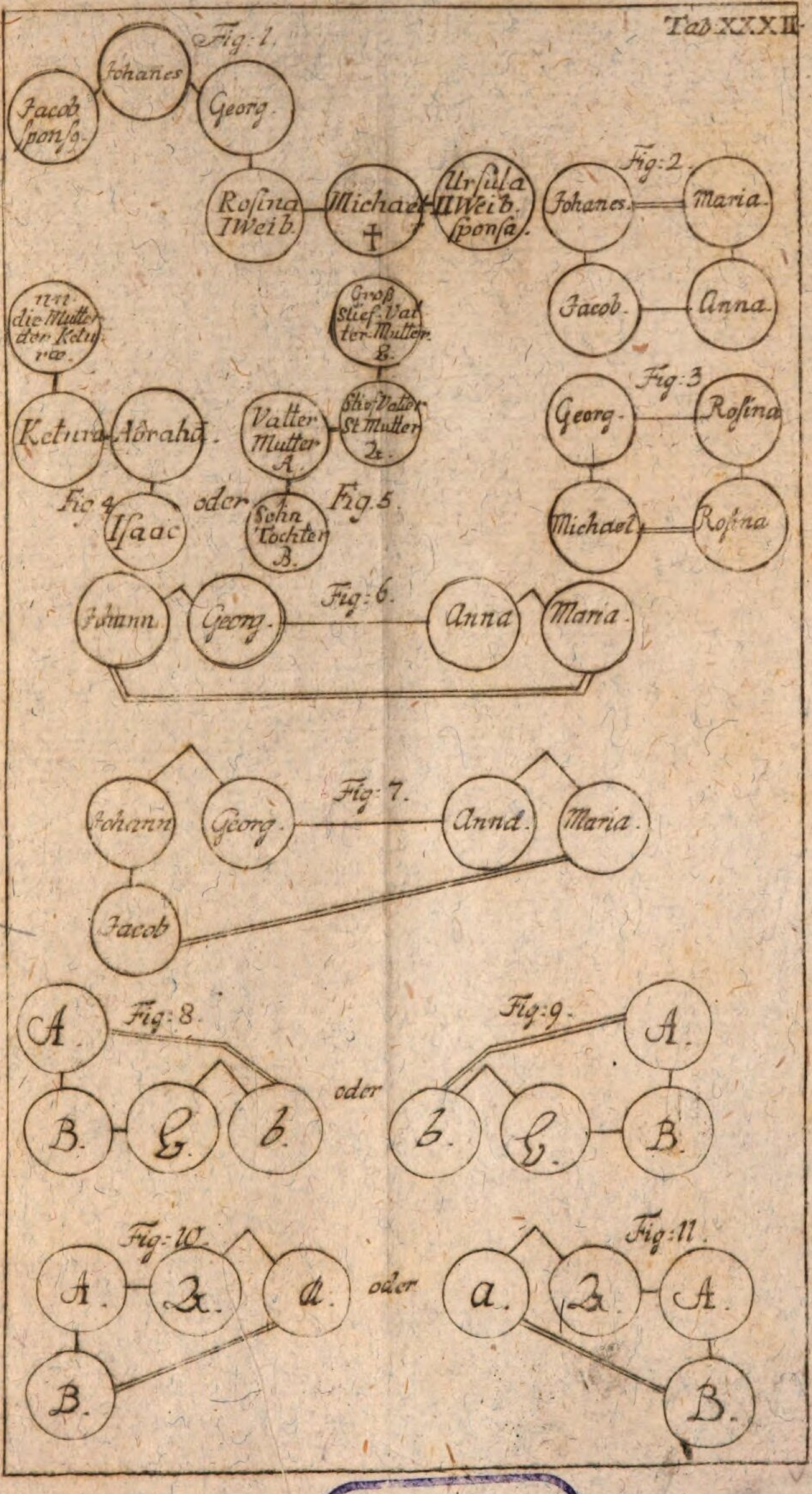

Bayerische Staatsbibliothek München

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Moser, Philipp Ulrich,

Die Berechnung der Ehegrade

Stuttgart 1786

J.can.p. 675 dc
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10796462-9